Regionalplan Ruhr

Regionalplan
für das Verbandsgebiet
des Regionalverbands Ruhr

Entwurf – Stand Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

Teil A Einleitung 4

I. Rahmenbedingungen und Entwicklungstrends in der Metropole Ruhr 5

II. Der Regionalplan Ruhr 8

II.a Aufgaben der Regionalplanung 8

II.b Historie der Regionalplanung in der Metropole Ruhr 8

II.c Planerfordernis 9

II.d Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen 9

III. Regionaler Diskurs 12

Teil B Textliche Festlegungen 35

1. Siedlungsentwicklung 36

1.1 Nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung 36

1.2 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) 55

1.3 Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen (ASBz) 57

1.4 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) 65

1.5 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen (GIBz) 69

1.6 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Regionale Kooperationsstandorte 72

1.7 GIB für zweckgebundene Nutzungen (GIBz): Landesbedeutsame Hafenstandorte 76

1.8 GIB „Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“ 78

1.9 Großflächiger Einzelhandel 79

2. Freiraumentwicklung 82

2.1 Allgemeine Freiraumentwicklung 82

2.2 Regionale Grünzüge 87

2.3 Schutz der Natur 94

2.4 Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung 100

2.5 Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) 105

2.6 Landwirtschaft / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche 108

2.7 Wald und Forstwirtschaft 111

2.8 Bodenschutz 119

2.9 Oberflächengewässer ... 122
2.10 Grundwasser- und Gewässerschutz ... 125
2.11 Vorbeugender Hochwasserschutz ... 132
2.12 Freizeit und Erholung ... 136
2.13 Freiraumbereiche mit Zweckbindung ... 142

3. Kulturlandschaftsentwicklung ... 144

4. Klimaschutz und Klimaanpassung ... 150

5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ... 156
5.1 Erneuerbare Energien ... 156
5.2 Abfallwirtschaft ... 159
5.3 Abwasser ... 164
5.4 Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze ... 169

6. Verkehr und technische Infrastruktur ... 183
6.1 Allgemeine Verkehrsinfrastruktur ... 183
6.2 Straßen ... 185
6.3 Schienenwege ... 189
6.4 Wasserstraßen / Häfen ... 195
6.5 Flughäfen ... 197
6.6 Radverkehr ... 200
6.7 Transportfernleitungen ... 202

7. Militärische Einrichtungen ... 203

Verzeichnisse ... 206
Abbildungsverzeichnis ... 206
Abkürzungsverzeichnis ... 207
Quellen- und Literaturverzeichnis ... 210
Rechtsgrundlagen ... 216

Teil C Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans Ruhr

Teil D Erläuterungskarten

Teil E Anhänge 1 bis 4

TEIL A

EINLEITUNG

I. Rahmenbedingungen und Entwicklungstrends in der Metropole Ruhr

Die Metropole Ruhr umfasst das Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr (RVR) und liegt zentral in Nordrhein-Westfalen, umgeben von den Planungsregionen Arnsberg, Münster und Düsseldorf. Die Planungsregion Köln grenzt im Süden der Metropole Ruhr nur in einem kleinen Teilabschnitt an (vgl. Abbildung 1).

Abbildung 1: Lage der Planungsregion des Regionalverbands Ruhr innerhalb Nordrhein-Westfalens
Quelle: Eigene Darstellung

In der Metropole Ruhr leben derzeit rund 5,1 Mio. Menschen. Die Metropole Ruhr umfasst insgesamt 53 Kommunen mit vier Kreisen, dem Ennepe-Ruhr-Kreis, dem Kreis Recklinghausen, dem Kreis Unna und dem Kreis Wesel sowie den kreisfreien Städten Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen.

Abbildung 2: Verwaltungsgliederung der Metropole Ruhr
Quelle: Eigene Darstellung

Bevölkerung

Die polyzentrale Struktur der Metropole Ruhr ist durch ein Geflecht von dicht beieinanderliegenden Großstädten im Kernraum des Plangebiets, durch mittelgroße Städte in der Ballungsrandzone und durch kleinere Kommunen in dem eher ländlich geprägten Umfeld des Ballungsrandes gekennzeichnet. Die größten Städte sind Essen und Dortmund mit jeweils über 580.000 Einwohner/innen (vgl. Abbildung 3). In der Metropole Ruhr leben 28 % der Bevölkerung Nordrhein-Westfalens. Die Einwohnergrößen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden variieren dabei beträchtlich. Neben Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohner/innen wie Breckerfeld und Sonsbeck zählen auch Städte mit nahezu oder mehr als 100.000 Einwohner/innen wie Recklinghausen, Moers und Witten zu den kreisangehörigen Kommunen. Der Kreis Recklinghausen mit fast 615.000 Einwohner/innen ist der bevölkerungsreichste und am stärksten verdichtete Kreis Deutschlands.

Abbildung 3: Bevölkerungsstand der Städte und Gemeinden im Jahr 2019
Quelle: Eigene Darstellung nach IT.NRW Landesdatenbank, Bevölkerungsstand 31.12.2019

Die Stadtlandschaft der Metropole Ruhr ist durch das Nebeneinander von Zentren, suburbanen sowie ländlichen Räumen und insofern durch sehr unterschiedliche Dichtewerte gekennzeichnet. Die durchschnittliche Einwohnerdichte beträgt 1.152 EW/km², in NRW sind es hingegen durchschnittlich 526 EW/km² Einwohner.

Naturräumliche Gliederung

Die Region hat Anteil an drei Großlandschaften: Dem Niederrheinischen Tiefland, der Westfälischen Bucht und dem Süderbergland. Diese werden durch Naturräumliche Haupteinheiten gegliedert. Im Westen u.a. durch die Mittlere Niederrheinebene und die Niederrheinischen Sandplatten, im Norden durch das West- und Kernmünsterland, im Zentrum durch das Emscherland und den Westenhellweg, im Osten durch die Hellwegbörden sowie im Süden u.a. durch das Bergisch Sauerländische Unterland und das Märkische Oberland.

Abbildung 4: Naturräumliche Gliederung
Quelle: Eigene Darstellung

Flächennutzung

Insgesamt erstreckt sich die Metropole Ruhr auf eine Fläche von rund 4.439 km² und damit auf etwa 13 % der gesamten Landesfläche Nordrhein-Westfalens. Obwohl die Region dicht besiedelt ist, sind insgesamt nur rund 30 % ihrer Fläche Siedlungsfläche. Dazu zählen neben Wohnbau-, Industrie- und Gewerbeflächen unter anderem auch Halden sowie Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Der Anteil der Verkehrsfläche beträgt 9 %, der Anteil der Landwirtschaftsfläche rund 36 %, der Waldfläche rund 18 % und der Gewässerfläche rund 3 % der Gesamtbodenfläche (vgl. Abbildung 5).

Abbildung 5: Flächennutzung in der Metropole Ruhr
Quelle: Eigene Darstellung nach IT.NRW Landesdatenbank, Stand 31.12.2019

II. Der Regionalplan Ruhr

II.a Aufgaben der Regionalplanung

Dem Regionalverband Ruhr (RVR) ist am 21.10.2009 per Gesetz die Regionalplanung als staatliche Aufgabe für sein Verbandsgebiet übertragen worden. Die Verbandsversammlung ist regionaler Planungsträger und die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer des RVR ist die zuständige Regionalplanungsbehörde. Mit der Aufstellung des Regionalplans Ruhr für die gesamte Metropole Ruhr werden die für das Verbandsgebiet geltenden Regionalpläne der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster und der regionalplanerische Teil des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr abgelöst.

Die Regionalplanung hat u.a. die Aufgabe, Zielvorstellungen für die künftige Entwicklung der Region aufzuzeigen und hierfür die fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu liefern. Hierzu erstellt sie den Regionalplan als zusammenfassenden, überörtlichen und fachübergreifenden Plan. Unterschiedliche Anforderungen an den Planungsraum der Metropole Ruhr sind aufeinander abzustimmen und auftretende Konflikte sind auszugleichen. Im Planungsraum werden zeichnerische und ergänzende textliche Festlegungen entsprechend der verschiedenen Nutzungen und Funktionen getroffen. Der Regionalplan Ruhr enthält u.a. Allgemeine Siedlungsbereichen, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche, Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sowie Überschwemmungsbereiche. Für diese unterschiedlichen, breit gefächerten Raumansprüche werden geeignete Bereiche regionalplanerisch gesichert. Dabei werden konkurrierende Raumnutzungen möglichst so in Einklang gebracht, dass zu erwartende Nutzungskonflikte weitgehend ausgeräumt oder auf ein verträgliches Maß reduziert werden.

II.b Historie der Regionalplanung in der Metropole Ruhr

Die Anfänge der Regionalplanung im Ruhrgebiet reichen bis in das Jahr 1912 zurück. Damals lieferte der Essener Beigeordnete Robert Schmidt mit seiner „Denkschrift betreffend Grundsätze zur Aufstellung eines General-Siedlungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf“ erstmalig konzeptionelle Vorschläge für eine die Gemeindegrenzen übergreifende Flächenentwicklung. 1966 erarbeitete der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (SVR), der Vorläufer des RVR, erstmals im Bundesgebiet eine flächendeckende, planerische Konzeption für einen großen Ballungsraum, den Gebietsentwicklungsplan 1966.

Mit dem Landesplanungsgesetz von 1975 wurde die Regionalplanung den Regierungspräsidenten (später Bezirksregierungen) übertragen. Die Bezirksplanungsbehörden stellten für die Regierungsbezirke eigene Gebietsentwicklungspläne (seit der Gesetzesnovelle 2005 heißen Gebietsentwicklungspläne „Regionalpläne“) auf. 2010 trat der Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr (Bochum, Gelsenkirchen, Essen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen) hinzu. Bis zur Rechtskraft des Regionalplans Ruhr war das Verbandsgebiet in fünf Regionalpläne aufgeteilt, die jeweils in ihrem Geltungsbereich zur Anwendung kamen (vgl. Abbildung 6):

- Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf „GEP 99“ (Bezirksregierung Düsseldorf 1999)

- Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ (Bezirksregierung Münster 2004)
- Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich „Dortmund westlicher Teil“ (Bezirksregierung Arnsberg 2004)
- Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche „Bochum und Hagen“ (Bezirksregierung Arnsberg 2001)
- Regionaler Flächennutzungsplan „RFNP“ (Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2009)

Abbildung 6: Bisherige regionalplanerische Aufteilung der Metropole Ruhr
Quelle: Eigene Darstellung

II.c Planerfordernis

Nach der Übernahme der Regionalplanung für die Metropole Ruhr am 21.10.2009 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 04.04.2011 die Verwaltung beauftragt, für das Verbandsgebiet einen einheitlichen, flächendeckenden Regionalplan, den „Regionalplan Ruhr“ (RP Ruhr), aufzustellen. Die Verbandsversammlung hat die Verwaltung zugleich beauftragt, mit den Vorarbeiten für den Erarbeitungsbeschluss zu beginnen. Mit dem durch die Verbandsversammlung am 06.07.2018 getroffenen Erarbeitungsbeschluss wurde das formelle Verfahren zur Aufstellung des RP Ruhr eingeleitet.

II.d Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen

Auf der Ebene des Bundes sind alle Regelungen zur Raumordnung im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) in der Fassung vom 22.12.2008, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20.07.2017 (vgl. BGBl. I S. 2808) enthalten. Die Raumordnung gehört seit der Föderalismusreform zur sogenannten „konkurrierenden Gesetzgebung“ (vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG). Demzufolge steht den Ländern die Befugnis zur Gesetzgebung zu, soweit der Bund nicht von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat. Den Ländern wird allerdings ein Abweichungsrecht von der bundesgesetzlichen Vorgabe eingeräumt (vgl. Art. 72 Abs. 3 Nr. 4 GG).

Das ROG enthält in § 2 Abs. 2 gesetzliche Grundsätze der Raumordnung zu insgesamt acht Themenfeldern (ein allgemeines und sieben spezielle Kategorien), die im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren sind.

Auf der Ebene des Landes sind die übergeordneten, inhaltlichen Vorgaben zur Landesentwicklung im Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) festgelegt. Dieser enthält Ziele und Grundsätze zur Raumentwicklung in Nordrhein-Westfalen.

Das Landesplanungsgesetz NRW (LPlG NRW) und die dazu erlassene Durchführungsverordnung (DVO) enthalten Vorgaben und Regelungen

- zur Organisation der Raumordnung,
- zu Inhalt und Aufstellungsverfahren der Landesentwicklungs- und Regionalpläne,
- zu den Aufgaben der Regionalräte und
- zu den Instrumenten zur Planverwirklichung und Plansicherung.

Die Durchführungsverordnung und ihre Anlagen definieren insbesondere die konkreten Inhalte der Regionalpläne.

Die Raumordnungspläne auf der Ebene der Bezirksregierungen und des RVR konkretisieren die Vorgaben des Bundes und des Landes. Sie sind aus dem LEP NRW zu entwickeln und den geänderten und neuen Zielen der Raumordnung im LEP anzupassen (vgl. § 18 Abs. 1 LPlG). Daneben erfüllen die Regionalpläne die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes und eines forstlichen Rahmenplanes: Sie stellen regionale Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftsrahmenplan) und zur Sicherung des Waldes (forstlicher Rahmenplan) dar (vgl. § 18 Abs. 2 LPlG).

Der RP Ruhr besteht aus

- dieser Einleitung (Teil A),
- zeichnerischen Festlegungen (Teil C),
- textlichen Festlegungen (Teil B) mit
- zugeordneten Erläuterungen (Teil B),
- Erläuterungskarten (Teil D) sowie
- vier Anhängen (Teil E).

Zeichnerische und Textliche Festlegungen

Die gebietsscharfen, zeichnerischen Festlegungen richten sich nach den in § 7 Abs. 3 ROG aufgelisteten Gebietskategorien. Diese sind dort legal definiert und können nur in der definierten Form mit der beschriebenen Rechtswirkung zum Einsatz gebracht werden. Daneben gelten in NRW das Planzeichenverzeichnis der Anlage 3a zur LPlG DVO sowie die Planzeicheninhalte- und Merkmale der Anlage 3b. Entscheidend für eine zeichnerische Festlegung ist die Schwelle der Raumbedeutsamkeit. Bei Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha

wird in der Regel unterstellt, dass diese als raumbedeutsam bewertet werden können (vgl. § 35 Abs. 2 LPlG DVO).

Die textlichen Festlegungen konkretisieren selbständig und ergänzend die zeichnerischen Festlegungen und zeigen die sachlichen sowie räumlichen Beziehungen und Abhängigkeiten der Festlegungen untereinander und bei der Umsetzung durch die Planadressaten auf. Sowohl die textlichen als auch die zeichnerischen Festlegungen werden in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung getroffen (vgl. § 7 Abs. 1 ROG):

Ziele der Raumordnung
Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen, textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Diese Festlegungen entfalten eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und den sog. „Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben“ i.S.d. § 4 ROG bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, siehe §§ 4 und 5 ROG. Diese Ziele sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten, d. h. sie können im Wege der Abwägung nicht überwunden werden. Zeichnerisch werden Ziele als Vorranggebiete i.S.d. § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG (oder als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten i.S.d. § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3, Satz 3 ROG) festgelegt, um einer bestimmten Nutzung den Vorrang innerhalb dieser Bereiche einzuräumen bzw. andere, entgegenstehende Nutzungen auszuschließen.
Grundsätze der Raumordnung
Unter Grundsätzen der Raumordnung werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen verstanden. Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen, d. h. in die planerische Abwägung einzustellen und können daher – im Gegensatz zu Zielen – im Wege der Abwägung überwunden werden.

Erläuterungen und Erläuterungskarten mit Anhängen

Die textlichen Erläuterungen zum RP Ruhr sollen die Inhalte der zeichnerischen und textlichen Ziele und Grundsätze ausführen, Hintergründe verdeutlichen und Hinweise bei der praktischen Handhabung und Umsetzung des Planwerks geben. Die Erläuterungskarten bilden raum- und strukturbedeutsame sonstige Planungen und Nutzungsregelungen für das Planungsgebiet ab und fördern das Gesamtverständnis des Plans.
Darüber hinaus liegen dem RP Ruhr eine Begründung sowie ein Umweltbericht mit zahlreichen Anhängen bei.

Begründung

Die Begründung zum RP Ruhr enthält die tragenden Gründe für die in der Abwägung getroffenen Entscheidungen und dient der Rechtfertigung der Ergebnisse. Auch sie fördert das Verständnis und ermöglicht eine Nachprüfung der getroffenen Festlegungen. Dabei betrachtet sie die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Plans.

Umweltbericht mit Anhängen A bis I

Der Umweltbericht schließt die Umweltprüfung ab und dokumentiert ihre Ergebnisse, die in der Abwägung berücksichtigt werden müssen. Die Pflichtangaben des Umweltberichts sind Anlage 1 zum ROG zu entnehmen.

III. Regionaler Diskurs

Die RVR-Verbandsversammlung beschloss 2011, für das Verbandsgebiet wieder einen flächendeckenden Regionalplan aufzustellen. Dieser sollte nicht nur in einem rein formalen Verfahren erarbeitet werden, sondern in einem diskursiven, auf Transparenz und Kommunikation angelegten Prozess – dem „Regionalen Diskurs". Der Verband sieht seine Rolle dabei nicht allein in der Funktion des Plangebers, sondern darüber hinaus als Ideen- und Impulsgeber, Initiator, Moderator und Koordinator mit dem Ziel einer zukunftsfähigen Entwicklung der Metropole Ruhr.

Hierfür liefert der RP Ruhr den formalen Rahmen: „Ein Plan von der Region für die Region". Um die fortlaufende Einbindung der Kommunen und weiterer regionaler Institutionen in den Prozess sicherzustellen, wurde ein begleitender Arbeitskreis (AK Regionaler Diskurs) eingerichtet. Er tagt seit 2011 mehrfach jährlich und dient als dauerhafte fachliche Abstimmungs- und Koordinationsplattform für Belange der Regionalentwicklung und Regionalplanung. Der AK Regionaler Diskurs lieferte fachliche Unterstützung bei allen Zwischenetappen und bei der Erarbeitung neuer Planungsinstrumente (siehe unten). Seit 2013 begleitet ein Beirat den Regionalen Diskurs. Der Beirat besteht aus politischen Vertreter/innen der Verbandsversammlungsfraktionen sowie Wissenschaftler/innen und Expert/innen. Er ist durch Beschluss der Verbandsversammlung legitimiert.

Zu Beginn des neuen Prozesses, mit dem Motto *„…auf dem Weg in die Zukunft der Metropole Ruhr*", fand im November 2011 als erster Meilenstein das Regionalforum Herausforderungen statt. Hier diskutierten die Akteure über die zentralen Herausforderungen der Regionalentwicklung im Ruhrgebiet. Die fachliche Vertiefung erfolgte durch zehn Fachdialoge, die in den Jahren 2012/2013 zu den Themen Regionale Grünzüge, Großflächiger Einzelhandel, Kulturlandschaften, Freizeit und Erholung, Verkehr- und Mobilität, Land- und Forstwirtschaft, Freiraum, Natur und Landschaft, Klimaschutz und Klimaanpassung, Siedlungsentwicklung sowie Wasser stattfanden.

Vier Querschnittsthemen überlagerten die fachliche Debatte: Demografischer Wandel, wirtschaftlicher Strukturwandel, Klimawandel sowie Chancengleichheit und Gender-Mainstreaming. Das Thema Chancengleichheit und Gender-Mainstreaming wurde im Sommer 2012, allen sektoralen Themen zeitlich vorgelagert, im Rahmen eines Erfahrungsaustausches intensiv diskutiert und fand insbesondere durch die Aktivitäten des Frauennetzwerkes Ruhrgebiet Eingang in die Fachdialoge. Hieran schloss eine Debatte über Zukunftsentwürfe für die Region im Rahmen des Ideenwettbewerbes Zukunft Metropole Ruhr im Jahr 2013 an, die in einer fachlichen Diskussion zur Ableitung räumlicher Perspektiven mündete. Den Abschluss dieser Debatte bildete das Regionalforum Zukunft im Januar 2014. Im Rahmen des Regionalforums Wege im November 2017 konnte erstmals ein aktueller Bearbeitungsstand des RP Ruhr (Arbeitskarte sowie Ziele und Grundsätze) fachöffentlich vorgestellt werden.

In den RP Ruhr fanden neue Planungsinstrumente Eingang, die im Rahmen des Regionalen Diskurses entwickelt worden waren:

- Siedlungsflächenmonitoring Ruhr, SFM Ruhr; bis 2020 *ruhr***FIS** (vgl. RVR 2021a), Erfassung der Siedlungsflächenreserven und der baulichen Inanspruchnahmen
- Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr, SFB Ruhr (vgl. RVR 2021b und RVR 2021c), Ermittlung künftiger Siedlungsflächenbedarfe
- Regionale Kooperationsstandorte, ein Instrument zur Sicherung und Vorhaltung eines ausreichenden Flächenangebotes für flächenintensive Betriebe
- *ruhr***FIS** Monitoring Daseinsvorsorge (vgl. RVR 2017), ein Instrument zur Abgrenzung von Eigenentwicklungsortslagen (vgl. Kapitel 1.1) und zentralörtlich bedeutsamer allgemeiner Siedlungsbereiche (ZASB; vgl. Kapitel 1.2)

III.a Handlungsprogramm zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr

Die Verbandsversammlung hat die Verwaltung beauftragt, dem Regionalplan Ruhr einen „Strategieband“ an die Seite zu stellen, in dem die informellen Handlungsansätze des RVR zusammenfassend dargestellt werden. Das „Handlungsprogramm zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr“ nimmt solche Handlungsfelder auf, die keinen Eingang in den Regionalplan finden können. Beide Produkte ergänzen sich somit: Im Regionalplan stehen die verbindliche Sicherung von Bereichen für bestimmte Raumnutzungen sowie verbindliche Regelungen für deren (bauleitplanerische) Realisierung im Mittelpunkt, das Handlungsprogramm enthält ergänzende Konzepte und Strategien zur weiteren Entwicklung der Metropole Ruhr.

Am Beispiel „Mobilität“ kann diese Verknüpfung besonders anschaulich verdeutlicht werden: Der Regionalplan legt die Trassen der Verkehrsinfrastruktur fest und sichert die Korridore vor der Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen. Im Handlungsprogramm werden die Themen und Produkte aufgeführt, die beantworten, wie mit den Verkehrsfragen in der Region umgegangen werden soll.

Das Handlungsprogramm stellt für den RVR eine strategische Selbstverpflichtung dar. Es greift die informellen Themen und Konzeptvorschläge auf, die auf regionaler Ebene von Bedeutung sind, ohne dabei einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Dabei werden neben dem RVR weitere Träger informeller Planungen in der Region aufgeführt. Da sich durch das informelle Planungsprodukt keine unmittelbaren Arbeitsaufträge für die Kommunen ergeben, greift der RVR nicht in die kommunale Planungshoheit ein. Im Vordergrund steht die regionale Ebene. Das Handlungsprogramm versteht sich als dynamisches Programm. Das heißt, dass sämtliche Bestandteile des Handlungsprogramms einer kontinuierlichen Evaluierung und Anpassung bedürfen. Status quo, Perspektiven, konkrete Handlungsansätze wie auch noch zu bearbeitende Zukunftsthemen sind regelmäßig auf ihre Aktualität hin zu überprüfen, anzupassen und weiterzuentwickeln. Die im Rahmen des Regionalen Diskurses bereits erprobten Formate, wie die Regionalforen, könnten wichtige Etappen sein, um gemeinsam mit allen Akteuren bisher erreichte Ziele zu evaluieren und noch erforderliche Aufgaben zu identifizieren.

III.b Räumliche Entwicklung

Perspektiven zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr

Im Rahmen des Regionalen Diskurses wurden „Perspektiven zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr“ entwickelt, die der Beschreibung und Zusammenfassung von Entwicklungsrichtungen, Qualitäten und wünschenswerten Entwicklungen für die gesamte Region dienen. Sie stellten Leitbilder für die Erarbeitung des RP Ruhr dar und dienen zur Ableitung von informellen Strategien, Konzepten und Projekten der Regionalentwicklung, die in Form des Handlungsprogramms dem RP Ruhr an die Seite gestellt werden. Dabei liegt der Fokus dieser Leitideen auf den die räumliche Planung berührenden Themen:

- Wohnen, Wirtschaft und Einzelhandel,
- Mobilität,
- Freiraum- und Landschaftsentwicklung,
- Kulturlandschaften,
- Klimaschutz und Klimaanpassung,
- Bildung und Wissenschaft.

Die Verbandsversammlung hat am 04.04.2014 die Perspektiven zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, diese im Rahmen des weiteren Erarbeitungsverfahrens zum RP Ruhr zu berücksichtigen. Im Folgenden werden die Perspektiven aufgeführt, die thematisch sowie maßstabsbedingt durch den Regelungsgehalt des RP Ruhr erfasst werden, wenn auch zum Teil im weiteren Sinne:

PRÄAMBEL

Wir wollen...

- *eine europäische Metropole Ruhr mit interkultureller Vielfalt werden.*
- *die Wirtschaftskraft der Metropole Ruhr stärken und die Arbeitsplätze und Wertschöpfungsketten in der Region langfristig sichern und ausbauen.*
- *die Polyzentralität der Metropole Ruhr als besondere Qualität der Region sichern und die umweltgerechte Mobilität und Lebensqualität stärken und für eine lebenswerte Umweltqualität und Gestaltung von Wohn-, Arbeits- und Freizeitstandorten nutzen.*
- *die Auswirkungen des demografischen Wandels aktiv gestalten und die damit verbundenen Chancen („bunter, weniger, älter“) wahrnehmen.*
- *die Metropole Ruhr gendergerecht und chancengleich für Alle und alle Bereiche berücksichtigend weiterentwickeln.*
- *den Freiraum in der Region und dessen natürliche Ressourcen nachhaltig schützen, diesen für die landwirtschaftliche Produktion erhalten sowie dessen Freizeit- und Erholungsqualitäten sichern und weiterentwickeln.*
- *das industriekulturelle Erbe als Alleinstellungsmerkmal und als Ausdruck der nationalen Bedeutung bewahren, weiterentwickeln und in Wert setzen.*
- *uns in regionaler Kooperation und Abstimmung in Richtung einer CO_2-neutralen Metropole Ruhr entwickeln, die Umweltqualität verbessern und uns den Herausforderungen des Klimawandels stellen.*
- *die Region als Wissensmetropole weiterentwickeln und ihre Zukunftspotenziale ausschöpfen.*
- *unsere Stärken bündeln, Netzwerke und interkommunale Kooperationen aufbauen, pflegen und fördern.*

Wohnen

Im Regionalplan werden Allgemeine Siedlungsbereiche für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe und Dienstleistungen festgelegt und auf eine bedarfsgerechte Verteilung hingewirkt.

Wir wollen...

- *in allen Städten und Gemeinden des Verbandsgebietes eine am Bedarf orientierte Ausstattung mit Wohnbauflächen ermöglichen, die den Kommunen auch vor dem Hintergrund des demographischen Wandels Handlungsspielräume gewährt.*
- *dass Flächenkreislaufwirtschaft und Innenentwicklung unter Berücksichtigung klimagerechter Anpassungsmaßnahmen Vorrang vor der Neuinanspruchnahme von Freiraum haben.*
- *eine Zunahme und Verfestigung disperser Siedlungsstrukturen und Landschaftszerschneidung vermeiden.*
- *die Freiräume als gliederndes Gerüst der Siedlungsstruktur nutzen und sichern.*
- *eine hohe Wohnqualität in den Quartieren anstreben, die durch Vernetzung mit fußläufig erreichbaren Freiräumen und Freizeitangeboten erreicht werden soll. Die Sicherstellung der Durchlüftung sichert auch die Widerstandsfähigkeit der vorhandenen Siedlungsstrukturen im Klimawandel.*
- *neue Wohnstandorte im Sinne der Chancengleichheit, der Gendergerechtigkeit und der Familienfreundlichkeit weiterentwickeln. Aspekte der Barrierefreiheit und des Disability-Mainstreamings sollen Beachtung finden. Die bestehenden Siedlungsbereiche sollen entsprechend optimiert werden. Die funktionale Nutzungsmischung soll vorangetrieben werden.*
- *die vorhandene leistungsfähige gestufte Zentrenstruktur innerhalb der Siedlungen sichern und weiterentwickeln. Neben den Hauptzentren gehören dazu auch Stadtteilzentren und Nahversorgungszentren.*
- *die gestalterische, Orientierung gebende Qualität der urbanen Stadtlandschaft mit ihren siedlungsstrukturellen Besonderheiten und Siedlungsformen sowie mit ihren unterschiedlichen Freiraumtypen verbessern.*

Wirtschaft

Im Regionalplan werden die für die gewerbliche industrielle Nutzung erforderlichen Bereiche gesichert und auf eine bedarfsgerechte Verteilung hingewirkt.

Wir wollen...

- *Rahmenbedingungen schaffen, die Unternehmensgründungen fördern.*
- *für die Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes ein am Bedarf orientiertes Angebot an Gewerbe- und Industrieflächen frühzeitig und in allen Teilräumen sichern. Die Herstellung der Verfügbarkeit für den Markt soll im Zusammenspiel aller Akteure verbessert werden.*
- *ein abgestuftes Angebot an landes-, regional- und lokalbedeutsamen Gewerbe- und Industriestandorten. Wettbewerbsfähige landes- und regionalbedeutsame Standorte sollen in interkommunaler Abstimmung entwickelt werden.*
- *den Flächenbedarf soweit möglich auf vorgenutzte Flächen und integrierte Lagen lenken und so das Brachflächenrecycling auf hohem Niveau beibehalten, um die vorhandenen Infrastrukturen optimal ausnutzen zu können.*
- *künftige Gewerbe- und Industrieflächen vorrangig an vorhandener Infrastruktur ausrichten. Ein Anschluss an den ÖPNV sollte sichergestellt werden.*
- *die langfristige Entwicklungsfähigkeit der Standorte durch vorausschauende Planung sichern.*
- *gewerbliche und industrielle Siedlungsbereiche (GIB) vor der Inanspruchnahme durch den Einzelhandel schützen.*
- *Mischung untereinander verträglicher Nutzungen ermöglichen.*

- *interkommunale Entwicklungen fördern sowie regionale und teilregionale Gewerbeflächenkonzepte unterstützen.*
- *die Entwicklung neuer Standorte von Beginn an den Anforderungen der Gendergerechtigkeit und der Chancengleichheit orientieren.*
- *Von besonderer Bedeutung für das Ermöglichen von Chancengleichheit sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sollten die Sicherung und der Ausbau der wohnortnahen Versorgung und eine Flächenpolitik sein, die sich dem Leitbild der „Stadt der kurzen Wege" verpflichtet.*
- *GVZ- und KLV-Terminal-Standorte weiterentwickeln, um den bi- und trimodalen Gütertransport zu stärken.*

Einzelhandel

Die Innenstädte, Stadtteilzentren und Nahversorgungszentren sollen aufgrund ihrer Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung und als zentrale Identifikationsräume erhalten und geschützt werden. Die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben in nicht integrierten Lagen soll vermieden werden.

Wir wollen...

- *eine Einzelhandelsstruktur sichern und ermöglichen, die lokal und regional abgestimmt, der Bevölkerungs- bzw. Kaufkraftentwicklung angemessen und an die vorhandene Siedlungsstruktur angepasst ist.*
- *die Innenstädte, Stadtteilzentren und Nahversorgungszentren als Grundgerüst einer leistungsfähigen, gestuften Versorgungsinfrastruktur und als zentrale Identifikationsräume der Bevölkerung schützen, stärken und weiterentwickeln.*
- *eine fußläufig und barrierefrei erreichbare Nahversorgung sichern und fördern.*
- *großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten in den zentralen Versorgungsbereichen bündeln bzw. konzentrieren.*
- *Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten an möglichst integrierten und mit dem ÖPNV gut erreichbaren Standorten zusammenführen.*
- *gewerbliche und industrielle Siedlungsbereiche (GIB) vor der Inanspruchnahme durch den Einzelhandel schützen.*
- *die Einrichtung und die Organisation regionaler Einzelhandelskonzepte aktiv unterstützen und die überregionale, regionale und teilregionale Abstimmung fördern.*
- *Von besonderer Bedeutung für das Ermöglichen von Chancengleichheit sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sollten die Sicherung und der Ausbau der wohnortnahen Versorgung und eine Flächenpolitik sein, die sich dem Leitbild der „Stadt der kurzen Wege" verpflichtet.*

Freiraum- und Landschaftsentwicklung

Freiraum- und Landschaftsentwicklung: Natur und Landschaft

Neben der Siedlungsentwicklung, in deren Fokus die Bereitstellung geeigneter Bereiche für die bauliche Entwicklung steht, zielt die Freiraumentwicklung auf die Sicherung und Entwicklung der natürlichen Ressourcen der Metropole Ruhr ab. Die Regionalplanung hat in diesem Kontext die Aufgabe, Naturraumpotenziale zu sichern und sie insbesondere in Ballungsräumen aber auch außerhalb der Verdichtungsräume, vor dem Zugriff durch andere konkurrierende Nutzungen zu sichern.

Wir wollen...

- *den Freiraum nachhaltig sichern und weiterentwickeln, damit seine Leistungen und Funktionen erhalten werden insbesondere als*

- *Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,*
- *klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,*
- *Raum mit Bodenschutzfunktionen,*
- *Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,*
- *Raum für Land- und Forstwirtschaft,*
- *Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,*
- *Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften,*
- *gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete sowie*
- *als „Grüne Infrastruktur".*

- *Konflikte zwischen den unterschiedlichen Freiraumfunktionen und -nutzungen sind aufzuzeigen und zu lösen.*
- *Lärm- und schadstoffarme Räume, sowie die großen unzerschnittenen Landschaftsräume erhalten und vor weiteren Zerschneidungen schützen.*
- *die regionstypische Eigenart der unterschiedlichen Landschaftsräume wie z.B. die Auenlandschaft des Niederrheins, die Waldgebiete der Haard und Hohen Mark, die vorwiegend agrarisch geprägte Hellwegbörde, die industrielle Kulturlandschaft im Verdichtungsraum, die Gewässerlandschaft der Emscher, Lippe und Ruhr erhalten und weiterentwickeln. Der Erlebniswert für die Erholung ist hierbei unter Beachtung der Ziele für den Arten- und Biotopschutz von besonderer Bedeutung.*
- *ein besonderes Augenmerk auf die Herstellung eines durchgängigen Freiraumsystems im gesamten Verbandsgebiet legen. Dabei sind die unterschiedlichen Freiraumfunktionen und -nutzungen verträglich zu integrieren. Eine zentrale Rolle kommt dabei dem Emscher Landschaftspark zu. Dieses große regionale Kooperationsprojekt soll fortgeführt und weitere Maßnahmen sollen geplant und realisiert werden.*
- *mit der Entwicklung eines durchgängigen, abgestuften Biotopverbundsystems den Aufbau des landesweiten Biotopverbundes mit den Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) in der Region unterstützen. Hierzu wollen wir die wertvollen und regional bedeutsamen Funktionsräume für den Arten- und Biotopschutz als Flächen für den Natur- und Landschaftsschutz sichern und weiterentwickeln. Gleichzeitig wird über die Sicherung von Flächen die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushaltes und des Klimas unterstützt.*
- *das System der regionalen Grünzüge zur Schaffung einer Grünen Infrastruktur weiterentwickeln und differenzieren. Zentrale Elemente des herzustellenden Freiraumsystems sind im Verdichtungsgebiet die regionalen Grünzüge, die in Verbindung mit den örtlichen Grünverbindungen die Vernetzung der landschaftsbezogenen Freiräume am Siedlungsrand bis in die Wohngebiete hinein herstellen. Dabei soll der Ost-West-Grünzug des Emscher Landschaftsparks in der Mitte der Metropole konkretisiert werden.*
- *die Verbindung der regionalen Grünzüge in die Siedlungsbereiche verbessern und existierende Engstellen der Grünzüge als Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebiete vor einer weiteren baulichen Inanspruchnahme schützen und nach Möglichkeit durch Rücknahmen von Siedlungsflächen erweitern.*
- *Engstellen und Unterbrechungen in den Regionalen Grünzügen, soweit möglich, beseitigen und die Siedlungsgebiete im Sinne einer Freiraumnutzung qualifizieren (z. B. Nutzung von Brachflächen, Stadtumbau).*
- *Rad- und Wanderwege, soweit sie naturschutzverträglich sind, in das Grünzugsystem und die landschaftsbezogenen Freiräume einbetten. Im Idealfall wird so von jedem Wohngebiet aus der Zugang zum Freiraumsystem hergestellt und damit die Feierabend- und Wochenenderholung ermöglicht, ohne lange Anfahrtswege mit dem PKW oder ÖPNV.*
- *die siedlungsnahen und innerstädtischen Freiräume für die Erholungseignung weiter verbessern. Diese sollen für alle Bevölkerungsgruppen multifunktional nutzbar sein, unter Beachtung des Gender-Mainstreams differenziert entwickelt werden und gut erreichbar sein. Der Aspekt des Disability-Mainstreamings soll Berücksichtigung finden.*

- *beeinträchtigte Räume angemessen und in ihrer Funktionsfähigkeit für Böden, Wasserhaushalt, Klima, Tier- und Pflanzenarten sowie als Lebensgrundlage für den Menschen wieder herstellen.*

Freiraum- und Landschaftsentwicklung: Landwirtschaft

Freiräume sind nicht nur Lebensräume für Flora und Fauna oder Erholungsräume für die Menschen, sondern zugleich auch Wirtschaftsgrundlage für unterschiedliche Raumnutzer. In den Perspektiven für die räumliche Entwicklung ist auch die Sicherung der für die Landwirtschaft notwendigen Flächen, insbesondere in Ballungsräumen aber auch außerhalb der Verdichtungsräume, vor dem Zugriff durch andere konkurrierende Nutzungen als planerischer Auftrag formuliert.

Wir wollen...

- *die Landwirtschaft und den Gartenbau sowie die mit diesen in Wertschöpfungsketten eng verflochtenen Wirtschaftsbereiche als wichtige Bestandteile der regionalen Wirtschaftsstruktur dauerhaft sichern.*
- *die Flächen und die Leistungsfähigkeit des Freiraums als landwirtschaftliche Produktionsfläche vorrangig für Nahrungsmittel erhalten und fördern. Hierbei steht insbesondere die Vermeidung der Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen für andere Nutzungen im Fokus.*

Freiraum- und Landschaftsentwicklung: Wald und Forstwirtschaft

Freiräume sind nicht nur Lebensräume für Flora und Fauna, sondern zugleich auch Wirtschaftsgrundlage für die Forstwirtschaft. Die Regionalplanung hat in diesem Kontext die Aufgabe, die für die Forstwirtschaft notwendigen Waldflächen, insbesondere in Ballungsräumen aber auch außerhalb der Verdichtungsräume, vor dem Zugriff durch andere konkurrierende Nutzungen zu sichern. Dabei spielt die Funktion von Waldbereichen als Erholungsräume eine besondere Rolle.

Wir wollen...

- *die Waldflächen erhalten, um ihre Funktionen für eine nachhaltige Holzproduktion, für den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klima-, Wasser- und Bodenschutz zu sichern.*
- *die Waldflächenstruktur verbessern und in den waldarmen Gebieten wie innerstädtischen Bereichen (z.B. Brachen) möglichst vermehren.*

Freiraum- und Landschaftsentwicklung: Bodenschutz

Böden spielen aufgrund Ihrer Bodenfunktionen (Speicher-, Filter- und Pufferfunktion, Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Grundlage für die Land- und Forstwirtschaft) als natürliche Lebensgrundlage eine besondere Bedeutung. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, wertvolle oder seltene Böden vor dem Zugriff durch andere Nutzungen zu schützen.

Wir wollen...

- *beeinträchtigte Räume angemessen und in ihrer Funktionsfähigkeit für Böden, Wasserhaushalt, Klima, Tier- und Pflanzenarten sowie als Lebensgrundlage für den Menschen wieder herstellen.*

Freiraum- und Landschaftsentwicklung: Grundwasser- und Gewässerschutz

Die Regionalplanung sichert darüber hinaus auch die Grundwasserpotenziale, die für die Trinkwasserversorgung von Bedeutung sind sowie Oberflächengewässer in Form von Seen oder größeren Gewässern. Darüber hinaus trägt die Regionalplanung durch die Sicherung von Überschwemmungsbereichen vor weiterer baulicher Inanspruchnahme zum vorbeugenden Hochwasserschutz bei.

Wir wollen...

- *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer erhalten. Die Nutzung der Grund- und Oberflächengewässer soll im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit erfolgen. Wenn keine naturschutz- und wasserwirtschaftlichen Belange entgegenstehen, unterstützen wir eine Nutzung der Oberflächengewässer für die Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung.*

Freiraum- und Landschaftsentwicklung: Rohstoffsicherung

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Rohstoffen stellt eine notwendige Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung einer Region dar. Dabei spielen auch heimische Bodenschätze eine wichtige Rolle. Deren Ortsgebundenheit und Unvermehrbarkeit machen die Sicherung der Gewinnungsstandorte notwendig.

Wir wollen...

- *unter Berücksichtigung der in der Metropole Ruhr vorkommenden standortgebundenen Bodenschätze im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung einen sozialverträglichen und umweltschonenden Rohstoffabbau sichern.*
- *eine flächensparende und vollständige Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen an bestehenden Standorten vor der Festlegung neuer Standorte fördern.*
- *Rekultivierungen und Nachfolgenutzungen, die naturschutz-, erholungs-, sport- oder freizeitorientierte Nutzungen umfassen können, im Sinne einer größtmöglichen Verträglichkeit mit anderen Raumnutzungen entwickeln und sichern, um die Belastungen der vom Rohstoffabbau besonders betroffenen Teilräume abzumildern.*

Freiraum- und Landschaftsentwicklung: Tourismus und Freizeit

Die Qualität einer Region wird u.a. auch durch das Angebot an Freiräumen für die Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen bestimmt. Hierbei kommt es insbesondere darauf an, zusammenhängende Freiraumstrukturen zu erhalten oder wiederherzustellen. Über den Regionalplan werden die zusammenhängenden Freiraumstrukturen gesichert und entwickelt. Dabei spielen für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung geeignete Freiräume eine große Rolle, die es in der Metropole Ruhr zu sichern und zu entwickeln gilt. Zusätzlich sind Standorte für Sporteinrichtungen oder anderer Freizeitangebote oder Eignungsflächen hierfür vorzuhalten.

Wir wollen...

- *die Waldflächen erhalten, um ihre Funktionen für eine nachhaltige Holzproduktion, für den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klima-, Wasser- und Bodenschutz zu sichern. Ihre Struktur verbessern und in den waldarmen Gebieten wie innerstädtischen Bereichen (z.B. Brachen) möglichst vermehren.*
- *die regionstypische Eigenart der unterschiedlichen Landschaftsräume wie z.B. die Auenlandschaft des Niederrheins, die Waldgebiete der Haard und Hohen Mark, die vorwiegend agrarisch geprägte Hellwegbörde, die industrielle Kulturlandschaft im Verdichtungsraum, die Gewässerlandschaft der Emscher, Lippe und Ruhr erhalten und*

weiterentwickeln. Der Erlebniswert für die Erholung ist hierbei unter Beachtung der Ziele für den Arten- und Biotopschutz von besonderer Bedeutung.

- *die siedlungsnahen und innerstädtischen Freiräume für die Erholungseignung weiter verbessern. Diese sollen für alle Bevölkerungsgruppen multifunktional nutzbar sein, unter Beachtung des Gender Mainstreams differenziert entwickelt werden und gut erreichbar sein. Der Aspekt des Disability- Mainstreamings soll Berücksichtigung finden.*
- *insbesondere die Kanäle mit begleitenden Uferradwegen ausstatten, um die Freizeitattraktivität an den Wasserstraßen zu steigern und dadurch auch einen bedeutenden Beitrag zur Entwicklung des regionalen Radwegenetzes leisten zu können.*
- *den Freizeitwert der Region als „weichen Standortfaktor" erhöhen, um qualifizierte Arbeitskräfte zu halten und zu gewinnen.*
- *das regionale Radwegenetz für die Erreichbarkeit von Freizeiteinrichtungen in Kombination mit dem öffentlichen Nahverkehr weiter verbessern.*
- *weitere Gewässer für die Badenutzung entwickeln, bei vorhandenen Badeseen die Ausstattungen qualifizieren und ihre Erreichbarkeit mit öffentlichem Nahverkehr und Rad verbessern.*

Kulturlandschaften

Im Zeitalter globaler Veränderungen spielen vom Menschen geschaffene Zeugnisse vergangener Epochen eine immer wichtiger werdende Rolle. Sie werden zu Zeitmessern des Fortschritts aber zugleich auch zu Objekten der Erinnerung, der Sinnstiftung und damit vor allem der Orientierung.

Seit längerem hat die Beschäftigung mit den vom Menschen geschaffenen Kulturräumen, mit Landschaften die durch menschlichen Einfluss verändert und entwickelt und gestaltet wurden, Einzug in die Planung erhalten. „Kulturlandschaften" sind zur Raumeinheit der räumlichen Planung geworden, die entsprechend erhalten werden sollen.

Wir wollen...

- *die Vielfalt der Kulturlandschaften und das kulturelle Erbe im ländlichen wie auch im städtischen Bereich als Beitrag zur Nachhaltigkeit und zur regionalen Identität erhalten und weiterentwickeln. Industriekulturell bedeutsame Strukturen und Elemente sollen als Alleinstellungsmerkmal der Region gesichert werden und über die Region hinaus Strahlkraft entfalten. Dabei spielt die Bedeutung der industriellen Kulturlandschaft für das Welterbe eine besondere Rolle.*
- *das Unverwechselbare der Kulturlandschaften mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen und kulturhistorischen Bezügen erhalten.*
- *bei der Siedlungsentwicklung die Struktur und das Erscheinungsbild historischer Stadt- und Ortskerne sowie sonstiger raumwirksamer Kulturlandschaftselemente wahren.*
- *die wertgebenden Merkmale und die Eigenart charakterisierenden Bestandteile definierter Kulturlandschaftsbereiche erhalten und behutsam weiterentwickeln.*
- *Kulturlandschaften vor Ort erfahrbar und nutzbar machen, den Menschen vermitteln und weitergeben sowie die zivilgesellschaftliche Verantwortung für das kulturelle Erbe stärken.*

Klimaschutz und Klimaanpassung

In der Metropole Ruhr soll der Klimaschutz aktiv gestaltet werden. Bei der Umsetzung der Energiewende kommt dem RP Ruhr eine Steuerungsfunktion in Bezug auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu. Damit in der Metropolregion Ruhr auch in Zukunft gerne gelebt und gearbeitet wird, muss sich die Region dem Klimawandel und dessen Folgen anpassen. Anpassungsmaßnahmen auf regionaler Ebene beinhalten die Festlegung regionaler Grünzüge, kompakter Siedlungsbereiche und von Überschwemmungsbereichen.

Die funktionierende Siedlungsentwicklung setzt die Versorgung mit den notwendigen Ressourcen wie Energie voraus. Eine ausreichende Energieversorgung ist Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Produktionsabläufe, des Güter- und Personenaustausches und der alltäglichen Abläufe. Hierzu sind die für die Energieerzeugung notwendigen Bereiche planerisch zu sichern bzw. diese verträglich in die Raumstruktur einzubinden.

Wir wollen...

- *eine Region sein, in der die Auswirkungen des Stadtklimas und der globalen Klimaänderungen sowohl durch regionale als auch durch innerstädtische Anpassungsmaßnahmen minimiert werden.*
- *die Verbindung der regionalen Grünzüge in die Siedlungsbereiche verbessern und existierende Engstellen der Grünzüge als Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebiete vor einer weiteren baulichen Inanspruchnahme schützen und nach Möglichkeit durch Rücknahmen von Siedlungsflächen erweitern.*
- *klimaökologisch bedeutsame Bereiche sichern und weiterentwickeln.*
- *die Stadtentwicklung vom Freiraum her betrachten und dabei die negativen Folgen des Klimawandels im Fokus haben.*
- *alte und neue Wärmeenergieangebote aus Industrie, Energie und Gewerbe auf vorhandene und geplante Wärmenetze ausrichten und den Verbund von Leitungsnetzen unter möglichst geringer Flächeninanspruchnahme fördern.*
- *den dezentralen Ausbau der erneuerbaren Energien umwelt- und sozialverträglich voranbringen.*
- *den mit dem Ausbau der regenerativen Energieträger verbundenen Wandel der Region/Landschaft raumverträglich gestalten.*

Mobilität

Mobilität: Straßen und Schienenwege

Straßen stellen die Voraussetzung für den Güter- und Personenaustausch durch den Individualverkehr in der Metropole Ruhr dar. Ihre notwendigen Trassen werden über den RP Ruhr gesichert, für weitere bedarfsgerechte Trassenplanungen werden notwendige Korridore freigehalten.

Die Bahn spielt als umweltfreundliches Verkehrsmittel mit hoher Transportleistungsfähigkeit für die künftige Entwicklung der Metropole Ruhr eine zentrale Rolle. Die hierfür notwendigen Trassen werden über den RP Ruhr gesichert, für weitere Trassenplanungen werden notwendige Korridore freigehalten.

Wir wollen...

- *eine Region der vernetzten Wege und der innovativen nachhaltigen Mobilität mit internationaler Anbindung werden.*
- *ein leistungsfähiges, sozial- und umweltverträgliches Verkehrssystem, das auf der optimalen Vernetzung der verschiedenen Verkehrsträger und -netze basiert und in die europäischen Verkehrsnetze integriert ist.*
- *den Wohn- und Wirtschaftsstandort Ruhr durch die integrierte Vernetzung aller Verkehrsträger langfristig stärken und einen Beitrag zur Reduzierung der Umweltbelastung leisten.*
- *die Instandhaltung und den Ausbau einer leistungsfähigen Schieneninfrastruktur auf hohem Niveau und die kapazitätsseitige Weiterentwicklung, um den wachsenden Verkehrsbedürfnissen Rechnung zu tragen.*
- *insbesondere die Beseitigung von Engpässen in den Schienennetzen aber auch die Ertüchtigung des Eisenbahnnetzes zur Kapazitätserhöhung durch Beschleunigung und moderne Sicherungstechnik und den Ausbau des Schienennetzes vorantreiben.*

- *vorhandene brachliegende Schienentrassen sichern, um bei Bedarf eine Reaktivierung zu ermöglichen.*
- *die vorhandene Straßeninfrastruktur erhalten und bei Bedarf für ihren Ausbau eintreten.*
- *beim eventuell erforderlichen Neubau von Verkehrswegen die Belange des Siedlungs- und Freiraumes berücksichtigen.*
- *einen leistungsfähigen und bedarfsgerechten Gütertransport in der Metropole Ruhr sicherstellen, dessen Anteil auf Schiene und Wasserstraße erhöht werden soll.*

Mobilität: ÖPNV/SPNV

Ein qualitativ hochwertiger ÖPNV stellt unter dem Aspekt der Chancengleichheit eine hohe Alltagsmobilität sicher. Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den vorhandenen ÖPNV und insbesondere die SPNV-Haltestellen ermöglicht kurze Wege zu den öffentlichen Verkehrsmitteln. Eine Sicherung der Trassen schützt die Verkehrswege vor entgegenstehenden Nutzungen. Hierzu enthalten die Perspektiven u.a. folgende, für die Regionalplanung relevanten Zielvorstellungen:

Wir wollen...

- *eine Region der vernetzten Wege und der innovativen nachhaltigen Mobilität mit internationaler Anbindung werden.*
- *ein leistungsfähiges, sozial- und umweltverträgliches Verkehrssystem, das auf der optimalen Vernetzung der verschiedenen Verkehrsträger und -netze basiert und in die europäischen Verkehrsnetze integriert ist.*
- *den Wohn- und Wirtschaftsstandort Ruhr durch die integrierte Vernetzung aller Verkehrsträger langfristig stärken und einen Beitrag zur Reduzierung der Umweltbelastung leisten.*
- *in der Metropole Ruhr eine gute Erreichbarkeit von Infrastruktureinrichtungen, Freizeit- und Erholungseinrichtungen etc. mit öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleisten. Dies bedeutet eine angemessene Taktfolge, kurze Wege zu den Haltestellen sowie konkurrenzfähige Reisezeiten.*
- *dass Arbeitsplatzstandorte, nach Möglichkeit, gut mit dem ÖPNV erreichbar sind.*
- *den Kunden unter dem Aspekt der Chancengleichheit eine hohe Alltagsmobilität sicherstellen und einen leichten Zugang zum Nahverkehrssystem ermöglichen.*
- *beim eventuell erforderlichen Neubau von Verkehrswegen die Belange des Siedlungs- und Freiraumes berücksichtigen.*

Mobilität: Wasserstraßen und Häfen

Häfen sind bedeutsame Orte des Güteraustausches über den Wasserweg mittels eines vergleichsweise umweltfreundlichen Transportmittels, dem Schiff. Die hierfür notwendigen Flächen sind planerisch zu sichern. Insbesondere sind die an den Hafenbecken gelegenen Bereiche für solche Nutzungen freizuhalten, die den unmittelbaren Wasserzugang benötigen. Dabei sind die Häfen möglichst auch an die überregionalen Eisenbahnnetze und an überregionale Straßen anzubinden.

Wir wollen...

- *die Wasserstraßen an die Ansprüche moderner Binnenschifffahrt anpassen, um der zunehmenden Bedeutung des Gütertransportes mit Binnenschiffen gerecht zu werden.*
- *vorrangig die landesbedeutsamen Häfen als multimodale Logistikhubs / Güterverkehrszentren weiterentwickeln.*
- *die Wasserstraßen und mit ihnen in funktionalem Zusammenhang stehende Flächen so entwickeln, dass sie die ihnen zugedachten Funktionen im multimodalen Güterverkehr (Wasser, Schiene, Straße) angemessen erfüllen können.*

- *die Potenziale des dichten Wasserstraßennetzes in der Metropole Ruhr auch im Personenverkehr nutzen.*
- *beim eventuell erforderlichen Neubau von Verkehrswegen die Belange des Siedlungs- und Freiraumes berücksichtigen.*
- *einen leistungsfähigen und bedarfsgerechten Gütertransport in der Metropole Ruhr sicherstellen, dessen Anteil auf Schiene und Wasserstraße erhöht werden soll.*

Mobilität: Flughäfen

Über Flughäfen erhält die Region die Anbindung zu anderen Regionen oder Ländern über den Luftverkehr. In der Metropole Ruhr befindet sich der regional bedeutsame Flughafen Dortmund. Dessen Flächen werden im RP Ruhr planerisch gesichert. Zudem werden die zum Schutz der Anwohner notwendigen Lärmschutzkurven bei der Beurteilung der Auswirkungen des Flughafens auf das Umfeld zugrunde gelegt. Außerdem ist die Anbindung an internationale Flughäfen im Umfeld von großer Bedeutung für die internationale Anbindung der Metropole Ruhr. Hierzu enthalten die Perspektiven u.a. folgende, für die Regionalplanung relevanten Zielvorstellungen:

Wir wollen…

- *die bedarfsgerechte Entwicklung des regional landesbedeutsamen Flughafens Dortmund.*
- *die Anbindung der Metropole Ruhr an die Flughäfen Düsseldorf und Dortmund optimieren.*

Mobilität: Radverkehr

Überregionale Radwege spielen bei der Verlagerung des Verkehrs auf umweltfreundliche Verkehrsmittel eine große Rolle. Durchgängige, kreuzungsfreie und sichere Radwegeverbindungen sind Anreiz für den Umstieg auf das Rad. Die Metropole Ruhr will hierfür den Anstoß geben und die Voraussetzungen schaffen, bspw. durch die Sicherung der erforderlichen Trassenkorridore.

Wir wollen…

- *eine rad- und fußgängerfreundliche Region in Europa werden und dazu das regionale Radverkehrssystem gemeinsam mit der Region weiterentwickeln.*
- *Radschnellwege als ein Element der Alltagsmobilität planen und bauen.*
- *den Radverkehr als bedeutenden Zukunftsfaktor für die lokale und die regionale Mobilität auch durch die Verknüpfung mit den kommunalen Netzen fördern.*
- *Rad- und Wanderwege, soweit sie naturschutzverträglich sind, in das Grünzugsystem und die landschaftsbezogenen Freiräume einbetten. Im Idealfall wird so von jedem Wohngebiet aus der Zugang zum Freiraumsystem hergestellt und damit die Feierabend- und Wochenenderholung ermöglicht, ohne lange Anfahrtswege mit dem PKW oder ÖPNV.*
- *insbesondere die Kanäle mit begleitenden Uferradwegen ausstatten, um die Freizeitattraktivität an den Wasserstraßen zu steigern und dadurch auch einen bedeutenden Beitrag zur Entwicklung des regionalen Radwegenetzes leisten zu können.*

Mobilität: Technische Infrastruktur

Über Einrichtungen der technischen Infrastruktur werden Güter und Stoffströme in der Metropole Ruhr verteilt und den Nachfragern zugeführt. Leitungstrassen können zur Zerschneidung von Landschafträumen führen, elektromagnetische Felder können zur Beeinträchtigung an im Umfeld lebenden Menschen führen.

Wir wollen...

- *künftige Leitungsprojekte vorrangig mit vorhandenen Leitungs- und Infrastrukturbändern bündeln.*
- *die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und die Zerschneidung von Landschaftsräumen durch neue Leitungsprojekte beschränken.*
- *Mensch und Natur vor schädlichen Einflüssen durch die Einhaltung ausreichender Abstände bei Neuplanungen von Leitungsprojekten schützen.*
- *dass als Beitrag zum Klimaschutz, das Netz an Nah- und Fernwärmeleitungen bedarfsgerecht ausbaut wird.*
- *dass die Dezentrale Energieproduktion fördern, um die Neubaumaßnahmen an der Leitungsinfrastruktur zu reduzieren.*
- *dass Leitungstrassen auch für die Einrichtung von Radwegeinfrastruktur genutzt werden können.*
- *Hoch- und Höchstspannungsleitungen auf neuen Trassen soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar unterirdisch führen.*
- *im Rahmen des Ausbaus des transeuropäischen Stromverbundnetzes sicherstellen, dass die Raumverträglichkeit der geplanten Trassen gewährleistet wird.*

Kernraum sowie Randzonen der Metropole Ruhr

Über die „Perspektiven zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr“ hinaus liegt den Festlegungen des RP Ruhr ein besonderes räumliches Geflecht zugrunde, das wie folgt zusammengefasst werden kann:

Die polyzentrale Struktur der Metropole Ruhr ist durch ein Geflecht von dicht nebeneinanderliegenden Großstädten im Kernraum des Plangebiets, durch mittelgroße Städte in der Ballungsrandzone und durch kleinere Kommunen in dem eher ländlich geprägten Umfeld des Ballungsrandes gekennzeichnet.

Das Siedlungsgefüge lässt erkennen, dass sich die Siedlungsentwicklung insbesondere durch die Nordwanderung des Bergbaus schwerpunktmäßig in nordsüdlicher Richtung ausgerichtet hat. Dadurch ist die Siedlungsstruktur durch mehrere nordsüdlich ausgerichtete Siedlungsbänder gekennzeichnet. Die Schwerpunkte der gewerblich-industriellen Entwicklung befinden sich an den Binnenwasserstraßen, dem Rhein, dem Datteln-Hamm-Kanal und dem Rhein-Herne-Kanal (vgl. Abbildung 7).

Mit dem RP Ruhr sollen die durch den Siedlungsflächenbedarf abgesicherten Entwicklungspotenziale am Rande und innerhalb des bestehenden Siedlungsgefüges realisiert werden. In der Ballungskernzone sollen die zur Gliederung der Siedlungsstrukturen beitragenden, in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Freiraumstrukturen gesichert und entwickelt werden. Im Sinne der funktionsräumlichen Arbeitsteilung findet sich die gewerblich-industrielle Wertschöpfung sowie verdichtetes Wohnen möglichst in der Kernzone des Verbandsgebietes, wobei die eher ländlich geprägten Gebiete und größeren zusammenhängenden Freiräume am nördlichen und südlichen Rand der Metropole Ruhr die Funktion der landwirtschaftlichen Produktion übernehmen sowie als

Raum für die landschaftsbezogene Erholung dienen. Der Güter- und Personenaustausch der Planungsregion findet dabei auf regionalen Infrastrukturbändern wie Binnenwasserstraßen, Bundesautobahnen sowie Eisenbahnstraßen mit eher ostwestlichen Orientierung statt. Dies gründet auf der Ausrichtung auf den früheren, durch den Bergbau und die Montanindustrie geprägten Massengütertransport von Rhein in das mittlere und östliche Ruhrgebiet.

Abbildung 7: Stark abstrahiertes, räumliches Geflecht der Metropole Ruhr
Quelle: Eigene Darstellung

III.c Demografischer Wandel

Zum 31.12.2019 lebten in den 53 Kommunen der Metropole Ruhr, in elf kreisfreien Städten und vier Kreisen rund 5,1 Mio. Menschen. Dies entspricht 28 % der Landesbevölkerung Nordrhein-Westfalens. Im Langzeitverlauf ist die Bevölkerungszahl in der Metropole Ruhr rückläufig. Dieser Gesamttrend, der bereits in den 1960er Jahren einsetzte, wurde zeitweise durch Zuwanderungen in die Region in Folge von Spätaussiedlern, im Zuge der deutschen Wiedervereinigung und der Balkankrise unterbrochen. Die Zuwanderung von Südosteuropäern und insbesondere von Schutzsuchenden in den vergangenen Jahren führt derzeit zu einer Abschwächung der bislang als gesichert geltenden, weiteren Abnahme der Bevölkerung. Wichtige Determinanten, die die weitere Entwicklung beeinflussen werden, sind der weitere Verlauf der Zuwanderung, die Höhe des Familiennachzuges, die Binnenwanderung der Ankommenden und deren generatives Verhalten.

Seit 1962 hat die Region ca. 11 % ihrer Bevölkerung bzw. rund 611.000 Einwohner/innen verloren. Die Ausnahme bilden die Kreise Wesel und Unna, die auch im Vergleich mit dem Land insgesamt eine überdurchschnittlich positive Bevölkerungsentwicklung aufweisen.

Eine nunmehr tendenziell positive Bevölkerungsentwicklung in der Metropole Ruhr im Zeitraum 2011 bis 2019 mit einem Wachstum von rund 1,1 % stellt sich räumlich differenziert dar. Ein

räumliches Muster im Verhältnis von Kern- und Umland ist nicht erkennbar. In zehn der 53 Kommunen gab es einen leichten Bevölkerungsrückgang zwischen -1,0 % und -3,7 %, in allen anderen Kommunen dagegen eine stabile oder steigende Bevölkerungszahl bis zu 3,0 %.

Ohne weitere Zuwanderung ist künftig eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung zu erwarten. Die vom Landesbetrieb IT.NRW im Jahr 2018 vorgelegte Bevölkerungsvorausberechnung geht bis 2040 für die Metropole Ruhr von einem Rückgang der Bevölkerung in Höhe von -2,2 % (NRW +0,9 %) aus. Gegenüber vorherigen Prognosen ist der zu erwartende Bevölkerungsrückgang deutlich abgeschwächt. In Bezug auf das Jahr 2018 wird für 2040 ein Rückgang von rund 113.000 Einwohner/innen in der Metropole Ruhr angenommen. Die Gesamtbevölkerung würde demnach im Jahr 2040 bei ca. 5,0 Mio. Menschen liegen. Der Rückgang ist in allen vier Kreisen und in neun kreisfreien Städten zu erwarten. Für die vier Kommunen Schermbeck, Gladbeck, Dortmund und Essen wird ein Bevölkerungswachstum vorausberechnet (vgl. Abbildung 8).

Abbildung 8: Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Städte und Gemeinden bis zum Jahr 2040
Quelle: Eigene Darstellung nach IT.NRW Landesdatenbank

Die Bevölkerung in der Metropole Ruhr wird älter und vielfältiger

Wie nahezu in allen Kommunen Nordrhein-Westfalens überwiegen im Zeitraum 2011 bis 2019 auch in allen Kommunen der Metropole Ruhr die Sterbefälle gegenüber den Geburten. Die natürliche Bevölkerungsentwicklung ist damit demzufolge weiterhin rückläufig.

Die Region zeichnet sich schon lange durch eine internationale Bevölkerungszusammensetzung aus, die sich in einem zunehmenden Anteil der ausländischen Bevölkerung widerspiegelt. Die Zusammensetzung aus unterschiedlichen Nationalitäten hat sich in der Vergangenheit verschoben und wird sich insbesondere aufgrund der aktuelleren Wanderungsbewegungen voraussichtlich auch weiter verschieben. Der Anteil der nichtdeutschen Bevölkerung ist seit 1976 von 6,5 % auf 16,6 % in 2019 gestiegen und liegt damit leicht über dem Landesmittelwert von 15,1 %.

Durch die negative natürliche Bevölkerungsentwicklung und eine gestiegene Lebenserwartung ergibt sich als allgemeiner Trend eine Altersstrukturverschiebung hin zu einer älteren Bevölkerung. Gegenüber 1976 leben heute in der Metropole Ruhr rund 680.000 weniger unter 30-jährige, dafür rund 330.000 mehr über 65-jährige Menschen (vgl. Abbildung 9). Das Durchschnittsalter in der Metropole Ruhr liegt bei 44,2 Jahren und damit leicht über dem NRW-Durchschnitt von 43,7 Jahren. Die Alterung der Gesellschaft wird sich weiter fortsetzen. Besonders dynamisch wird die Alterung in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden prognostiziert. Allein in den kreisfreien Städten soll die Altersentwicklung unter dem Landesdurchschnitt bleiben.

Abbildung 9: Veränderung der Anteile der Altersgruppen in der Metropole Ruhr
Quelle: Eigene Darstellung nach IT.NRW Landesdatenbank

Mehr Single-Haushalte – Weniger Haushalte über 3 Personen

Seit 1950 ist der Anteil von Ein-Personen-Haushalten in der Metropole Ruhr von 15 % auf 43 % gestiegen (vgl. Abbildung 10). Dagegen ist der Anteil von Haushalten mit drei und mehr Personen von 58 % auf 23 % zurückgegangen. Zurückzuführen ist dies unter anderem auf veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen und Grundeinstellungen, die z.B. in einem Trend zur Singlewohnung jüngerer Bevölkerungsgruppen münden. Zum anderen führt die höhere Lebenserwartung dazu, dass es einen zunehmenden Anteil von Ein-Personen-Haushalten bei den älteren Bevölkerungsgruppen gibt.
Die Zahl der Haushalte in der Metropole Ruhr soll auf der Basis der Haushaltsvorausberechnung 2018 von IT.NRW bis 2040 geringfügig steigen (+ 0,9 %, NRW + 4,6 %). Die prognostizierten Entwicklungen in den Kreisen und kreisfreien Städten weichen dabei voneinander ab. Steigende Haushaltszahlen u.a. aufgrund der weiter zunehmenden Ein-Personen-Haushalte über 5 % werden für den Kreis Wesel sowie für die Städte Essen, Mülheim an der Ruhr, Hagen, Hamm und Herne prognostiziert. Rückgänge von mehr als 3 % sollen Duisburg sowie die Kreise Recklinghausen und Unna zu erwarten haben.

Abbildung 10: Veränderung des Anteils der Haushaltsgrößenklassen an den Gesamthaushalten
Quelle: Eigene Darstellung nach IT.NRW Landesdatenbank

III.d Wirtschaftlicher Strukturwandel

Die Metropole Ruhr verfügt über einen Absatzmarkt von rund 5,1 Millionen Menschen und ein weit darüber hinaus reichendes Einzugsgebiet. Mit rund 190.000 Unternehmen (Niederlassungen), dies entspricht etwa einem Viertel der Unternehmen in NRW, und rund 1,9 Mio. Beschäftigten (Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und geringfügig entlohnt Beschäftigte) wird ein Umsatz von jährlich über 315 Mrd. Euro erwirtschaftet (Stand 2019; Quelle Landesdatenbank NRW). Nach wie vor stellt die Region eine der am stärksten verdichteten und bevölkerungsreichsten Teilräume in Europa dar, die mit einer leistungsfähigen trimodalen Verkehrsinfrastruktur (Straße, Schiene und Wasser) und dem dichtesten Verkehrsnetz Europas aufwarten kann. Insbesondere der Hafen Duisburg als größter Binnenhafen Europas stellt die Einbindung der Metropole Ruhr in die globalen Warenströme sicher.

Mit E.ON, RWE und Vonovia haben drei DAX Konzerne ihren Sitz in der Region. Mit dem Chemiepark Marl verfügt die Metropole Ruhr über den drittgrößten Verbundstandort Deutschlands in der chemischen Industrie. Duisburg ist nach wie vor der größte Stahlstandort in Europa. Hinzu kommen weitere Standorte der Metallerzeugung wie z.B. in Witten mit der Produktion von Spezialstählen. Auch im Bereich der Metallverarbeitung findet sich eine Vielzahl von Weltmarktführern vor allem im Süden des Verbandsgebietes. Das Gesundheits- und Sozialwesen stellt mittlerweile in Bezug auf die Beschäftigten den größten und, auch durch den demografischen Wandel bedingt, noch wachsenden Wirtschaftszweig dar. Die drei medizinischen Fakultäten an den Universitäten Duisburg-Essen, Bochum und Witten/Herdecke unterstützen den Wissenstransfer. Mit zwei der vier großen Messe-Standorte in NRW, vor der Covid 19-Pandemie jährlich rund 100 Messen und etwa 3,0 Mio. Besucher/innen ist die Region zudem ein internationaler Schauplatz für Innovationen.

Der wirtschaftliche Strukturwandel hat die Metropole Ruhr in den letzten Jahrzehnten deutlich verändert. Hierfür verantwortlich waren neben den tiefgreifenden strukturellen Krisen und der Aufgabe der Montanindustrie vor allem auch Prozesse der Ausdifferenzierung der Wirtschaftsstruktur. Im Ergebnis ist die Wirtschaftsstruktur heute wesentlich diversifizierter als

zuvor und hat ein Geflecht von industrieller Produktion und einem ausgeprägten Dienstleistungssektor ausgebildet.

Dieser Prozess hat dazu geführt, dass in der Metropole Ruhr rund die Hälfte der Erwerbstätigen dem Dienstleistungssektor zuzuordnen sind (vgl. Abbildung 11). Gleichzeit verlieren andere Wirtschaftszweige an Bedeutung, hierbei ist vor allem der Rückgang der Beschäftigten im Bergbau von rund 475.000 im Jahr 1957 auf heute rund 3.000 zu nennen. Der Anteil der in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten ist in der Metropole Ruhr im Landesvergleich am niedrigsten. Er ist in der Metropole Ruhr unterschiedlich ausgeprägt, liegt zwischen 0,0 % und 3,2 % und nimmt mit steigender Siedlungsdichte ab.

Insgesamt ist die Zahl der Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SVB) zwischen 2008 und 2019 um rund 16 % bzw. 250.000 Beschäftigte gestiegen (vgl. Abbildung 12). Hervorzuheben sind deutliche Zunahmen im Gesundheits- und Sozialwesen sowie in Erziehung und Unterricht. Aber auch in der Herstellung von Vorleistungsgütern, insbesondere von chemischen Erzeugnissen und Kunststoffwaren, im Handel, der Instandhaltung und Reparatur von KFZ, in Verkehr und Lagerei sind stärkere Beschäftigungszuwächse vorhanden.

Abbildung 11: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2020
Quelle: Eigene Darstellung nach IT.NRW Landesdatenbank

Die Zahl der Erwerbspersonen soll, nach Vorausberechnungen vor der Covid 19-Pandemie, in der Metropole Ruhr bis 2040 um rund 10,4 % bzw. um 253.000 Personen zurückgehen (im Landesdurchschnitt um 7,9 %). Allein in den Städten Essen und Dortmund wird eine stabile bzw. leicht steigende Entwicklung vorausberechnet.

Abbildung 12: Entwicklung der Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zwischen 1994 und 2019
Quelle: Eigene Darstellung nach IT.NRW Landesdatenbank

In der Metropole Ruhr hat sich seit den 1960er Jahren eine deutschlandweit einmalige Hochschuldichte entwickelt. Diese Hochschulen stellen wichtige Ausbildungsstätten für Fachkräfte dar. Daneben wird die Leistungsfähigkeit von regionalen Beschäftigungsschwerpunkten maßgeblich durch das Vorhandensein einer soliden Forschungs- und Entwicklungsinfrastruktur vor allem in Form von Hochschulen und Forschungseinrichtungen beeinflusst. Heute existieren mehr als 20 öffentliche und private Hochschulen, darunter fünf Universitäten, mit Standorten in 15 Städten. Die Hochschulen der Metropole Ruhr sind somit auch ein bedeutender Arbeitgeber innerhalb der Region geworden.

Analysen zu Ein- und Auspendlerzahlen weisen auf die Bedeutung einzelner Kommunen als Arbeitsstandort hin. Zugleich ergeben sich Hinweise auf Verflechtungen der Kommunen untereinander. Bei den Kommunen mit Einpendlerüberschüssen handelt es sich überwiegend um kreisfreie Städte entlang der A40-Achse bzw. der Hauptschienenwege. Die höchsten Einpendlerüberschüsse hat mit deutlichem Abstand die Stadt Essen als bedeutsamer Dienstleistungs- und Verwaltungsstandort. Starke Pendlerverflechtungen bestehen zwischen der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna, der Stadt Duisburg und dem Kreis Wesel sowie dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Gelsenkirchen. Insgesamt liegt in der Metropole Ruhr ein Auspendlerüberschuss vor, täglich verlassen etwa 80.000 Beschäftigte (Stand 2019) mehr die Region als in die Region einpendeln. In die elf kreisfreien Städte der Metropole Ruhr pendeln täglich rund 58.000 Beschäftigte ein (vgl. Abbildung 13). Dies ist vor allem auf die starken Verflechtungen mit angrenzenden Städten wie Düsseldorf oder Teilen des Sauer- und Münsterlandes zurückzuführen. Etliche Arbeitskräfte finden dort Arbeitsplätze und haben ihren Wohnstandort in der Metropole Ruhr.

Abbildung 13: Pendlersaldo der Städte und Gemeinden im Jahr 2019
Quelle: Eigene Darstellung nach IT.NRW Landesdatenbank

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Metropole Ruhr liegt mit rund 66.000 Euro je Erwerbstätigem unterhalb des Landesdurchschnitts mit rund 73.000 Euro je Erwerbstätigen. Oberhalb des Landesdurchschnitts liegen mit einem BIP über 73.000 Euro je Erwerbstätigem die Städte Duisburg, Essen und Mülheim an der Ruhr. Trotz der regionalen Unterschiede bei der Höhe der Bruttowertschöpfung verzeichnen zwischen 2008 und 2018 alle Städte und Kreise ein mehr oder weniger stabiles Wachstum der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, welches in den Städten Bottrop, Bochum und Dortmund mit min. 17 % oberhalb der durchschnittlichen Landesdynamik mit 14 % liegt.

Zwischen 2008 und 2018 ist das verfügbare Einkommen in der Metropole Ruhr um 16 % und im Land um rund 18 % gestiegen. Im Jahr 2018 beträgt das verfügbare Einkommen in der Metropole Ruhr je Einwohner 20.127 Euro, im Landesdurchschnitt 22.294 Euro. 25 der 53 Kommunen in der Metropole liegen hinsichtlich des verfügbaren Einkommens im Jahr 2018 oberhalb des Landesdurchschnittes. Auffällig sind die hohen Einkommen im Ennepe-Ruhr-Kreis und im südlichen Kreis Unna, wo alle Kommunen oberhalb des Landesdurchschnittes liegen. Räumlich konzentriert höhere Einkommen zeigen sich aber auch im nordwestlichen Teil der Region. Tendenziell steigt das Einkommen mit abnehmender Siedlungsdichte an.

III.e Klimawandel

Zunehmende Extremereignisse (Starkregen, Stürme, sommerliche Hitzephasen) sind deutlich wahrnehmbare Indizien globaler Klimaveränderungen. Mit dem vermehrten Einsatz von fossilen Energieträgern wie Kohle, Erdgas und Erdöl in Verbrennungsprozessen der Industrie, aber auch durch zunehmenden Verkehr steigt der Ausstoß des klimaschädlichen Kohlendioxids (CO_2) sowie anderer Treibhausgase.

Die Ursachenbehebung wird unter der Strategie des Klimaschutzes diskutiert. Unter dem Begriff Klimaschutz werden diejenigen Maßnahmen zusammengefasst, die dazu beitragen sollen, der globalen Erwärmung entgegenzuwirken bzw. diese abzumindern. Die internationale Staatengemeinschaft hat sich im Kyoto-Protokoll eine Selbstverpflichtung aufgegeben, deren Erreichung eine Reduzierung des Primärenergieverbrauchs sowie die Substitution von fossilen Energieträgern durch CO_2-ärmere Energieträger erfordert. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Steigerung des Ressourcenschutzes, eine Verbesserung der Ressourcen- und der Energieeffizienz, weitere Energieeinsparung und der Ausbau erneuerbarer Energien erforderlich.

Damit rückt die Strategie der Reduzierung der klimaschädlichen CO_2-Emissionen auch auf nationaler und regionaler Ebene in den Vordergrund der Handlungsausrichtungen. Die Energieerzeugung mittels fossiler Energieträger soll sukzessive durch den Einsatz erneuerbarer Energien substituiert werden. Eine nachhaltige Freiraumentwicklung trägt dazu bei, schädliche CO_2-Emissionen zu mindern. Dies kann z.B. durch die Sicherung von Mooren und Grünland als Bereiche zum Schutz der Natur in ihrer Funktion als CO_2-Senken, durch den Erhalt, die Wiederherstellung oder die Verbesserung von klimarelevante Böden erfolgen. Die Sicherung und die Entwicklung von Waldbereichen leisten zudem einen wichtigen Beitrag zur CO_2 Senkung.

Auch der Verkehr trägt nicht unerheblich zum Entstehen klimaschädlicher CO_2-Emissionen bei. Planerisches Ziel ist es daher, unnötige Raumüberwindung zu vermeiden, um damit die Verkehrsmenge zu reduzieren. Planerisches Leitbild ist die „Stadt der kurzen Wege“, bei der entgegen der Funktionsentflechtungsstrategie der Charta von Athen, unterschiedliche Nutzungen möglichst räumlich einander zuzuordnen sind, um lange Wege zwischen den Nutzungen zu vermeiden.
Vermehrt auftretende Hochwässer, niederschlagsarme Sommer mit deutlichen Auswirkungen auf die Ernteerträge oder stark überhitze Innenstädte sind nur einige, aber in ihrer Wirkung folgenschwere Erscheinungen des Klimawandels. Im RP Ruhr werden u.a. Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz, Regionale Grünzüge sowie Bereiche für Natur und Landschaft zur Sicherung des Biotopverbundes festgelegt, die zugleich als thermische Ausgleichsbereiche sowie als klimarelevante Freiräume dienen.

Die dichter werdende Abfolge der Hochwasserkatastrophen seit Beginn der neunziger Jahre stellt neue Herausforderungen auch an die Planung. Anstatt auf eintretende Schäden nur zu reagieren sollen durch Präventivmaßnahmen die Auswirkungen der Hochwässer begrenzt werden. In diesem Kontext erfährt der bestehende planerische Auftrag der Sicherung bzw. Wiederherstellung von Auen und Hochwasserrückhalteflächen eine neue Dimension. Die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) hat beschlossen, dass die Regionalplanung Sorge dafür zu tragen hat, dass Auen und Retentionsräume vor einer weiteren baulichen Inanspruchnahme geschützt werden und die Rückverlegung von Deichen oder der Herstellung von Retentionsflächen benötigten Flächen gesichert werden sollen. Im Rahmen der Anpassung an den Klimawandel sind im RP Ruhr Überschwemmungsbereiche festgelegt, mit denen bestehende Retentionsfläche, aber auch neu zu entwickelnde Flächen planerisch vor einem Zugriff durch andere Nutzungen gesichert werden sollen.

III.f Chancengleichheit und Gender-Mainstreaming

Die Regionalplanung knüpft an den politischen Leitgedanken des Gender-Mainstreamings an. Dieser hat als Vorgabe, die Gleichstellung von allen Geschlechtern zum durchgängigen Leitprinzip auf allen politischen und gesetzgebenden Ebenen zu forcieren. Für die Regionalplanung bedeutet dies, dass die unterschiedlichen Bedürfnisse aller Menschen in allen Lebenslagen und Lebenssituationen zu berücksichtigen sind.

Der gesetzliche Auftrag hierzu erfolgte durch die Europäische Union, die bereits im Jahr 1999 Gender-Mainstreaming als Instrument der Gleichstellungspolitik im Vertrag von Amsterdam rechtlich verbindlich beschloss. Analog dazu hat die Bundesrepublik Deutschland mit einem Kabinettsbeschluss den politischen Leitgedanken des Gender-Mainstreamings für ihr Handeln anerkannt. Seit dem Jahr 2000 wird der strategische Ansatz der geschlechtergerechten Planung auf allen politischen Handlungs- und Planungsebenen verfolgt. Die Vielfalt der Gesellschaft ist daher auch in Form einer gendergerechten Planung zu berücksichtigen.

Für die bundesweite räumliche Planung gelten die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG). In § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG ist geregelt: „Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten."

Im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) heißt es in der Einleitung: „Neben den raumbezogenen Festlegungen sind insbesondere auf unteren Planungsebenen und in Zulassungs- und Genehmigungsverfahren weitere fachliche und gesellschaftliche Ziele zu verwirklichen. So ist u.a. zur konsequenten Umsetzung des Gender- und Disability-Mainstreaming-Ansatzes im Rahmen nachgeordneter Planungen eine Überprüfung der unterschiedlichen Auswirkungen auf die Geschlechter sowie die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen erforderlich."

Der RP Ruhr steht im Kontext dieser Vorgaben des Bundes und des Landes NRW und konkretisiert diese auf seiner Planungsebene. Um dies zu erreichen sind geschlechterdifferenzierte Datenerhebungen und -auswertungen, geschlechtsspezifische Analysen zu Lebenswelten und Alltagsabläufen von Männern und Frauen sowie die aktive Beteiligung der Betroffenen in Planungs- und Entscheidungsprozessen erforderlich.

Der RP Ruhr hat die Aufgabe, die räumliche Entwicklung und Ordnung der Region in solcher Art zu steuern, dass allen Menschen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Beeinträchtigungen und Mobilität, die Möglichkeit zur gesellschaftlichen Teilhabe sowie zur individuellen Alltagsgestaltung gegeben wird. Dies ist Voraussetzung, um alle Bevölkerungsgruppen zu integrieren. Planungen und Maßnahmen können sich auf verschiedene Bevölkerungsgruppen aufgrund deren unterschiedlicher Lebensumstände unterschiedlich auswirken. Dies bezieht sich beispielsweise auf ungleiche Einkommensverhältnisse, abweichende Mobilitätsmöglichkeiten sowie infrastrukturell benachteiligte Stadtteile.

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) sowie Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) werden bedarfsgerecht festgelegt. Dies erfolgt fast ausschließlich im Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche, um eine kompakte Siedlungsentwicklung zu verfolgen. Hierdurch soll den nachfolgenden Planungsebenen die Möglichkeit gegeben werden, das funktionale Gefüge von Wohn- und Gewerbegebieten, Freiflächen sowie Versorgungs- und weiteren Infrastruktureinrichtungen im Sinne der Nutzungsmischung sinnvoll aufeinander abzustimmen.

Die Themen Mobilität und Erreichbarkeit sind für die Chancengleichheit aller Bevölkerungsgruppen von besonderem Stellenwert. Der RP Ruhr leistet hierzu einen Beitrag, indem regionalbedeutsame Verkehrstrassen gesichert werden. Eine zwischenzeitliche Nutzung von stillgelegten Bahntrassen, die für eine potenzielle Wiederaufnahme des Eisenbahnverkehrs geeignet sind, als Rad-/Fußwege bieten sich zur Stärkung des regionalen Radverkehrsnetzes an. Der Regionalplan unterstützt auch, ein leistungsfähiges ÖPNV-/SPNV-Netz in der Metropole Ruhr durch Verknüpfung aller Verkehrsnetze zu schaffen. Neben den Festlegungen für die Verkehrsinfrastruktur enthält der RP Ruhr Grundsätze zur kompakten und flächensparenden Siedlungsentwicklung und zur Ausrichtung der Siedlungserweiterungen an Haltepunkten des öffentlichen Schienenverkehrs. Dieses kann sich im Sinne des Leitbildes „Stadt der kurzen Wege“ positiv auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auswirken.

Durch die Festlegungen im RP Ruhr sollen die Freiraumbereiche gesichert und entwickelt werden. Damit werden nicht nur ökologische und auch gesundheitliche Aspekte begünstigt, sondern auch die Lebensumwelt des Menschen in der Metropole Ruhr qualitativ aufgewertet. Ein zentrales Element des Freiraumsystems sind die Regionalen Grünzüge, die der siedlungsräumlichen Gliederung, als siedlungsnahe Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen und als klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume dienen. Hierdurch werden u.a. wohnortnahe, mit dem ÖPNV, dem Rad oder auch zu Fuß gut erreichbare Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten gesichert, die allen Menschen zur Verfügung stehen.

TEIL B

TEXTLICHE FESTLEGUNGEN

1. Siedlungsentwicklung

1.1 Nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die im LEP NRW getroffenen Festlegungen zur „Räumlichen Struktur des Landes“ und zum „Siedlungsraum“, insbesondere Kapitel 2 und 6, sind neben den folgenden Festlegungen des RP Ruhr zu berücksichtigen bzw. zu beachten.

1.1-1 Ziel Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren

Im Sinne einer nachhaltigen und flächensparenden Raumentwicklung ist die Siedlungsentwicklung der Metropole Ruhr auf das abgestufte Siedlungssystem auszurichten, das in „Siedlungsbereiche“ und „Eigenentwicklungsortslagen“ gegliedert ist.

Die Siedlungsentwicklung der Kommunen hat sich vorrangig in den zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereichen zu konzentrieren. Daneben darf Siedlungsentwicklung in Eigenentwicklungsortslagen erfolgen, wenn diese den Regelungen des LEP NRW zur Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen entspricht.

Außerhalb von Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen dürfen neue Bauflächen oder Baugebiete nur dargestellt oder festgesetzt werden, wenn sie Ziel 5.1-1, Ziel 5.2-1 oder den Ausnahmeregelungen des LEP NRW zur Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum entsprechen.

1.1-2 Grundsatz Neue Bauflächen und Baugebiete in Eigenentwicklungsortslagen

Die Siedlungsentwicklung in den Eigenentwicklungsortslagen soll sich am Bedarf der ortslagenansässigen Bevölkerung bzw. der vorhandenen Betriebe (Eigenbedarf) orientieren.

1.1-3 Grundsatz Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln

Die Siedlungsentwicklung soll kompakt und flächensparend erfolgen. Die Inanspruchnahme von Siedlungsflächenreserven für Wohnen und Gewerbe durch großflächige Kompensationsmaßnahmen soll vermieden werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

1.1-4 Ziel Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln

Die bauleitplanerische Sicherung von Bauflächen und Baugebieten, die sich für den Wohnungsbau eignen, hat bedarfsgerecht auf Basis der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr zu erfolgen. Von Kommunen mit Bedarfsunterdeckungen ist die bauleitplanerische Umsetzung des „virtuellen Bedarfes" zu prüfen.

1.1-5 Ziel Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln

Die bauleitplanerische Sicherung von Bauflächen und Baugebieten, die sich für gewerbliche bzw. industrielle Nutzungen eignen, hat bedarfsgerecht auf Basis der Siedlungsflächen-bedarfsberechnung Ruhr zu erfolgen.

Davon ausgenommen sind:

- **Flächen, die innerhalb landesbedeutsamer Häfen liegen;**
- **Flächen, die innerhalb des Standortes für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben liegen;**
- **Flächen, die der Erweiterung eines bestehenden, ortsansässigen Betriebes dienen (betriebsgebundene Reserven).**

Von Kommunen mit Bedarfsunterdeckungen ist die bauleitplanerische Umsetzung des „virtuellen Bedarfes" zu prüfen.

1.1-6 Grundsatz Regionale Kooperation weiterentwickeln

Siedlungsentwicklung soll gemeinsame regionale Aufgabe sein. Interkommunale Zusammen-arbeit soll angestrebt, etabliert und ausgebaut werden.

Lokale Siedlungsbedarfe können von Kommunen auf andere Kommunen übertragen werden.

1.1-7 Ziel Flächentauschverfahren durchführen

Sofern aus Gründen der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung bzw. der städtebaulichen Ordnung im Rahmen der Bauleitplanung Flächentauschverfahren durchgeführt werden, ist die Flächenrücknahme und -neudarstellung in demselben Flächennutzungsplan-Änderungs-verfahren bzw. parallel zum Berichtigungsverfahren durchzuführen. Dabei muss die zurückzunehmende Baufläche gegenüber der neu darzustellenden Baufläche mindestens gleichwertig sein.

1.1-8 Grundsatz Reserveflächenüberhänge im Flächentauschverfahren reduzieren

Bei Kommunen mit Reserveflächenüberhängen sollen diese im Rahmen des Flächentauschverfahrens reduziert werden.

Erläuterung

Zu Z 1.1-1 Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren

Ziel des abgestuften Siedlungssystems ist es, insbesondere eine konzentrierte, flächensparende und nachhaltige Siedlungsentwicklung zu unterstützen. Es soll dazu beitragen, die Daseinsvorsorge zu sichern, die Inanspruchnahme von Freiraum zu begrenzen und Verkehr zu vermeiden. Der Begriff der Siedlungsentwicklung umfasst insbesondere die bauleitplanerische Sicherung von Bauflächen und Baugebieten gemäß BauNVO §1 Abs. 1 und 2.

Die Siedlungsentwicklung hat gemäß der LEP-Regelungen bedarfsgerecht, nachhaltig und umweltgerecht vorrangig innerhalb des Siedlungsraums zu erfolgen, d.h. auf Flächen, die im Regionalplan als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) oder als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), ggf. mit Zweckbindung, festgelegt sind (vgl. Kapitel 2 LEP NRW). Unter „Siedlungsentwicklung“ sind dabei insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO durch die kommunale Bauleitplanung sowie Satzungen gemäß § 34 BauGB zu verstehen.

Eine ausschließliche Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche würde aber den Belangen bestehender kleiner Ortsteile nicht gerecht. Die vorrangige Konzentration der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche betrifft insofern u.a. die wachstumsorientierte Allokation von Siedlungsflächen für Zuwanderung und Betriebsverlagerungen bzw. Neuansiedlungen von Betrieben. Daneben darf auch in Eigenentwicklungsortslagen (EWO) Siedlungsentwicklung stattfinden, sofern diese mit Ziel 2-4 LEP NRW vereinbar ist. Die Festsetzung oder Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten außerhalb von Siedlungsbereichen oder EWO ist – abgesehen von den aufgeführten abschließenden Ausnahmen (s.u.) – ausgeschlossen.

Die Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem erfolgt über ein regionaleinheitliches Rechenmodell. Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und EWO verweisen sowohl der LEP NRW als auch die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (vgl. § 35 Abs. 5 LPlG DVO) insbesondere auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage in der Regel dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden. Das im RP Ruhr angewendete Modell berücksichtigt Ortslagen zwischen 1.500 und 2.500 Einwohnerinnen und Einwohnern. Weisen diese vorhandene grundzentrale Infrastrukturen bzw. hinreichend bauleitplanerisch gesicherte Flächenreserven sowie eine kompakte Siedlungsstruktur auf, werden sie als ASB festgelegt.

Zur Konkretisierung und räumlichen Verortung der LEP-Regelungen werden im RP Ruhr die verbleibenden, im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteile – basierend auf einer regionaleinheitlichen Methodik – hinsichtlich kleinräumiger Daten zur vorhandenen Einwohnerzahl,

der vorhandenen Entwicklungsperspektive (vorhandene FNP-Reserven) und der vorhandenen Infrastrukturausstattung untersucht. Bei hinreichender Eignung werden diese als EWO eingestuft. Rein bandartige Ortslagen werden grundsätzlich nicht als EWO definiert.

Die Siedlungsbereiche sind als Vorranggebiete in den zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr festgelegt. Die EWO sind in der Erläuterungskarte 1 dargestellt.

Ausnahmeregelungen zur Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten im regionalplanerisch festgelegten Freiraum sind in Ziel 2-3 LEP NRW geregelt. Zudem bleiben Entwicklungen gemäß Ziel 5.1-1 (Freiflächen-Photovoltaikanlagen) sowie Ziel 5.2-1 (Abfallbehandlungsanlagen) möglich. Dies gilt auch für die Entwicklung raumbedeutsamer, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägter Erholungs-, Sport, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen im Sinne von Ziel 6.6-2 LEP NRW.

Zu G 1.1-2 Neue Bauflächen und Baugebiete in Eigenentwicklungsortslagen

Die Darstellung oder Festsetzung neuer Bauflächen oder Baugebiete hat vorrangig in Siedlungsbereichen zu erfolgen. Daneben darf auch in Eigenentwicklungsortslagen (EWO) Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 LEP NRW erfolgen.

Dabei können auch neue Wohnbauflächen oder –gebiete dargestellt oder festgesetzt werden. Um Orientierungswerte für eine in der Region übliche Entwicklung von EWO zu ermitteln, wurde die wohnbauliche Entwicklung der EWO in der Metropole Ruhr empirisch untersucht. Ausgehend von diesen Untersuchungen beträgt der empirisch abgeleitete Eigenbedarf für zusätzliche Bauflächen für die Wohnbebauung innerhalb eines üblichen Geltungszeitraums des Regionalplans von 20-25 Jahren pro Ortslage etwa 2-2,5 ha pro 1.000 Einwohner.

Im Rahmen der Bauleitplanungen soll die Kommune die aufgeführten Orientierungswerte zur Beurteilung einer angemessenen Siedlungsentwicklung in den EWO berücksichtigen.

Die Darstellungen oder Festsetzungen neuer Wohnbauflächen oder -gebiete in den Siedlungsbereichen und EWO dürfen in der Summe den ermittelten kommunalen Gesamtbedarf gemäß der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr nicht überschreiten.

Zusätzliche Bauflächen für die Erweiterung oder Verlagerung von in der Ortslage oder in benachbarten Ortslagen vorhandenen Betrieben können in den EWO dargestellt werden. Hierbei sollte die, den betrieblichen Erfordernissen entsprechende, Erweiterung des Betriebes in einem angemessenen Verhältnis zum bestehenden Betrieb und zur Größe der Ortslage stehen. Dabei ist ein funktionaler Zusammenhang zwischen dem vorhandenen Betriebsstandort und der beabsichtigten Erweiterung vorauszusetzen. Vergrößerungen um mehr als die Hälfte des Vorhandenen gelten dabei in der Regel als nicht mehr angemessen.

Es ist anzustreben, dass das Wachstum der EWO für sich betrachtet und in der Summe hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiflächen deutlich unter der Entwicklung der Allgemeinen Siedlungsbereiche bleibt.

Bei einigen EWO (siehe Erläuterungskarte 1) ist die Darstellung oder Festsetzung zusätzlicher Bauflächen oder Baugebiete aufgrund von naturräumlichen, topographischen, wasserrechtlichen (z.B. Trinkwasserschutzgebiete, Überschwemmungsbereiche) oder infrastrukturellen (z.B. Ver-

kehrswege, Leitungstrassen) Restriktionen nicht oder nur eingeschränkt möglich. In diesen Fällen ist im Bedarfsfall Bauleitplanung innerhalb des baulichen Bestandes bzw. innerhalb der Ortslage möglich. Daneben können auch Verdichtungen, Baulückenschließungen oder die Nutzung integrierter Grünflächen zur Deckung des Eigenbedarfes zweckdienlich sein.

Zu G 1.1-3 Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln

Eine kompakte Siedlungsentwicklung zielt im Sinne des Leitbildes der „nachhaltigen europäischen Stadt“ auf die Mischung unterschiedlicher Nutzungen (Wohnen, Handel, Dienstleistungen) und die Stärkung der Zentren. Die kompakte Stadt ermöglicht kurze Wege und reduziert dadurch das Verkehrsaufkommen. Kompakte Raumstrukturen und gemischte Quartiere beanspruchen weniger Ressourcen und fördern soziale Kontakte. Sie bieten günstige Voraussetzungen für den Erhalt und die Bildung einer ausgewogenen Sozialstruktur und ermöglichen die Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen am öffentlichen Leben, auch im Sinne des Gender-Mainstreamings. In der Bauleitplanung sollen diese Aspekte dementsprechend weitere Berücksichtigung finden.

In vielen Kommunen der Metropole Ruhr können aufgrund von Nutzungskonflikten mit Freiraumbelangen keine oder kaum noch zusätzliche Flächen für die weitere Siedlungsentwicklung ausgewiesen werden. Umso mehr ist es zukünftig von Bedeutung, im Flächennutzungsplan gesicherte Bauflächen für Wohnen und Gewerbe effizient zu nutzen. Im Sinne des sparsamen Umgangs mit der Ressource Fläche kann z.B. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung dafür Sorge getragen werden, dass ein möglichst hoher Anteil der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und gewerblichen Bauflächen auch tatsächlich für Gebäude und zugehörige Grundstücksflächen genutzt werden. Durch eine flächensparende Umsetzung der inneren verkehrlichen Erschließung, des öffentlichen ruhenden Verkehrs etc. in entsprechenden Baugebieten, kann ein Beitrag zum Flächensparen und zur Reduzierung weiterer Freiflächeninanspruchnahmen geleistet werden. Im Sinne der Innenentwicklung ist in diesem Zusammenhang auch eine angemessene Nachverdichtung im Bestand als geeignete Maßnahme zur Förderung einer kompakten und flächensparenden Siedlungsentwicklung zu nennen.

Durch Eingriffe in Natur und Landschaft entsteht im Rahmen von Planungen und Maßnahmen regelmäßig ein Ausgleichsbedarf gemäß den Regelungen nach dem BNatSchG und dem BauGB. Um die Siedlungsbereiche für die Siedlungsentwicklung zu erhalten, sollen auf den Flächen der Siedlungsreserven keine flächenintensiven Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Dies würde ansonsten zu weiterem Bedarf von Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe führen und letztlich noch mehr Freiraum in Anspruch nehmen. Kompensationsmaßnahmen können innerhalb der Siedlungsbereiche als siedlungseingebundene Grünflächen wichtige Funktionen für das Klima, die Naherholung und zur Nutzungstrennung in Gemengelagen übernehmen und Grünverbindungen gemäß Grundsatz 2.2-4 herstellen. Im Sinne einer Multifunktionalität siedlungseingebundener Grünflächen können damit Luftaustauschprozesse, der Biotopverbund oder die visuelle Erlebbarkeit von Räumen etc. gestärkt werden. Im Flächennutzungsplan und im RP Ruhr gesicherte Siedlungsflächenreserven sollen dafür nach Möglichkeit nicht in Anspruch genommen werden. Die

Einbindung von ökologischen und wassersensiblen Maßnahmen, die wenig oder keine Flächen in Anspruch nehmen (wie z.B. Fassaden- und Dachbegrünung), wird durch den Grundsatz nicht berührt.

Um Orientierungswerte für eine in der Region übliche Größe von Kompensationsflächen innerhalb von Baugebieten zu ermitteln, wurde die bauliche Ausnutzung der FNP-Bauflächen in der Metropole Ruhr empirisch untersucht (siehe Begründung). Demzufolge kann als Orientierungswert für Kompensationsflächen ein Anteil von etwa 10 % der Baufläche herangezogen werden, der nach Möglichkeit unterschritten werden sollte.

Die Bodenversiegelung soll, sofern sie nicht dem Schutz des Bodens und des Grundwassers dient, auf das notwendige Maß begrenzt werden. Bodenversiegelung führt zu einer starken Einschränkung oder zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Die eingeschränkte oder verhinderte Versickerung des Regenwassers wirkt sich negativ auf die Grundwasserneubildung aus. Verdichtete Bereiche mit einem hohen Versiegelungsgrad, dichter Bebauung und sensibler Infrastruktur sind besonders anfällig für Schäden durch Starkregenereignisse, bspw. Überschwemmungen. Daher soll die dezentrale Regenwasserbewirtschaftung verbessert, sollen Abflusshindernisse beseitigt und Niederschlagszwischenspeicher und Notwasserwege geschaffen werden.

Neben der Begrenzung der Bodenversiegelung bei der Inanspruchnahme von Flächen, soll auch eine Entsiegelung des Bestands bei Flächennachnutzungen geprüft werden. Die Entsiegelung und Rekultivierung im Bestand kann einen Beitrag zur städtebaulichen Aufwertung des Siedlungsbereiches leisten und somit der Innenentwicklung dienen. Im Zuge von Flächennachnutzungen, insbesondere von industriellen Brachflächen, die im Rahmen des Strukturwandels in der Metropole Ruhr eine besondere planerische Relevanz besitzen, bestehen ebenso Chancen der Entsiegelung großflächig versiegelter Bereiche, sofern sie baulich nicht entwickelt werden sollen.

Zu Z 1.1-4 Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln

Die bauleitplanerische Sicherung von Bauflächen und Baugebieten über 0,2 ha[1], die sich für den Wohnungsbau eignen, muss nach den landesplanerischen Vorgaben bedarfsgerecht erfolgen. Unter den im Ziel definierten Bauflächen und Baugebieten, die sich für den Wohnungsbau eignen, sind im Sinne der allgemeinen Art der baulichen Nutzung (vgl. § 1 Abs. 1 BauNVO) Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen zu verstehen. Nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (vgl. § 1 Abs. 2 BauNVO) eignen sich Kleinsiedlungsgebiete, reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, besondere Wohngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, urbane Gebiete und Kerngebiete für Wohnnutzungen. Weiterhin können auch - je nach festgesetzter Nutzung - Sonderbauflächen oder Sondergebiete für den Bau von festen Wohnsitzen geeignet sein. Bei den gemischten Bauflächen und entsprechenden Baugebieten, in denen Wohnen und Gewerbe auf einem Grundstück möglich ist, werden im Rahmen des Siedlungsflächenmonitoring Ruhr (SFM Ruhr; vgl. RVR 2021a) in der Regel 50 % der gesicherten Fläche dem Wohnbedarf angerechnet. Dieser prozentuale Wert kann allerdings auf Basis individueller Angaben der Kommunen zur beabsichtigten Flächenausnutzung variieren. Flächen für sonstige Nutzungen im Siedlungszusammenhang, wie für den Gemeinbedarf oder baulich geprägte Sport- und Erholungsflächen, fallen nicht unter die Regelung des Ziels 1.1-4.

---

[1] *Die Erfassungsschwelle von 0,2 ha entspricht der landesweiten Vorgabe aus dem Mindestkriterienkatalog für das Siedlungsflächenmonitoring nach § 4 Abs. 4 LPlG NRW.*

Im Rahmen des Regionalen Diskurses hat der Regionalverband Ruhr bei der Erarbeitung des RP Ruhr eine Methode zur Ermittlung der Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarfe gemeinsam mit den Kommunen entwickelt. Die Kommunen wurden über den im Rahmen des Regionalen Diskurses gegründeten Arbeitskreis intensiv in die Modellentwicklung der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr einbezogen. Der RP Ruhr verfolgt einen dynamischen Planungsansatz, um auf sich abzeichnende Veränderungen der Flächenbedarfe während der gesamten Planlaufzeit reagieren zu können. Der Flächenbedarf wird somit nicht für die gesamte Planlaufzeit festgeschrieben, sondern kann sich unter Zugrundelegung aktueller Datengrundlagen ändern. Der Flächenbedarf soll im Zuge von Neuberechnungen zur Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung des Landesbetriebs IT.NRW mit Inkrafttreten des RP Ruhr regelmäßig aktualisiert werden. Die verfügbaren planerisch gesicherten Flächenreserven werden alle drei Jahre über das SFM Ruhr fortgeschrieben. Dabei bezieht sich der ermittelte Wohnbauflächenbedarf jeweils auf das Gemeindegebiet einer Kommune (lokaler Bedarf). Eine Ausnahme bildet die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr (die Städte MH, OB, E, GE, HER und BO), die als gemeinsamer Bedarfsraum zusammengefasst wird. Einzelne, in der Siedlungsflächenbedarfsberechnung verwendete Eingangsvariablen und Annahmen sollen im Zuge der Fortschreibungen überprüft und können durch die Regionalplanungsbehörde ggf. angepasst werden.

Zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs wird zunächst ein Netto-Wohnbauflächenbedarf für die Laufzeit des RP Ruhr ermittelt. Dabei handelt es sich um den Bedarf an Flächen für Wohnungsbau (Gebäude und zugehörige Grundstücksflächen) ohne Flächen für die innere Erschließung, Spielplätze oder öffentlichen ruhenden Verkehr. Dem Netto-Wohnbauflächenbedarf werden die in dem Flächennutzungsplan gesicherten anzurechnenden Flächenreserven gegenübergestellt. Diese werden gemäß § 4 Abs. 4 LPlG NRW in Zusammenarbeit mit den Kommunen im SFM Ruhr erhoben. Für Berechnungen der Wohnbauflächenbedarfe gilt die zuletzt veröffentlichte Fassung der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr (Bedarfsberechnung Wohnen). Zudem wird, insbesondere zur Definition von anzurechnenden Flächenreserven, auf die jeweils aktuellen Veröffentlichungen zum SFM Ruhr verwiesen.

Der Saldo von Netto-Wohnbauflächenbedarf und anzurechnenden Wohnreserven zeigt den verbleibenden Nettobedarf an, der auf einen Neudarstellungsbedarf oder ein Rücknahmeerfordernis im Flächennutzungsplan verweist.

„Verbleibender Nettobedarf“
=
„Netto-Wohnbauflächenbedarf“ abzüglich „anzurechnende Wohnreserven“

Ein positiver Saldo bzw. ein positiver verbleibender Nettobedarf bedeutet, dass ein zusätzlicher Bedarf für die Darstellung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan vorliegt. Über den städtebaulichen Zuschlag auf den Saldo ergibt sich der Brutto-Neudarstellungsbedarf (Bedarf an im FNP zusätzlich zu sichernden Bauflächen für Wohnen einschließlich der Flächen für die innere Erschließung, Spielplätze oder öffentlichem ruhenden Verkehr).

Ein negativer Saldo weist auf einen Flächenüberhang im Flächennutzungsplan hin, womit ein Rücknahmeerfordernis verbunden ist. Unter einer Rücknahme ist die Änderung eines Flächennutzungsplanes mit dem Ziel zu verstehen, eine vorhandene Bauflächen- oder Baugebietsreserve nicht weiter darzustellen und somit einer anderen, z.B. nicht baulich geprägten

Art der Nutzung (z.B. Fläche für die Landwirtschaft) zuzuführen. Auch Neuaufstellungsverfahren von Flächennutzungsplänen können zur Rücknahme von Bedarfsüberhängen genutzt werden.

Bei der Rücknahme von nicht bedarfsgerechten Bauflächen sind vorrangig diejenigen Bauflächenreserven zurückzunehmen, die außerhalb der Siedlungsbereiche und insbesondere außerhalb der Zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (ZASB) liegen. Intention dieser Regelung ist die Förderung einer nachhaltigen, kompakten und flächensparenden Siedlungsentwicklung. Diese Vorgehensweise entspricht auch dem Regelungsinhalt des Ziels 1.1-1, demzufolge die Siedlungsentwicklung, d.h. insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO durch die kommunale Bauleitplanung, im abgestuften Siedlungssystem auf die festgelegten Siedlungsbereiche zu lenken und zu konzentrieren ist.

Eine Rücknahme von Bauflächen ist nicht erforderlich, wenn im entsprechenden Bereich bereits rechtsverbindliche Bebauungspläne existieren.

Den Kommunen verbleibt jederzeit die Möglichkeit, die Flächenreserven kontinuierlich bzw. anlassbezogen zu aktualisieren. Gemäß § 34 Abs. 1 LPlG NRW haben die Gemeinden bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung und Änderung eines Bauleitplanes bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele der Raumordnung für den Planungsbereich bestehen. Im Zuge dessen wird den Gemeinden die aktuelle Bedarfssituation dargelegt. Die genannten Bedarfszahlen behalten dann bis zum Abschluss des Bauleitplanverfahrens bzw. bis zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 5 LPlG NRW ihre Gültigkeit, maximal jedoch für sechs Jahre bzw. bei Neuaufstellungsverfahren oder Gesamtfortschreibungen von Flächennutzungsplänen für maximal neun Jahre. Damit wird gewährleistet, dass trotz einer zwischenzeitlich eingetretenen Veränderung der Bedarfssituation die Planungssicherheit für das laufende Verfahren erhalten bleibt. Um den Aktualitätsbezug nicht zu verlieren, gelten die genannten Bedarfszahlen für das jeweilige Bauleitplanverfahren nur innerhalb eines realistischen Zeitrahmens. Mit einem Rahmen von sechs Jahren für Flächennutzungsplanänderungen und Bebauungspläne bzw. neun Jahren für Neuaufstellungsverfahren von Flächennutzungsplänen wird den Kommunen erfahrungsgemäß ein ausreichender Handlungsspielraum gewährt. Können die Bauleitplanverfahren nicht innerhalb des definierten Zeitrahmens abgeschlossen werden, so führt dies nicht zwangsläufig dazu, dass die Bauleitplanung als nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst gilt. Die planende Kommune muss dabei nachweisen, dass die Neudarstellung bzw. Festsetzung von Bauflächen für Wohnnutzungen die erneut aktualisierten Bedarfszahlen nicht überschreitet.

Die sich aus der Siedlungsflächenbedarfsberechnung ergebenden Neudarstellungsbedarfe können häufig planerisch-kartografisch nicht „eins zu eins“ umgesetzt werden. So gibt es eine zunehmende Anzahl von Kommunen, die aufgrund naturräumlicher, topografischer oder sonstiger Restriktionen keine zusätzlichen Flächen für die siedlungsräumliche Entwicklung bereitstellen können. In diesem Fall entsteht ein nicht zu verortender „virtueller Bedarf“, den die Kommune ggf. zu einem späteren Zeitpunkt nutzen oder an andere Kommunen (z.B. im Rahmen einer interkommunalen Flächenentwicklung) weitergeben kann (vgl. Grundsatz 1.1-6). Auch hier gilt das Prinzip des dynamischen Planungsansatzes: Die Höhe des „virtuellen Bedarfes“ richtet sich nach der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr in jeweils aktueller Fassung und kann sich somit während des Geltungszeitraums des RP Ruhr ändern. Dies kann etwa der Fall sein, wenn durch den Landesbetrieb IT.NRW eine neue Haushaltsvorausberechnung vorgelegt wird, die Flächenreserven im Zuge der SFM Ruhr-Fortschreibung aktualisiert werden oder sich durch kommunale Bauleitplanung veränderte Grundlagen ergeben.

ASB-Bilanz (kommunalscharf; Sachstand Juli 2021)

Hinweis: Die in der folgenden Tabelle dargelegten Bilanzangaben werden im Sinne des dynamischen Planungsansatzes regelmäßig aktualisiert (u.a. über das regelmäßige Siedlungsflächenmonitoring Ruhr). Die Angaben geben die Bilanzierung zum Zeitpunkt der Erarbeitung des RP Ruhr wieder.

Gebietskörperschaft	Im RP Ruhr vorhandene Flächenreserven		ASB-Bilanz im RP Ruhr	
	A	B	C	D
	FNP-Reserven[*1] (Stand 01.01.2020)	**ASB-Reserven**[*2] (Stand 01.04.2021)	**Unterdeckung**[*3] ("virtueller Bedarf")	**Überdeckung**[*4] (Rücknahme-erfordernis nach Ziel 6.1-1 LEP NRW)
	ha	ha	ha	ha
BR Düsseldorf				
Duisburg	78,5	89,6	38,2	-
Essen	101,3	22,1	120,5	-
Mülheim an der Ruhr	34,7	23,8	81,9	-
Oberhausen	41,3	11,0	29,7	-
Kreis Wesel				
Alpen	8,5	1,0	1,6	-
Dinslaken	12,7	84,3	17,8	-
Hamminkeln	9,6	43,4	14,1	-
Hünxe	2,6	10,9	1,8	-
Kamp-Lintfort	6,2	18,4	-	2,8
Moers	16,8	27,7	7,3	-
Neukirchen-Vluyn	11,4	2,5	-	2,8
Rheinberg	21,7	8,3	-	14,0
Schermbeck	7,5	14,3	0,3	-
Sonsbeck	3,6	15,1	1,2	-
Voerde	17,2	14,2	-	17,0
Wesel	22,0	10,0	-	5,0
Xanten	4,7	18,0	-	1,4
BR Münster				
Bottrop	41,0	9,3	1,2	-
Gelsenkirchen	46,6	9,7	51,0	-
Kreis Recklinghausen				
Castrop-Rauxel	24,2	11,7	-	-
Datteln	3,5	19,9	-	0,2
Dorsten	39,9	9,1	-	17,5
Gladbeck	14,6	35,0	13,0	-
Haltern am See	10,8	15,3	-	0,5
Herten	18,4	11,3	0,7	-
Marl	52,3	2,6	-	17,3
Oer-Erkenschwick	14,4	16,1	0,8	-
Recklinghausen	32,7	21,2	-	0,3
Waltrop	11,7	9,6	1,2	-
BR Arnsberg				
Bochum	106,8	52,2	-	33,9
Dortmund	280,5	21,1	-	105,3
Hagen	52,3	18,5	-	3,9
Hamm	123,8	188,4	4,3	-
Herne	37,4	11,8	9,5	-
Ennepe-Ruhr-Kreis				
Breckerfeld	3,1	11,6	0,2	-
Ennepetal	25,3	2,3	-	14,6
Gevelsberg	18,5	5,7	-	12,5
Hattingen	20,7	3,3	-	3,1

Gebietskörperschaft	Im RP Ruhr vorhandene Flächenreserven		ASB-Bilanz im RP Ruhr	
	A	B	C	D
	FNP-Reserven*1 (Stand 01.01.2020)	**ASB-Reserven*2** (Stand 01.04.2021)	**Unterdeckung*3** ("virtueller Bedarf")	**Überdeckung*4** (Rücknahme-erfordernis nach Ziel 6.1-1 LEP NRW)
	ha	ha	ha	ha
Herdecke	2,6	12,0	0,7	-
Schwelm	5,4	7,8	0,1	-
Sprockhövel	16,4	14,3	-	13,6
Wetter	13,5	1,3	-	3,6
Witten	30,9	9,2	2,0	-
Kreis Unna				
Bergkamen	29,6	2,4	-	13,7
Bönen	20,8	2,7	-	13,5
Fröndenberg	34,3	1,8	-	25,2
Holzwickede	18,9	13,1	-	3,3
Kamen	29,1	11,9	-	23,5
Lünen	31,4	11,9	3,2	-
Schwerte	17,4	7,8	-	4,4
Selm	18,2	1,0	-	8,8
Unna	49,9	9,0	-	3,2
Werne	15,0	17,8	-	20,5
Anrechnung Mindestbedarf				17,1
Summe Regionalverband Ruhr	**1.712,2**	**1.024,2**	**402,4**	**402,3**
	1.712,2 zuzüglich 1.024,2 = **2.736,4 ha Wohnreserven**		402,4 abzüglich 402,3 = **0,1 ha Unterdeckung**	
Bedarfsgemeinschaft RFNP*5	368,1	130,6	258,8	-

*1 In einigen Kommunen weichen die in der Tabelle dargestellten FNP-Reserven von der Berichtslegung des SFM Ruhr 2020 ab. Dies ist dann der Fall, wenn eine regionalplanerische Rücknahme von FNP-Reserven erfolgt ist oder über §34 LPlG-Verfahren zusätzliche FNP-Bauflächen in den FNP dargestellt wurden.

*2 Über die in den FNP gesicherten Flächenreserven hinausgehende Flächenreserven in ASB über 1 ha Größe; die Zuordnung der ASB-Reserven erfolgt zu 90% bei den Wohnbedarfen und zu 10% bei den Gewerbebedarfen.

*3 In diesen Kommunen können zusätzliche ASB-Reserven festgelegt werden.

*4 In diesen Kommunen müssen FNP- und/oder ASB-Reserven zurückgenommen werden (solange der gesamtregionale Bedarfsrahmen nicht überschritten wird, kann im Regelfall davon abgesehen werden.)

*5 Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Bochum, Herne und Gelsenkirchen

Von Kommunen mit Bedarfsunterdeckungen ist spätestens im Rahmen von Flächennutzungsplanneuaufstellungsverfahren die planerische Umsetzung des „virtuellen Bedarfes" zu prüfen. Auch bei der Erstellung von Wohn(bauland)konzepten haben sich die Kommunen mit der planerischen Verortung der „virtuellen Bedarfe" auseinanderzusetzen. Auch bei Aufgabe siedlungsräumlicher Nutzungen, etwa von Gemeinbedarfsflächen, ist regelmäßig zu überprüfen, ob sich diese Flächen zur Reduzierung der Bedarfsunterdeckung eignen. Sofern erforderlich, kann der regionale Planungsträger zur Umsetzung der Bedarfsunterdeckung den RP Ruhr anpassen.

Die durch die Flächenbilanz bedingten Rücknahmeerfordernisse von Darstellungen in rechtswirksamen Flächennutzungsplänen können ebenfalls häufig planerisch-kartografisch nicht „eins zu eins“ umgesetzt werden. Kleinere Flächen fallen im Regelfall der umgebenden Darstellung zu. Dies bedeutet, dass eine Flächennutzungsplanreserve unterhalb der Darstellungsschwelle (z.T. 2 ha), die von anderen Siedlungsflächen umschlossen wird, kartografisch der umliegenden Baufläche zugeschlagen wird. Sowohl in der Berechnung als auch formal bleibt die Fläche als Flächennutzungsplanreserve erhalten.

Zu Z 1.1-5 Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln

Die bauleitplanerische Sicherung von Bauflächen und Baugebieten über 0,2 ha[2], die sich zur Entwicklung gewerblicher bzw. industrieller Flächennutzungen eignen, muss bedarfsgerecht erfolgen. Unter den im Ziel definierten Bauflächen und Baugebieten, die sich für eine gewerbliche bzw. industrielle Nutzung eignen, sind im Sinne der allgemeinen Art der baulichen Nutzung (vgl. § 1 Abs. 1 BauNVO) gemischte Bauflächen und gewerbliche Bauflächen zu verstehen. Nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (vgl. § 1 Abs. 2 BauNVO) eignen sich Dorfgebiete, Mischgebiete, urbane Gebiete, Kerngebiete, Gewerbegebiete und Industriegebiete für gewerbliche bzw. letztere für industrielle Nutzungen. Weiterhin können auch - je nach festgesetzter Nutzung – Sonderbauflächen oder Sondergebiete für gewerbliche bzw. industrielle Nutzungen geeignet sein (z.B. Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Hafengebiete, etc.). Bei gemischten Bauflächen und entsprechenden Baugebieten, in denen Wohnen und Gewerbe auf einem Grundstück möglich ist, werden in der Regel 50 % der gesicherten Fläche dem Gewerbeflächenbedarf angerechnet. Dieser prozentuale Wert kann allerdings auf Basis individueller Angaben der Kommunen zur beabsichtigten Flächenausnutzung variieren. Zu den unter den Gewerbeflächenbedarf zusammengefassten Flächen zählen auch Flächen, die für den Einzelhandel, für Büro- und Verwaltungsnutzungen sowie für industrielle Betriebe vorgesehen sind. Flächen für sonstige Nutzungen im Siedlungszusammenhang, wie für den Gemeinbedarf oder baulich geprägte Sport- und Erholungsflächen, fallen nicht unter die Regelung des Ziels 1.1-5.

Im Rahmen des Regionalen Diskurses hat der Regionalverband Ruhr bei der Erarbeitung des RP Ruhr eine Methode zur Ermittlung der Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarfe gemeinsam mit den Kommunen entwickelt. Die Kommunen wurden über den im Rahmen des Regionalen Diskurses gegründeten Arbeitskreis intensiv in die Modellentwicklung der Siedlungsflächen-bedarfsberechnung Ruhr einbezogen. Das Modell zur Ermittlung der Gewerbeflächenbedarfe basiert auf einem monitoringgestützten Ansatz. Dabei stellen – von den Ausnahmen in landesbedeutsamen Häfen, auf Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben und betriebsgebundene Reserven abgesehen – die Flächeninanspruchnahmen der Vergangenheit das quantitative Gerüst für die zukünftigen Flächenausweisungen dar. Für die methodische Umsetzung wurde ein Schwellenwert von 5 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche gewählt, um zwischen Ansiedlungen mit lokaler und regionaler Relevanz zu unterscheiden.

Für die Ermittlung der gewerblich-industriellen Flächenbedarfe gibt es zur Berücksichtigung der Staffelung in lokal-, regional- und landesbedeutsame Flächen je nach Flächenkategorie unterschiedliche Modelle der Bedarfsberechnung. Es handelt sich um:

---

[2] *Die Erfassungsschwelle von 0,2 ha entspricht der landesweiten Vorgabe aus dem Mindestkriterienkatalog für das Siedlungsflächenmonitoring nach § Abs. 4 LPIG NRW.*

- Lokale Gewerbeflächen (→ Bedarfsermittlung über die Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr)
- Regionale Kooperationsstandorte (→ Bedarfsermittlung über die Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr)
- Landesbedeutsame Häfen (→ Bedarfsermittlung durch das Land im Rahmen des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzepts des Landes Nordrhein-Westfalen in jeweils aktueller Fassung)
- Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben (→ Bedarfsermittlung durch das Land; siehe auch Ziel 6.4-1 LEP NRW)

Betriebsgebundene Erweiterungen ortsansässiger Betriebe (bzw. betriebsgebundene Reserven) und Flächen unterhalb von 0,2 ha können generell außerhalb der Bedarfsbetrachtung entwickelt werden, es ist demzufolge kein Bedarf nachzuweisen.

Lokale und regionale Gewerbeflächenbedarfe

Der RP Ruhr verfolgt einen dynamischen Planungsansatz, um auf sich abzeichnende Veränderungen der Flächenbedarfe während der gesamten Planlaufzeit reagieren zu können. Der Flächenbedarf wird somit nicht für die gesamte Planlaufzeit festgeschrieben, sondern kann sich unter Zugrundelegung aktueller Datengrundlagen ändern. Sowohl der lokale und regionale Flächenbedarf als auch die noch verfügbaren planerisch gesicherten Flächenreserven werden mit Inkrafttreten des RP Ruhr alle drei Jahre fortgeschrieben. Dabei bezieht sich der ermittelte lokale Gewerbeflächenbedarf jeweils auf das Gemeindegebiet einer Kommune. Eine Ausnahme bildet die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr (der Städte MH, OB, E, GE, HER und BO), die als gemeinsamer Bedarfsraum zusammengefasst wird. Der ermittelte regionale Flächenbedarf für die GIBz „Regionalen Kooperationsstandorte“ bezieht sich immer auf den gesamten Planungsraum. Einzelne in der Siedlungsflächenbedarfsberechnung verwendete Eingangsvariablen und Annahmen sollen im Zuge der Fortschreibung überprüft und können durch die Regionalplanungsbehörde ggf. angepasst werden.

Zur Ermittlung des lokalen Gewerbeflächenbedarfes werden Flächeninanspruchnahmen kleiner als 5 ha netto betrieblicher Grundstücksfläche in drei Teilräumen der Metropole Ruhr (West, Mitte, Ost) addiert und auf den Planungszeitraum hochgerechnet. Die Teilraumlösung stellt sicher, dass singuläre Ansiedlungsereignisse (z.B. eine außergewöhnlich große Flächeninanspruchnahme eines Unternehmens in einer kleineren Kommune) nicht automatisch in die Zukunft fortgeschrieben werden. Auch wird darauf reagiert, dass Erhebungszeiträume in Phasen unterdurchschnittlicher Ansiedlungsdynamik fallen können. Um von den Gesamtwerten für die Teilregion zu kommunalen Flächenbedarfen zu gelangen, wird ein Verteilungsmodell gewählt, das auf vier Teilkomponenten beruht:

- Anteil der Kommune an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Teilraum
- Anteil der Kommune an den gewerbeflächenrelevanten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Teilraum
- Anteil der Kommune an den Arbeitslosen im Teilraum
- Anteil der Kommune am Beschäftigtenwachstum im Teilraum

Zur Ermittlung des regionalen Nettoflächenbedarfs für die GIBz „Regionale Kooperationsstandorte“ werden die Flächeninanspruchnahmen größer als 5 ha netto betrieblicher Grundstücksfläche in der

Metropole Ruhr addiert und auf den Planungszeitraum hochgerechnet. Bei diesen größeren Ansiedlungen wird davon ausgegangen, dass für die Wahl des Standortes die Verfügbarkeit einer geeigneten und ausreichend dimensionierten Fläche entscheidender ist als die lokale Bindung an eine bestimmte Stadt oder Gemeinde. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass Flächeninanspruchnahmen mit einer regionalen Relevanz, d.h. die größer als 5 ha netto betriebliche Grundstücksfläche sind, aus der Berechnung der lokalen Bedarfe herausgenommen und ausschließlich dem regionalen Bedarf gutgeschrieben werden.

Sowohl bei der lokalen als auch bei der regionalen Siedlungsflächenbedarfsberechnung für Gewerbe wird zunächst ein Netto-Gewerbeflächenbedarf ermittelt. Dabei handelt es sich um den Bedarf an Flächen für gewerbliche Entwicklungen (Gebäude und zugehörige Grundstücksflächen) ohne Flächen für die innere Erschließung oder den öffentlichen ruhenden Verkehr. Dem Netto-Gewerbeflächenbedarf werden die in dem Flächennutzungsplan gesicherten anzurechnenden Flächenreserven gegenübergestellt. Diese werden gemäß § 4 Abs. 4 LPlG in Zusammenarbeit mit den Kommunen im SFM Ruhr erhoben. Für Berechnungen der Gewerbeflächenbedarfe gilt die zuletzt veröffentlichte Fassung der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr (Bedarfsberechnung Gewerbe). Zudem wird, insbesondere zur Definition von anzurechnenden Flächenreserven, auf die jeweils aktuellen Veröffentlichungen zum SFM Ruhr verwiesen.

Der Saldo von Netto-Gewerbeflächenbedarf und anzurechnenden Gewerbereserven zeigt den verbleibenden Nettobedarf an, der auf einen Neudarstellungsbedarf oder ein Rücknahmeerfordernis verweist.

„Verbleibender Nettobedarf“
=
„Netto-Gewerbeflächenbedarf“ abzüglich „anzurechnende Gewerbereserven“

Ein positiver Saldo bzw. ein positiver verbleibender Nettobedarf bedeutet, dass ein zusätzlicher Bedarf für die Darstellung von gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan vorliegt. Über den städtebaulichen Zuschlag auf den Saldo ergibt sich der Brutto-Neudarstellungsbedarf (Bedarf an im FNP zusätzlich zu sichernden Bauflächen für Gewerbe einschließlich der Flächen für die innere Erschließung oder den öffentlichen ruhenden Verkehr).

Ein negativer Saldo weist auf einen Flächenüberhang im Flächennutzungsplan hin, womit ein Rücknahmeerfordernis verbunden ist. Unter einer Rücknahme ist die Änderung eines Flächennutzungsplanes mit dem Ziel zu verstehen, eine vorhandene Bauflächen- oder Baugebietsreserve nicht weiter darzustellen und somit einer anderen, nicht baulich geprägten Art der Nutzung (z.B. Fläche für die Landwirtschaft) zuzuführen. Auch Neuaufstellungsverfahren von Flächennutzungsplänen können zur Rücknahme von Bedarfsüberhängen genutzt werden.

Bei der Rücknahme von nicht bedarfsgerechten Bauflächen sind vorrangig diejenigen Bauflächenreserven zurückzunehmen, die außerhalb der Siedlungsbereiche liegen. Intention dieser Regelung ist die Förderung einer nachhaltigen, kompakten und flächensparenden Siedlungsentwicklung. Diese Vorgehensweise entspricht auch dem Regelungsinhalt des Ziels 1.1-1, demzufolge die Siedlungsentwicklung, d.h. insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO durch die kommunale Bauleitplanung, im abgestuften Siedlungssystem auf die festgelegten Siedlungsbereiche zu lenken und zu konzentrieren ist.

Eine Rücknahme von Bauflächen ist nicht erforderlich, wenn im entsprechenden Bereich bereits rechtsverbindliche Bebauungspläne existieren.

Den Kommunen verbleibt jederzeit die Möglichkeit, die Flächenreserven kontinuierlich bzw. anlassbezogen zu aktualisieren. Gemäß § 34 Abs. 1 LPlG NRW (Anpassung der Bauleitplanung) haben die Gemeinden bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung und Änderung eines Bauleitplanes bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele der Raumordnung für den Planungsbereich bestehen. Im Zuge dessen wird den Gemeinden die aktuelle Bedarfssituation dargelegt. Die genannten Bedarfszahlen behalten dann bis zum Abschluss des Bauleitplanverfahrens bzw. bis zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 5 LPlG NRW ihre Gültigkeit, maximal jedoch für sechs Jahre bzw. bei Neuaufstellungsverfahren oder Gesamtfortschreibungen von Flächennutzungsplänen für maximal neun Jahre. Damit wird gewährleistet, dass trotz einer zwischenzeitlich eingetretenen Veränderung der Bedarfssituation die Planungssicherheit für das laufende Verfahren erhalten bleibt. Um den Aktualitätsbezug nicht zu verlieren, gelten die genannten Bedarfszahlen für das jeweilige Bauleitplanverfahren nur innerhalb eines realistischen Zeitrahmens. Mit einem Rahmen von sechs Jahren für Flächennutzungsplanänderungen und Bebauungsplanverfahren bzw. neun Jahren für Neuaufstellungsverfahren von Flächennutzungsplänen wird den Kommunen erfahrungsgemäß ein ausreichender Handlungsspielraum gewährt. Können die Bauleitplanverfahren nicht innerhalb des definierten Zeitrahmens abgeschlossen werden, so führt dies nicht zwangsläufig dazu, dass die Bauleitplanung als nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst gilt. Die planende Kommune muss dabei nachweisen, dass die Neudarstellung bzw. Festsetzung von Bauflächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen die erneut aktualisierten Bedarfszahlen nicht überschreitet.

Die sich aus der Siedlungsflächenbedarfsberechnung ergebenden Neudarstellungsbedarfe können häufig planerisch-kartografisch nicht „eins zu eins“ umgesetzt werden. So gibt es eine zunehmende Anzahl von Kommunen, die aufgrund naturräumlicher, topografischer oder sonstiger Restriktionen keine zusätzlichen Flächen für die siedlungsräumliche Entwicklung bereitstellen können. In diesem Fall entsteht ein nicht zu verortender „virtueller Bedarf“, den die Kommune ggf. zu einem späteren Zeitpunkt nutzen oder an andere Kommunen (z.B. im Rahmen einer interkommunalen Flächenentwicklung) weitergeben kann (vgl. Grundsatz 1.1-6). Auch hier gilt das Prinzip des dynamischen Planungsansatzes: Die Höhe des „virtuellen Bedarfes“ richtet sich nach der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr in jeweils aktueller Fassung und kann sich somit im Geltungszeitraum des RP Ruhr ändern. Dies kann etwa der Fall sein, wenn aus den Aktualisierungen des SFM Ruhr neue Daten zu Inanspruchnahmen, zur Bautätigkeit bzw. zu Flächenreserven vorliegen oder sich durch kommunale Bauleitplanung veränderte Grundlagen ergeben.

Von Kommunen mit Bedarfsunterdeckungen ist spätestens im Rahmen von Flächennutzungsplanneuaufstellungsverfahren die planerische Umsetzung des „virtuellen Bedarfes“ zu prüfen. Auch bei der Erstellung von Gewerbeflächenkonzepten haben sich die Kommunen mit der planerischen Verortung der „virtuellen Bedarfe“ auseinanderzusetzen. Auch bei Aufgabe siedlungsräumlicher Nutzungen, etwa von Gemeinbedarfsflächen, ist regelmäßig zu überprüfen, ob sich diese Flächen zur Reduzierung der Bedarfsunterdeckung eignen. Sofern erforderlich, kann der regionale Planungsträger zur Umsetzung der Bedarfsunterdeckung den RP Ruhr anpassen.

GIB-Bilanz (kommunalscharf; Sachstand Juli 2021)

Hinweis: Die in der folgenden Tabelle dargelegten Bilanzangaben werden im Sinne des dynamischen Planungsansatzes regelmäßig aktualisiert (u.a. über das regelmäßige Siedlungsflächenmonitoring Ruhr). Die Angaben geben die Bilanzierung zum Zeitpunkt der Erarbeitung des RP Ruhr wieder.

Gebietskörperschaft	Im RP Ruhr vorhandene Flächenreserven für die lokale gewerblich- und industrielle Entwicklung		GIB-Bilanz im RP Ruhr die lokale gewerblich- und industrielle Entwicklung	
	A	B	C	D
	FNP-Reserven[*1] (Stand 01.01.2020)	**GIB-Reserven**[*2] (Stand 01.04.2021)	**Unterdeckung**[*3] ("virtueller Bedarf")	**Überdeckung**[*4] (Rücknahme-erfordernis nach Ziel 6.1-1 LEP NRW)
	ha	ha	ha	ha
BR Düsseldorf				
Duisburg	155,4	47,7	70,7	-
Essen	123,6	11,5	169,1	-
Mülheim an der Ruhr	32,9	2,6	69,7	-
Oberhausen	45,4	1,2	56,2	-
Kreis Wesel				
Alpen	8,0	3,2	-	0,2
Dinslaken	12,1	11,0	0,4	-
Hamminkeln	10,5	20,8	-	20,9
Hünxe	17,7	4,0	-	11,7
Kamp-Lintfort	12,8	15,3	-	10,2
Moers	13,5	21,6	9,2	-
Neukirchen-Vluyn	13,3	7,0	-	10,3
Rheinberg	6,2	18,1	0,8	-
Schermbeck	11,0	4,2	-	5,2
Sonsbeck	8,9	5,0	-	3,4
Voerde	22,6	1,5	-	10,3
Wesel	26,8	9,7	-	9,1
Xanten	8,9	2,0	-	0,4
BR Münster				
Bottrop	46,1	17,7	-	16,7
Gelsenkirchen	178,1	1,0	-	38,1
Kreis Recklinghausen				
Castrop-Rauxel	26,4	2,8	-	3,1
Datteln	20,4	9,3	-	16,5
Dorsten	61,3	10,0	-	41,1
Gladbeck	16,1	23,4	5,0	-
Haltern am See	12,0	4,5	-	4,5
Herten	29,9	3,4	3,2	-
Marl	40,9	9,6	-	4,9
Oer-Erkenschwick	8,9	4,3	-	2,7
Recklinghausen	55,3	2,4	-	5,3
Waltrop	22,8	1,1	-	13,9
BR Arnsberg				
Bochum	188,2	41,1	-	16,2
Dortmund	238,1	61,5	63,6	-
Hagen	54,2	91,9	-	1,0
Hamm	105,8	32,2	-	49,7
Herne	54,0	4,7	21,7	-
Ennepe-Ruhr-Kreis				
Breckerfeld	1,1	18,0	-	4,7
Ennepetal	18,1	7,8	14,5	-

Gebietskörperschaft	Im RP Ruhr vorhandene Flächenreserven für die lokale gewerblich- und industrielle Entwicklung		GIB-Bilanz im RP Ruhr die lokale gewerblich- und industrielle Entwicklung	
	A	B	C	D
	FNP-Reserven[*1] (Stand 01.01.2020)	**GIB-Reserven**[*2] (Stand 01.04.2021)	**Unterdeckung**[*3] ("virtueller Bedarf")	**Überdeckung**[*4] (Rücknahme-erfordernis nach Ziel 6.1-1 LEP NRW)
	ha	ha	ha	ha
Gevelsberg	11,3	9,1	-	0,1
Hattingen	14,1	8,2	-	1,5
Herdecke	3,0	6,0	4,5	-
Schwelm	4,3	0,9	20,9	-
Sprockhövel	15,4	4,0	-	6,2
Wetter	15,7	16,7	-	5,6
Witten	37,4	22,3	13,4	-
Kreis Unna				
Bergkamen	7,3	19,7	-	2,0
Bönen	20,3	0,3	-	5,1
Fröndenberg	12,6	0,2	-	2,8
Holzwickede	10,3	19,1	-	3,2
Kamen	10,4	14,8	-	3,0
Lünen	23,7	9,7	11,9	-
Schwerte	24,7	3,0	-	4,2
Selm	5,0	8,1	-	0,6
Unna	41,1	8,3	-	2,9
Werne	13,0	19,4	-	5,8
Anrechnung Mindestbedarf				39,4
Summe Regionalverband Ruhr	**1.976,9**	**702,9**	**534,6**	**382,1**
	1.976,9 zuzüglich 702,9 = **2.679,8 ha**		534,6 abzüglich 382,1 = **152,5 ha Unterdeckung**	
Bedarfsgemeinschaft RFNP[*5]	**622,2**	**62,1**	**243,9**	

*1 In einigen Kommunen weichen die in der Tabelle dargestellten FNP-Reserven von der Berichtslegung des SFM Ruhr 2020 ab. Dies ist dann der Fall, wenn eine regionalplanerische Rücknahme von FNP-Reserven erfolgt ist oder über §34 LPlG-Verfahren zusätzliche FNP-Bauflächen in den FNP dargestellt wurden.

*2 Über die in den FNP gesicherten Flächenreserven hinausgehende Flächenreserven in ASB über 1 ha Größe; die Zuordnung der ASB-Reserven erfolgt zu 90% bei den Wohnbedarfen und zu 10% bei den Gewerbebedarfen.

*3 In diesen Kommunen können zusätzliche ASB-Reserven festgelegt werden.

*4 In diesen Kommunen müssen FNP- und/oder ASB-Reserven zurückgenommen werden (solange der gesamtregionale Bedarfsrahmen nicht überschritten wird, kann im Regelfall davon abgesehen werden.)

*5 Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Bochum, Herne und Gelsenkirchen

Auch die durch die Flächenbilanz bedingten Rücknahmeerfordernisse von Darstellungen in rechtswirksamen Flächennutzungsplänen können häufig planerisch-kartografisch nicht „eins zu eins" umgesetzt werden. Kleinere Flächen fallen im Regelfall der umgebenden Darstellung zu. Dies bedeutet, dass eine Flächennutzungsplanreserve unterhalb der Darstellungsschwelle (z.T. 2 ha), die von anderen Siedlungsflächen umschlossen wird, kartografisch der umliegenden Baufläche

zugeschlagen wird. Sowohl in der Berechnung als auch formal bleibt die Fläche als Flächennutzungsplanreserve erhalten.

Sonderbedarfe für landesbedeutsame Flächen

Ausgenommen von dem Ziel der bedarfsgerechten Sicherung gewerblich-industrieller Bauflächen und Baugebiete auf Basis der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr sind - gemäß der Erläuterung zu Ziel 6.1-1 LEP NRW - landesbedeutsame Häfen und der Standort für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben. Sie resultieren aus einem Sonderbedarf und unterliegen nicht dem Bedarfsvorbehalt. So werden die Bedarfe für die landesbedeutsamen Häfen durch das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen begründet (vgl. MBWSV 2016). Der Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben Datteln/Waltrop wird im LEP NRW als Ziel der Raumordnung festgelegt und ist demnach in den RP Ruhr zu übernehmen.

Betriebsgebundene Reserven

Von dem Ziel 1.1-5 sind die Flächen ausgenommen, die der Erweiterung eines bestehenden Betriebes dienen. Diese betriebsgebundenen Reserven sind ungenutzte Flächen, die sich i.d.R. im Eigentum eines in der Kommune bereits ansässigen Betriebes zum Zwecke der eigenen Nutzung befinden. Diese Flächen werden im Rahmen der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr nicht den ermittelten Bedarfen gegenübergestellt.

Zu G 1.1-6 Regionale Kooperation weiterentwickeln

Die Polyzentralität des Planungsraumes soll die Grundlage einer ausgewogenen Siedlungsentwicklung bilden und daher erhalten und weiterentwickelt werden. Dabei sind die einzelnen Städte und Gemeinden der Metropole Ruhr als Teil des gemeinsamen Städtenetzwerkes zu verstehen, welches fließend ineinander übergeht und nicht an starren Stadt- und Gemeindegrenzen aufhört.

In diesem Zusammenhang soll die Siedlungsentwicklung als gemeinsame Aufgabe von Kommune und Region verstanden werden. Kooperationen nach innen, aber auch über die Regionsgrenze hinaus, sollen angestrebt, etabliert und ausgebaut werden. Insbesondere soll die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit aufeinander abgestimmt werden.

(Teil-)Regionale Entwicklungskonzepte können dabei ein wichtiges informelles Instrument einer kooperativen Siedlungsflächenentwicklung darstellen. Sie vermitteln zwischen örtlichen und überörtlichen Interessen, basieren auf freiwilliger Zusammenarbeit und enthalten gemeinsame Vereinbarungen hinsichtlich zu entwickelnder Wohnbau- bzw. Gewerbeflächen. Als städtebauliche Entwicklungskonzepte sind diese informellen Planungsinstrumente gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere zu berücksichtigen.

Wie schon in den Erläuterungen zu den Zielen 1.1-4 und 1.1-5 dargelegt, gibt es eine zunehmende Anzahl von Kommunen, die aufgrund naturräumlicher, topografischer oder sonstiger Restriktionen von interkommunaler Kooperation profitieren können, da sie selbst keine zusätzlichen Flächen für die siedlungsräumliche Entwicklung bereitstellen können. In diesem Fall ergibt sich ein nicht zu verortender „virtueller Bedarf“, der im Falle von lokalen Flächenbedarfen zwischen Kommunen übertragen werden kann.

Vorhandene Flächenbedarfe können grundsätzlich zwischen den Kommunen übertragen werden, um beispielsweise gemeinsam ein interkommunales Gewerbegebiet zu entwickeln. Die Grundvoraussetzung für eine Bedarfsübertragung sind Ratsbeschlüsse der beteiligten Kommunen. Bei der bedarfsabgebenden Kommune werden die in einer anderen Kommune geschaffenen Flächenreserven solange (ggf. nur noch anteilig) angerechnet, bis diese in Anspruch genommen worden sind. Die Bedarfsabgabe ist somit an eine oder mehrere konkrete Flächen gebunden. Die Vereinbarung zur Bedarfsübertragung zwischen den Kommunen erlischt, sobald die Fläche/n vollständig in Anspruch genommen worden ist/sind.

Zu Z 1.1-7 Flächentauschverfahren durchführen

Das Instrument des Flächentausches wird von den Kommunen im Rahmen der Anfragen zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 LPlG NRW eingesetzt. Das Instrument regelt die gleichzeitige Rücknahme und Neudarstellung von Bauflächen für Wohnen oder Gewerbe im Flächennutzungsplan oder von Siedlungsbereichen im Regionalplan. Die Regelungen des Ziels 6.1-1 LEP NRW beziehen sich dabei vornehmlich auf regionalplanerische Festlegungen, während die konkretisierten Regelungen des Ziels 1.1-7 im RP Ruhr ausschließlich die kommunale Bauleitplanung betreffen. Der Flächentausch soll planerische Flexibilität ermöglichen und zur Optimierung der Planung beitragen.

Ein Flächentauschverfahren kommt überwiegend dann in Betracht, wenn in einer Kommune kein Neudarstellungsbedarf besteht oder sich die zeitliche Verfügbarkeit bzw. die Mobilisierbarkeit der Siedlungsflächenreserven als unzureichend erweist. Der Flächentausch ist dann nicht sinnvoll, wenn Entschädigungsansprüche gemäß § 42 Abs. 2 und 3 BauGB ausgelöst werden.

Um einen Flächentausch im Sinne des Ziels zu gewährleisten, ist der Flächentausch innerhalb desselben Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens bzw. bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren parallel zur Berichtigung des Flächennutzungsplans zu vollziehen und vom Rat der Kommune gleichzeitig beschließen zu lassen.

Das Verfahren des Flächentausches darf nicht zu einer Erhöhung der planerisch gesicherten Siedlungsflächenreserven führen, weshalb ausschließlich im SFM Ruhr als anzurechnende Reserven geführte Flächen zum Flächentausch herangezogen werden können.

Die Gleichwertigkeit der zu tauschenden Flächen bezieht sich dabei auf die Größe und die Bedarfskategorie (Wohnen oder Gewerbe). Die Rücknahmefläche muss mindestens so groß sein, wie die neu darzustellende Fläche bezogen auf die Größe ihrer Anrechnung in der Bedarfsberechnung (anzurechnende Flächenreserve). Sowohl die Rücknahme als auch die Neudarstellung kann sich aus verschiedenen Teilflächen zusammensetzen, dabei zählen jeweils die Summen.

Beim Flächentausch können nur Flächen derselben Bedarfskategorie getauscht werden. Demnach kann beispielsweise die bedarfsgerechte Ausweisung neuer lokaler Gewerbeflächen nicht durch eine Rücknahme von Wohnbauflächen begründet werden. Auch können z.B. Flächenreserven, die aus GIBz Regionalen Kooperationsstandorten (regionaler Bedarf) oder aus landesweitem Sonderbedarf resultieren, nicht als Tauschflächen für lokale Gewerbeflächen herangezogen werden.

Die Regelungen in Ziel 6.1-1 LEP NRW setzen eine ausgeglichene Bedarfssituation zur Anwendung des Instrumentes Flächentausch voraus. Dies bedeutet, dass zunächst sämtliche Reserveflächenüberhänge zurückzunehmen sind, bevor ein Flächentausch erfolgen kann (sofern

keine Entschädigungsansprüche nach § 42 Abs. 2 und 3 BauGB daraus entstehen). Bei Flächentauschverfahren ist daher zu prüfen, ob dies mit der gesamtregionalen Bedarfssituation vereinbar ist. Auf Reduzierungen der Reserveflächenüberhänge kann in den Flächentauschverfahren ausnahmsweise verzichtet werden, solange die gesamtregional gesicherten Flächenreserven in den FNP unterhalb des ermittelten gesamtregionalen Nettobedarfs liegen. Bei Kommunen mit deutlichen Überhängen sind jedoch grundsätzlich Reduzierungen der Flächenüberhänge gemäß Grundsatz 1.1-8 anzustreben, da diese das gesamtregionale Bedarfskonto belasten.

Zu G 1.1-8 Reserveflächenüberhänge im Flächentauschverfahren reduzieren

Bei Kommunen mit Reserveflächenüberhängen sollte das Flächentauschverfahren zu einer Reduzierung des Reserveflächenüberhanges führen, um die gesamtregionale Bedarfsbilanz zu entlasten. Abweichend von der Vorgabe des Ziels 1.1-7, wonach die zurückzunehmende Baufläche gegenüber der neu darzustellenden Baufläche mindestens gleichwertig sein muss, wird hier ein Beitrag zur Reduzierung des Reserveflächenüberhangs angestrebt und damit das Instrument des Flächentausches aktiv im Sinne einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung genutzt. Dabei gilt, dass die Rücknahme größer sein sollte als die Neudarstellung.

Die Rücknahme sollte sich an der Höhe der Reserveflächenüberhänge der jeweiligen Kommune orientieren. Überschreiten die gesicherten Reserveflächen den Flächenbedarf um beispielsweise 20 %, sollte die Tauschfläche 20 % größer sein als die Neudarstellung.

Größe der Tauschfläche
=
„Neu darzustellende Baufläche“ + „prozentualer Reserveflächenüberhang“

Ist der erhöhte Rücknahmewert nachweislich kartografisch nicht umsetzbar (z.B. aus Gründen der Darstellungsschwelle im Flächennutzungsplan) kann das einfache Tauschverhältnis (1:1) angewendet werden.

1.2 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Die im LEP NRW getroffenen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, insbesondere Kapitel 6.2, sind neben den folgenden Festlegungen des RP Ruhr zu berücksichtigen bzw. zu beachten.

1.2-1 Ziel Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern

Die ASB sind für Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen sowie für siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen vorzuhalten.

In den ASB sind Nutzungen auszuschließen, die mit den in Satz 1 genannten Nutzungen nicht vereinbar sind.

Ausnahmsweise ist eine bauleitplanerische Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen möglich.

1.2-2 Grundsatz Siedlungsentwicklung auf Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (ZASB) ausrichten

Die Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten im Sinne des Ziels 1.2-1 soll vorrangig auf die ZASB ausgerichtet werden. Die Rücknahme von über den Bedarf hinausgehenden, gesicherten Wohnbauflächenreserven soll vorrangig außerhalb der ZASB erfolgen.

Erläuterung

Zu Z 1.2-1 Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern

Die Festlegung von ASB dient zusammen mit der Festlegung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) der Steuerung der Siedlungsentwicklung in der Metropole Ruhr. ASB und GIB sind insofern die Bereiche, in denen sich künftig die Siedlungstätigkeit der Region konzentrieren soll bzw. die vorrangig Siedlungsfunktionen erfüllen oder erfüllen sollen. Hierbei werden sowohl bereits siedlungsräumlich entwickelte Bereiche, als auch neue Reserven für die Siedlungsentwicklung einbezogen.

Unter Bezugnahme auf Nr. 1. a) der Anlage 3 Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) zur LPlG DVO werden die ASB mit der Funktion eines Vorranggebietes festgelegt. Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG sind Vorranggebiete vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen; andere raumbedeutsame Funktionen

oder Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind, sind hier ausgeschlossen.

Die ASB umfassen neben den Wohnbauflächen auch alle mit dieser Funktion zusammenhängenden Flächen. Diese beinhalten wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen (vgl. Anlage 3 zur LPlG DVO).

Wohnverträgliches Gewerbe bezeichnet Gewerbe, das der Funktion Wohnen nicht entgegensteht. Dies kann beispielsweise der Versorgung der Bewohner dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, nicht störende Handwerks- und sonstige Gewerbebetriebe sowie großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO beinhalten. Gemischte und gewerbliche Bauflächen sowie nutzungskonforme Sonderbauflächen können somit als Bestandteil der ASB dargestellt und aus diesen entwickelt werden.

Emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe sind hingegen im GIB anzusiedeln (vgl. Ziel 1.4-1). Um bestehende emittierende Betriebe im GIB in ihrer zugelassenen Nutzung nicht einzuschränken bzw. in ihren Entwicklungsmöglichkeiten zu beschränken, soll insbesondere wohnverträgliches Gewerbe wie Einzelhandel oder großflächige Büronutzungen innerhalb der ASB realisiert werden. Bei der Umsetzung der ASB sind der Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten von benachbarten GIB zu berücksichtigen. Im Rahmen des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme sind vorhandene Nutzungen durch bauleitplanerische Maßnahmen zu schützen.

Bauleitplanungen, die die Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen in ASB vorsehen, sind – vorbehaltlich bauplanungs- und immissionsschutzrechtlicher oder anderer rechtlicher Bestimmungen – möglich.

Die ASB können auch innerörtliche Grün- und Freiflächen sowie Waldflächen enthalten, die als Biotopverbundsystem von Bedeutung sind. Die besondere Funktion dieser Flächen ist im Rahmen der Flächennutzungs- und Fachplanung zu berücksichtigen (vgl. Grundsätze 2.2-4 und 2.3-3). In diesem Sinne sollen große Siedlungsbereiche siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen.

Wie für die GIB gilt auch für die ASB, dass lokale Siedlungsbedarfe von Kommunen auf andere Kommunen übertragen werden können (vgl. Grundsatz 1.1-6) und die Möglichkeiten interkommunaler Kooperation genutzt werden sollen.

Zu G 1.2-2 Siedlungsentwicklung auf Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (ZASB) ausrichten

Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (ZASB) sind Siedlungsbereiche, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z. B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Die Ausrichtung der zukünftigen Siedlungsentwicklung auf die ZASB deckt sich mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung

unter Berücksichtigung der Leitbilder der „flächensparenden Siedlungsentwicklung“, der „dezentralen Konzentration“ sowie der „nachhaltigen europäischen Stadt“.

Bauflächen bzw. Baugebiete im Sinne von Ziel 1.2-1 sollen vornehmlich innerhalb oder angrenzend an die ZASB dargestellt bzw. festgesetzt werden (vgl. Erläuterungskarte 2). Im Umkehrschluss bedeutet dies: Rücknahmen von über den Bedarf hinausgehenden, gesicherten Wohnbaubauflächenreserven sollen vornehmlich außerhalb der ZASB erfolgen. Hierdurch sollen die ZASB und die darin vorgehaltenen Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen gestärkt werden.

Die Ermittlung der ZASB in der Metropole Ruhr ist auf das ZASB-Modell gestützt. Die ZASB zum Zeitpunkt der Aufstellung des RP Ruhr sind in der Erläuterungskarte 2 festgehalten. Aktualisierungen des ZASB-Modells können, im Sinne des dynamischen Planungsansatzes, während der Planlaufzeit des RP Ruhr erfolgen. Grundlage der Ableitung der ZASB ist eine kleinräumige Analyse der grundzentralen Daseinsvorsorge, in der Einrichtungen der Nahversorgung (Supermärkte, Discounter), der medizinischen Versorgung (Haus-, Kinder- und Zahnärzte), Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen (Kindertagesstätten und Grundschulen) sowie Haltestellen des ÖPNV erfasst werden.

1.3 Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen (ASBz)

1.3-1 Ziel Nutzungskonforme Entwicklung in ASBz sichern

Die festgelegten ASBz sind ausschließlich der mit der jeweiligen Zweckbindung verbundenen Nutzung vorbehalten. Die standortbezogenen Nutzungsbindungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Piktogramm	Standort	Zweckgebundene Nutzung
B	Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei und Forschungs- und Technologiezentrum Ladungssicherung Selm (Selm/Lünen)	Bildungs- und Forschungseinrichtungen
G	Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie (Marl)	Einrichtungen des Gesundheitswesens
G	St. Elisabeth Hospital (Herten)	Einrichtungen des Gesundheitswesens
Z	Grugahalle und Messe (Essen)	Messe- und Veranstaltungseinrichtungen
Z	Westfalenhallen (Dortmund)	Messe- und Veranstaltungseinrichtungen
Z	Deutscher Wetterdienst und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Essen)	Einrichtungen des Bundes und des Landes

Piktogramm	Standort	Zweckgebundene Nutzung
Z	Hochschulcampus Unna und Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge und Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Unna)	Bildungs- und Forschungseinrichtungen und Einrichtungen des Bundes und des Landes
Z	Hafen/Speicherstraße (Dortmund)	Hafenquartier (gemischte Nutzungen mit Schwerpunkt auf Gewerbe, Büro/Verwaltung, Bildung und Forschung einschließlich hafenaffiner Nutzung)
Z	Autobahnkreuz Duisburg-Kaiserberg (Duisburg)	Autobahnmeisterei und Autohof
Z	Ehemaliges WASAG-Gelände (Haltern am See)	Umwelt- und Bildungszentrum

Am Standort Hafen/Speicherstraße in Dortmund ist im Rahmen der Bauleitplanung sicherzustellen, dass Einschränkungen der angrenzenden gewerblich-industriellen Hafennutzung ausgeschlossen werden. Eine Wohnnutzung ist an diesem Standort ausgeschlossen.

1.3-2 Ziel Nutzungskonforme Entwicklung in ASBz „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ (ASBz-E) sichern

Die festgelegten ASBz-E sind ausschließlich der mit der jeweiligen Zweckbindung verbundenen Nutzung vorbehalten. Die standortbezogenen Nutzungsbindungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Standort	Zweckgebundene Nutzung
Marina Rünthe (Bergkamen)	Wasserorientierte Nutzungen
Marina Rünthe - Nord (Bergkamen)	Ferienhausgebiet
Freizeitzentrum Kemnade (Bochum/Witten)	Freizeit- und Sporteinrichtungen, Hotel
Alpin-Center (Bottrop)	Ski- und bergsportorientierte Erholungsangebote
Movie Park (Bottrop)	Freizeit- und Erlebnispark einschließlich damit in Zusammenhang stehender Beherbergungsbetriebe
Glörtalsperre (Breckerfeld)	Freizeiteinrichtungen
Jammertal (Datteln)	Hotel, Campingplatz
Stimberg (Datteln)	Campingplatz
Maria Lindenhof (Dorsten)	Sport- und Kultureinrichtungen
Hardtbergsee (Dorsten)	Campingplatz

Standort	Zweckgebundene Nutzung
Marina (Dorsten)	Wasserorientierte Nutzungen
Hohensyburg (Dortmund)	Campingplatz
Stadion und Sportanlagen (Dortmund)	Sporteinrichtungen
Zoo (Dortmund)	Freizeiteinrichtung zoologischer Garten
Zoo (Duisburg)	Freizeiteinrichtung zoologischer Garten
Landschaftspark Duisburg Nord (Duisburg)	Freizeit- und Veranstaltungseinrichtungen
Sportpark Wedau (Duisburg)	Sporteinrichtungen
Sutumer Feld (Gelsenkirchen)	Freizeit- und Sporteinrichtungen
Berger Feld (Gelsenkirchen)	Freizeit- und Sporteinrichtungen
Zoo (Gelsenkirchen)	Freizeiteinrichtung zoologischer Garten
Freilichtmuseum (Hagen)	Freilichtmuseum
Harkortsee (Hagen)	Freizeit- und Erholungseinrichtungen
Hengsteysee (Hagen)	Freizeit- und Sporteinrichtungen
Freizeitpark Dülmener See (Haltern am See)	Camping- und Wochenendplatz
Hohe Niemen (Haltern am See)	Ferienhausgebiet, Camping und Wochenendplatz
Stockwieser Damm (Haltern am See)	Ferienhausgebiet, Camping- und Wochenendplatz
Seehof (Haltern am See)	Hotel
Marina Flaesheim (Haltern am See)	Camping und Wochenendplatz
Ketteler Hof (Haltern am See)	Freizeit- und Erlebnispark
Stadtmühlenbucht (Haltern am See)	Wasserorientierte Nutzungen
Strandbad (Haltern am See)	Wasserorientierte Nutzungen
Selbachpark (Hamm)	Freizeit- und Sporteinrichtungen
Erholungsgebiet Dingdener Heide (Hamminkeln)	Wochenendplatz
Havelich (Hamminkeln)	Wochenendhausgebiet
Altfeld (Kamp-Lintfort)	Campingplatz/Wochenendhausgebiet
Cappenberger See (Lünen)	Freizeit- und Erholungsbereich
Großsportanlage Filder Benden (Moers)	Sporteinrichtungen
Entenfang (Mülheim an der Ruhr)	Campingplatz/Wochenendhausgebiet
Stimbergpark (Oer-Erkenschwick)	Freizeit- und Sporteinrichtungen
Ludbrock (Oer-Erkenschwick)	Campingplatz
Ternscher See (Selm)	Camping-, Wochenendhausgebiet

Standort	Zweckgebundene Nutzung
Kerstgenshof (Sonsbeck)	Hotel, Campingplatz und Freizeitanlage (Reitsport)
Camping Sprockhövel (Sprockhövel)	Campingplatz/FKK-Gelände
Ehemaliges Zechengelände (Werne)	Wassersport- und Forschungszentrum
Gravinsel (Wesel)	Campingplatz
Speetenkath (Xanten)	Camping- und Wochenendplatz
Xanten-Wardt (Xanten)	Hotel, Campingplatz und Ferienhausgebiet

Erläuterung

Zu Z 1.3-1 Nutzungskonforme Entwicklung in ASBz sichern

Unter Bezugnahme auf Nr. 1.b) der Anlage 3 Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) zur LPlG DVO werden die ASBz mit der Funktion eines Vorranggebietes festgelegt. Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG sind Vorranggebiete vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen; andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind, sind hier ausgeschlossen.

Die ASBz sind für spezifische Nutzungen festgelegt. Aufgrund ihrer räumlichen Lage, besonderer Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bleiben sie der in Ziel 1.3-1 näher bestimmten Zweckbindung vorbehalten. Es handelt sich hier überwiegend um isoliert im Freiraum befindliche Standorte, die nicht für eine generelle Nutzung im Sinne von Ziel 1.2-1 geeignet sind. In allen Fällen liegen besondere, meist historisch gewachsene, räumliche Bedingungen vor, die die gesonderte Darstellung als ASBz rechtfertigen. Die einzelnen Standorte unterliegen den folgenden Nutzungsbindungen:

Bildungs- und Forschungseinrichtungen

- Der isoliert im Freiraum liegende ASBz-B für „Bildungs- und Forschungseinrichtungen“ im Süden der Stadt Wetter dient der Standortsicherung des Berufsbildungswerks Volmarstein. Die Nutzungsbindung umfasst Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie Nutzungen, die damit in funktionellem Zusammenhang stehen.
- Der isoliert im Freiraum liegende ASBz-B für „Bildungs- und Forschungseinrichtungen“ an der Stadtgrenze der Städte Lünen und Selm dient der Standortsicherung des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei und des Forschungs- und Technologiezentrums Ladungssicherung Selm. Die Nutzungsbindung umfasst Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie Nutzungen, die damit in funktionellem Zusammenhang stehen.

Einrichtungen des Gesundheitswesens

- Der isoliert im Freiraum liegende ASBz-G für „Einrichtungen des Gesundheitswesens“ im Nordosten der Stadt Marl dient der Standortsicherung der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie. Die Nutzungsbindung umfasst Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Nutzungen, die damit in funktionellem Zusammenhang stehen.
- Der exponiert liegende ASBz-G für „Einrichtungen des Gesundheitswesens“ im Westen der Stadt Herten dient der Standortsicherung des St. Elisabeth Hospitals. Die Nutzungsbindung umfasst Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Nutzungen, die damit in funktionellem Zusammenhang stehen.

Messe- und Veranstaltungseinrichtungen

- Der ASBz-Z für „Messe- und Veranstaltungseinrichtungen“ in der Stadt Essen dient der Standortsicherung der Grugahalle und Messe. Neben den Einrichtungen zur Durchführung von Messen und Veranstaltungen umfasst die Zweckbindung auch die Nutzungen, die damit im funktionellen Zusammenhang stehen (u.a. Parkplätze, Gastronomie- sowie Büronutzungen i.S.d. Nutzungsbindung).
- Der ASBz-Z für „Messe- und Veranstaltungseinrichtungen“ in der Stadt Dortmund dient der Standortsicherung der Westfalenhallen. Neben den Einrichtungen zur Durchführung von Messen und Veranstaltungen umfasst die Zweckbindung auch die Nutzungen, die damit im funktionellen Zusammenhang stehen (u.a. Parkplätze, Gastronomie- sowie Büronutzungen i.S.d. Nutzungsbindung).

Einrichtungen des Bundes und des Landes

- Der isoliert im Freiraum liegende ASBz-Z für „Einrichtungen des Bundes und des Landes“ im Südwesten der Stadt Essen dient der Standortsicherung des Deutschen Wetterdienstes und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW. Die Nutzungsbindung umfasst Einrichtungen des Bundes und des Landes.

Bildungs- und Forschungseinrichtungen und Einrichtungen des Bundes und des Landes

- Der an eine Eigenentwicklungsortslage angrenzende ASBz-Z für „Bildungs- und Forschungseinrichtungen und Einrichtungen des Bundes und des Landes“ im Nordwesten der Stadt Unna dient zum einen der Standortsicherung des Hochschulcampus Unna und zum anderen der Standortsicherung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und der Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge. Die Nutzungsbindung umfasst Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie Nutzungen, die damit in funktionellem Zusammenhang stehen sowie Einrichtungen des Bundes und des Landes.

Hafenquartier

- Der ASBz-Z „Hafenquartier“ in der Stadt Dortmund ermöglicht eine kontrollierte städtebauliche Entwicklung im südöstlichen Hafenteil. Hier grenzen die Wohngebiete

der Dortmunder Nordstadt unmittelbar an den Bereich des landesbedeutsamen Hafens an. Durch die zweckgebundene Festlegung wird eine Entwicklungsperspektive für den Bereich zwischen Hafen und bestehender Wohnnutzung vorbereitet, die sowohl dem Schutz der bestehenden gewerblich-industriellen Hafennutzung, als auch dem Schutz der bestehenden Wohnnutzungen dient. Im Sinne einer kontrollierten städtebaulichen Entwicklung wird eine gemischte Nutzung von Gewerbe, Büro/Verwaltung, Bildung und Forschung begleitet von Freizeit- und Kultureinrichtungen (kein Wohnen) verfolgt. Aufgrund der unmittelbar angrenzenden Lage zum (nord)westlich gelegenen landesbedeutsamen Hafenstandort bietet sich insbesondere die Ansiedlung von hafenaffinen Gewerbe- und Büronutzungen an, die von der räumlichen Nähe zum Hafen im Sinne von Synergieeffekten profitieren können. Nutzungen mit erhöhten Ansprüchen an den Immissionsschutz, die Einschränkungen der Hafennutzung nach sich ziehen, sind auszuschließen. Dies betrifft insbesondere dem Schutz des landesbedeutsamen Hafens vor einem Heranrücken der Wohnbebauung.

Autobahnmeisterei und Autohof

- Der ASBz-Z „Autobahnmeisterei und Autohof“ in der Stadt Duisburg dient der Standortsicherung einer Autobahnmeisterei und der Entwicklung eines Autohofes. Neben den Einrichtungen zum Unterhalt und zur Verkehrssicherung der Autobahn umfasst die Zweckbindung auch eine Tank- und Rastanlage mit hohem Anteil an Lkw-Stellplätzen. Eine Tank- und Rastanlage besteht vorwiegend aus folgenden Einrichtungen und Anlagen: Stellplätze, Tankstellen, Gastronomie- sowie Beherbergungsbetriebe.

Umwelt- und Bildungszentrum

- Der isoliert im Freiraum liegende ASBz-Z „Umwelt- und Bildungszentrum“ im Norden der Stadt Haltern am See dient der Nachnutzung des ehemaligen WASAG-Geländes (Sprengstoffproduktion) hin zu einem klimaneutralen und ressourcenschonenden Standort für Umweltbildung und -forschung. Dabei soll die bauliche Nachnutzung – abgesehen von Anpassungen an aktuelle Anforderungen der Erschließung (wie z.B. Breitbandausbau, Ertüchtigung von Verkehrsverbindungen, etc.) – nach Möglichkeit auf bereits versiegelten Flächen erfolgen. Die Nutzungsbindung umfasst Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie ergänzende gewerbliche Nutzungen aus den Bereichen Umwelt und regenerative Energien.

Zu Z 1.3-2 Nutzungskonforme Entwicklung in ASBz „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ (ASBz-E) sichern

Zu den ASBz-E zählen Feriendörfer, Ferien- und Wochenendhausgebiete, Dauercampingplätze, Einrichtungen für Ferien- und Fremdbeherbergung, Ferien-, Freizeit- und Erlebnisparks, Freizeit- und Sportgroßeinrichtungen. Die Bereiche werden mit der Funktion eines Vorranggebietes festgelegt. Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG sind Vorranggebiete vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen; andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind, sind hier

ausgeschlossen. Die zeichnerischen und textlichen Festlegungen des RP Ruhr richten sich an die Bauleitplanung.

Die vorhandenen Einrichtungen bzw. Planungen weisen i.d.R. Flächen über 10 ha auf. Es handelt sich dabei nicht um angebotsorientierte Planungen. Aufgrund ihrer Lage, besonderer Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bleiben sie der in Ziel 1.3-2 näher bestimmten Zweckbindung vorbehalten. Die einzelnen Standorte unterliegen den folgenden Nutzungsbedingungen:

Campingplatz / Wochenendplatz / Ferienhausgebiet

- Es handelt sich um ASBz-E, die dem Freizeitwohnen dienen, wie Ferien- und Wochenendhausgebiete oder Dauercampingplatze. Das Dauerwohnen ist in diesen Bereichen ausgeschlossen. Es handelt sich größtenteils um bestehende Anlagen, die isoliert im Freiraum liegen und aufgrund ihrer Größe über 10 ha festlegungsrelevant sind. Die jeweilige Nutzung Campingplatz oder Wochenendhaus bezieht sich auf den Bestand bzw. die Erweiterung.

Wasserorientierte Nutzungen

- Diese Nutzungen sind der Marina in Bergkamen und Dorsten sowie in Haltern am See dem Strandbad und der Stadtmühlenbucht zugeordnet, um die vorhandenen bzw. geplanten, überwiegend dem Wassersport dienenden Einrichtungen und Anlagen zu sichern und zu entwickeln.

Freizeit und Erlebnispark

- Movie Park (Bottrop): Der ASBz-E dient der Sicherung des Freizeit- und Erlebnisparks sowie damit in Zusammenhang stehende Beherbergungseinrichtungen in Bottrop. Der westlich der Eisenbahnstrecke Gladbeck – Dorsten – Borken gelegene Teil dient der Erweiterung des Freizeitparks.
- „Ketteler Hof“ (Haltern am See): Der ASBz-E dient der Sicherung des kindgerechten Freizeit- und Vergnügungsparks. Angesichts des sensiblen Landschaftsraumes, der den „Ketteler Hof“ umgibt, ist die Fortentwicklung nur auf den Flächen des ASBz-E möglich.

Freizeit- und/ oder Sporteinrichtungen

- Kemnade (Bochum/Witten): Der ASBz-E dient der Sicherung und Entwicklung des Freizeitschwerpunktes am nordöstlichen Ufer des Kemnader Stausees in Bochum und Witten.
- Alpin-Center (Bottrop): Der ASBz-E dient der Sicherung des Standortes für ski- und bergsportorientierte Erholung und hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Nutzungen.
- Glörtalsperre (Breckerfeld): Der ASBz-E dient der Sicherung und geringfügigen Erweiterung der vorhandenen Freizeiteinrichtungen an der Glörtalsperre.

- Stadion (Dortmund): Der ASBz-E dient der Sicherung der Großsportanlage und den damit in Zusammenhang stehenden Nutzungen.
- Maria Lindenhof (Dorsten): Der ASBz-E dient der Sicherung des vielfältigen Bereichs für Kultur, Bildung, Freizeit und Sport.
- Sportpark Wedau (Duisburg): Der ASBz-E dient der Sicherung des Sport- und Freizeitbereiches in Duisburg mit zahlreichen Trainings- und Wettkampfstätten.
- Sutumer Feld /Berger Feld (Gelsenkirchen): Die ASBz-E sichern den Standort des Sportstadions sowie damit ergänzende oder im Zusammenhang stehende Nutzungen.
- Harkortsee (Hagen): Der ASBz-E dient der planerischen Sicherung des Standortes für eine behutsame Öffnung der Freizeitnutzung (Freizeit, Tourismus, Naherholung) im Mittleren Ruhrtal.
- Hengsteysee (Hagen): Der ASBz-E sichert die bestehenden Freizeit- und Erholungseinrichtungen am Hengsteysee.
- Selbachpark (Hamm): Der ASBz-E sichert den bestehenden Freizeit- und Erholungsschwerpunkt, zu dem u.a. auch ein Freibad sowie verschiedenartige Sportanlagen zählen.
- Großsportanlage (Moers): Der ASBz-E dient der Sicherung der Anlage, zu der mehrere Sportplätze (Fußball, Tennis etc.) gehören.
- Cappenberger See (Lünen): Der ASBz-E dient der Sicherung der Freizeit- und Erholungsanlagen (Sportanlagen, Freibad, Jugendherberge).
- Stimbergpark (Oer-Erkenschwick): Der ASBz-E dient der Sicherung von Sport-, Gesundheits- und Freizeiteinrichtungen im Süden des Erholungsgebietes „Haard“.
- Wassersport- und Forschungszentrum (Werne): Der ASBz-E dient der Sicherung des Standortes für eine Freizeitanlage „Surfsport“, die zudem zu Forschungszwecken genutzt werden soll.
- Landschaftspark Duisburg Nord (Duisburg): Der ASBz-E Landschaftspark Duisburg Nord umfasst den baulichen Bereich des insgesamt 180 ha großen Landschaftsparks. Die Nachnutzung des Hochofens und von Gebäuden, die vormals zur Stahlerzeugung genutzt wurden, dienen heute der Freizeitgestaltung (Kletterparcours, Tauchen, Open-Air-Kino etc.).
- Freilichtmuseum Hagen: Der ASBz-E dient der Sicherung des Westfälischen Freilichtmuseums mit seinen technischen Kulturdenkmälern bzw. Einrichtungen.

Zoologische Gärten

- Dortmund: Der ASBz-E dient der Sicherung des Standortes des Zoos am Rombergpark.
- Duisburg: Der ASBz-E dient der Sicherung des bestehenden Zoos in Duisburg.
- Gelsenkirchen: Der ASBz-E dient der Sicherung des bestehenden Zoos „Zoom“ in Gelsenkirchen.

Hotels

- Jammertal (Datteln): Der ASBz-E dient der Sicherung des Hotelstandortes „Jammertal" einschließlich eines mit dem Hotel in räumlich-funktionalem Zusammenhang stehenden Campingplatzes in der Haard im Stadtgebiet Datteln. Aufgrund der Lage im Waldgebiet der Haard ist eine weitere räumliche Entwicklung über den zeichnerisch festgelegten „ASBz-E" hinaus nicht möglich. Der ASBz-E liegt unter der Darstellungsschwelle von 10 ha. Seine Raumbedeutsamkeit begründet sich mit der Lage der Festlegung inmitten eines ökologisch wertvollen Landschaftsraumes, der als BSN festgelegt ist.
- Seehof (Haltern am See): Der ASBz-E dient der Sicherung des Hotelstandortes außerhalb des bestehenden Siedlungsbereichs.

1.4 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Vorbemerkung: Die im LEP NRW getroffenen Festlegungen, insbesondere zum Kapitel 6.3, sind neben den folgenden Festlegungen des RP Ruhr zu berücksichtigen bzw. zu beachten.

1.4-1 Ziel Nutzungskonforme Entwicklung in GIB sichern

In den GIB sind Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen vorzuhalten.

In den GIB sind Nutzungen auszuschließen, die mit emittierenden gewerblich-industriellen Nutzungen nicht vereinbar sind.

1.4-2 Grundsatz Differenziertes Angebot schaffen

Durch die Bauleitplanung soll ein diversifiziertes Angebot an gewerblichen und industriellen Bauflächen für die Erweiterung, Verlagerung und Neuansiedlung, insbesondere von emittierenden Betrieben, vorgehalten werden.

1.4-3 Grundsatz Bestandsentwicklung der Gewerbe- und Industriestandorte vorantreiben

Bestehende Gewerbe- und Industriestandorte sollen in ihrem Bestand gesichert und weiterentwickelt werden. Den ansässigen Gewerbe- und Industriebetrieben sollen durch eine vorausschauende Bauleitplanung Möglichkeiten zur Weiterentwicklung eingeräumt werden.

1.4-4 Grundsatz An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden

Innerhalb der GIB mit unmittelbarem Anschluss an multimodale Verkehrsknotenpunkte sollen neben Infrastrukturen und Verwaltungseinrichtungen des Güterumschlags vorrangig Bauflächen und Baugebiete für Betriebe der Logistikwirtschaft sowie transportintensive Produktionsbetriebe dargestellt und festgesetzt werden. Der Ausbau dieser multimodalen Güterumschlageinrichtungen ist anzustreben.

Die Darstellung von gewerblichen Bauflächen und die Festsetzung von Gewerbe- und Industriegebieten sollen sich an einer kurzwegigen und möglichst ortsdurchfahrtsfreien Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz sowie an einer leistungsfähigen Anbindung an den schienengebundenen ÖPNV orientieren. Dabei sollen Nutzungsmöglichkeiten umweltverträglicher Personen- und Güterverkehrsträger mit hoher Transportkapazität ausgeschöpft werden.

Erläuterung

Zu Z 1.4-1 Nutzungskonforme Entwicklung in GIB sichern

Die Festlegung von GIB dient zusammen mit der Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) der Steuerung der Siedlungsentwicklung in der Metropole Ruhr. ASB und GIB sind insofern die Bereiche, in denen sich künftig die Siedlungstätigkeit der Region konzentrieren soll bzw. die vorrangig Siedlungsfunktionen erfüllen oder erfüllen sollen. Hierbei werden sowohl bereits siedlungsräumlich entwickelte Bereiche, als auch neue Reserven für die Siedlungsentwicklung einbezogen.

Unter Bezugnahme auf Nr. 1.c) der Anlage 3 Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) zur LPlG DVO werden die GIB mit der Funktion eines Vorranggebietes festgelegt. Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG sind Vorranggebiete vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen; andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind, sind hier ausgeschlossen.

GIB umfassen insofern Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben sowie von emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen inklusive der jeweils zuzuordnenden Anlagen (z.B. Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen). Emittierende Betriebe sind Betriebe, von denen Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen im Sinne des § 3 Abs. 3 BImSchG ausgehen. Sie sind in der Regel nicht wohnverträglich und daher nicht in den ASB, sondern in den GIB unterzubringen. Da auch Kraftwerke unter emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe zu subsumieren sind, wurden siedlungsräumlich integriert liegende, bestehende Kraftwerksstandorte als GIB gemäß Ziel 1.4-1 (ohne Zweckbindung) festgelegt.

Bauleitplanungen, die die Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe in ASB vorsehen, sind – vorbehaltlich bauplanungs- und immissionsschutzrechtlicher oder anderer rechtlicher Bestimmungen – weiterhin möglich (vgl. Ziel 1.2-1).

Die GIB sind im Rahmen der bauleitplanerischen Konkretisierung als gewerbliche Bauflächen, Gewerbegebiete oder Industriegebiete darzustellen bzw. als Gewerbegebiete oder Industriegebiete festzusetzen. Auch Darstellungen und Festsetzungen als Sonderbaufläche bzw. Sondergebiet kommen in Frage, sofern sie der Realisierung von gewerblich-industriellen Vorhaben im o.g. Sinne dienen.

Nutzungen, die mit gewerblich-industriellen Nutzungen nicht vereinbar sind, sind insbesondere ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie Freizeitgebiete. Diese Nutzungen können die gewerblich-industriellen Nutzungen erheblich einschränken, weil sie deren Rücksichtnahmepflichten verschärfen. Sie sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen für neue gewerbliche Bauflächen, Gewerbegebiete, Industriegebiete bzw. Sonderbauflächen und Sondergebiete für gewerblich-industrielle Nutzungen in den GIB auszuschließen.

Wie für die ASB gilt auch für die GIB, dass lokale Siedlungsbedarfe von Kommunen auf andere Kommunen übertragen werden können (vgl. Grundsatz 1.1-6) und die Möglichkeiten interkommunaler Kooperation genutzt werden sollen.

Zu G 1.4-2 Differenziertes Angebot schaffen

Um den unterschiedlichen Bedürfnissen verschiedener Wirtschaftsbranchen gerecht zu werden, soll auf Ebene der Bauleitplanung ein qualitativ hochwertiges, differenziertes Gewerbeflächenangebot geschaffen werden. Handwerksbetriebe haben in der Regel andere Standortanforderungen als produzierende Betriebe oder Betriebe aus der Logistikbranche.

Daneben sollen auch für nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe – häufig Klein- und Mittelbetriebe oder Unternehmen aus dem tertiären Bereich – bauleitplanerisch die Rahmenbedingungen geschaffen werden, um deren Standortsicherung bzw. die Ansiedlung neuer Betriebe zu ermöglichen. Hierfür eignen sich Standorte in Allgemeinen Siedlungsbereichen.

Zu G 1.4-3 Bestandsentwicklung der Gewerbe- und Industriestandorte vorantreiben

Neben der Entwicklung neuer Gewerbestandorte soll im Rahmen der Bauleitplanung ein besonderes Augenmerk auch auf die planerische Absicherung bestehender Betriebsstandorte gelegt werden. Dabei sollen die Kommunen den vorhandenen Betrieben auch ausreichenden Spielraum für zukünftige Erweiterungen einräumen und – soweit die konkrete städtebauliche Situation dies zulässt – entsprechende Erweiterungsflächen planerisch darstellen und festsetzen. Sofern es sich um emittierende Betriebe handelt, sollen diese vor heranrückender Wohnbebauung geschützt werden.

Zu G 1.4-4 An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden

Multimodale Verkehrsknotenpunkte sind Knotenpunkte, an denen der Umschlag von Gütern von einem Transportmittel auf ein oder mehrere andere erfolgt. Befinden sich an oder in einem regionalplanerisch festgelegten GIB solche multimodalen Verkehrsknotenpunkte mit entsprechenden Infrastrukturen, so sollen unmittelbar hieran angrenzende neue Bauflächen und Baugebiete vorrangig für die Logistikwirtschaft und transportintensive Produktionsbetriebe gesichert werden. Ziel dieser Regelung ist es, diese Flächen insbesondere für solche Betriebe vorzuhalten, die dem Transport, der Lagerung, der Weiterverarbeitung oder dem Umschlag von Gütern dienen und dabei auf einen Anschluss an multimodale Güterumschlageinrichtungen angewiesen sind. Um die stetig zunehmenden Güterströme bedarfs- und umweltgerecht abwickeln zu können und die Verlagerung von Güterverkehren auf umweltfreundliche Verkehrsträger (Bahn, Binnenschiff) weiter zu fördern, soll der Ausbau von multimodalen Güterumschlageinrichtungen angestrebt werden.

Durch ihre unmittelbare Lage an den Wasserstraßen sind insbesondere Häfen als multimodale Verkehrsknotenpunkte im Sinne des Grundsatzes herauszustellen. Neben den landesbedeutsamen Häfen (vgl. Kapitel 1.7) sind auch weitere öffentliche Häfen und die für NRW wichtigen Industriehäfen für die bedarfs- und umweltgerechte Abwicklung der Güterströme und der Verlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger von Bedeutung. An dieser Stelle sind u.a. die öffentlichen Häfen in Dorsten, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Lünen, Mülheim an der Ruhr und Recklinghausen zu nennen. In den Häfen sollen Bauflächen und Baugebiete vorrangig für o.g. Gewerbe- und Industriebetriebe vorgehalten werden, die zusätzlich auf einen direkten Zugang an eine Wasserstraße über Hafenbecken und Kaianlagen angewiesen sind.

Auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung soll bei der Entwicklung künftiger Gewerbestandorte im Rahmen der Standortalternativenprüfung der kurzwegigen und ortsdurchfahrtsfreien Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz sowie einer leistungsfähigen Anbindung an den schienengebundenen ÖPNV besondere Beachtung geschenkt werden. Auf diese Weise kann die Belastung von Wohngebieten durch Güterverkehr minimiert und eine gute Erreichbarkeit der Gewerbestandorte nicht nur für den Güterverkehr, sondern auch für die Mitarbeiter erzielt werden. Sofern die Kommunen nicht über ein schienengebundenes ÖPNV-Angebot verfügen, sollen neue Gewerbe- und Industriestandorte an den nicht schienengebundenen ÖPNV angebunden werden.

1.5 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen (GIBz)

Vorbemerkung: Die im LEP NRW getroffenen Festlegungen insbesondere zum Kapitel 6 „Siedlungsraum“ sind neben den folgenden Festlegungen des RP Ruhr zu berücksichtigen bzw. zu beachten.

1.5-1 Ziel Nutzungskonforme Entwicklung in GIBz sichern

Die festgelegten GIBz sind ausschließlich der unter der jeweiligen Zweckbindung zugehörigen Nutzung vorbehalten. Die standortbezogenen Nutzungsbindungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Piktogramm	Standort	Zweckgebundene Nutzung
	Salzbergwerk (Rheinberg)	Übertägige Betriebsanlagen und Einrichtungen des Bergbaus
	Kraftwerk Datteln IV (Datteln)	Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
	Norderweiterung Produktionsstandort landwirtschaftlicher Maschinen (Alpen)	Produktionsstandort landwirtschaftlicher Maschinen
	Kalksandsteinwerk (Haltern am See)	Produktionsstandort für Kalksandsteinelemente
	Quarzwerke (Haltern am See)	Standort für Quarzsandverarbeitung/ -veredelung
	Wasserbasierte Lebensmittelherstellung (Moers)	Produktionsstandort für die wasserbasierte Lebensmittelherstellung
	Logistikzentrum / Großhandel (Selm)	Logistikzentrum / Großhandel für Spezialartikel aus dem Bereich Haustechnik
	Fahrzeugbau (Nutzfahrzeuge) (Waltrop)	Produktionsstandort für den Bau von Nutzfahrzeugen
	Gasverdichterstation (Werne)	Versorgungsanlage - Gasverdichterstation
	Gewerbegebiet Flugplatz Schwarze Heide (Bottrop/Hünxe)	Standort für Einrichtungen des Flugbetriebs, der Luftfahrtausbildung im Zusammenhang mit der dazugehörigen Flugplatzinfrastruktur, für Betriebe des Luftfahrzeugbaus sowie Betriebe, die für ihre Produktions- und Dienstleistungserbringung auf die Start- und Landebahn angewiesen sind

Erläuterung

Zu Z 1.5-1 Nutzungskonforme Entwicklung in GIBz sichern

Unter Bezugnahme auf Nr. 1.e) der Anlage 3 Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPlG DVO) werden die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen (GIBz) mit der Funktion eines Vorranggebietes festgelegt. Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG sind Vorranggebiete vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen; andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind, sind hier ausgeschlossen.

Die GIBz sind für spezifische gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt. Aufgrund ihrer räumlichen Lage, besonderer Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bleiben sie der in Ziel 1.5-1 näher bestimmten gewerblichen Zweckbindung vorbehalten. Es handelt sich hier überwiegend um isoliert im Freiraum befindliche Standorte, die nicht für eine gewerbliche Siedlungsentwicklung entsprechend Ziel 1.4-1 geeignet sind. In allen Fällen liegen besondere, meist historisch gewachsene, räumliche Bedingungen vor, die die gesonderte Darstellung als GIBz rechtfertigen. Die einzelnen Standorte unterliegen den folgenden Nutzungsbindungen:

Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus

- Der isoliert im Freiraum liegende GIB mit der Zweckbindung „Übertägige Betriebsanlagen und Einrichtungen des Bergbaus“ in der Stadt Rheinberg dient der Sicherung des dort ansässigen und standortgebundenen Salzbergwerks.

Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe

- Das östlich des Dortmund-Ems-Kanals liegende GIB mit der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ (Datteln IV) dient ausschließlich der Unterbringung von Kraftwerken, Heizkraftwerken, Heizwerken und sonstigen Feuerungsanlagen. Hierbei handelt es sich im Sinne der vorgenannten zweckgebundenen Nutzung um Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von fossilen Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung. Zusätzlich umfasst die zweckgebundene Nutzung einschlägige Nebenbetriebe. Hierunter sind z.B. Brennstofflager sowie Vorrichtungen für deren Anlieferung und den Abtransport von Reststoffen zu verstehen.

Zweckbindung gemäß textlichen Zielen

- Der GIB mit der Zweckbindung „Produktionsstandort landwirtschaftlicher Maschinen“ in der Gemeinde Alpen dient ausschließlich der betriebsgebundenen Standortsicherung eines überregional bedeutsamen Unternehmens und zuzuordnender Anlagen als Produktionsstandort für landwirtschaftliche Maschinen.

Die zeichnerische Festlegung erfolgt unmittelbar nördlich angrenzend an den bestehenden GIB in Alpen.

- Der isoliert im Freiraum liegende GIB mit der Zweckbindung „Produktionsstandort für Kalksandsteinelemente“ an der regionalplanerisch festgelegten Landesstraße 551 im Nordosten der Stadt Haltern am See wird neu festgelegt. Er dient der Sicherung eines standortgebundenen Kalksandsteinwerks, das auf die Sandgewinnung vor Ort für dessen Produktionsprozesse angewiesen ist.
- Der isoliert im Freiraum liegende GIB mit der Zweckbindung „Standort für Quarzsandverarbeitung/-veredelung“ (Betriebsgelände einschließlich Verschiebebahnhof Sythen) im Nordosten der Stadt Haltern am See dient der Sicherung einer standortgebundenen Nutzung für die Gewinnung und Veredelung von Quarzsand.
- Der isoliert im Freiraum liegende GIB mit der Zweckbindung „Produktionsstandort für die wasserbasierte Lebensmittelherstellung“ in der Stadt Moers dient der Sicherung eines standortgebundenen Lebensmittelherstellers, der auf die Wassergewinnung und die besondere Wasseraufbereitung für die Herstellung von wasserbasierten Lebensmitteln aus eigenen Brunnen auf dem Betriebsgelände und aus dem betriebseigenen Wasserwerk „Rumeln“ angewiesen ist. Der Betrieb ist insofern auf die naturräumlichen Gegebenheiten des Standortes angewiesen.
- Der GIB mit der Zweckbindung „Logistikzentrum / Großhandel für Spezialartikel aus dem Bereich Haustechnik“ in der Stadt Selm dient ausschließlich der betriebsgebundenen Standortsicherung eines überregional bedeutsamen Logistikzentrums eines Großhandelsunternehmens für Spezialartikel aus dem Bereich Haustechnik (Heizung, Sanitär und Klimatechnik). Die zeichnerische Festlegung erfolgt unmittelbar nordöstlich angrenzend an den bestehenden GIB in Selm.
- Der isoliert im Freiraum liegende GIB mit der Zweckbindung „Produktionsstandort für den Bau von Nutzfahrzeugen“ in der Stadt Waltrop dient der Flächensicherung eines in Waltrop ansässigen zu verlagernden Fahrzeugbaubetriebes und ist ausschließlich der Produktion von Nutzfahrzeugen und mit der Nutzfahrzeugproduktion im Zusammenhang stehenden Betriebszweigen vorbehalten.
- Der isoliert im Freiraum liegende GIB mit der Zweckbindung „Versorgungsanlage - Gasverdichterstation” in der Stadt Werne dient ausschließlich der Sicherung der seit 1970 an diesem Standort bestehenden und zwischenzeitlich erweiterten Verdichterstation.
- Der isoliert im Freiraum liegende GIB mit der Zweckbindung „Standort für Einrichtungen des Flugbetriebs, der Luftfahrtausbildung im Zusammenhang mit der dazugehörigen Flugplatzinfrastruktur, für Betriebe des Luftfahrzeugbaus sowie Betriebe, die für ihre Produktions- und Dienstleistungserbringung auf die Start- und Landebahnen angewiesen sind“ an der Stadtgrenze von Bottrop und Hünxe ist ausschließlich für Einrichtungen des Flugbetriebs, der Luftfahrtausbildung und damit im Zusammenhang stehender Flugplatzinfrastruktur, für Betriebe des Luftfahrzeugbaus sowie für Betriebe, die für ihre Produktions- und Dienstleistungserbringung auf die Start- und Landebahn angewiesen sind, vorgesehen.

1.6 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Regionale Kooperationsstandorte

1.6-1 Ziel Regionale Kooperationsstandorte sichern

Die zeichnerisch festgelegten GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ sind im Rahmen der Bauleitplanung in der Regel für die Ansiedlung flächenintensiver Industrie- bzw. Gewerbebetriebe mit einer Mindestgröße von 5 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche zu sichern. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe des Vorhabens.

Ausnahmsweise können auf den GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ auch einzelne Betriebe mit einer Größe von weniger als 5 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche angesiedelt werden, sofern mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

a) Die Ansiedlung erfolgt als Verbund von untereinander in einem funktionalen Zusammenhang stehenden Produktions- oder Dienstleistungseinheiten (Vorhabenverbund). Der Vorhabenverbund nimmt in seiner Endausbaustufe insgesamt mindestens 5 ha Netto-Grundstücksfläche in Anspruch.

b) Bei der Ansiedlung handelt es sich um einen stark emittierenden Betrieb oder einen Betrieb im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), der besondere immissionsschutzrechtliche Abstandserfordernisse auslöst.

c) Im Zuge der Entwicklung eines Regionalen Kooperationsstandortes ergeben sich einzelne Restflächen unterhalb von 5 ha Netto-Grundstücksfläche.

d) Die Ansiedlung dient der Sicherung und Erweiterung eines in oder angrenzend an den Standort bestehenden Gewerbe- bzw. Industriebetriebes.

Planungen und Maßnahmen, die mit dem angestrebten Nutzungszweck der GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ nicht vereinbar sind, sind bauleitplanerisch auszuschließen. Eine Unvereinbarkeit in diesem Sinne liegt insbesondere bei Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten vor.

1.6-2 Grundsatz Regionale Kooperation stärken

Die Entwicklung, die Vermarktung und der Betrieb eines GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ sollen in enger regionaler Zusammenarbeit und auf Grundlage eines regional abgestimmten Entwicklungskonzeptes erfolgen.

Erläuterung

Zu Z 1.6-1 Regionale Kooperationsstandorte sichern

Im hoch verdichteten Raum der Metropole Ruhr sind große zusammenhängende Gewerbeflächen, die sich für die Ansiedlung von flächenintensiven Betrieben eignen, von besonderer Bedeutung. Mit dem Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte sollen daher Flächen für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben mit einer Mindestgröße von 5 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche regionalplanerisch gesichert werden. Um dies zu gewährleisten, wird die Ansiedlung kleinerer Betriebe im Umkehrschluss über den textlich festgelegten Schwellenwert weitgehend begrenzt.

Unter Bezugnahme auf Nr. 1.e) der Anlage 3 Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) zur LPlG DVO werden die Regionalen Kooperationsstandorte als GIB für zweckgebundene Nutzungen mit der Funktion eines Vorranggebietes festgelegt. Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG sind Vorranggebiete vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen; andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind, sind hier ausgeschlossen.

Flächenintensive Gewerbe- und Industriebetriebe im Sinne des Ziels können Betriebe unterschiedlicher Branchen sein, die aufgrund ihrer betrieblichen Eigenschaften einen erhöhten Flächenbedarf haben. Unter Netto-Grundstücksfläche ist die Summe der überbauten Grundstücksflächen einschließlich der privaten Stellplätze, der privaten Freiflächen (wie Grün- oder Lagerflächen) sowie der privaten Nebenanlagen und der privaten Wege innerhalb eines festgesetzten Baugebietes zu verstehen.

Die genannte Mindestgröße von 5 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche bezieht sich auf die Endausbaustufe eines Vorhabens. D.h. ein solches flächenintensives Vorhaben kann auch in mehreren Abschnitten realisiert werden. Die Bauleitplanung hat die entsprechenden Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Im Vorfeld der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen ihrer Durchführung muss für die planenden Kommunen jedoch absehbar sein, dass die Mindestgröße von 5 ha in der Endausbaustufe auch tatsächlich realisiert wird. Dies kann z.B. durch einen Durchführungsvertrag zwischen den am Regionalen Kooperationsstandort beteiligten Kommunen und dem Vorhabenträger im Rahmen eines Vorhaben- und Erschließungsplans oder durch eine Absichtserklärung des Vorhabenträgers über die Art der Durchführung des beabsichtigten Investitionsvorhabens abgesichert werden.

Von der Mindestgrößenvorgabe kann in Ausnahmefällen abgewichen werden.

Die erste Ausnahme a):

gilt für die Ansiedlung von Vorhabenverbünden und stellt auf Produktions- oder Dienstleistungsverbünde von Unternehmen ab, bei denen einzelne Produktions- oder Dienstleistungseinheiten für sich betrachtet zwar einen geringeren Flächenbedarf als 5 ha Netto-Grundstücksfläche aufweisen, die in ihrer gemeinsamen Endausbaustufe jedoch einen derartigen Gesamtflächenbedarf haben. Zwingende Voraussetzung für die Annahme eines Vorhabenverbundes ist, dass die einzelnen Einheiten in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zueinanderstehen. Der funktionale Zusammenhang kann sich z.B. dadurch

ergeben, dass es sich bei den einzelnen Vorhaben um Zulieferbetriebe, Nebenbetriebe, Betriebe aus der Technologiebranche oder Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen handelt, die zu einem oder mehreren Hauptbetrieben eine ergänzende Rolle einnehmen oder um industrienahe Dienstleister, deren Leistungen zwingend für die Produktion benötigt werden und die dem Produktionsprozess vor- oder nachgelagert sind oder diesen begleiten. Das Erfordernis des räumlichen Zusammenhangs verlangt eine enge räumliche Nähe unter den jeweils einen Vorhabenverbund bildenden Betrieben, um eine Einbindung in betriebstechnisch sinnvolle Zusammenhänge zu ermöglichen. Die Annahme des räumlichen Zusammenhangs bestimmt sich jedoch in allererster Linie nach den Umständen des Einzelfalls, so dass eine allgemein gültige Entfernungsangabe nicht möglich ist. Der Nachweis über das Vorliegen eines Verbundes kann analog zu den oben geschilderten Möglichkeiten zum Nachweis der Mindestgröße erfolgen.

Die zweite Ausnahmeregelung b):

bezieht sich auf stark emittierende Betriebe sowie Betriebe im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), die besondere immissionsschutzrechtliche Abstandserfordernisse auslösen. Derartige Betriebe sind im hoch verdichteten Raum der Metropole Ruhr in der Regel nur unter großen Schwierigkeiten im Stadtgebiet unterzubringen. Die Kommunen sollen auf einem Regionalen Kooperationsstandort im Einzelfall die Möglichkeit haben, solche Betriebe ansiedeln zu können. Für stark emittierende Betriebe sowie Betriebe im Sinne der Störfall-Verordnung gilt die Mindestgrößenvorgabe von 5 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche daher ausnahmsweise nicht.

Für die Beurteilung, ob ein Betrieb stark emittierend ist, ist insbesondere der Abstandserlass NRW heranzuziehen. Ist der Betrieb hinsichtlich seines Emissionsverhaltens vergleichbar mit den Betrieben, die hiernach den Klassen I – V zuzuordnen sind und die einen Abstand von mindestens 300 m zu schutzwürdigen Nutzungen (z.B. Reine Wohngebiete) erfordern, kann er als solcher eingestuft werden. Die Ausnahme gilt insbesondere auch für Betriebsbereiche im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), die nach dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – KAS 18“ Abstände erfordern (vgl. KAS 2010).

Wenn die Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung von dieser Ausnahme Gebrauch machen, sind sie angehalten, im Sinne einer vorausschauenden Planung die Größe der Regionalen Kooperationsstandorte so für eine Gliederung der Baugebiete zu nutzen, dass durch die Ansiedlung dieser Betriebe schädliche Umwelteinwirkungen auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete nicht zu erwarten sind und damit auch dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG in angemessener Weise Rechnung getragen wird.

Weiterhin gilt Ausnahme c):

für einzelne Restflächen, für die sich im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung oder Vermarktung herausstellt, dass sie als einzelne verbleibende Teilbereiche eines Regionalen Kooperationsstandortes aufgrund ihrer Größe, ihres Zuschnitts oder von Bodengrundhemmnissen nicht für eine flächenintensive Ansiedlung in Frage kommen. Im Interesse einer möglichst vollständigen Ausnutzung der GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ können die Kommunen auf diesen Restflächen ohne Einschränkungen hinsichtlich der Mindestgröße oder des Emissionsverhaltens der anzusiedelnden Betriebe Bauleitplanung betreiben und Gewerbe- und Industriegebiete entwickeln.

Zuletzt ist aufgrund der Ausnahme d):

auf den GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ die Sicherung und Erweiterung eines bereits dort ansässigen oder angrenzenden Betriebes möglich. Solche Betriebserweiterungen können unabhängig von ihrer Größe oder ihrem emissionsbedingten Störgrad erfolgen. Dies betrifft sowohl Betriebsstandorte, die durch einen Regionalen Kooperationsstandort überplant worden sind, wie z.B. „Kamp-Lintfort – Rossenray“ und „Dorsten/Marl – südlich Schwatten Jans“ oder die überplanten Kraftwerksstandorte als auch solche Betriebe, die unter den im Ziel genannten Voraussetzungen angesiedelt wurden und für die sich im Laufe der Zeit ein Erweiterungserfordernis ergibt.

Für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen a), b) und d) ist nicht maßgebend, ob auf dem Regionalen Kooperationsstandort bereits die Ansiedlung eines flächenintensiven Industrie- bzw. Gewerbebetriebes mit einer Mindestgröße von 5 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche erfolgt ist.
Die GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ sind im Rahmen der Bauleitplanung vorrangig für flächenintensive Betriebe zu sichern. Daher sind insbesondere Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten bauleitplanerisch auszuschließen. Diese Nutzungen sind zwar in Gewerbe- und Industriegebieten gemäß § 8 BauNVO bzw. § 9 BauNVO z.T. allgemein und z.T. ausnahmsweise zulässig, aber nicht mit dem vom Träger der Regionalplanung intendierten Zweck der Regionalen Kooperationsstandorte vereinbar.

Zu G 1.6-2 Regionale Kooperation stärken

Die Regionalen Kooperationsstandorte sind von regionaler Bedeutung. Wie mit den am Planungsprozess beteiligten Akteuren vereinbart, ergibt sich ihr Bedarf aus einem gesamtregionalen Bedarfskonto, das für die gesamte Planungsregion zur Verfügung steht. Bereits hierin wird die Bedeutung regionaler Kooperation zum Ausdruck gebracht. Als Grundlage für die Auswahl der Regionalen Kooperationsstandorte spielt die teilräumliche Abstimmung in Regionalen Gewerbeflächenkonzepten eine wichtige Rolle.

Als regional bedeutsame Kooperationsstandorte sollen die Standorte der GIBz „Regionaler Kooperationsstandorte“ möglichst allen Kommunen in der Metropole Ruhr als Instrument zur Flächensicherung für flächenintensive Industrie- und Gewerbeansiedlungen zur Verfügung stehen. Insoweit zielt der Grundsatz „Regionale Kooperation stärken“ auf die enge Zusammenarbeit von mindestens zwei Kommunen bei der Entwicklung der GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ ab. Die Kooperation soll dabei in Bezug auf die Entwicklung, die Vermarktung und auch den laufenden Betrieb erfolgen. Regional und kreisweit agierenden Wirtschaftsförderungsgesellschaften kann hierbei eine wichtige Rolle zukommen.

Auch eine Zusammenarbeit im Rahmen der Bauleitplanung ist denkbar. Die rechtliche Form der Kooperation richtet sich nach den insoweit verfolgten Zielsetzungen (vgl. §§ 203 ff. BauGB) und ist u.a. abhängig von der Lage und Größe des Projekts, den beteiligten Partnern und deren Finanz- und Verwaltungskraft sowie dem angestrebten Aufgabenumfang. Die konkrete inhaltliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit sowie deren funktionale Umsetzung erfolgt durch kommunale Gremienbeschlüsse, die dann die Grundlage für die planerische Entwicklung bilden sollen.

Auch Bewirtschaftung und Unterhaltung eines Regionalen Kooperationsstandortes sollte idealerweise in Kooperation organisiert werden. Diesbezügliche Abstimmungserfordernisse ergeben sich z.B. im Zusammenhang mit der Wasser- und Energieversorgung, der Entwässerung,

der Abfallentsorgung sowie der Straßenreinigung oder dem Winterdienst. Um die Zusammenarbeit der Akteure dauerhaft zu sichern, sollte ein fairer Nutzen-/Lastenausgleich gewährleistet werden. Es ist wichtig, eine gemeinsame und abgestimmte Vermarktung zu organisieren. Durch aktive Öffentlichkeitsarbeit und Werbeaktivitäten sollten potentiellen Investoren die Standortvorteile der Regionalen Kooperationsstandorte nähergebracht werden. Eine umfassende gemeinsame Vermarktungsstrategie kann dabei helfen, gemeinsame Stärken herauszustellen.

Bei der Entwicklung von Regionalen Kooperationsstandorten kann es auch hilfreich sein, informelle Gremien einzurichten. Sie können dazu beitragen, Vorbehalte gegenüber übergemeindlicher Kooperation abzubauen, Akzeptanz bei allen Verantwortlichen und der Öffentlichkeit zu schaffen und die Zusammenarbeit auf eine breite Basis zu stellen. Denkbar wären z.B. kommunalpolitische Gremien, in denen die politischen Repräsentanten der jeweiligen Räte vertreten sind oder verwaltungsinterne Gremien, in denen die Umsetzung der politischen Vorgaben im Detail vorbesprochen wird.

Unberührt von den Regelungen des Ziels "Regionale Kooperationsstandorte sichern" und des Grundsatzes "Regionale Kooperation stärken" können die Kommunen interkommunale Gewerbegebiete auch aus den jeweiligen kommunalen Bedarfen entwickeln und betreiben.

1.7 GIB für zweckgebundene Nutzungen (GIBz): Landesbedeutsame Hafenstandorte

Die im LEP NRW getroffene Festlegung zu landesbedeutsamen Häfen (Ziel 8.1-9) ist neben den folgenden Festlegungen des RP Ruhr zu beachten.

1.7-1 Ziel Nutzungskonforme Entwicklung in landesbedeutsamen Hafenstandorten sichern

Die festgelegten GIBz „Landesbedeutsame Hafenstandorte" sind ausschließlich für Infrastrukturen und Verwaltungseinrichtungen des Hafens sowie für hafenaffines Gewerbe vorbehalten.

1.7-2 Ziel Multimodalität gewährleisten

In den festgelegten GIBz „Landesbedeutsame Hafenstandorte" sind durch die Bauleitplanung Flächen für die Infrastrukturen vorzuhalten, die einen multimodalen Güterumschlag zwischen Wasserstraßen-, Straßen- bzw. Schienennetz gewährleisten.

Erläuterung

Zu Z 1.7-1 Nutzungskonforme Entwicklung in landesbedeutsamen Hafenstandorten sichern

Neben den Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben (vgl. Kapitel 1.8) werden die landesbedeutsamen Häfen vor dem Hintergrund hoher Transportströme auf den Binnenwasserstraßen als wichtige strategische Säulen für die wirtschaftliche Entwicklung und die wachsende Wertschöpfung des Landes Nordrhein-Westfalen herausgestellt. Der Ausbau und der Schutz dieser Standorte ist von besonderer Bedeutung, um die Güterströme bedarfs- und umweltgerecht abwickeln zu können und die Verlagerung von Güterverkehren von der Straße auf umweltfreundlichere Verkehrsträger (Bahn, Binnenschiff) weiter zu fördern.

Die unmittelbare Lage an den Wasserstraßen ist für die Ansiedlung hafenaffinen Gewerbes besonders geeignet. Für viele Betriebe ist ein Standort an oder in Nähe von Güterumschlagsterminals zwischen Wasserstraße, Straße und Schiene von existentieller Bedeutung. Ziel ist es, diese Bereiche – neben den zum Hafenbetrieb notwendigen Infrastrukturen und Verwaltungseinrichtungen – für solche Gewerbe- und Industriebetriebe vorzuhalten, die dem Transport, der Lagerung, der Produktion bzw. Weiterverarbeitung oder dem Umschlag von Gütern dienen und dabei auf einen direkten Zugang an eine Wasserstraße über Hafenbecken und Kaianlagen angewiesen sind. Unter Infrastrukturen des Hafens sind Einrichtungen zum Güterumschlag zu verstehen, die der Verladung sowie dem Transport von Gütern dienen.

In der Metropole Ruhr werden folgende Standorte als landesbedeutsame Häfen eingestuft:

- zwei Standorte des Dortmunder Hafens (nördlicher und südlicher Teil),
- sechs Standorte des Duisburger Hafens (Ruhrort, Parallelhafen, Südhafen logport I, logport II, und logport VI),
- ein Standort in Hamm (Stadthafen),
- ein Standort in Rheinberg (Rheinhafen Orsoy),
- ein Standort des DeltaPorts in Voerde (Hafen Emmelsum),
- zwei Standorte des DeltaPorts in Wesel (Stadthafen und Rhein-Lippe-Hafen).

Unter Bezugnahme auf Nr. 1.e) der Anlage 3 Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) zur LPlG DVO werden die landesbedeutsamen Hafenstandorte aufgrund ihrer räumlichen Lage, besonderer verkehrlicher Standortfaktoren und rechtlicher Vorgaben des LEP NRW als GIB für zweckgebundene Nutzungen mit der Funktion eines Vorranggebietes festgelegt. Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG sind Vorranggebiete für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen; andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind, sind hier ausgeschlossen. Für bestehende, dem Ziel jedoch entgegenstehende Nutzungen gilt allerdings weiterhin der Bestandsschutz.

Die Zweckbindung für landesbedeutsame Hafenstandorte bezieht sich auch auf Teile von Wasserstraßen/Oberflächengewässern (Hafenbecken) sowie Bahnbetriebsflächen und Straßen, die

von der zeichnerischen Festlegung eingefasst werden. Teilweise werden die landesbedeutsamen Hafenstandorte in der Planzeichnung des RP Ruhr von Überschwemmungsbereichen überlagert. In diesem Zusammenhang ist auf Ziel 2.11-1 zu verweisen.

Im Rahmen der bauleitplanerischen Konkretisierung von GIBz „Landesbedeutsame Hafenstandorte" ist die Darstellung und Festsetzung von Sonderbauflächen bzw. sonstigen Sondergebieten zu empfehlen. Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO kommen für ein sonstiges Sondergebiet insbesondere Hafengebiete in Betracht.

Zu Z 1.7-2 Multimodalität gewährleisten

Neben der wertvollen Lage an den Wasserstraßen sind die Hafenstandorte durch ihre Funktion als multimodale Verkehrsknotenpunkte charakterisiert. Als bedeutende Schnittstellen des kombinierten Verkehrs weisen Häfen die notwendige Infrastruktur auf, um den Umschlag von Gütern zwischen Schiffen, Zügen und LKW bzw. Wasserstraße, Schiene und Straße zu ermöglichen. Da die Multimodalität der landesbedeutsamen Häfen ihre herausragende Eigenschaft ist, ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Flächen für die Güterumschlagseinrichtungen innerhalb der landesbedeutsamen Häfen vorgehalten werden.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist neben der Flächensicherung für die Güterumschlageinrichtungen und der Verkehrsanschlüsse (insbesondere an das übergeordnete Schienennetz) auch der Aspekt der perspektivischen Entwicklung der Umschlagterminals in die planerischen Überlegungen mit einzubeziehen.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, die Güterströme bedarfs- und umweltgerecht abwickeln zu können und die Verlagerung von Güterverkehren von der Straße auf umweltfreundlichere Verkehrsträger (Bahn, Binnenschiff) weiter zu befördern. Entsprechend soll der Ausbau der multimodalen Güterumschlageinrichtungen angestrebt werden (vgl. Grundsätze 1.4-4 sowie 6.4-3).

Über die zeichnerische Festlegung der Trassenkorridore wird zudem die Anbindung der GIB für zweckgebundene Nutzungen „Landesbedeutsame Hafenstandorte" an die (über)regionalen Verkehrsnetze gesichert. Zum Erhalt der Leistungsfähigkeit der Hafenstandorte ist es erforderlich, die Anbindung an die (über)regionalen Verkehrsnetze zu gewährleisten und vor Nutzungseinschränkungen zu schützen. Die Freihaltung von Flächen für die innergebietliche Erschließung ist im Rahmen der Bauleitplanung zu gewährleisten.

1.8 GIB „Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben"

Der GIB „landesbedeutsamer Standort für flächenintensive Großvorhaben" am Standort Datteln/Waltrop wird im RP Ruhr ausschließlich zeichnerisch festgelegt. Bei der Inanspruchnahme dieses Standorts sind die im LEP NRW getroffenen textlichen Festlegungen in Kapitel 6.4 „Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben" zu berücksichtigen bzw. zu beachten.

1.9 Großflächiger Einzelhandel

Vorbemerkung: Die im LEP NRW getroffenen Festlegungen, insbesondere zum Kapitel 6.5 „Großflächiger Einzelhandel“, sind neben den folgenden Festlegungen des RP Ruhr zu berücksichtigen bzw. zu beachten.

1.9-1 Grundsatz Einzelhandelskonzepte

Die bauleitplanerische Steuerung von Standorten für den Einzelhandel, insbesondere die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten oder die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO, soll auf Grundlage kommunaler Einzelhandelskonzepte als Teil einer nachhaltigen städtebaulichen Gesamtplanung erfolgen. Wesentliches Element kommunaler Einzelhandelskonzepte ist die Abgrenzung von zentralen Versorgungsbereichen sowie die Erarbeitung einer ortsspezifischen Sortimentsliste. Die zentralen Versorgungsbereiche sollen zudem im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Bei der bauleitplanerischen Steuerung von Standorten für den Einzelhandel soll, möglichst im Rahmen eines Regionalen Einzelhandelskonzepts, eine interkommunal ausgewogene Einzelhandelsstruktur erhalten bzw. entwickelt werden.

Kommunale und Regionale Einzelhandelskonzepte sollen im Rahmen von Planungen und Maßnahmen in die Abwägung eingestellt werden.

1.9-2 Grundsatz Anbindung an den ÖPNV

Die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten oder die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO soll an Standorten erfolgen, die an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen sind oder zeitnah angeschlossen werden können.

Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO, die aufgrund des Umfangs ihrer Verkaufsflächen oder der Art ihrer Sortimente ein besonders hohes Besucheraufkommen erwarten lassen, sollen an Standorten geplant werden, die an den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr angebunden sind oder zeitnah angeschlossen werden können.

Erläuterung

Zu 1.9-1 Einzelhandelskonzepte

Die bauleitplanerische Steuerung von Standorten für den Einzelhandel erfolgt insbesondere über die Darstellung bzw. Festsetzung von Kerngebieten oder Sondergebieten für Vorhaben im Sinne

des § 11 Abs. 3 BauNVO. Sie umfasst auch die Überplanung vorhandener Standorte im Sinne von Ziel 6.5-7 LEP NRW und das Entgegenwirken bestehender Einzelhandelsagglomerationen im Sinne von Ziel 6.5-8 LEP NRW. Grundsatz 1.9-1 gilt auch für vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO, auch wenn die Festsetzung eines Kerngebiets oder Sondergebiets nicht erfolgt. Bei der bauleitplanerischen Steuerung des Einzelhandels kommt dem Schutz der städtischen Zentren als multifunktionale Räume und in ihrer Funktion als zentrale Versorgungsbereiche besondere Bedeutung zu. Für eine geordnete Einzelhandelsentwicklung gilt es, neue Einzelhandelsvorhaben verträglich in die städtischen Strukturen zu integrieren und Fehlentwicklungen auszuschließen. Dabei soll auf Grundlage eines Einzelhandelskonzeptes eine funktionsgerechte Zuordnung nach Sortiment und Größe vorgenommen werden.

Im Rahmen der Erarbeitung von kommunalen Einzelhandelskonzepten im Sinne von Grundsatz 1.9-1 werden regelmäßig zentrale Versorgungsbereiche definiert. Bestehende zentrale Versorgungsbereiche befinden sich in aller Regel in einer städtebaulich integrierten Lage. In erster Linie sollen vorhandene zentrale Versorgungsbereiche gestärkt und geschützt werden, um die vorhandene Infrastruktur optimal ausnutzen zu können. In Einzelfällen kann jedoch für die Versorgung der Bevölkerung die Planung neuer oder die Erweiterung bestehender zentraler Versorgungsbereiche sinnvoll und erforderlich sein.

Die Abgrenzung bestehender und neu geplanter zentraler Versorgungsbereiche ist für die Regionalplanungsbehörde eine entscheidende Beurteilungsgrundlage bei der Vorlage von Bauleitplänen gemäß § 34 LPlG NRW, die Kerngebiete oder Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO darstellen oder festsetzen sollen. Da die Abgrenzung zentraler Versorgungsbereiche und die Erarbeitung einer ortsspezifischen Sortimentsliste mit erheblichen Rechtswirkungen verbunden ist, ist in aller Regel eine verfahrensmäßige Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie eine Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB erforderlich. Insofern ist bei der Erarbeitung von Einzelhandelskonzepten neben anderen Trägern öffentlicher Belange insbesondere die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde sowie des/der jeweils zuständigen Bezirksregierung, Industrie- und Handelskammer, Handwerksammer und Einzelhandelsverbands zu empfehlen. Damit Einzelhandelskonzepte die gewünschten Steuerungswirkungen entfalten können, sollen sie zudem über entsprechende Ratsbeschlüsse legitimiert werden.

Im Geltungsbereich des RP Ruhr besteht die Besonderheit, dass fünf Oberzentren und 40 Mittelzentren mit einem entsprechenden Versorgungsauftrag, aber ohne einen typischen Einzugsbereich, direkt aneinandergrenzen. Dies führt dazu, dass enge Verflechtungsbeziehungen zwischen den Kommunen bestehen und insbesondere bei der Ansiedlung oberzentraler oder mittelzentraler Versorgungseinrichtungen regelmäßig eine Betroffenheit zumindest der Nachbarkommunen erreicht wird. Um eine ausgewogene Einzelhandelsstruktur zu erhalten und anzustreben, ist eine interkommunale Abstimmung überörtlich bedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Bereich Einzelhandel erforderlich. Dies kann insbesondere im Rahmen von Regionalen Einzelhandelskonzepten (REHK) gewährleistet werden, die insofern in der verdichteten Metropole Ruhr ein wichtiges informelles Instrument einer kooperativen Einzelhandelsentwicklung darstellen. Sie vermitteln zwischen örtlichen und überörtlichen Interessen, basieren auf freiwilliger Zusammenarbeit unterschiedlichster Akteure aus Wirtschaft und Verwaltung und enthalten gemeinsam vereinbarte Regeln für die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe. Auf dieser Grundlage ist es möglich, bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt solche Projekte, die mit den Zielsetzungen des REHK, des LEP NRW oder des RP Ruhr nicht vereinbar sind, entweder nicht weiter zu verfolgen oder entsprechend zu modifizieren. Der Wert solcher Konzepte liegt aus Sicht des Plangebers auch darin, dass sie auch die in Zeiten des demographischen Wandels noch wichtiger werdende regionale Kooperation und Kommunikation fördern.

Bei teilregionalen Kooperationen sollen in jedem Fall nicht nur Abstimmungsmechanismen innerhalb des angestrebten Geltungsbereichs, sondern auch mit betroffenen Gemeinden außerhalb des Geltungsbereichs Bestandteil der REHK sein. Dabei kann auch eine über die Grenzen der Metropole Ruhr hinweggehende Abstimmung sinnvoll und erforderlich sein.

Der vorliegende Grundsatz betont die Bedeutung der regionalen und der kommunalen Einzelhandelskonzepte im Rahmen der Abwägung bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen, Bauleitplänen und sonstigen Planungen und Maßnahmen. Einzelhandelskonzepte werden vor dem Hintergrund des demographischen Wandels auf der einen Seite und der voranschreitenden Konzentration von Einzelhandelsbetrieben auf Standorte mit großen Verkaufsflächen und damit einhergehender Ausdünnung des Standortnetzes auf der anderen Seite zunehmend wichtiger.

Gemäß Grundsatz 6.5-9 des LEP NRW sind Regionale Einzelhandelskonzepte bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen in die Abwägung einzustellen. Grundlage hierfür ist die Erarbeitung bzw. regelmäßige Fortschreibung regionaler Einzelhandelskonzepte durch die Kommunen. Sowohl kommunale als auch regionale Einzelhandelskonzepte sind im Rahmen von Planungen und Maßnahmen, dies betrifft gemäß § 1 Abs. 6 Ziff. 11 BauGB insbesondere die kommunale Bauleitplanung, in die Abwägung einzustellen. Einzelhandelskonzepte sind damit eine unverzichtbare Grundlage für eine kommunale Steuerung des Einzelhandels.

Zu G 1.9-2 Anbindung an den ÖPNV

Die Kommune soll bei der Planung neuer Einzelhandelsstandorte überprüfen, inwieweit eine Anbindung an den ÖPNV gegeben ist oder zukünftig sichergestellt werden kann. Um die fußläufige Erreichbarkeit zu gewährleisten, sollte möglichst eine direkte Anbindung gegeben sein. Dabei soll die Entfernung vom Einzelhandelsbetrieb zum nächsten ÖPNV-Haltepunkt 700 bis 1.000 m nicht überschreiten, was einer Gehzeit von ca. zehn Minuten entspricht.

Indikator für ein hohes zu erwartendes Besucheraufkommen ist insbesondere die Größe der Verkaufsfläche. Die Möglichkeiten zur Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr sollen insbesondere für Einzelhandelsvorhaben mit einer Verkaufsflächengröße ab 25.000 m², wie bspw. große Möbelhäuser, Factory/Designer Outlet Center oder Einkaufszentren, geprüft werden, da bei diesen regelmäßig von einem hohen zu erwartenden Besucheraufkommen auszugehen ist.

Der Begriff Schienenpersonennahverkehr umfasst insbesondere die im Nahverkehr eingesetzten Zuggattungen Regionalexpress, Regionalbahn und S-Bahn. Hierzu zählen auch Stadtbahn, Straßen- und U-Bahn. In den geringer verdichteten Kommunen ohne Anschluss an den schienengebundenen ÖPNV kann im Einzelfall auch die Anbindung an einen höherwertigen ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) ausreichend sein.

Grundsatz 1.9-2 gilt auch für vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO, auch wenn die Festsetzung eines Kerngebiets oder Sondergebiets nicht erfolgt.

2. Freiraumentwicklung

2.1 Allgemeine Freiraumentwicklung

Die im LEP NRW getroffenen Festlegungen zur Freiraumsicherung, insbesondere die Grundsätze 7.1-1 (Freiraumschutz), 7.1-3 (Unzerschnittene verkehrsarme Räume) und 7.1-6 (Ökologische Aufwertung des Freiraums) sind neben den folgenden Festlegungen des RP Ruhr zu berücksichtigen.

2.1-1 Grundsatz Regionales Freiraumsystem sichern und entwickeln

Die Freiraumbereiche und ihre Funktionen sollen als großräumiges regionales Freiraumsystem gesichert und entwickelt werden. Hierzu sollen sie auf örtlicher Ebene durch Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung konkretisiert werden.

2.1-2 Grundsatz Unzerschnittene und verkehrsarme Räume erhalten

Die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume sollen vor Zerschneidung und Fragmentierung bewahrt werden. Insbesondere die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume oberhalb einer Größe von 10 km² sollen nicht durch linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden.

2.1-3 Grundsatz Leitbilder der Landschaftsräume berücksichtigen

Die Landschaftsräume mit den dazu gehörigen Leitbildern und Zielvorstellungen zur Landschaftsentwicklung sollen bei Planungen und Maßnahmen zur Sicherung, Entwicklung und Inanspruchnahme von Freiraum und bei der Planung und Umsetzung damit verbundener Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden. Außerdem sollen sie im Zuge der Landschaftsplanung konkretisiert werden.

2.1-4 Grundsatz Ortsränder gestalten

Die Übergänge vom Siedlungs- zum Freiraum sollen landschaftsverträglich gestaltet werden. Dazu soll die Einbindung von Siedlungen in die umgebende Landschaft durch naturraum- und siedlungstypische Ortsrandstrukturen verbessert werden.

2.1-5 Grundsatz Mit Kompensationsflächen den Biotopverbund stärken

Die für den Ausgleich von Eingriffen erforderlichen flächenintensiven Kompensationsflächen sollen vorrangig in den Bereichen zum Schutz der Natur, in den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung oder in den Regionalen Grünzügen dargestellt und festgesetzt werden, um zum regionalen Biotopverbund beizutragen.

Erläuterung

Zu G 2.1-1 Regionales Freiraumsystem sichern und entwickeln

Der Grundsatz 2.2-1 bezieht sich auf den regionalplanerischen Freiraum mit seinen Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen, die eng miteinander verknüpft sind. Im RP Ruhr werden verschiedene Raumfunktionen zum Freiraum in zeichnerischen Festlegungen und durch die ergänzenden textlichen Festlegungen räumlich und sachlich konkretisiert. Flächig wird der regionalplanerische Freiraum als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Oberflächengewässer und Waldbereiche festgelegt.

Sie werden von „spezifischen" Freiraumfunktionen wie Bereichen zum Schutz der Natur, zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes, Regionalen Grünzügen, Überschwemmungsbereichen und Bereichen zum Grundwasser- und Gewässerschutz (vgl. DVO LPlG NRW) überlagert, zu denen im RP Ruhr jeweils weitere Regelungen getroffen werden.

Seit Jahrzehnten wird die Sicherung eines regionalen Systems zur nachhaltigen Landschaftsentwicklung in der Metropole Ruhr betrieben. Die Vereinbarkeit von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Sicherung der Biodiversität, Schaffung ausreichender Angebote für Erholung und Freizeit und natürlichen, gesunden Lebensbedingungen stellt hohe Anforderungen an die Planung und Entwicklung der Planungsregion. Dies wird vor dem Hintergrund zunehmender Auswirkungen des Klimawandels und weiterhin hohem konkurrierendem Nutzungsdruck auf Flächen zukünftig von besonderer Relevanz sein.

Besondere Qualitäten stellen die Gewässer Ruhr, Rhein, Lippe und Emscher dar, aber auch großräumige Waldbereiche, die sich zum Teil bis in den Verdichtungsraum erstrecken. Der Gedanke zur Entwicklung eines zusammenhängenden Freiflächensystems zur siedlungsstrukturellen Gliederung zwischen den großen, hochverdichteten Städten hat bereits eine lange Tradition. Als wichtige strukturierende Elemente der Siedlungs- und Freiraumplanung gehen die Regionalen Grünzüge bereits auf die Arbeiten von Robert Schmidt (1912) zurück.

Die Internationale Bauausstellung (1989-1999) verlieh dem Prozess von einer ehemaligen Kohle- und Stahlregion hin zu einer lebenswerten Region besonderes Gewicht. Der daraus hervorgegangene Emscher Landschaftspark mit sieben Regionalen Grünzügen wird heute weiterhin fortgeführt und umgesetzt. Zahlreiche ehemalige Bergwerkstandorte und Bergehalden sind Teile einer einzigartigen Industriekulturlandschaft des Steinkohlebergbaus. Sie bieten nicht nur Flora und Fauna als Sekundärlebensräume besondere Standortbedingungen, sondern dienen auch der wohnortnahen Erholung.

Der Freiraum ist ein wichtiger Komplementärraum zum Siedlungsraum. Mit der Nähe zum Siedlungsraum nimmt die Bedeutung der Ausgleichsfunktionen zu und soll bei allen nachfolgenden Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Bedeutend sind dabei nicht nur die Größe, Lage, Beschaffenheit und Nutzung, sondern auch der Zusammenhang und die Durchgängigkeit des regionalen Freiraumsystems. Nur so können die Voraussetzungen für einen funktionsfähigen Biotopverbund, klimatisch günstige Verhältnisse, funktionsfähige Waldbereiche und attraktive Erholungslandschaften geschaffen werden. Das regionale, großräumige Freiraumsystem geht über das Biotopverbundsystem hinaus, da sich letzteres auf die Vernetzung wertvoller Lebensgemeinschaften und –räume bezieht. Die Schutzbedürftigkeit des Freiraums ergibt sich aus der bis heute anhaltenden Inanspruchnahme von Freiraum. Um seine Nutzungs-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sowie seine Landschaftsbildqualität (vgl. Grundsatz 7.1-1 LEP NRW) zu sichern, soll der Freiraum als großräumiges, regionales Freiraumsystem erhalten und entwickelt werden. Die Vorgaben sind daher sowohl bei der Umsetzung in der Landschaftsplanung als auch bei der Bauleitplanung von Bedeutung.

In den jeweiligen Sachkapiteln sind weitere Vorgaben zu Freiraumfunktionen wie der Siedlungsgliederung (vgl. Kap. 2.2), des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere (vgl. Kap. 2.3 bis 2.5), der Land- und Forstwirtschaft (vgl. Kap. 2.6 und 2.7), des Bodenschutzes (vgl. Kap. 2.8), der Oberflächengewässer und der Wasserwirtschaft (vgl. Kap. 2.9 und 2.10), der Erholung (vgl. Kap. 2.12), des Kulturlandschaftsschutzes (vgl. Kap. 3) und des klimaökologischen Ausgleichs (vgl. Kap. 4) textlich festgelegt.

Zu G 2.1-2 Unzerschnittene und verkehrsarme Räume erhalten

Durch die zunehmende Zerschneidung der Landschaft werden Wanderungsmöglichkeiten, Wiederbesiedlung und der Austausch von Populationen wildlebender Tiere erschwert. Der Erhalt unzerschnittener und verkehrsarmer Räume (UZVR) ist somit eine wesentliche Bedingung für den Austausch und das Überleben von Populationen.

Besonders kritisch ist der weithin steigende Verbrauch von unzerschnittenen Räumen auch deshalb einzustufen, weil neben dem direkten Verbrauch von Flächen für Wohnen, Gewerbe, Verkehr und Freizeit auch ein indirekter Flächenverbrauch einhergeht. Dazu gehören u.a. Zerschneidung, Verinselung, Barrierewirkungen, Verlärmung sowie Licht- und Schadstoffemissionen, die in ihren Auswirkungen auf den Naturhaushalt je nach Intensität und Ausbreitung eine Vielzahl von negativen Folgen auf die betroffenen Ökosysteme haben können (vgl. LANUV 2017b).
Im Plangebiet stellen vor allem die zahlreichen Trassen von Straßen und Schienenwegen nahezu unüberwindbare Barrieren für Wildtiere dar. Ein Austausch von Arten zwischen den Freiflächen und Lebensräumen im Norden des Verdichtungsraumes und den Freiflächen im Süden wird erheblich erschwert. Auch schiffbare Kanäle stellen über weite Strecken unüberwindbare Barrieren dar.

Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) sind solche, die nicht durch Straßen (mit mehr als 1000 Kfz/24 h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z. B. Verkehrsflugplätze, zerschnitten werden (vgl. LANUV 2017b). Aufgrund ihrer Größe, Struktur, Nutzung und Nutzungsintensität sowie der Randwirkung und Eindringtiefe von Störungen handelt es sich um Lebensräume, deren Ökosysteme einer geringeren Störung unterliegen, als dies in Siedlungs- oder Verdichtungsräumen mit einem vergleichbar höherem Zerschneidungsgrad der Fall ist. Der Bewahrung dieser Freiräume mit besonderer Qualität kommt eine große Rolle beim regionalen Freiraumschutz zu.

UZVR > 100 km² sind in der Planungsregion nicht vorhanden. Solche mit einer Größe von 50 – 100 km² kommen fünfmal vor: westlich von Breckerfeld, ein großer Bereich der Gemeinde Schermbeck (u.a. Dämmer Wald), ein Bereich entlang des Rheins, ein Bereich in den Städten Dorsten und Haltern am See und ein Bereich im östlichen Stadtgebiet Halterns. Diese Flächen sind von besonderer Bedeutung und sollen nach dem Grundsatz 7.1-3 LEP NRW nicht durch eine linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden. In den Erläuterungen zu diesem LEP-Grundsatz wird darauf hingewiesen, dass in stärker verdichteten Teilräumen des Landes auch der Erhaltung kleinerer UZVR bereits höhere Bedeutung zukommt. Dies trifft aufgrund der Struktur der Planungsregion, der Verteilung ländlicher Räume und städtisch verdichteter Räume in der Planungsregion des RP Ruhr zu. Hier haben bereits UZVR über 10 km² eine große Bedeutung (vgl. Erläuterungskarte 3). Der Grundsatz 2.1-2 RP Ruhr konkretisiert den gleichlautenden Grundsatz 7.1-3 LEP NRW.

Bei den meisten UZVR über 10 km² handelt es sich um Waldgebiete, wie beispielsweise die „Haard“ oder „Hohe Mark“, die am Rande der Ballungszone der Planungsregion liegen.

Eine besondere Funktion übernehmen der „Hiesfelder Wald“ und der „Hünxer Wald“ im Nordwesten der Ballungszone, die mit dem Wald der „Kirchheller Heide“ im Norden Bottrops einen Waldkorridor bilden. Er setzt sich nach Süden über den „Köllnischen Wald“ bis an den Rand der Emscherregion fort. Dieser Waldkomplex stellt ein äußerst wertvolles Verbindungselement des Niederrheins mit dem Verdichtungsraum dar. Er übernimmt zugleich die Funktionen eines überregionalen Wildtierkorridors unter anderem für das Rotwild (vgl. LANUV 2018). Autobahnen und mit Spundwänden versehene Kanäle bilden Barrieren für die Wanderung und Ausbreitung für Rotwild und Rehe. Zusammenhängende Waldflächen sind daher wichtig für die Wanderung der Wildtiere. Punktuelle Lösungen wie Grünbrücken z.B. an der A 31 im Bereich des überregionalen Rotwildkorridors zwischen den Niederlanden, dem Dämmerwald und der Hohen Mark sowie Steinschüttungen oder Ausstiegshilfen an Gewässern können wertvolle Hilfen sein, um Korridore zwischen zerschnittenen Räumen herzustellen (vgl. LANUV 2017b). In diesem Sinne sollen Querungshilfen erhalten und auch weitere entwickelt werden.

Die Funktionen der UZVR als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, zum Erhalt der Biodiversität, als Klimaausgleichsraum und zur naturnahen Erholung sollen erhalten bleiben. Planungen, die zu einer weiteren Zerschneidung und damit zu kleineren Teilflächen führen, sollen vermieden werden. Hierzu gehören bandartigen Nutzungen und Vorhaben, die als Trennung, Barriere oder als Störung und Beeinträchtigung auf Lebensräume wirken. Bei Planungen und Maßnahmen im regionalplanerischen Freiraum sollen die räumlichen Verhältnisse der UZVR, die größer als 10 km² sind, (vgl. Erläuterungskarte 3) berücksichtigt werden.

Zu G 2.1-3 Leitbilder der Landschaftsräume berücksichtigen

Auf der Grundlage der natürlichen Ausstattung (abiotisches und biotisches Landschaftsgefüge), der kulturlandschaftlich bedingten Überformung sowie des Landschaftsbildes werden für die Planungsregion 70 Landschaftsräume unterschieden (vgl. LANUV 2018). Diese sind in der **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** „Landschaftsräume“ dargestellt.

In der dazugehörigen Tabelle (Teil E – Anhang 1) werden Leitbilder zu jedem Landschaftsraum aufgezeigt. Außerdem werden Zielvorstellungen im Sinne von Hinweisen zur Umsetzung für jeden Landschaftsraum genannt, um die umwelt- und naturschutzfachlich übergeordneten Absichten und Vorstellungen eines zukünftigen Zustandes von Natur und Landschaft zu erreichen.

Adressat des Grundsatzes ist die Landschaftsplanung, die die formulierten Leitbilder des jeweiligen Landschaftsraumes im Rahmen der Landschaftsplanung konkretisieren sollen, indem sie die Hinweise zur Sicherung und Entwicklung der Landschaft und ihrer Lebensräume zugrunde legt. Ebenso bilden die Leitbilder den regionalplanerischen Rahmen für die Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

Zu G 2.1-4 Ortsränder gestalten

Der Übergang zwischen Freiraum und baulich geprägten Bereichen bestimmt wesentlich die Qualität des Landschafts- und Siedlungsbildes. Dabei können naturräumlich bzw. topographisch vorgegebene Siedlungsbegrenzungen wie auch Ortsrandeingrünungen die Grundlage bilden, wo der Siedlungsbereich aufhört und der Freiraum anfängt.

Die Bauleitplanung und Landschaftsplanung sollen verstärkt auf eine Ortsrandeingrünung hinwirken. Der Übergang von baulich geprägten Bereichen zum Freiraum soll aufgrund seiner besonderen Bedeutung durch Vorlagerung von Gehölzstrukturen, Obstwiesen oder Gärten i. S. einer Anreicherung des Orts- und Landschaftsbildes hergestellt werden.

Zu G 2.1-5 Mit Kompensationsflächen den Biotopverbund stärken

Durch Eingriffe in Natur und Landschaft entsteht im Rahmen von Planungen und Maßnahmen regelmäßig ein Ausgleichsbedarf gemäß den Regelungen nach BNatSchG und BauGB.

Um die Siedlungsbereiche für die Siedlungsentwicklung zu erhalten, sollen auf den Flächen der Siedlungsreserven keine flächenintensiven Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Dies würde ansonsten zu weiterem Bedarf von Siedlungsflächen führen und letztlich noch mehr Freiraum in Anspruch nehmen. Stattdessen sollen diese Ausgleichsmaßnahmen so vernetzt und konzentriert werden, dass der großräumige Vernetzungszusammenhang im Freiraum gestärkt wird. Sie sollen bevorzugt in den Kern- und Verbindungsflächen des Biotopverbundsystems, also in den Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), in den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) oder in den Regionalen Grünzügen umgesetzt werden. Damit können der Erhaltungszustand und die Größe der Habitate und der Verbund über Maßnahmen zur Vergrößerung und Pufferung der Kernflächen sowie für die Entwicklung flächenhafter, linearer und punktueller Strukturen verbessert werden.

Kleinere städtebauliche oder naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen können hingegen am Eingriffsort verortet werden (vgl. Grundsatz 1.1-3). Sie können dazu dienen, Grünverbindungen gemäß Grundsatz 2.2-4 herzustellen und können damit Luftaustauschprozesse, den Biotopverbund oder die visuelle Erlebbarkeit von Räumen stärken.

2.2 Regionale Grünzüge

Die im LEP NRW getroffene Festlegung Ziel 7.1-5 (Grünzüge) ist neben den folgenden Festlegungen des RP Ruhr zu beachten.

2.2-1 Ziel Regionale Grünzüge erhalten und entwickeln

Die zeichnerisch festgelegten Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumsystems zu sichern. Dabei sind ihre siedlungs- und freiraumbezogenen Funktionen und ihre Durchgängigkeit durch Maßnahmen und Planungen im Rahmen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung zu erhalten und zu entwickeln.

2.2-2 Ziel Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen

Die Regionalen Grünzüge sind in der Regel vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Ausnahmsweise können sie für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden, wenn

- **die Voraussetzungen des Ziels 7.1-5 LEP NRW erfüllt sind,**
- **die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge erhalten bleibt und**
- **die Reduzierung einer Engstelle vermieden wird.**

Sofern die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzuge erhalten bleibt, ist unberührt von Satz 1 und 2

- **Bauleitplanung für Wohnen und Gewerbe in den zeichnerisch nicht als Siedlungsbereiche dargestellten Eigenentwicklungsortslagen im Rahmen der Eigenentwicklung gemäß Z 1.1-1 oder**
- **die Erweiterung von baulich untergeordneten Freizeit- und Erholungseinrichtungen in landschaftsgeprägten Freizeiteinrichtungen, soweit die Erweiterung dem Charakter der Freizeiteinrichtung entspricht und die baulichen Anlagen deutlich untergeordnet sind oder**
- **die Realisierung von Infrastruktureinrichtungen und bestimmte Nutzungen, die auf den Freiraum angewiesen sind und nicht außerhalb der Regionalen Grünzüge realisiert werden können,**

möglich.

2.2-3 Grundsatz Engstellen optimieren, Barrieren reduzieren oder beseitigen

Bestehende Engstellen in den Regionalen Grünzügen sollen, soweit möglich, im Zuge der Bauleitplanung optimiert werden, um die Funktionen und die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge wiederherzustellen. Barrieren, die die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge einschränken, sollen reduziert oder beseitigt werden, um damit zur Durchgängigkeit und Vernetzung der Regionalen Grünzüge beizutragen.

2.2-4 Grundsatz Regionale Grünzüge mit kommunalen Grünflächen verbinden

Innerhalb der Siedlungsbereiche sollen

- **für deren Auflockerung und Gliederung,**
- **für den klimatischen Ausgleich und**
- **für die Erholung und**
- **den Biotopverbund**

zusammenhängende, ökologisch wirksame Verbindungsflächen zwischen innerörtlichen Grünflächen und den Regionalen Grünzügen im Rahmen der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung hergestellt werden.

2.2-5 Ziel Regionale Grünzüge ökologisch aufwerten

In den Regionalen Grünzügen sind durch Planungen und Maßnahmen zur qualitativ ökologischen Aufwertung des Freiraums, zum Wiederaufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft sowie durch die Vernetzung vereinzelt vorhandener ökologischer Potenziale die Freiraumqualitäten und ökologischen Funktionen zu verbessern und zu entwickeln.

Erläuterung

Zu Z 2.2-1 Regionale Grünzüge erhalten und entwickeln

Die Regionalen Grünzüge sind Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 ROG. D.h., sie sind vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen; andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind, sind hier ausgeschlossen. Bei Überlagerungen von Regionalen Grünzügen mit Bundeswasserstraßen bleibt die Funktion der Bundeswasserstraße gewahrt.

Die Regionalen Grünzüge sind zur siedlungsstrukturellen Gliederung zu erhalten und zu entwickeln. Sie sollen die Ausgleichsfunktion des Freiraumes in der Nähe zu den Siedlungsbereichen stärken.

Die Sicherung und Entwicklung der Funktionen der Regionalen Grünzügen sollen im Rahmen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung gesichert und entwickelt werden.

Die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge ist nicht überall in gleichem Maße gegeben. Aufgrund entgegenstehender Siedlungsentwicklung, teilweise nicht standortgerechter Nutzungen und zerschneidender Verkehrswege wurden die Regionalen Grünzüge unterbrochen, fragmentiert und eingeengt. Die notwendigen Ausgleichsfunktionen wurden somit entscheidend geschwächt. Mit den festgelegten Regionalen Grünzügen soll die noch bestehende Durchgängigkeit bewahrt und soweit möglich, wiederhergestellt bzw. optimiert werden. Die Darstellung in der Erläuterungskarte 5 verdeutlicht das Planungsprinzip für den regionalen Netzzusammenhang.

Isoliert liegende, von Siedlungsbereichen umfasste Freiraumflächen wurden in das Regionale Grünzüge-System nicht integriert, da für die Erhaltung der siedlungsstrukturellen Funktion gerade die Durchgängigkeit und Verbundenheit des Systems ein entscheidendes Kriterium ist.

Neben der Erhaltung der Regionalen Grünzüge zur Sicherung der Ausgleichsfunktion soll die funktionsgerechte Freiraumverbesserung und -vermehrung zur Schaffung zusammenhängender regionaler Verbindungen bauleitplanerisch und landschaftsplanerisch umgesetzt werden. Regionale Grünzüge dienen primär der siedlungsstrukturellen Gliederung. Des Weiteren übernehmen sie als Ausgleichsraum für den verdichteten, besiedelten Raum Funktionen für die Naherholung, den Biotopverbund und den klimatischen Ausgleich. Im direkten Zusammenhang damit stehen auch Boden- und Wasserfunktionen (z.B. zu klimatischen und zu Biotopfunktionen) sowie kulturlandschaftlich bedeutende Flächen (z.B. zu Biotopfunktionen und zur Naherholung).

Mit der qualitativen Aufwertung kann die urbane Landschaftsqualität entwickelt werden. Im unmittelbaren Übergangsbereich zu den Siedlungen können auch im Zusammenhang mit einer Eingrünung der Siedlungsflächen Standorte für siedlungsnahe Grünflächen wie Park-, Friedhofs- und Kleingartenanlagen, Sport- und Spielplätze liegen. Neue Anlagen zur siedlungsnahen Erholung sollen dabei möglichst im unmittelbaren Übergang zum Siedlungsbereich angesiedelt werden.

Insbesondere die Funktion des klimatischen und lufthygienischen Ausgleichs durch die Regionalen Grünzüge wird aufgrund der Folgen des Klimawandels, hier verstärkt in den verdichteten Siedlungsbereichen, immer vordringlicher. Insgesamt übernehmen 78 % der Regionalen Grünzüge klimatisch wichtige Ausgleichsfunktionen. Betrachtet man nur den Verdichtungsraum, so haben 90 % der Regionalen Grünzüge klimatisch wichtige Ausgleichsfunktionen.

Große Teile der Regionalen Grünzüge sind landwirtschaftlich genutzt. Die Land- und Forstwirtschaft in den Regionalen Grünzügen sollen die Bewirtschaftung der Flächen verträglich zu den Mehrfachfunktionen der Regionalen Grünzüge ausrichten. Dies gilt insbesondere für den Biotopverbund.

Eine ökologische Waldbewirtschaftung in den Regionalen Grünzügen soll die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes und seine Funktion als Lebensraum für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt sicherstellen.

Überlagerungen mit Freiraumfunktionen wie BSN und BSLE bestimmen innerhalb der Regionalen Grünzüge die zu erhaltenden bzw. entwickelnden Funktionen. Eine Überlagerung mit BSN legt dabei den Schwerpunkt auf die Entwicklung und Erhaltung ökologischer Potenziale bzw. den Arten- und Biotopschutz zur Entwicklung des regionalen Biotopverbundes. Eine Überlagerung mit BSLE legt den Schwerpunkt u.a. auf die Erholung, die ökologische Aufwertung des Freiraums oder den Wiederaufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft.

Aufgrund der Multifunktionalität weisen die Regionalen Grünzüge unterschiedliche Funktionen in unterschiedlichen Qualitäten und räumlichen Dimensionen auf. Zur besseren und übersichtlicheren Darstellbarkeit werden die Regionalen Grünzüge in 24 Teilbereiche aufgeteilt (vgl. Teil E – Anhang 2 – Übersichtskarte). In den Steckbriefen (vgl. Teil E – Anhang 2) sind wichtige Funktionen des jeweiligen Teilbereichs kartographisch und textlich aufgeführt. Dazu gehört eine Einordnung in das Planungssystem i.S. der Erläuterungskarte 5, um die siedlungsstrukturelle Gliederungsfunktion zu verdeutlichen. Die Großflächigkeit und der Zusammenhang der Grünzüge bestimmt ihre Qualität in der Planungsregion.

Zu den Funktionen der Regionalen Grünzüge gehören insbesondere solche, die den zeichnerischen Festlegungen wie BSN, BSLE, ÜSB, BGG zugrunde liegen und auch solche, die textliche Festlegungen erläutern, wie klimatische Ausgleichsfunktionen, Bodenfunktionen, Erholung und Freizeit, Kulturlandschaftsbereiche des Freiraums:

- Allen Teilbereichen obliegt grundsätzlich eine siedlungsstrukturelle Gliederungsfunktion, verdeutlicht durch den Bezug und Verlauf der Regionalen Grünzüge (als „Planungsprinzip“, vgl. Erläuterungskarte 5). Unter Beachtung der großräumigen unterschiedlichen Siedlungsstruktur des Plangebietes wird unterschieden zwischen der Lage in der Verdichtungszone oder in der Übergangszone. In der Verdichtungszone erstreckt sich die Festlegung der Regionalen Grünzüge auf alle Freiflächen, die mit dem Grünzugsystem im Zusammenhang stehen. Die Ausweisung erfolgt flächendeckend zwischen den Siedlungsbereichen. In der Übergangszone konzentriert sich die Festlegung der Regionalen Grünzüge auf wichtige Freiraumachsen, deren besondere Bedeutung in ihrer räumlichen Lage zu den Siedlungen und ihren Funktionen begründet ist.
- Für die klimatischen und wasserwirtschaftlichen Funktionen werden Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz (festgesetzte und geplante Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete und Reservegebiete) und Überschwemmungsbereiche (festgesetzte, vorläufig gesicherte und ermittelte Überschwemmungsgebiete, HQ100) zugrunde gelegt.
- Die klimatischen Funktionen umfassen Freiflächen mit sehr hohem Kaltluftliefervermögen und direktem Einfluss auf Siedlungsflächen. Dazu gehören Luftleitbahnen und solche, die unter Zugrundelegung des prognostizierten Klimawandels und der zunehmenden innerstädtischen Temperaturzunahme zukünftig von besonderer Bedeutung für den klimatischen Ausgleich sind (vgl. RVR 2013).
- Für die Funktionen der Erholung wurden die Landschaftsschutzgebiete, regionalbedeutsame Badegewässer, die Route der Industriekultur, Halden und regionalbedeutsame touristische Radwege, Wälder sowie als wichtige Hinweise für die Erholungseignung das Landschaftsbild (vgl. LANUV 2018a) und lärmarme Erholungsräume (vgl. LANUV 2013b) zugrunde gelegt.
- Die Biotopverbundfunktion der Grünzug-Teilbereiche wird dargestellt durch die Biotopverbundstufen 1 (herausragende Bedeutung) und 2 (besondere Bedeutung) des LANUV (vgl. LANUV 2016/2017), die u.a. bestehende und geplante Naturschutzgebiete, Flächen des europäischen Gebietsnetzes Natura 2000, Gebiete mit nationaler und regionaler Bedeutung wie Flussauen, Kernlebensräume für geeignete Zielarten, Flächen mit für die Region repräsentativen Biotopkomplexen, Flächen von außergewöhnlicher Seltenheit, Wildnisentwicklungsgebiete (> 5 ha), Entwicklungskorridore nach der Wasser-Rahmen-Richtlinie mit dem Ziel der Lebensraumgestaltung und Flächen mit Verbindungs- und Pufferfunktionen sowie

Korridorfunktionen für Zielarten umfassen. Es wird jeweils auf die vorkommenden Verbundschwerpunkte (vgl. Erläuterung zu Ziel 2.3-2) hingewiesen.

- Für die Bodenfunktionen werden klimarelevante Böden (Wasserspeichervermögen im 2m-Raum und mineralisierende Kohlenstoffspeicher) und schutzwürdige Böden mit Archiv-, Biotopentwicklungsfunktion und hoher Bodenfruchtbarkeit (vgl. GD NRW 2017) zugrunde gelegt.
- Außerdem sind solche Kulturlandschaftsbereiche der Kategorien „bäuerliche Kulturlandschaftsbereiche, Wald, Auenlandschaft, Heide/Moor, Ruderalfläche“ aufgeführt, die über den Wert für Naherholung oder Naturschutz hinaus auch historisch-funktionale Zusammenhänge darstellen.

Der Ost-West-Grünzug ist eine wichtige Achse, an der im Zusammenhang mit dem Emscher Landschaftspark und dem Neuen Emschertal seit Jahren auf informeller Ebene ein zusammenhängendes Grünzugnetz aufgebaut und entwickelt wird. Er führt entlang der Emscher, des Rhein-Herne-Kanals und der Seseke. Er ist ein wichtiger Teil des regionalen Freiflächensystems, auch wenn sich die Regionale Grünzug-Festlegungen aufgrund des Darstellungsmaßstabes nicht durchgängig zeichnerisch abbilden lassen.

Abbildung 14: Rhein-Herne-Kanal, Emscher, Seseke (Ost-West-Grünzug)
Quelle: Eigene Darstellung

Zu Z 2.2-2 Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen

Um die Sicherung und Entwicklung der Regionalen Grünzüge zu gewährleisten, sind sie vor siedlungsräumlicher Inanspruchnahme zu schützen.

Eine Inanspruchnahme nach dem LEP NRW ist ausnahmsweise möglich, wenn nachweisbar keine Alternativen für die siedlungsräumliche Entwicklung vorhanden ist und die Funktion des Regionalen Grünzuges erhalten bleibt. Aufgrund der besonderen Struktur der stark verdichteten Planungsregion des RP Ruhr ist eine Inanspruchnahme zudem nur möglich, wenn durch die Inanspruchnahme die Durchgängigkeit des Grünzuges erhalten bleibt und wenn es sich nicht um eine Engstelle der Regionalen Grünzüge handelt.

Die Hauptfunktionen der Regionalen Grünzüge sind in den Teilbereichen (Teil E - Anhang 2) dargestellt. Mit der Durchgängigkeit des Regionalen Grünzuges ist der Vernetzungszusammenhang zu prüfen, der insbesondere in bereits stark fragmentierten Bereichen nicht weiter verringert werden darf. Besondere Engstellen für die Durchgängigkeit von Regionalen Grünzügen sind in der Erläuterungskarte 5 dargestellt.

Nach Ziel 2-4 LEP NRW ist eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich. Die Konkretisierung dieser Ortslagen über Ziel 1.1-1 RP Ruhr ermöglicht eine Siedlungsentwicklung in den „Eigenentwicklungsortslagen“ (vgl. Erläuterungskarte 1). Daher sind Inanspruchnahmen Regionaler Grünzüge für Bauleitplanung für Wohnen und Gewerbe in den Eigenentwicklungsortslagen in dem Umfang gemäß Ziel 1.1-1 möglich, sofern die Voraussetzung der Erhaltung der Funktionen und der Durchgängigkeit des Regionalen Grünzuges erfüllt sind.

Nachweislich bestandskräftige, genehmigte Anlagen, Vorhaben, Bauflächen oder Bebauungspläne im Außenbereich, die in den Regionalen Grünzügen liegen, bleiben von Ziel 2.2-2 unberührt. Dies gilt auch für privilegierte Vorhaben und Planungen nach § 35 Abs. 1 BauGB. Eine Ausweitung isoliert liegender oder bandartiger Flächen hingegen ist in den Regionalen Grünzügen nicht möglich.

Im RP Ruhr sind Parkanlagen wie z.B. Revierparks, der Westfalenpark, der Fredenbaumpark (beide in Dortmund) oder der Westpark (Bochum) von Regionalen Grünzügen überlagert. Hier sollen geringfügige Erweiterungen der Freizeit- und Erholungsanlagen möglich sein, sofern diese der Freiraumnutzung „zugehörig“ ist, d.h. sie sollen

- die Freiraumnutzung ergänzen oder
- für die Freiraumnutzung sowohl funktional als auch räumlich erforderlich sein.

Voraussetzung ist hierbei eine Vereinbarkeit mit der Ausnahme des Zieles 2-3 LEP NRW (7. Spiegelstrich). Mit der Ausnahme sollen geringfügige Entwicklungen für weitere Naherholungsangebote möglich sein.

Infrastruktureinrichtungen und bestimmte Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb der Regionalen Grünzüge verwirklicht werden können, sind auch in Regionalen Grünzügen möglich. Dies betrifft z.B. Kleingartenanlagen, Deponien, Sportplätze, Wassergewinnungsanlagen, Abgrabungen, Verkehrsinfrastruktur, u.a. auch Parkplätze, die der Erholungsnutzung dienen (Wanderparkplätze) und Leitungen. Die

nachfolgenden konkreten Planungen sind dabei so durchzuführen, dass die Durchgängigkeit und nachhaltige Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge bestehen bleibt.

Wenn siedlungsräumliche Inanspruchnahmen von Regionalen Grünzügen im Ausnahmefall unabwendbar sind, soll geprüft werden, ob im funktionalen Umfeld des Grünzuges, der durch die Siedlungsausweisung betroffen ist, insbesondere durch Rücknahmen von Bauflächen oder durch Erweiterung des Grünzuges an anderer Stelle ein funktionaler Ausgleich zugunsten des Grünzuges erreicht werden kann (vgl. Grundsatz 2.2-3).

Zu G 2.2-3 Engstellen optimieren, Barrieren reduzieren oder beseitigen

Eine besondere Bedeutung kommt den Engstellen der Regionalen Grünzüge zu (vgl. Erläuterungskarte 5), da sie empfindliche Stellen für die Durchgängigkeit der Grünzüge darstellen. Sie sollen optimiert werden, um die Funktionen wie den klimatischen Ausgleich, die Erholungsfunktion und die Biotopvernetzung wiederherzustellen. Mit der verbesserten Durchgängigkeit wird das Vernetzungssystem der Regionalen Grünzüge gestärkt.

Barrieren, die Luftaustauschkorridore, Ventilationsschneisen oder Grünverbindungen beeinträchtigen, sollen reduziert oder beseitigt werden. Damit soll der räumliche Zusammenhang des Freiraumnetzes optimiert werden und ökologisch wirksame Verbindungen erhalten, wiederhergestellt oder verbessert werden.

Die Wiederherstellung oder Optimierung Regionaler Grünzüge soll an diesen Standorten über die Bauleitplanung gesichert werden, indem z.B. Grünflächen, Ausgleichsflächen oder Waldflächen dargestellt oder festgesetzt werden, die die Funktionen des Regionalen Grünzugs optimieren oder stärken.

Zu G 2.2-4 Regionale Grünzüge mit kommunalen Grünflächen verbinden

Um die ökologischen Bedingungen z. B. die des funktionalen Biotopverbundes, aber auch die Anforderungen an siedlungsnahe, gut erreichbare Erholungsflächen zu optimieren, soll der Verbund der innerörtlichen Grünflächen mit den Regionalen Grünzügen im Rahmen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung angestrebt werden. Dabei sollen die Grünzüge mit Flächen, die der wohnungsnahen Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung der Bevölkerung dienen oder besondere Bedeutung für die Stadtökologie, den Arten- und Biotopschutz sowie die Anpassung an die Folgen des Klimawandels haben, ergänzt, vernetzt und ggf. wiederhergestellt werden. Wesentliche Verbindungsstrukturen sind u.a. Gewässer, Siepentäler, stillgelegte Bahndämme in Verbindung mit Waldflächen, Park-, Friedhofs- und Kleingartenanlagen. Die vorrangige Siedlungsentwicklung in den Siedlungsbereichen muss dabei gewahrt werden.

Zu Z 2.2-5 Regionale Grünzüge ökologisch aufwerten

Zur Erreichung einer qualitativen Aufwertung der Regionalen Grünzüge sollen im Rahmen der Landschaftsplanung geeignete Festsetzungen getroffen werden. Die Naturschutzbehörden verfügen zu deren Umsetzung über geeignete Instrumente wie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW. Zur Verbesserung der Umweltbedingungen ist insbesondere auf zusammenhängende ökologisch wirksame Verbindungsfunktionen hinzuwirken.

2.3 Schutz der Natur

Die im LEP NRW getroffenen Festlegungen Ziel 7.2-1 (Landesweiter Biotopverbund), Ziel 7.2-2 (Gebiete für den Schutz der Natur), Ziel 7.2-3 (Vermeidung von Beeinträchtigungen) und Grundsatz 7.2-4 (Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in Gebieten zum Schutz der Natur) sind neben den folgenden Festlegungen des RP Ruhr zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

2.3-1 Ziel Regionales Biotopverbundsystem aufbauen, entwickeln und erhalten

Die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems zu erhalten und zu entwickeln. Zur Sicherung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten und damit der Biodiversität sind wertvolle Lebensräume und Lebensgemeinschaften zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen.

Planungen und Maßnahmen, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume und -gemeinschaften in BSN zuwiderlaufen, sind ausgeschlossen.

2.3-2 Ziel Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der nachfolgenden Fachplanung sichern und entwickeln

Die Bereiche zum Schutz der Natur sind im Rahmen der Landschaftsplanung bzw. durch die für Naturschutz zuständigen Behörden zu konkretisieren und über geeignete Festsetzungen, langfristige Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen zu sichern und zu entwickeln.

2.3-3 Grundsatz Wertvolle Flächen für den Biotopverbund auch in den Siedlungsbereichen sichern und entwickeln

Die nachfolgenden Planungen sollen die innerhalb von Siedlungsbereichen gelegenen, für den Biotopverbund funktional bedeutsamen Flächen durch geeignete Planungen und Maßnahmen sichern oder entwickeln. Dabei soll insbesondere die Vernetzung mit den Bereichen zum Schutz der Natur hergestellt werden.

2.3-4 Grundsatz Bereiche zum Schutz der Natur erlebbar machen

Bereiche zum Schutz der Natur, die sich aufgrund ihrer Struktur und Erreichbarkeit für das Naturerleben und die naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung besonders eignen, können für diese Nutzung zugänglich gemacht werden, soweit dies mit den jeweiligen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck vereinbar ist.

2.3-5 Grundsatz Lebensräume für klimasensible Arten besonders berücksichtigen

Bei der Konkretisierung des Biotopverbundes durch die nachfolgende Fachplanung soll insbesondere der Schutz und die Entwicklung solcher Flächen berücksichtigt werden, die für klimasensible Arten aufgrund des Klimawandels von besonderer Bedeutung sind oder die aufgrund ihrer Eigenschaften eine besondere Funktion für die Anpassung an den Klimawandel übernehmen.

Erläuterung

Zu Z 2.3-1 Regionales Biotopverbundsystem aufbauen, entwickeln und erhalten

Gemäß § 18 Abs. 2 LPlG sowie § 6 LNatSchG NRW erfüllen Regionalpläne die Funktionen als Landschaftsrahmenpläne. Als Landschaftsrahmenplan sind die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen dargestellt. Die Festsetzungen zu den BSN sind insbesondere für die nachfolgende Landschaftsplanung maßgeblich.

Die BSN sind Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. ROG. D.h., sie sind vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen (hier die Ziele des Naturschutzes) vorgesehen. Andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des Naturschutzes nicht vereinbar sind, sind im BSN ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Bei Überlagerungen der BSN mit Bundeswasserstraßen bleibt die Funktion der Bundeswasserstraße gewahrt.

Die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft für Verkehrs- und Siedlungsflächen und nutzungsbedingte Veränderungen der Landschaft haben einen weitreichenden Verlust von Lebensräumen und deren Verinselung zur Folge. Biotopverlust, Strukturverarmung und die Zerschneidung der Landschaft führen zur Isolierung von Populationen. Damit sinkt ihre Überlebensfähigkeit und die Gefährdungsdisposition steigt. In Nordrhein-Westfalen leben über 43.000 verschiedene Tier-, Pilz- und Pflanzenarten in rund 70 verschiedenen Lebensräumen. Ca. 45 % der untersuchten Arten in Nordrhein-Westfalen sind gefährdet oder vom Aussterben bedroht.

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt ist es erforderlich, lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und den Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen. Eine ökologisch funktionsfähige, regionale Biotopverbundplanung umfasst somit nicht nur die Sicherung großflächiger, unzerschnittener Lebensräume, sondern auch die Vernetzung zwischen Lebensräumen. Dadurch soll der funktionsräumliche Austausch ermöglicht werden. Pflanzen- und Tierarten, die in dem jeweiligen Lebensraumtyp die charakteristischen Lebensgemeinschaften

bilden, sollen sich zwischen den Teilflächen austauschen können, so dass die Biodiversität in der Planungsregion erhalten bzw. gefördert wird.

Der regionale Biotopverbund baut auf den überregional bedeutsamen Elementen des landesweiten Biotopverbundsystems auf. Das Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundsystems sind die Gebiete zum Schutz der Natur des Landesentwicklungsplanes (vgl. LEP NRW). Diese umfassen im Plangebiet die FFH-Gebiete, Kernflächen der Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete und weitere naturschutzfachlich wertvolle Gebiete, die für den Aufbau des landesweiten Biotopverbundes besondere Bedeutung haben (vgl. LEP NRW).

Um die Wirksamkeit des regionalen Biotopverbundes insgesamt herzustellen, wird dieser über die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) gesichert. Hierzu wird das landesweite Verbundsystem konkretisiert und um regional bedeutsame Landschaftselemente für den Arten- und Biotopschutz ergänzt.

Die Bereiche zum Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine den jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen. Die Verbindung der Flächen kann auch durch Maßnahmen zur Querung von Straßen im Bereich von Gewässern, durch Querungshilfen wie Durchlässen oder Grünbrücken im Bereich von Straßen oder Umgestaltung von Ufern erfolgen.

Den Belangen des Biotop- und Artenschutzes muss Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. In den BSN liegen bestehende und geplante Naturschutzgebiete, Natura 2000-Flächen und Wildnisentwicklungsgebiete (vgl. Erläuterungskarte 6). Darüber hinaus liegen Flächen in den BSN, die landesweit und regional repräsentativ für eine Region oder regional selten sind und Flächen mit einer besonderen Schutzwürdigkeit. Sie stellen stabile Lebensräume für heimische Arten dar und sind qualitativ und quantitativ geeignet, die nachhaltige Sicherung der standorttypischen Arten und Lebensräume sowie Lebensgemeinschaften zu gewährleisten. Die Flächen müssen fachlich geeignet sein und eine funktionale Bedeutung für den Verbund besitzen. Geeignete Flächen sind solche mit einer hinreichenden Flächengröße, einer vorhandenen Konnektivität und einer günstigen Habitatqualität.

Voraussetzung für ein ökologisch funktionales Netz ist die Identifizierung von Freiflächen ähnlicher Nutzungsfunktion mit Lebensräumen und Lebensraumkomplexen, die vergleichbare ökologische Ausstattungen und ähnliche Lebensräume für hieran angepasste Tiere und Pflanzen aufweisen. Für den Biotop- und Artenschutz sind sowohl die natürlichen und naturnahen Biotoptypen, solche, die aufgrund historischer Nutzungsformen entstanden sind, als auch Sekundärlebensräume – insbesondere im Verdichtungsraum- von besonderem Interesse.

Zudem liegen in den BSN Ergänzungsflächen mit hohem Entwicklungspotenzial, um genügend große, zusammenhängende Bereiche zu schaffen, die den Mindestansprüchen von Populationen und Lebensgemeinschaften an ihren Lebensraum genügen und Störungen abpuffern (vgl. LANUV 2017). Damit, dass nicht nur bereits ökologisch wertvolle Flächen in den BSN liegen, sondern auch solche, die entwickelt oder wiederhergestellt werden sollen, wird der allgemeinen Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wobei der Begriff des Schutzes auch die Pflege, Entwicklung und der Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst, entsprochen.

Das so in Form von BSN festgelegte regionale Biotopverbundsystem umfasst ca. 17 % der Planungsregion Ruhr. In den BSN ist den Zielen des Naturschutzes Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen zu gewähren.

Die Metropole Ruhr stellt einer der größten Ballungsräume Europas dar. Flächen mit einer hohen Biotop- oder Biotopentwicklungsqualität sind auch von extern wirkenden Störeinflüssen beeinflusst. Dies kann bedeuten, dass innerhalb eines dichten Siedlungsgefüges liegende Flächen einer höheren Störanfälligkeit obliegen. Aufgrund der dichten Siedlungsstruktur und des polyzentrischen Gefüges der großen Städte sind daher auch kleinere Bereiche für den Schutz der Natur, d.h. unterhalb der in der DVO zum LPlG NRW zugrunde gelegten Darstellungsschwelle von 10 ha von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund in der Region. Aus diesem Grund werden BSN-Flächen ab einer Größe von 5 ha festgelegt.

Mit der Festlegung wird angestrebt, Räume für ein zukünftig zu entwickelndes, regionales Biotopverbundsystem zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen. Sie sind vor einer Inanspruchnahme durch andere, den Natur- und Landschaftsschutz verhindernde oder beeinträchtigende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu sichern.

Planungen und Maßnahmen, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume und -gemeinschaften zuwiderlaufen und damit den BSN beeinträchtigen, stehen dem Ziel, in den BSN dem Naturschutz den Vorrang zu geben, entgegen. Hierzu gehören insbesondere Zerschneidungen der Lebensräume oder auch Versiegelungen, sofern sie das besondere Potential oder die angestrebte Entwicklung beeinträchtigen oder verhindern. Der Schutz- bzw. Entwicklungszweck geht aus den Steckbriefen der jeweiligen Biotopverbundflächen des LANUV (vgl. LANUV 2018) hervor.

Beeinträchtigungen können auch von außerhalb auf die BSN, beispielsweise durch Emissionen, einwirken.

Bestehende, noch in Betrieb befindliche raumbedeutsame Nutzungen sind von dem Ziel 2.3-1, Satz 3, nicht betroffen. Erweiterungen der bestehenden oder noch in Betrieb befindlichen Nutzungen sind jedoch nicht möglich, sofern es sich um raumbedeutsame Vorhaben handelt, die sich nachteilig auf das Schutzziel oder die angestrebte Entwicklung auswirken.

Die überlagernde Festlegung von BSN über BSAB bezieht sich auf die Nachfolgenutzung im Anschluss an die Rohstoffgewinnung.

Gegenüber privaten Nutzern des Freiraums, wie etwa der Landwirtschaft, entfalten die raumordnerischen Vorgaben keine unmittelbare bodenrechtliche Bindungswirkung i.S. der Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung (vgl. §§ 4 und 5 ROG). Hofstellen wurden bei der Festlegung der BSN maßstabsbedingt nicht ausgegrenzt. Sie gelten dennoch von den im Regionalplan als BSN festgelegten Bereich als nicht betroffen.

Zu Z 2.3-2 Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der nachfolgenden Fachplanung sichern und entwickeln

Die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden im Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan festgelegt.

Sowohl nach dem BNatSchG als auch nach dem LNatSchG NRW ist der Aufbau eines Biotopverbundsystems ein Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Biotopverbund ist in den nachfolgenden Fachplanungen durch Planungen und Maßnahmen des

Naturschutzes und der Landschaftspflege umzusetzen und zu sichern. Die Fachplanung hat die vorhandenen naturschutzfachlich geeigneten Standortpotenziale räumlich und fachlich zu differenzieren und zu konkretisieren. Ihr obliegt es, die geeigneten fachplanerischen Instrumente auszuwählen, um die Schutz- und Entwicklungsziele zu erreichen, die zur Sicherung des Biotopverbundes notwendig sind. Hierzu können die im BNatSchG genannten Möglichkeiten zur Unterschutzstellung von Natur und Landschaft herangezogen werden, aber auch langfristige Vereinbarungen oder andere geeignete Sicherungsmaßnahmen abgeschlossen bzw. durchgeführt werden.

Voraussetzung für ein ökologisch funktionales Netz von Lebensräumen ist die Identifizierung von Freiflächen ähnlicher Nutzungsfunktion mit entsprechenden Lebensräumen und Lebensraumkomplexen, die vergleichbare ökologische Ausstattungen und ähnliche Lebensräume für hieran angepasste Tiere und Pflanzen aufweisen. Teil E - Anhang 3 fasst ökologisch miteinander verzahnte Biotopflächen in Anlehnung an den Fachbeitrag des LANUV (vgl. LANUV 2017b) zu sogenannten Verbundschwerpunkten zusammen (vgl. Erläuterungskarte 7).

Einige Biotopverbundflächen werden im Fachbeitrag des LANUV verschiedenen Verbundschwerpunkten zugeordnet. Beispielsweise kann eine Auenlandschaft mit Auenwäldern, Grünlandbereichen und auch Niedermooren dem Verbundschwerpunkt „Aue-Gewässer“ und auch „Offenland-Grünland“ zugeordnet werden. Aus kartographischen Gründen wird in der Erläuterungskarte 7 „Biotopverbundschwerpunkte“ jeweils nur ein Verbundschwerpunkt für die Biotopverbundfläche dargestellt. So sind Wälder, die gleichzeitig dem Moor-Heide-Magerrasen-Komplex zugeordnet sind, aufgrund der Seltenheit des Verbundschwerpunktes als Moor-Heide-Magerrasen-Komplex in der Erläuterungskarte 7 dargestellt (z.B. Weißes Venn, Diersfordter Wald). Große Flächen, die sowohl dem Verbundschwerpunkt „Aue-Gewässer“ als auch „Offenland-Grünland“ zugehören, werden als „Offenland-Grünland“ dargestellt (z.B. Rheinauen). Einige Wälder, in denen größere Oberflächengewässer liegen, werden als „Aue-Gewässer“ dargestellt (z.B. Silbersee in Haltern am See).

Leitbilder und Hinweise für Flächen der Biotopverbundschwerpunkte (vgl. Erläuterungskarte 7) sind in Teil E - Anhang 3 entsprechend ihrer Verbundschwerpunkte aufgelistet und dienen der Landschaftsplanung bei der Sicherung und Umsetzung. Die Verbundschwerpunkte sind:

- Wald
- Aue-Gewässer
- Moor-Heide-Magerrasen-Komplex
- Gehölz-Grünland-Acker
- Offenland-Acker
- Offenland-Grünland
- Ruderalfläche-Siedlung

Zu G 2.3-3 Wertvolle Flächen für den Biotopverbund auch in den Siedlungsbereichen sichern und entwickeln

Regionalpläne legen Bereiche bestimmter Größenordnungen und bestimmter Auswirkungen im Hinblick auf die Raumbedeutsamkeit fest. Es können innerhalb von Siedlungsbereichen kleinere, für den Biotopverbund funktional bedeutsame Flächen liegen, die im Regionalplan maßstabsbedingt nicht festgelegt sind. Diese Flächen sollen mit Hilfe der Landschaftsplanung oder in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden durch geeignete Planungen und Maßnahmen gesichert oder entwickelt werden. Die vorrangige Siedlungsentwicklung in den Siedlungsbereichen muss dabei gewahrt werden.

Zu G 2.3-4 Bereiche für den Schutz der Natur erlebbar machen

Die Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung in den BSN ist möglich, sofern diese mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist und den jeweiligen Entwicklungs- und Erhaltungszielen nicht widerspricht.

Zu G 2.3-5 Lebensräume für klimasensible Arten besonders berücksichtigen

Das Klima beeinflusst direkt oder indirekt die Entwicklung und Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten. Der Beginn der Jahreszeiten verschiebt sich, die Vegetationszeit wird verlängert, es kommt zu Areal- bzw. Lebensraumverschiebungen der Populationen.

Die klimaempfindlichen Lebensräume und -gemeinschaften sind auf ausreichend großer Fläche zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

In Nordrhein-Westfalen gehören Feuchtlebensräume zu den klimasensiblen Lebensräumen, wie u.a. natürliche eutrophe Seen mit Schwimm- und Wasserpflanzen-Vegetation, Feucht- und Nassgrünland, Moore und Erlenbruchwälder.

Der Schutz dieser Gebiete sollte auch die Umgebung miteinschließen. Die wichtigste Maßnahme ist die Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Wasserhaushalts, indem die Flächen wiedervernässt oder zeitweise natürlich überflutet werden.

Mit der Erhaltung der klimasensiblen Bereiche soll ein wirksamer Biotopverbund erreicht werden. Zu den wichtigsten Maßnahmen gehören die Stabilisierung von Schutzgebieten und die Verbesserung von Lebensräumen sowie der Erhalt eines wirksamen Biotopverbundes mit großflächigen Schutzgebieten in guter Qualität. Nur so können klimabedingte Ausweichbewegungen von klimaempfindlichen Tier- und Pflanzenarten ermöglicht werden.

2.4 Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung

Die im LEP NRW getroffene Festlegung Grundsatz 7.1-6 (Ökologische Aufwertung des Freiraums), Grundsatz 7.1-8 (Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen) und Grundsatz 7.2-5 (Landschaftsschutz und Landschaftspflege) sind neben den folgenden Festlegungen des RP Ruhr zu berücksichtigen.

2.4-1 Grundsatz Bereiche für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung schützen

In den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sollen

- **die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten, entwickelt und wiederhergestellt werden,**
- **Landschaftsräume mit kulturlandschaftlich bedeutsamen oder die besondere Eigenart und Schönheit prägenden Landschaftsstrukturen erhalten, wiederhergestellt oder ergänzt werden, um das Landschaftsbild zu erhalten bzw. zu verbessern,**
- **die Landschaftsräume mit für den regionalen Biotopverbund wesentlichen Landschaftsstrukturen und Landschaftselementen erhalten und untereinander verbunden werden, sowie durch geeignete Maßnahmen unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen entwickelt, gesichert oder wiederhergestellt werden,**
- **die Voraussetzungen für eine landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung erhalten und entwickelt werden. Hierzu soll die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende gewährleistet werden. Die Erschließung und Ausstattung mit Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur soll landschafts- und naturverträglich erfolgen, wobei insbesondere der Schutz empfindlicher Bereiche gewährleistet werden soll. Eine Zerschneidung zusammenhängender Räume soll grundsätzlich vermieden werden.**

Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche, des Landschaftsbildes, des Biotopverbundes oder der Erholungseignung der Landschaft führen können, sollen vermieden werden.

2.4-2 Ziel BSLE im Rahmen der nachfolgenden Fachplanung sichern und entwickeln

Die schutzwürdigen und entwicklungsfähigen Landschaftsteile der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sind im Rahmen der Landschaftsplanung oder durch die für den Naturschutz zuständigen Behörden zu konkretisieren und durch geeignete Maßnahmen zu sichern und zu entwickeln.

2.4-3 Grundsatz Freiräume im BSLE aufwerten

Innerhalb der BSLE sollen Freiräume mit wenigen natürlichen Landschaftselementen oder solche, die in ihrer Landschaftsstruktur oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigt sind, durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen aufgewertet werden. Hierbei soll das jeweils für den Freiraum charakteristische Landschaftsbild und die prägenden Merkmale der Kulturlandschaft berücksichtigt werden.

2.4-4 Grundsatz Leitbilder bei der Umsetzung im Rahmen der Landschaftsplanung berücksichtigen

Bei der Umsetzung durch die Landschaftsplanung sollen die Leitbilder und Zielvorstellungen zu den Landschaftsräumen und zum Biotopverbund berücksichtigt werden.

Erläuterung

Zu G 2.4-1 Bereiche für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung schützen

Gemäß § 18 Abs. 2 LPlG NRW sowie § 6 LNatSchG NRW erfüllen Regionalpläne die Funktionen als Landschaftsrahmenpläne. Als Landschaftsrahmenplan sind die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen dargestellt. Die Festsetzungen zu den BSLE sind insbesondere für die nachfolgende Landschaftsplanung maßgeblich.

Mit den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung werden Vorbehaltsgebiete im Sinne von § 7 Abs. 3 ROG und entsprechend der Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum LPlG NRW festgelegt. Vorbehaltsgebiete sind solche Gebiete, in denen bestimmten Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Die BSLE umfassen großräumige Freiraumstrukturen, die eine besondere Bedeutung für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild, die ökologische Funktionsfähigkeit und die landschaftsorientierte Erholung, wie Sport- und Freizeitnutzungen, haben. Diesen Freiraumstrukturen kommt gerade im Ballungskern und in den Ballungsrandzonen besondere Bedeutung zu, da der Freiflächenanteil in diesen Räumen begrenzt und die Nachfrage nach freiraumbezogenen Erholungsnutzungen hoch ist. Die Erholungseignung der Freiräume stellt für die Planungsregion mit ihrer hohen Bevölkerungskonzentration einen maßgeblichen Faktor für die Lebensraum- und Standortqualität dar.

Die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes umfasst Naturgüter wie Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen, die standortgebunden in

einem räumlichen und funktionalen Wirkungszusammenhang stehen. Der Schutz der Landschaft beschränkt sich nicht auf die Bewahrung des bestehenden Naturzustandes, sondern zielt zudem auf eine Verbesserung ab. Dies betrifft Bereiche, die durch Eingriffe stark verändert und überformt wurden und die es durch landschaftsgerechte Maßnahmen wiederherzustellen gilt. Mit der Behebung landschaftlicher Schäden oder der Verbesserung des ökologischen Zustandes soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gestärkt werden und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ermöglichen. Hierzu zählen u.a. die Verbesserung des ökologischen Zustands von Gewässern oder erosionsvermindernde Maßnahmen wie z.B. die Anlage von Hecken.

In den BSLE liegen Landschaftsräume, deren Charakter durch die Anordnung und Ausprägung von Landschaftselementen sowie Nutzungsstrukturen geprägt werden. Ein für sie typisches Erscheinungsbild bestimmt die Qualität als Erholungsraum und trägt zugleich auch zur Identifikation der Menschen hiermit bei.

In den BSLE soll das Landschaftsbild weiterentwickelt werden, indem die Räume mit ihren ästhetischen, kulturellen und naturbezogenen Eigenarten gesichert bzw. verbessert werden. Die Bereiche mit einer herausragenden und besonderen Wertigkeit des Landschaftsbildes sollen vor Beeinträchtigungen bewahrt werden (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Beeinträchtigend auf das Landschaftsbild können u.a. Freileitungen, Windkraftanlagen oder auch Straßen wirken.

Der Schutz der BSLE dient auch der Bewahrung des kulturellen Erbes, da die Entstehung dieser Landschaftsräume nicht nur auf der natürlichen Ausstattung des Raumes (z.B. Boden, Klima) basiert, sondern auch auf Bewirtschaftungsweisen. Auch landschaftsprägende Bau- und Bodendenkmäler sowie freiraumgeprägte Kulturlandschaften tragen in der Regel zum Erlebniswert der Landschaft und zur Erholungseignung bei. Die freiraumgeprägten Kulturlandschaftsbereiche liegen ebenso wie die Landschaftsschutzgebiete und Flächen mit Biotopverbundfunktion besonderer Bedeutung (vgl. LANUV 2017b) der Abgrenzung der großflächig festgelegten BSLE zugrunde (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

In den BSLE liegen Flächen, die als Verbindungsbereiche unerlässlich für den Aufbau, den Erhalt und die Weiterentwicklung des landesweiten und regionalen Biotopverbundsystems sind. Sie sollen den genetischen Austausch zwischen den Populationen von Pflanzen und Tieren der Kernbereiche sowie Wanderungs-, Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse gewährleisten, indem sie eine Durchgängigkeit herstellen und damit zur Wirksamkeit des regionalen Biotopverbundes beitragen. Insgesamt soll somit ein komplexes ökologisches Beziehungsgefüge in der Landschaft gesichert und entwickelt werden. Wesentliche lineare Verbindungselemente sind Fließgewässer. Diese übernehmen wichtige Funktionen für Flora und Fauna und sind z.T. auch ein bedeutender Erholungs- und Erlebnisraum für den Menschen.

Auf regionaler Ebene übernehmen in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, eine wichtige Funktion für die Vernetzung von Lebensräumen. Daher sollen Landschaftsräume mit gliedernden, natürlichen Landschaftselementen (wie z. B. Hecken, Kleingehölzen, Kleingewässern) erhalten und entwickelt werden, sofern dies nicht Bereiche sind, die aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung besondere Lebensräume für Offenlandarten bieten.

Sowohl für die Menschen im verdichteten Siedlungsbereich als auch im ländlichen Bereich ist die landschaftsorientierte Erholung von hoher Bedeutung. In den BSLE sollen gut erreichbare, zugängliche und landschaftlich reizvolle Landschaften für eine natur- und landschaftsverträgliche

Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung gesichert und entwickelt werden. Hierbei sollen sensible Lebensräume für den Arten- und Biotopschutz nicht beeinträchtigt werden.

Insbesondere der Naturpark Hohe Mark und die Räume im Übergang zum Bergischen Land sowie am Niederrhein eignen sich für die natur- und landschaftsverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung.

Die Erschließung und Ausstattung mit Erholungseinrichtungen soll natur- und landschaftsverträglich erfolgen und sich vorrangig an dem vorhandenen Wegenetz orientieren. Bei der Erschließung und Ausstattung der Landschaft mit Erholungsinfrastruktur sollen die Belange privater Grundstückeigentümer und Nutzer berücksichtigt werden.

Großflächige Freizeitnutzungen, die überwiegend durch einen hohen Freiraumanteil geprägt sind, sind auch in den BSLE möglich, wenn der Landschaftscharakter erhalten bleibt und ökologisch sensible Flächen vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche, des Landschaftsbildes und des Biotopverbundes führen können, sollen vermieden werden.

Zu Z 2.4-2 BSLE im Rahmen der nachfolgenden Fachplanung sichern und entwickeln

Das Ziel 2.4-2 wendet sich an die nachfolgende Landschaftsplanung bzgl. der naturschutzrechtlichen Umsetzung.

Innerhalb der BSLE liegen Landschaftsräume mit besonderen Landschaftsstrukturen, gliedernden natürlichen Landschaftselementen, kulturlandschaftlich bedeutsamen Räumen oder durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit ausgezeichnete Bereiche.

Der Fachplanung obliegt es, diese mit geeigneten Maßnahmen zu sichern und zu entwickeln, wie durch Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten nach § 26 BNatSchG. Möglich ist außerdem die Umsetzung des Biotopverbundes durch die Anlage von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung oder eines Flächenpools (Ökokonto). Unberührt davon soll gemäß § 3 Abs. 3 BNatSchG bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig geprüft werden, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann.

Aufgrund des regionalplanerischen Maßstabes liegen auch kleinere Ortslagen in den BSLE, die bei Konkretisierung durch die nachfolgende Fachplanung ausgespart werden können.

Die Voraussetzung für ein ökologisch funktionales Netz ist die Identifizierung von Freiflächen ähnlicher Nutzungsfunktion mit Lebensräumen und Lebensraumkomplexen, die vergleichbare ökologische Ausstattungen und ähnliche Lebensräume für hieran angepasste Tiere und Pflanzen aufweisen. Anhang 3 (Teil E) fasst ökologisch miteinander verzahnte Biotopflächen in Anlehnung an den Fachbeitrag des LANUV (vgl. LANUV 2017b) zu sogenannten Biotopverbundschwerpunkten zusammen (vgl. Erläuterungskarte 7) und sollen der Landschaftsplanung bei der Sicherung und Umsetzung dienen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Biotopverbundflächen verschiedenen Verbundschwerpunkten zugehören können. Z. B. kann eine Auenlandschaft mit Auenwäldern, Grünlandbereichen und auch Niedermooren dem Verbundschwerpunkt „Aue-Gewässer“ und auch „Offenland-Grünland“ zugeordnet werden. Aus kartographischen Gründen wurde eine Biotopverbundfläche jeweils einem der folgenden Verbundschwerpunkte zugeordnet:

- Wald
- Aue-Gewässer
- Moor-Heide-Magerrasen-Komplex
- Gehölz-Grünland-Acker
- Offenland-Acker
- Offenland-Grünland
- Ruderalfläche-Siedlung

Mit BSLE sind in der zeichnerischen Festlegung auch solche Flächen festgelegt, die aufgrund ihrer vorrangigen Nutzung mit Schäden oder Störungen einhergehen, wie z. B. Deponien, Militäranlagen, Abbauflächen von Rohstoffen und Aufschüttungen. Die BSLE-Festlegung kommt hier erst nach Beendigung der vorrangigen Nutzung zum Tragen. Die Landschaft soll dann wiederhergestellt oder neugestaltet werden, so dass sie sich in die umgebende Landschaftsstruktur einfügt.

Zu G 2.4-3 Freiräume im BSLE aufwerten

Der Grundsatz 2.4-3 wendet sich an die nachfolgende Landschaftsplanung.

Gliedernde natürliche Landschaftselemente sind sowohl ökologisch als auch landschaftsästhetisch wertvoll. Sie können den für den Arten- und Biotopschutz wichtigen Verbund unterstützen sowie positiv auf das Landschaftsbild wirken und somit das Potenzial für eine landschaftsorientierte Erholung stärken.

Morphologische Gegebenheiten, Waldflächen, kleinere Gehölzstrukturen und auch Gewässersysteme tragen zu herausragenden Landschaftsgliederungen bei.

Freiräume mit wenigen Landschaftselementen und solche, die in ihrem Erscheinungsbild geschädigt sind, sollen u.a. mit Landschaftselementen angereichert werden. Dies soll sich positiv auf das Landschaftsbild auswirken und dem Artenschutz dienen.

Offenlandbereiche, die aufgrund ihres natürlichen Potentials und durch Nutzung ein weiträumiges charakteristisches Landschaftsbild aufweisen, sind von dem Grundsatz nicht erfasst (z.B. Bördestandorte, wie die Hellwegbörde, vgl. Leitbild LR IIIa-112, Teil E - Anhang 1). Durch intensive Anreicherungen mit Landschaftselementen würde hier dem Artenschutz entgegengewirkt werden.

Zu G 2.4-4 Leitbilder bei der Umsetzung im Rahmen der Landschaftsplanung berücksichtigen

Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft sollen sich an den jeweiligen teilraumtypischen Gegebenheiten orientieren. Hierzu gibt die Erläuterungskarte 4 „Landschaftsräume“ zusammen mit der Tabelle in Teil E - Anhang 1 Hinweise zu Leitbildern und Zielvorstellungen im Sinne von Hinweisen zur Umsetzung.

2.5 Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)

2.5-1 Ziel Landschaft für die Vogelarten des Offenlandes erhalten

In den zeichnerisch festgelegten BSLV „Hellwegbörde“ und „Unterer Niederrhein“ ist die Raumstruktur einer offenen, weiträumigen, weitgehend unzerschnittenen Landschaft mit ihrer besonderen Funktion als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsraum der für die Europäischen Vogelschutzgebiete „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) und „Unterer Niederrhein“ (DE 4203-401) charakteristischen Vogelarten zu erhalten.

Eine Inanspruchnahme der BSLV durch Planungen und Maßnahmen ist nur möglich, wenn diese mit den naturschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.

2.5-2 Grundsatz Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Lebensräume treffen

Soweit erforderlich sollen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung und zur Wiederherstellung der Lebensräume der Vogelarten getroffen werden, die für die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Vogelschutzgebiete „Hellwegbörde“ bzw. „Unterer Niederrhein“ maßgeblich sind, um deren Bestandsverhältnisse zu sichern und zu verbessern.

Erläuterung

Zu Z 2.5-1 Landschaft für die Vogelarten des Offenlandes erhalten

Entsprechend der Bekanntmachung vom 13. April 2016 sind die Europäischen Vogelschutzgebiete gesetzlich geschützt (MBl. NRW, ausgegeben 02. Mai 2016, S. 244 und ergänzt durch MBl. NRW vom 02.07.2020, ausgegeben 30.07.2020, S. 451).

In der Europäischen Union wurde 1992 beschlossen, ein zusammenhängendes ökologisches Schutzgebietsnetz zu schaffen. Grundlagen hierfür sind die Vogelschutzrichtlinie aus dem Jahr 1979 und die 1992 eingeführte Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. In diesem Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 werden die nach europäischem Recht ausgewiesenen Vogelschutzgebiete (VSG) und FFH-Gebiete zusammengefasst.

Das Ziel des Natura 2000-Netzes ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von „gemeinschaftlichem Interesse", also EU-weiter Bedeutung, innerhalb und außerhalb der Schutzgebiete zu bewahren oder wiederherzustellen. Der Begriff „Erhaltungszustand" bezieht sich auf alle Lebensbedingungen, die sich langfristig auf die natürliche Verbreitung, die Größe, die Struktur und die Funktionen eines Lebensraumes bzw. einer Art auswirken können.

Der Schutz der Vogelschutzgebiete ist über § 52 LNatSchG NRW geregelt. Eine weitere Festsetzung als Naturschutzgebiet ist daher nicht erforderlich, sofern nicht in Teilbereichen andere Schutzgründe dafürsprechen. Teilbereiche mit weiteren Schutzgründen sind im RP Ruhr als Bereiche zum Schutz der Natur festgelegt und sollen im Sinne, der unter Kapitel 2.3 genannten Ziele von der Fachplanung, weiter konkretisiert werden.

Teilbereiche der Europäischen Vogelschutzgebiete „Unterer Niederrhein" und der „Hellwegbörde", die über den Vogelschutz hinausgehend keine weiteren Schutzgründe aufweisen, werden im RP Ruhr als BSLV festgelegt. Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise ist die zeichnerische Festlegung der BSLV im RP Ruhr bewusst nicht parzellenscharf, was dem Darstellungsmaßstab des Regionalplans als übergeordnetem, überörtlichem und zusammenfassendem Planwerk entspricht. Hofstellen, Weiler und kleinere Ortschaften wurden nicht ausgegrenzt. Sie gelten dennoch von den im RP Ruhr als BSLV festgelegten Bereich als nicht betroffen.

Das Ziel 2.5-1 legt fest, dass die Raumstruktur einer offenen, weiträumigen, weitgehend unzerschnittenen Landschaft mit ihrer besonderen Funktion als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsraum zu erhalten ist.

Dies entspricht im Wesentlichen dem jeweiligen Schutzzweck (aus der Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in NRW vom 02.05.2016):

- „Unterer Niederrhein" (DE-4203-401)

  Das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein" umfasst insgesamt eine Flächengröße von 25.809 ha. Davon liegen 10.735 ha in der Planungsregion der Metropole Ruhr. Davon sind 3.679 ha als BSLV in mehreren Teilbereichen festgelegt (vgl. Erläuterungskarte 10). Der Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung einer großräumigen, grünlandgeprägten, möglichst offenen, störungs- und zerschneidungsarmen, naturnahen oder extensiv genutzten Auenlandschaft mit Altarmen, angrenzenden Niederungsflächen und Abgrabungsgewässern und mit möglichst landschaftstypischem Wasserhaushalt als Brut- und Nahrungsgebiet sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von bestimmten Vogelarten (Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in NRW vom 02.05.2016).

- „Hellwegbörde" (DE-4415-401)

  Das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde" umfasst eine Gesamtfläche von 48.379 ha. Davon liegen ca. 3.262 ha in der Planungsregion der Metropole Ruhr und sind als BSLV

festgelegt. Der Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung einer großräumigen, offenen, möglichst störungs- und zerschneidungsarmen und überwiegend durch ackerbauliche Nutzung mit Getreideanbau geprägten Agrarlandschaft, mit Gehölzen, Bachtälern und Niedermoorresten, als Brut- und Nahrungsgebiet sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von bestimmten Vogelarten (s. Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in NRW vom 02.05.2016).

Große unzerschnittene Landschaftsräume sind eine wesentliche Bedingung für den Austausch der Arten und damit für das Überleben der Populationen. Aufgrund des kontinuierlichen Verbrauchs von Flächen für, Verkehr, Siedlung, Freizeit, aber auch durch Verinselung, Barrierewirkung, Verlärmung, Licht- und Schadstoffemissionen sind solche Bereiche der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume von > 50 km² in der Metropole Ruhr selten. Eine der fünf Flächen > 50 km² liegt am Unteren Niederrhein. Die weiträumige Landschaft der BSLV des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ liegt zu 80 % in dieser Kulisse.

Als Voraussetzung für das Vorkommen von Vogelarten, die auf weitläufige, störungsarme Landschaften angewiesen sind, ist die Bewahrung der charakteristischen Raumstruktur mit Hilfe einer der guten fachlichen Praxis entsprechenden landwirtschaftlichen Bodennutzung unbedingt erforderlich.

Grundsätzlich sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, wie etwa Erstaufforstungen, Windkraftanlagen incl. Repowering oder Sendemasten, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes oder mit dem Schutzzweck zu überprüfen. Planungen und Maßnahmen sind möglich, wenn sie mit der besonderen Funktion als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsraum der für die Europäischen Vogelschutzgebiete „Hellwegbörde“ (DE 4415-401) und „Unterer Niederrhein“ (DE 4203-401) zu erhaltenden Vogelarten vereinbar sind.

Zu G 2.5-2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Lebensräume treffen

Zur Umsetzung der EG-Vogelschutzrichtlinie sollen notwendige Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen getroffen werden. Die Maßnahmenkonzepte (MAKO) des LANUV sollen hierbei Berücksichtigung finden.

Biotoperhaltende und -verbessernde Maßnahmen sind u.a. bei der Hellwegbörde der Erhalt vorhandener Grabensysteme und unbefestigter Feldwege sowie die Anlage von unbewirtschafteten Saumstrukturen und Brachen als Vernetzungselemente in der offenen Agrarlandschaft. Beim VSG „Unterer Niederrhein“ gehören dazu u.a. die Anlage von Wiesenrandstreifen und Säumen, kein Umbruch von Wiesen und Weiden, Extensivierung des Feucht- und Nassgrünlandes, Gewährleitung störungsfreier Rast-, Nahrungs-, Trink- und Schlafplätze.

2.6 Landwirtschaft / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Die im LEP NRW getroffenen Festlegungen zur Landwirtschaft, insbesondere die Grundsätze 7.5-1 (Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft), 7.5-2 (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) sind neben den folgenden Festlegungen des RP Ruhr zu berücksichtigen.

2.6-1 Grundsatz Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten

In den zeichnerisch festgelegten allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sollen die landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliche Produktionsgrundlage für Nahrungsmittel und nachwachsende Rohstoffe erhalten werden.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen soweit möglich vor dem Zugriff durch andere Nutzungen geschützt werden. Insbesondere sollen die folgenden Flächen nur in dem unbedingt notwendigen Maß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden:

- **Landwirtschaftliche Flächen mit hohen Standortwerten,**
- **Bereiche, in denen durch aufwendige agrarstrukturelle Maßnahmen besonders gute agrarstrukturelle Bedingungen geschaffen wurden.**

Sollen landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden, soll die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Landwirtschaft in die Abwägung eingestellt werden.

2.6-2 Grundsatz Gewächshausanlagen an Siedlungsbereiche anschließen

Bei der räumlichen Zuordnung von neuen raumbedeutsamen Gewächshausanlagen sollen die Belange der Kulturlandschaftserhaltung und -entwicklung und die Belange des Bodenschutzes vorrangig berücksichtigt werden.

Sie sollen vorrangig an bestehende Siedlungsbereiche anschließen, eine leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz aufweisen und vorhandene Abwärmepotenziale nutzen.

Erläuterung

Zu G 2.6-1 Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten

In der Planungsregion Metropole Ruhr hat die landwirtschaftliche Nutzfläche zwischen den Jahren 2000 bis 2010 zugunsten anderer Nutzungen um ca. 1.000 ha pro Jahr abgenommen. Mit der Abnahme von Betrieben geht im Zuge des Strukturwandels in der Landwirtschaft ein

grundsätzliches Wachstum der verbleibenden Betriebe im Rahmen der vorhandenen freigesetzten Flächen einher (vgl. LWK 2012).

Die landwirtschaftliche Nutzung ist in der Planungsregion mit ihrer polyzentrischen Siedlungsstruktur sehr unterschiedlich ausgeprägt. Im Fachbeitrag zum RP Ruhr führt die Landwirtschaftskammer aus, dass neben der Nahrungsmittelerzeugung, der Direktvermarktung und Weiterverarbeitung bei der Landwirtschaft als wichtigem Wirtschaftszweig in der Region auch der Anbau nachwachsender Rohstoffe, die Erschließung von Erwerbsquellen im Tourismussektor sowie Naturschutz- und Landschaftspflegeleistungen eine wesentliche Rolle spielen (vgl. LWK 2012).

Die „urbane Landwirtschaft" in und am Rande des Verdichtungsraumes umfasst professionelle landwirtschaftliche und gartenbauliche Aktivitäten. Sie wirtschaftet in beengten, zerschnittenen Lagen zwischen Siedlungen und Gewerbegebieten und ist vorrangig gekennzeichnet durch die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln und durch eine Produktauswahl mit hoher Flächenproduktivität, was sich z.B. an der Vielzahl gärtnerischer Betriebe ablesen lässt. Ein weiteres Kennzeichen ist die hohe Dichte an direktvermarktenden Betrieben sowie die hohe Zahl der Betriebe mit Angeboten aus dem Freizeitbereich. Durch die Flächenfreihaltung im Verdichtungsraum werden zudem die Voraussetzungen für vielfältige Freiraumfunktionen ermöglicht und die Siedlungsstruktur gegliedert.

In den Mittelgebirgslagen sichert die Landwirtschaft über die Weidetierhaltung die Aufrechterhaltung der Nutzung, der Pflege und den Erhalt der Kulturlandschaft auch in schwierig zu bewirtschaftenden Lagen.

In den randlich liegenden Bereichen der Planungsregion, vor allem im westlichen und nördlichen Kreis Wesel, im nördlichen Kreis Recklinghausens und im Kreis Unna sowie in der Stadt Hamm geht die Landwirtschaft in Bereiche der klassischen, weltmarktorientierten Lebensmittelproduktion über. Intensive landwirtschaftliche Nutzungsformen herrschen vor. Genutzt wird aber auch hier die Gunst der Lage zum Ballungsraum, z.B. durch Spargelanbau und Erdbeerkulturen (vgl. LWK 2012).

Neben den ökonomischen Kriterien spielen auch die ökologischen eine wichtige Rolle für die nachhaltige Landwirtschaft. Die landwirtschaftliche Nutzung beeinflusst in mehrfacher Weise Funktionen des Freiraums, indem sie natürliche Ressourcen wie Boden, Luft und Wasser vor langfristigen negativen Einflüssen schützen und einen Lebensraum für Flora und Fauna bieten kann. Infolge des Klimawandels wird es zukünftig zu einer Erhöhung der thermischen Belastungen in Siedlungsbereichen kommen, für die die ausgleichende Wirkung von landwirtschaftlichen Nutzflächen als Kaltluftentstehungsgebiete in direkter Nähe zu Siedlungsgebieten immer wichtiger wird.

Zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaften kommt der Landwirtschaft im Verdichtungsraum und dem Ballungsrand eine besondere Bedeutung zu. Pflege durch Nutzung schont den Einsatz öffentlicher Mittel und erwirtschaftet gleichzeitig landwirtschaftliche Einkommen. Gleichzeitig trägt die Landwirtschaft mit der Bewirtschaftung der Flächen zum Erhalt der regionaltypischen Kulturlandschaften sowie zur Identifikation der dort ansässigen Bevölkerung mit dem eigenen Wohnumfeld bei und leistet damit einen wichtigen Beitrag zum Gemeinwohl.

Landwirtschaft kann im Rahmen naturschutzrelevanter, dann aber auch unabdingbar notwendiger Nutzungsextensivierung eine Dienstleistung für den Naturschutz erbringen.

Langfristig soll sich die Landwirtschaft unter Wahrung ihrer Primärfunktion, der Produktion von Nahrungsmitteln, so entwickeln, dass dies den Kriterien einer nachhaltigen, weitgehend umwelt- und sozialverträglich orientierten Landwirtschaft entspricht.

Dazu ist es notwendig, dass die landwirtschaftlichen Flächen erhalten bleiben. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll nur in dem unbedingt erforderlichen Maß erfolgen.

Notwendige Maßnahmen können sich aus fachrechtlichen Verpflichtungen ergeben, wie z.B. Gewässerentwicklungsmaßnahmen nach Wasserhaushaltsgesetz oder die Schaffung von Retentionsräumen. Solche Planungen und Maßnahmen sind aufgrund bestimmter räumlicher Voraussetzungen vielfach standortgebunden.

Insbesondere die Standorte mit einer hohen Wertigkeit für die landwirtschaftliche Nutzung sollen in möglichst günstiger Ausprägung erhalten bleiben. Dies soll auch bei einer vergleichenden Betrachtung alternativer Standorte für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Im Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den RP Ruhr sind landwirtschaftliche Standorte unter Berücksichtigung der natürlichen Standortfaktoren wie Boden, Wasser und Oberflächenrelief, aber auch agrarstruktureller Kriterien wie z.B. die Wertschöpfung auf der Fläche, der Feldblockgrößen und der Eignung für Sonderkulturen klassifiziert worden (vgl. LWK 2012). Diese Standorte mit hohen Standortwerten für die Landwirtschaft sind in der Erläuterungskarte 11 dargestellt.

In Teilräumen mit einer sehr guten Agrarstruktur sollen die durch agrarstrukturelle Planungen geförderten Maßnahmen nachhaltig für die Landwirtschaft gesichert werden. Hierzu gehören z.B. Maßnahmen zur Verbesserung von Zuschnitt, Erschließung und Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen oder Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur wie Wege, Vorfluter, Drainagen oder Beregnungseinrichtungen. Informationen über durchgeführte Maßnahmen können im Einzelfall die fachlich zuständigen Stellen geben (Landwirtschaftskammer, Flurbereinigungsbehörde), die auch Wirkungen dieser Maßnahmen auf die agrarstrukturelle Bedeutung der Flächen bewerten können.

Bei notwendiger Inanspruchnahme sollen die landwirtschaftlichen Flächen mit hohen Standortwerten nach Möglichkeit nicht in Betracht kommen.

Zu G 2.6-2 Gewächshausanlagen an Siedlungsbereiche anschließen

Gewächshausanlagen stellen eine besondere Form der gartenbaulichen Erzeugung dar. Sie sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB baurechtlich privilegiert, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Raumbedeutsame Gewächshausanlagen können z.T. erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt verursachen. Ab einer Größe von 10 ha kann von einer Raumbedeutsamkeit ausgegangen werden. Der An- und Abtransport von Produktionsmitteln und Waren verursachen zusätzlichen Verkehr, die Beheizung und Belüftung erfordern einen hohen Wärme- bzw. Energiebedarf. Außerdem sind durch die großflächige Versiegelung Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt zu erwarten.

Bei einer Darstellung im Rahmen der Bauleitplanung können raumbedeutsame Gewächshausanlagen als Sondergebiet oder als Fläche für die Landwirtschaft mit besonderer Zweckbestimmung „Gewächshausanlage“ erfolgen. Entsprechend der Vorgaben des LEP NRW und der Regelungen des RP Ruhr gemäß Kapitel 1.3 sind Bauflächen nur in den regionalplanerischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen möglich.

Bei der Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft mit besonderer Zweckbestimmung „Gewächshausanlage“ sollen raumbedeutsame Gewächshäuser an Siedlungsbereiche anschließen, eine leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz aufweisen und möglichst keine schutzwürdigen Böden beanspruchen.

Im Sinne des vorsorgenden Klimaschutzes sollen raumbedeutsame Gewächshäuser vorrangig an Standorten realisiert werden, an denen die Nutzung von Abwärme (z.B. Kraftwerke) oder der Einsatz regenerativer Energieträger (z.B. Geothermie) möglich ist.

2.7 Wald und Forstwirtschaft

Die im LEP NRW getroffenen Festlegungen zu Wald und Forstwirtschaft im Kapitel 7.3 sind neben den folgenden Festlegungen des RP Ruhr zu berücksichtigen bzw. zu beachten.

2.7-1 Ziel Waldbereiche erhalten und entwickeln

Innerhalb der zeichnerisch festgelegten Waldbereiche ist der Wald hinsichtlich seiner Funktionen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ist in der Regel ausgeschlossen. Ausnahmsweise dürfen zeichnerisch festgelegte Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen des LEP NRW vorliegen.

2.7-2 Grundsatz An die Folgen des Klimawandels angepasste Waldbestände entwickeln

Durch nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft sollen Waldbestände den Folgen des Klimawandels angepasst entwickelt werden. Um den sich in Folge des Klimawandels ändernden Standortbedingungen gerecht zu werden, sollen bei Aufforstungen und Waldumbaumaßnahmen standortgerechte Baumarten mit hoher Anpassungsfähigkeit zum Aufbau ökologisch stabiler, naturnaher und altersdiverser Mischbestände verwendet werden.

2.7-3 Grundsatz Kleine Waldbestände erhalten und entwickeln

Zeichnerisch nicht festgelegte Waldbestände im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich sollen erhalten und entwickelt werden.

2.7-4 Ziel Wald mit besonderer Bedeutung sichern und schützen

Die als Naturwaldzellen ausgewiesenen Flächen und deren unmittelbare Umgebung sind so zu sichern und zu schützen, dass Einwirkungen von außen, die eine ungestörte Entwicklung der Biozönosen beeinträchtigen könnten, vermieden werden. Bei Erfüllung der forstwissenschaftlichen Voraussetzungen sind weitere Waldflächen zu Naturwaldzellen zu erklären.

Zugelassene Flächen für Saatgutbestände und Samenplantagen sind wegen ihrer Bedeutung für die Versorgung mit hochwertigem Saatgut gegen Inanspruchnahme und nachteilige Beeinflussung zu sichern und zu schützen. Bei Vorliegen der fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen sind weitere Saatgutbestände auszuweisen.

Forstliche Versuchsflächen sind bis zum Abschluss der unmittelbaren Beobachtung gegen Inanspruchnahmen und jede den Versuchszweck beeinträchtigende Einwirkung zu schützen.

Wildnisentwicklungsgebiete sind zu sichern und zu schützen. Ihre Inanspruchnahme ist auszuschließen.

2.7-5 Grundsatz Waldvermehrung räumlich lenken

Bei der Wahl von Standorten zur Waldvermehrung sollen solche Standorte vorgezogen werden, auf denen die Waldfunktionen/-nutzungen nachhaltig entwickelt werden können bzw. die innerhalb des regionalen Freiraumsystems durch die Anlage von standortgerechten Wäldern dessen Erholungsfunktionen ergänzen oder die Strukturvielfalt bzw. die Biotopvielfalt erhöhen. Insbesondere Flächen in unmittelbarer räumlicher Zuordnung zu vorhandenen Waldflächen oder regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen sollen unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft und der erhaltenswerten Kulturlandschaft für die Waldvermehrung vorgesehen werden.

Für den Artenschutz wertvolle Offenlandbiotope sollen von Aufforstungen freigehalten werden.

In waldarmen Kommunen soll der Waldanteil erhöht werden.

2.7-6 Grundsatz Eingriffe in den Wald ausgleichen

Bei unvermeidbaren Eingriffen in den Wald soll der Flächen- und Funktionsverlust wie folgt ausgeglichen werden:

- **in Kommunen mit einem Waldanteil < 20 % soll der Flächen- und Funktionsverlust durch Ersatzaufforstung ausgeglichen werden;**
- **in Kommunen mit einem Waldanteil von 20-40% soll zumindest der Flächenverlust durch Ersatzaufforstung ausgeglichen werden, der funktionale Ausgleich kann teilweise auch als Waldstrukturverbesserung erfolgen;**
- **in Kommunen mit einem Waldanteil von > 40 % kann im Einzelfall auch ein Teil des Flächenersatzes als Waldstrukturverbesserung erfolgen.**

Erläuterung

Zu Z 2.7-1 Waldbereiche erhalten und entwickeln

Gemäß § 18 Abs. 2 LPlG NRW und § 7 Landesforstgesetz (LFoG NRW) erfüllen Regionalpläne die Funktionen eines forstlichen Rahmenplanes und stellen die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung des Waldes bzw. zur Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen forstlichen Voraussetzungen dar.

Hierzu werden Waldbereiche als Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 ROG festgelegt. Nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPlG DVO) sind dies

- Wald, der zur Sicherung oder Verbesserung seiner Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion zu erhalten ist,
- Flächen, die zur Verbesserung ihrer Freiraumfunktion oder als Tausch- und Ersatzfläche für die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke zu entwickeln sind,
- Grünflächen mit überwiegendem Waldanteil.

Im Freiraum befindliche Waldflächen werden in der Regel im Regionalplan erst ab einer Größe von 5 ha als Waldbereich festgelegt. Unbewaldete Flächen, die weniger als 5 ha umfassen, werden, wenn sie innerhalb eines Waldbereiches liegen, auch als Waldbereich festgelegt. Diese Vorgehensweise entspricht der maßstabsbedingten Darstellungsweise der Regionalplanung. Für diese überplanten Flächen wie z.B. offene, grünlandgeprägte Bachtäler ergeben sich hieraus jedoch keine unmittelbaren bodenrechtlichen Folgewirkungen.

Waldflächen innerhalb von Siedlungsbereichen, d.h. solche Wälder, die von ASB oder GIB umgeben sind, werden in der Regel ab einer Größe von 10 ha als Waldbereiche festgelegt.

Wald ist Wirtschaftsraum und ein unersetzbarer Bestandteil des heimischen Landschaftshaushaltes. Die Waldbereiche sind zu erhalten, um die Waldfunktionen zu sichern und gegenüber Beeinträchtigungen zu schützen, indem andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausgeschlossen werden, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Der Wald ist geprägt von Multifunktionalität. Er erfüllt neben seiner Nutzfunktion (Holzerzeugung) wichtige Schutzfunktionen, indem er zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für Mensch und Tier beiträgt. Darüber hinaus leistet er einen wichtigen Beitrag zur Erholungsvorsorge (Erholungsfunktion). Diese Funktionen leiten sich ab aus seiner besonderen Bedeutung für

- Wirtschaft (Holzproduktion, Arbeits- und Erwerbsgrundlage),
- Arten- und Biotopschutz (Lebensräume für angepasste Tier- und Pflanzenarten, Artenreichtum an Waldrändern und als Rückzugsräume für besonders empfindliche Arten),

- Kulturlandschaftsschutz (prägendes Merkmal historischer Landnutzungsformen, Ablesbarkeit kulturgeschichtlicher Wirtschaftsweisen, indirekte Sicherung von Bodendenkmälern bei behutsamer Bewirtschaftung),
- landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung (prägende, attraktive vielfältigkeitserhöhende Landschaftselemente),
- Wasserschutz (Reinhaltung des Grund- und Oberflächenwassers, Grundwasserneubildung, Wasserrückhaltung, Abflussregulation),
- Bodenschutz (Schutz des Waldbodens, Erosionsminderung gegenüber Wind und Wasser, Sicherung schutzwürdiger Böden),
- Sichtschutz (Abschirmung visuell störender Nutzungen bzw. baulicher Anlagen),
- Immissionsschutz (Filterwirkung von Luftschadstoffen und Stäuben, Lärm- und Schallabsorption),
- Klimaschutz (Beitrag zum globalen Aspekt hinsichtlich O2-Produktion und CO2-Bindung, Ausgleich von Temperaturextremen, Luftfeuchtigkeitserhöhung und Windgeschwindigkeitsreduzierung als lokale Wirkung).

Zur Identifikation der in den Waldbeständen vorliegenden Waldfunktionen liegt seit 2019 eine aktualisierte Waldfunktionenkartierung des Landesbetriebs Wald und Holz für ganz NRW und somit auch für die Planungsregion des RVR vor. Die Waldfunktionenkartierung ist eine Zustandserfassung und bildet die Grundlage für die Bewertung der standörtlich vorzufindenden Waldfunktionen.

Abbildung 15: Waldflächenanteil der Kommunen
Quelle: Eigene Darstellung, Datengrundlagen Landesbetrieb Wald und Holz 2012/ LEP NRW

Die Sicherung und Betrachtung sämtlicher Waldfunktionen dient gleichzeitig auch der Unterstützung weiterer eigenständiger Raumordnungsbelange, wie z.B. Bodenschutz, Freiraumschutz, Grundwasser- und Gewässerschutz und Erholung, die die festgelegten Waldbereiche teilweise überlagern.

Im Regionalplan ergeben sich die Schwerpunkte der Funktionen aus den überlagernden Freiraumfunktionen „Bereiche zum Schutz der Natur“, „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“, „Regionale Grünzüge“ und „Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz“, deren angestrebte Schutzwirkung aus den jeweiligen Zielen und Grundsätzen hervorgeht. In Abhängigkeit der räumlichen und standörtlichen Erfordernisse sind die forstwirtschaftlichen Maßnahmen zugunsten einzelner Funktionen in den festgelegten Waldbereichen entsprechend gezielt zu stärken.

Aufgrund der besonderen Wertigkeit und Vielfalt der Waldfunktionen und des daraus resultierenden erhöhten Beeinträchtigungsrisikos gegenüber Eingriffen sind Waldbereiche in der Regel vor Inanspruchnahmen durch entgegenstehende Planungen und Maßnahmen zu schützen. Ausnahmen hiervon ergeben sich aus Ziel 7.3-1 LEP NRW (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme).

Insbesondere in Kommunen mit einem geringen Flächenanteil an Wald sind hohe Anforderungen an die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen zu stellen, da in diesen Kommunen häufig Waldbereiche nur kleinflächig und inselartig vorkommen. Daher haben diese Waldbereiche für den Biotopverbund, den Arten- und Biotopschutz, für die Regulationsfunktion im Naturhaushalt und die landschaftsorientierte Erholung sowie Landschaftsbildfunktionen einen hohen Stellenwert. Gemäß LEP NRW gelten solche Kommunen als waldarm, deren Waldanteil unter 20 % liegt. Von den 53 Kommunen in der Planungsregion sind 32 Kommunen waldarm wie der Abbildung 15 entnommen werden kann.

Zu G 2.7-2 An die Folgen des Klimawandels angepasste Waldbestände entwickeln

Infolge des Klimawandels kommt es zu Änderungen der Standortbedingungen, die sich auf die Waldtypen unterschiedlich auswirken werden. Zu unterscheiden sind hierbei grundsätzlich Feucht- und Nasswälder (Auen, Moorwald, Bruchwald), Laubwälder wechselfeuchter bis mäßiger trockener Standorte sowie Laubwälder trockener Standorte. Feucht- und Nasswälder und hier insbesondere die Niederungs-Erlenbrücher am Niederrhein sind zukünftig aufgrund des sich ändernden Gesamtwasserhaushalts besonders betroffen. Längere Trockenphasen in der Vegetationszeit in Kombination mit höheren Verdunstungsraten durch erhöhte Temperaturen rufen Wassermangel hervor.

Auf den vorrangig sandgeprägten Böden der Westfälischen Bucht mit geringer Wasserspeicherkapazität wird sich auch bei konstanten Niederschlägen in der Vegetationszeit eine Verschiebung zu Baumarten ergeben, die geringere Ansprüche an Feuchtigkeit haben.

Günstig wirkt sich der Klimawandel vermutlich auf trockenere Waldgesellschaften wie die bodensauren Eichenwälder oder Waldmeister-Buchenwälder aus.

Daher ist im Rahmen von Aufforstungen und Waldumbaumaßnahmen bei der Baumartenwahl und -kombination zu berücksichtigen, dass die verwendeten Baumarten an die zukünftigen

Standortbedingungen angepasst sind und somit über eine größtmögliche Toleranz gegenüber potentiellen Stressfaktoren im Sinne einer breiten Standortamplitude verfügen. Ggf. kann dies auch an geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession erreicht werden.

Zu G 2.7-3 Kleine Waldbestände erhalten und entwickeln

Die unter der Darstellungsschwelle liegenden Wälder im regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich sind ebenso durch eine ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft zu bewirtschaften, um die Multifunktionalität der Wälder zu sichern. Als Trittstein bzw. Verbindungselement übernehmen diese Wälder, insbesondere in waldarmen Kommunen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten eine wesentliche Funktion für den Biotopverbund.

Zu Z 2.7-4 Wald mit besonderer Bedeutung sichern und schützen

Die Waldbestände mit besonderer forstlicher oder wissenschaftlicher Bedeutung sowie Wildnisentwicklungsgebiete sind zu erhalten (vgl. Erläuterungskarte 12). Sie dürfen für raumbedeutsame Planungen nicht in Anspruch genommen werden, um ihre jeweilige besondere Bedeutung zu schützen. Im Einzelnen sind dies:

Naturwaldzellen

Naturwaldzellen sind naturnahe Waldbestände, die nach Standort, Baumartenzusammensetzung und Bodenvegetation die natürlichen Waldgesellschaften repräsentieren. Diese sollen für Forschung und Lehre langfristig erhalten und ihrer natürlichen Entwicklung überlassen werden. Sie dienen folgenden Zielsetzungen:

- der Erforschung sich selbst entwickelnder Waldlebensgemeinschaften, ihrer Böden, Vegetation, Waldstruktur und Fauna im Vergleich zu bewirtschafteten Wäldern
- als regionale waldbauliche Weiserflächen[3] für vergleichbare Wirtschaftsstandort, insbesondere zu Fragen der Waldverjüngung und Waldpflege. Sie sind Eichflächen der Standortkartierung.
- als Beobachtungsflächen großräumig wirkender Umweltveränderungen und als Referenz zur Beurteilung der genutzten Landschaft hinsichtlich Beeinträchtigung des Naturhaushaltes (Umweltverträglichkeitsprüfung, Biotopbewertung).
- als Beobachtungsflächen für Waldentwicklungsphasen, die es im bewirtschafteten Wald nicht gibt und Sicherung dieser natürlichen Prozesse. Gezielte Maßnahmen zur Förderung des Artenschutzes sind aber grundsätzlich ausgeschlossen.

In der Planungsregion liegen 9 Naturwaldzellen, die durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 49 LFoG NRW ausgewiesen werden. In ihrer Summe spiegeln sie ein repräsentatives Bild der Entwicklung heimischer, natürlicher Waldgesellschaften wider.

---

3 eingezäunte Flächen zum Aufzeigen des Verjüngungspotenzials von Waldbeständen mit einer ungeschützten benachbarten Fläche

Das Netz der Naturwaldzellen erlaubt vor allem auf Landesebene, für das Plangebiet aber auch schon auf regionaler Ebene, verbunden mit standortkundlichen Erhebungen, Aussagen über natürliche Wald-Entwicklungsszenarien. Die Flächen sind daher besonders zu schützen und vor Beeinträchtigungen zu bewahren.

Forstliche Versuchsflächen

Versuchs- und Dauerbeobachtungsflächen sollen dazu beitragen, das Wissen über den Wald, sein Wachstum und seine Funktion als Lebensraum zu verbessern, die Auswirkungen von Umweltveränderungen auf Waldökosysteme zu dokumentieren und Steuerungsmöglichkeiten zu entwickeln. Für die unter besonderen Umweltbedingungen wachsenden Wälder im Planungsraum sind solche Untersuchungsflächen besonders aufschlussreich und geben wichtige Grundlagen für eine standortangepasste Waldbewirtschaftung. Solche Versuchsflächentypen in NRW sind z.B. Anbauversuche, Herkunfts- und Nachkommenschaftsversuche, Waldbauversuche, Versuche zum Waldwachstum, Versuche zur Waldernährung, Umweltkontrolle im Wald und Beobachtungsflächen.

Flächen für Saatgutbestände und Samenplantagen

Über Flächen für die Saatgutbestände und Samenplantagen soll eine ausreichende Versorgung mit herkunfts- und qualitätsgesichertem Vermehrungsgut gewährleistet und durch Erhaltung einer möglichst großen Zahl von Baum- und Straucharten, Herkünften und Genotypen ein Beitrag zur Sicherung der Biodiversität geleistet werden (vgl. Wald und Holz 2012). Dazu werden nach festgesetzten Kriterien hochwertige Waldbestände zur Beerntung zugelassen. Ein intensives Controllingsystem, das von der des forstlichen Saatgutes bis zur Pflanzung der Bäume im Wald die Nachvollziehbarkeit geeigneten Vermehrungsgutes überwacht, sichert dem Waldbesitzer wertvolle Nachfolgebestände, denn nur von solchen als Saatgutbestand zugelassenen Erntebeständen darf im Wald Pflanz- oder Saatgut ausgebracht werden.

Solche administrativ zugelassenen Saatgutbestände werden in einem Erntezulassungsregister geführt. Auch in der Planungsregion existieren solche Waldbestände, die unter Aufsicht holzwirtschaftlich genutzt, beerntet und auf den Markt gebracht werden dürfen.

Wildnisentwicklungsgebiete

Die Wildnisentwicklungsgebiete wurden vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) im Ministerialblatt für das Land NRW Nr. 13 vom 24.04.2017 und Nr. 27 vom 09.12.2019 bekanntgegeben. Insgesamt bestehen aktuell 19 Wildnisentwicklungsgebiete mit einer Gesamtfläche von 396 ha in der Planungsregion des RVR. Mit dieser Bekanntmachung sind sie als Naturschutzgebiete im Sinne des § 23 Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützt, sofern sie nicht schon anderweitig förmlich unter Schutz stehen (vgl. § 40 LNatSchG NRW). Die Wildnisentwicklungsgebiete sind Teil des Programms zur Verbesserung der Biodiversität im Lande und damit teilweise bereits als FFH-Gebiet oder in anderer Form ausgewiesen.

Zu G 2.7-5 Waldvermehrung räumlich lenken

Insgesamt beträgt die Waldfläche im Planungsraum laut forstlichem Fachbeitrag 84.501 ha (vgl. Wald und Holz 2012). Dies entspricht einem Waldanteil von ca. 19 % der Fläche der Planungsregion. Charakteristisch für die Metropole Ruhr ist die sehr ungleiche Verteilung der Waldbestände.

32 Städte und Gemeinden von insgesamt 53 Kommunen haben einen Waldanteil von unter 20 % und sind i.S. des LEP NRW waldarm. Die fünf Kommunen Breckerfeld, Ennepetal, Hagen, Haltern am See und Oer-Erkenschwick, haben einen Waldanteil von je über 40 % (vgl. Abbildung 15). Insbesondere in den waldarmen Kommunen soll die Vermehrung von Wald angestrebt werden.

Kommunen mit einem Waldanteil < 20 % (waldarm)
Quelle: Landesbetrieb Wald und Holz: Forstlicher Fachbeitrag 2012

Kommune	Waldanteil	Kommune	Waldanteil	Kommune	Waldanteil
Alpen	10	Hamm	9	Recklinghausen	8
Bergkamen	16	Hamminkeln	13	Rheinberg	3
Bochum	9	Herne	4	Selm	17
Bönen	6	Herten	15	Sonsbeck	18
Castrop-Rauxel	18	Holzwickede	10	Unna	5
Dortmund	12	Kamen	5	Voerde	9
Duisburg	9	Lünen	11	Waltrop	13
Essen	13	Moers	6	Werne	17
Fröndenberg	11	Mülheim an der Ruhr	18	Wesel	14
Gelsenkirchen	8	Neukirchen-Vluyn	11	Xanten	8
Gladbeck	14	Oberhausen	13		

Die Erhöhung des Waldanteils soll nicht undifferenziert erfolgen, sondern insbesondere dort, wo Aufforstungen der Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Erholungsmöglichkeiten und des Landschaftsbildes dienen.

Eignungsflächen für die Flächen zur Waldvermehrung sind:

- Erweiterung bestehender Wälder oder Ergänzung in der Nähe von bestehenden Wäldern, um den Biotopverbund zu stärken (z.B. als „Trittstein“),
- Flächen in Siedlungsnähe, die besonders der Naherholung dienen,
- Rekultivierungsflächen,
- Flächen, die besondere Funktionen des Immissionsschutzes übernehmen können,
- Flächen, die aufgrund von angrenzenden Lasträumen besondere lufthygienische Funktionen übernehmen können,
- Flächen in Gebieten mit geringer landschaftlicher Erlebniswirksamkeit,
- Flächen in Regionalen Grünzügen.

Bei der Waldvermehrung soll darauf geachtet werden, dass der Charakter der Kulturlandschaft einschließlich bedeutender Sichtbeziehungen zu den darin enthaltenen prägenden Merkmalen sowie wertvolle Offenlandbereiche erhalten bzw. nicht durch Aufforstungen in ihrer Funktion

eingeschränkt oder entwertet werden. Zugleich sollen agrarstrukturell bedeutsame Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben. Auch sollen durch Waldvermehrung innerhalb klimatisch bedeutsamer Luftleitbahnen keine neuen Barrieren geschaffen werden, die den Luftaustausch beinträchtigen oder verhindern.

Zu G 2.7-6 Eingriffe in den Wald ausgleichen

Bei unabweisbarer Inanspruchnahme von Wald gem. Ziel 2.7-1 sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die in Art und Umfang vom Verlust der jeweiligen Waldfläche variieren können. Sie sollen den Flächen- und Funktionsverlust des Waldes ausgleichen. Dabei ist in Gemeinden unter 20 % Waldanteil die Kompensation nur als Ersatzaufforstung – sowohl Flächen als auch Funktionsersatz in neuer Waldfläche - möglich. Bei Gemeinden mit mehr als 20 % Waldanteil bedarf es zumindest des Flächenersatzes als Neuaufforstung. Der funktionale Ausgleich kann dann teilweise auch durch ökologische Aufwertung bestehender Waldbestände erfolgen. Bei Kommunen mit mehr als 40 % Waldanteil kann im Einzelfall auch ein Teil des Flächenersatzes als Waldstrukturverbesserung erfolgen (vgl. Abbildung 15 unter Erläuterungen zu Ziel 2.7-1).

Bei der Realisierung von Ersatzaufforstungen sind in gleicher Weise wie bei Grundsatz 2.7-5 die Kriterien zur Flächenwahl zur Waldvermehrung zu berücksichtigen.

2.8 Bodenschutz

Hinweis zum Kapitel 2.8: Die im LEP NRW getroffenen Festlegungen zum Bodenschutz, insbesondere der Grundsatz 7.1-4 (Bodenschutz) ist neben den folgenden Festlegungen des RP Ruhr zu berücksichtigen.

2.8-1 Grundsatz Boden sichern und schonend nutzen

Böden und ihre vielfältigen Funktionen für den Naturhaushalt sowie für Gesellschaft und Wirtschaft sollen nachhaltig gesichert werden.

Böden sollen schonend und sparsam genutzt werden. Die Versiegelung soll auf ein unvermeidbares Maß beschränkt werden.

2.8-2 Grundsatz Schutzwürdige Böden erhalten

Unvermeidbare neue Inanspruchnahmen im regionalplanerischen Freiraum sollen auf weniger schutzwürdige Böden gelenkt werden, um die schutzwürdigen Böden, d.h. solche mit einer hohen und sehr hohen Funktionsausprägung, zu erhalten.

2.8-3 Grundsatz Klimarelevante Böden erhalten und wiederherstellen

Klimarelevante Böden sollen erhalten, wiederhergestellt oder nachhaltig verbessert werden.

Erläuterung

Zu G 2.8-1 Boden sichern und schonend nutzen

Der Boden als wichtiger Bestandteil des Naturhaushaltes bietet eine wesentliche Lebensgrundlage, insbesondere in seinen Funktionen als Lebensraum für Bodenorganismen, als Standort für die natürliche Vegetation und Fauna, als Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Seine nachhaltige Sicherung ist daher Zweck des Bodenschutzes. Die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung beeinträchtigt den Boden bzw. macht ihn durch Versiegelungen funktionslos. Sparsamer Umgang mit Boden und Fläche bedeutet, bei vorgesehenen Eingriffen möglichst wenig Boden in Anspruch zu nehmen, also Boden als Naturkörper möglichst weitgehend zu erhalten (vgl. Grundsatz 1.1-3). Im Falle der unvermeidbaren Inanspruchnahme von Boden ist diese auf von Natur aus weniger leistungsfähige oder bereits überprägte Böden zu lenken. Im Sinne des schonenden Umgangs ist mit Boden und Bodenmaterial so umzugehen, dass die Qualität des Bodens möglichst weitgehend erhalten bleibt. Einer Verunreinigung bzw. sonstiger Entwertung ist vorzubeugen.

Zu G 2.8-2 Schutzwürdige Böden erhalten

Schutzwürdige, naturnahe Böden zeichnen sich durch eine hohe oder sehr hohe Funktionserfüllung aus. Sie sind in der Erläuterungskarte 13 „Schutzwürdige Böden“ dargestellt (vgl. GD NRW 2018). Die Bodenfunktionen werden unterteilt in

- Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte,
- Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte
- Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum.

Böden können aufgrund der in ihrem Substrataufbau bzw. in ihrer prozessspezifischen pedogenetischen Entwicklung dokumentierten Eigenschaften besonders wertvolle Archive der Natur- und Kulturgeschichte sein.

Böden weisen ein hohes Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte auf, wenn sie (dauerhaft oder überwiegend) besonders nass, besonders trocken, sehr nährstoffarm oder sehr nährstoffreich sind.

Moore, Grundwasser- und Staunässeböden mit naturnahem Bodenwasserhaushalt haben nicht nur ein hohes Biotopentwicklungspotential, sondern zusätzlich eine hohe Klimarelevanz als Kohlenstoffspeicher (Moore) bzw. als Kohlenstoffsenke (Grundwasser- und Staunässeböden), deshalb bedürfen besonders sie des vorsorgenden Schutzes in der Planung (vgl. GD NRW 2018).

Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfruchtbarkeit zeichnen sich auf Grund ihres großen Wasser- und Nährstoffspeichervermögens zugleich durch eine hohe bis sehr hohe Regler- und

Pufferfunktion aus. Sie sind für den Bodenwasserhaushalt in mehrfacher Hinsicht relevant, weil sie aufgrund ihrer Reglerfunktion im Wasserhaushalt den Abfluss von Niederschlagswasser verzögern bzw. dämpfen sowie aufgrund ihrer chemischen Pufferfunktion und des Wasserrückhalts die Reinigung des Sickerwassers von belastenden Stoffen verbessern. Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfruchtbarkeit sind aufgrund ihrer hohen Wasserspeicherkapazität produktionssicherere Standorte in Trockenperioden und unterstützen die landwirtschaftliche Anpassung an den Klimawandel (vgl. GD NRW 2018).

Soweit Beeinträchtigungen dennoch nicht vermieden werden können, sollen sie auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt werden, z.B. durch die Wahl von Standorten mit einer geringeren Funktionserfüllung/Schutzwürdigkeit und die Minimierung der in Anspruch genommenen Fläche.

Zu G 2.8-3 Klimarelevante Böden erhalten und wiederherstellen

Moore, Grundwasser- und Staunässeböden mit naturnahem Bodenwasserhaushalt haben nicht nur ein hohes Biotopentwicklungspotential, sondern zusätzlich eine hohe Klimarelevanz als Kohlenstoffsenke (Grundwasser- und Staunässeböden). In der Planungsregion sind darüber hinaus Böden, die als „mineralisierende Kohlenstoffspeicher“ dienen. Hierzu zählen Böden mit über acht Gewichtsprozent an organischer Substanz, mit Torfauflagen und Torfschichten im 2-Meter-Raum, die keinen naturnahen Bodenwasserhaushalt mehr haben und in denen der Kohlenstoff deshalb einem stetigen mineralisierenden Abbau unterliegt. Diese Böden ergänzen den Pool der schutzwürdigen Moorböden mit annähernd naturnahem Bodenwasserhaushalt, in denen noch kein mineralisierender Abbau erfolgt.

Vor dem Hintergrund des zunehmenden Klimawandels haben die Böden aufgrund ihres hohen Wasserspeichervermögens für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels eine hohe Bedeutung (vgl. GD NRW 2018). Sie benötigen einen besonders hohen vorsorgenden Schutz in der Planung. Klimarelevante Böden sollen generell vor Trockenlegung, als Grünlandflächen vor Umbruch und vor Verdichtung geschützt oder nach Trockenlegung wiedervernässt werden.

Böden mit einer hohen Wasserspeicherkapazität im 2-Meter-Raum stellen der Vegetation langfristig Wasser zur Verdunstung zur Verfügung. Wenn solche Böden mit Baum- und Strauchvegetation bestanden unter (Kalt-)Luftschneisen von Siedlungsbereichen liegen, tragen sie infolge ihrer Kühlungsfunktion erheblich zur kleinklimatischen Verbesserung von Wohnbereichen bei. Eine vergleichbare Wirkung entfalten unter solchen Bedingungen auch die hinsichtlich ihres Biotopentwicklungspotentials ausgewiesenen Grundwasserböden (vgl. GD NRW 2018).
Die klimarelevanten Böden sind in der Erläuterungskarte 13 dargestellt. Sie sollen erhalten, wiederhergestellt oder nachhaltig verbessert werden.

2.9 Oberflächengewässer

Die im LEP NRW getroffenen Festlegungen in den Grundsätzen 7.4-1 und 7.4-2 zu Oberflächengewässern im Kapitel 7.4 „Wasser“ sind neben dem folgenden Ziel und Grundsatz zu berücksichtigen.

2.9-1 Ziel Oberflächengewässer erhalten und entwickeln

Die zeichnerisch festgelegten

- **Talsperren im Ennepe-Ruhr-Kreis, im Kreis Recklinghausen und im Stadtgebiet Hagen,**
- **natürlichen Seen,**
- **aufgrund von Abgrabungen entstandenen Seen sowie**
- **Rückhaltebecken mit Dauerstau**

sind entsprechend ihrer Bedeutung für Trinkwassergewinnung, Naturhaushalt, Hochwasserschutz oder Erholungs- und Freizeitnutzungen zu erhalten und zu entwickeln.

Planungen und Maßnahmen sind in diesen Bereichen ausgeschlossen, soweit diese mit den angestrebten Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

2.9-2 Grundsatz Randstreifen zur ökologischen Entwicklung der Fließgewässer freihalten

Zur ökologischen Verbesserung der Gewässer als Entwicklungskorridore sollen entlang von Fließgewässern ausreichende Randstreifen von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen freigehalten werden.

Erläuterung

Zu Z 2.9-1 Oberflächengewässer erhalten und entwickeln

Unter Bezugnahme auf die Planzeichendefinition Nr. 2. c) in der Anlage 3 LPlG DVO gehören zu „Oberflächengewässern“ Talsperren, Abgrabungsseen und Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau sowie natürliche Seen. Diese Oberflächengewässer sind mit der Funktion eines Vorranggebietes gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen unvereinbar sind, sind hier ausgeschlossen.

Im RP Ruhr sind Oberflächengewässer i.S.d. Planzeichendefinition schon ab einer Größe von 5 ha festgelegt. Denn Oberflächengewässer erfüllen sowohl innerhalb des dicht besiedelten Kernraums als auch in ländlich geprägten Regionen der Metropole Ruhr vielfältige Funktionen u.a. als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes und als nutzbares Wirtschaftsgut. Oberflächengewässer erfüllen neben Waldbereichen und Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen auch Funktionen als klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume.

Als Oberflächengewässer sind im südöstlichen sowie nordöstlichen Teilraum der Metropole Ruhr fünf Talsperren festgelegt:

- Heilenbecketalsperre (Ennepetal, Breckerfeld),
- Ennepetalsperre (Breckerfeld),
- Haspertalsperre (Hagen),
- Stevertalsperre Haltern (Haltern am See),
- Talsperre Hullern (Haltern am See).

Die ehemals für die Brauchwassergewinnung errichtete Glörtalsperre in Breckerfeld hat sich zu einem Freizeit- und Erholungsschwerpunkt entwickelt.

Die Stauseen entlang der Ruhr, an denen sich ebenfalls Freizeit- und Erholungsnutzungen etabliert haben, dienen der Wasserregulierung der Ruhr. Entlang der Ruhr wurden folgende Stauseen angelegt:

- Baldeneysee (Essen),
- Kemnader See (Bochum, Witten),
- Harkortsee (Herdecke, Hagen, Wetter) und
- Hengsteysee (Hagen).

Zahlreiche Oberflächengewässer innerhalb der Metropole Ruhr sind aus der Nutzung der Landschaft durch den Menschen entstanden. In den Kreisen Wesel und Recklinghausen und innerhalb der Stadt Duisburg sind durch die Gewinnung von Kiesen und Sanden und der damit verbundenen Freilegung des Grundwassers raumbedeutsame Seen entstanden bzw. können infolge weiterer geplanter Abgrabungsbereiche entstehen. U.a. folgende Seen sind durch Abgrabungen entstanden:

- Silbersee I, Silbersee II, Silbersee III (Haltern am See),
- Diersfordter Waldsee, Baggersee Visseldonk und Auesee (Wesel),
- Xantener Nordsee und Südsee (Xanten),
- Haferbruchsee (Rheinberg, Moers),
- Rossenrayer See (Kamp-Lintfort),
- Lohheidesee (Moers),
- Sechs-Seen-Platte (Duisburg),
- Tenderingseen (Hünxe).

Wasserrahmenrichtlinie

Dem Schutz der Gewässer als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als Trinkwasserressource kommt eine herausragende Bedeutung zu. Der besonderen Bedeutung des Wassers für Mensch und Naturhaushalt entsprechend haben sich alle EU-Mitgliedstaaten mit der Wasserrahmenrichtlinie zu einer integrierten Gewässerschutzpolitik in Europa verpflichtet. Durch Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wurde die Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Für oberirdische Gewässer, für erheblich veränderte oder künstliche Gewässer und für das Grundwasser wurden Ziele mit Umsetzungsfristen festgelegt:

- bei oberirdischen Gewässern einen „guten ökologischen Zustand" sowie einen „guten chemischen Zustand" zu erreichen,
- bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern ein „gutes ökologisches Potenzial" und einen „guten chemischen Zustand" zu erreichen und
- beim Grundwasser einen „guten mengenmäßigen und chemischen Zustand" zu erreichen.

Grundsätzlich gilt für Oberflächengewässer das Ziel eines Verschlechterungsverbotes. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer zu richten. Um die genannten Qualitätsziele zu erreichen, erfolgt die Bewirtschaftung aller Gewässer durch die Wasserwirtschaftsverwaltung auf der Grundlage der Bewirtschaftungsziele des Wasserhaushalts- und des Landeswassergesetzes. Für die in der Metropole Ruhr gelegenen Teile der Flussgebietseinheiten Maas, Rhein und Ems legt der Bewirtschaftungsplan zusammen mit einem Maßnahmenprogramm die Bewirtschaftungsziele für die berichtspflichtigen Gewässer fest und zeigt Maßnahmen zur ökologischen Entwicklung dieser Gewässer und zur Verbesserung des Zustands des Grundwassers auf. Die unterschiedlichen Nutzungsansprüche sind im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung so aufeinander abzustimmen, dass die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes (LWG NRW) erreicht werden.

Zu G 2.9-2 Randstreifen zur ökologischen Entwicklung der Fließgewässer freihalten

Fließgewässer fallen nicht unter die Planzeichendefinition „Oberflächengewässer" der LPlG DVO (Anlage 3) und sind demnach nicht als Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG festgelegt. Fließgewässer, die hinsichtlich ihres ökologischen und chemischen Zustandes gemäß Wasserrahmenrichtlinie in dreijährlichen Abständen untersucht werden, sind dennoch in die zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr nachrichtlich übernommen worden.

Das Hauptgewässer innerhalb des Planungsregion ist der Rhein, das namensgebende Gewässer der Metropole Ruhr ist die Ruhr. Der größte Teil der Gewässer innerhalb der Metropole Ruhr zählt zur Flussgebietseinheit Rhein, nur kleine Gewässer im westlichen und nordöstlichen Randbereich der Planungsregion gehören aufgrund ihrer Fließrichtungen zu den Flussgebietseinheiten Maas und Ems.

Die Ermittlung von Gewässerrandstreifen bzw. Entwicklungskorridoren erfolgt aufgrund der Unterschiedlichkeit von Fließgewässern innerhalb der Metropole Ruhr einzelfallbezogen. Mindestens umfasst die vorgeschriebene Breite des Gewässerrandstreifens den Uferbereich. Als Uferbereich wird der Bereich definiert, der sich aus Ufervegetation sowie Flächen und Lebensräumen zusammensetzt, die durch das Gewässer maßgeblich geprägt sind.

Eine für alle Fließgewässer verbindliche Angabe, welche Breite eines Randstreifens für einen Entwicklungskorridor zur ökologischen Verbesserung der Gewässer erforderlich ist, ist nicht möglich. Gemäß WHG sowie LWG NRW ist im Außenbereich ein Gewässerrandstreifen von in der Regel mindestens 5 m einzuhalten. Gemäß § 31 LWG NRW wird das Umweltministerium auch ermächtigt, im Außenbereich durch Rechtsverordnung Gewässerrandstreifen in einer Breite von 10 m an Problemgewässern festzusetzen.

Als Orientierung innerhalb der Metropole Ruhr dient der gemäß Wasserrahmenrichtlinie in NRW aufgestellte Bewirtschaftungsplan für die Anteile an den Flussgebieten Rhein, Ems und Maas. Für einzelne Wasserkörper bzw. Wasserkörpergruppen sind Programmmaßnahmen festgelegt worden.

Ökologische Gestaltungsmaßnahmen an den Fließgewässern können das Biotopverbundsystem entlang von Gewässern unterstützen, sodass unter günstigen Voraussetzungen auch eine artenreiche Wiederbesiedlung angrenzender Lebensräume ermöglicht wird.

Als entgegenstehende Planungen und Maßnahmen sind insbesondere die Entwicklung von Bauflächen entlang von Fließgewässern im Rahmen der Bauleitplanung und die Flächeninanspruchnahme von Gewässerrandstreifen durch andere Fachplanungen zu fassen.

2.10 Grundwasser- und Gewässerschutz

Die im LEP NRW getroffenen Festlegungen im Ziel 7.4-3 zur Sicherung von Trinkwasservorkommen und im Grundsatz 7.4-5 zu Talsperrenstandorten sind neben den folgenden Festlegungen zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

2.10-1 Ziel Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge sichern

Innerhalb der im Regionalplan zeichnerisch festgelegten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz, die für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt oder für eine künftige Trinkwassernutzung erhalten werden, sind alle Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die die Wasservorkommen nach Menge und Güte einschränken oder gefährden.

2.10-2 Grundsatz Weitere Einzugsbereiche für Trinkwasserversorgung und –vorsorge bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen

In den Einzugsbereichen für die Trinkwasserversorgung oder für eine künftige Trinkwassernutzung, die über die zeichnerisch festgelegten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehen und in der Erläuterungskarte „Grundwasser- und Gewässerschutz“ dargestellt sind, sollen alle Planungen und Maßnahmen, die zur Gefährdung der Trinkwasserversorgung oder der zukünftigen Trinkwassernutzung beitragen können, ausgeschlossen werden.

2.10-3 Grundsatz Grundwasser- und Gewässerschutz bei überlagernden Festlegungen berücksichtigen

Bei einer Überlagerung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz mit dem Siedlungsraum oder mit Ortslagen im Freiraum soll im Rahmen der Bauleitplanung die Darstellung oder Festsetzung von Bauflächen derart erfolgen, dass eine Grundwasserneubildung so weit wie möglich gewährleistet bleibt. Beeinträchtigungen der Grundwasservorkommen sollen durch die Umsetzung des wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatzes in der verbindlichen Bauleitplanung weitgehend ausgeschlossen werden.

Erläuterung

Zu Z 2.10-1 Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge sichern
Zu G 2.10-2 Weitere Einzugsbereiche für Trinkwasserversorgung und -vorsorge bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen

Die Trinkwasserversorgung und die Trinkwasservorsorge betreffen sowohl das Ziel 2.10-1 als auch den Grundsatz 2.10-2. Die Erläuterungen werden deshalb unter einer gemeinsamen Überschrift zusammengefasst, nachfolgend werden jedoch die unterschiedlichen Bereiche und die dazu relevanten Fachbegriffe erläutert.

Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) ist gemäß § 50 WHG eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Kommunen müssen in NRW die öffentliche Wasserversorgung sicherstellen. Sie können diese Aufgabe auf Dritte übertragen oder sie ihnen überlassen, wenn eine geordnete Durchführung gewährleistet ist. Die Planungsregion ist im Hinblick auf die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung, der Versorgung mit Wasser für gewerblich-industrielle Produktionsprozesse und Dienstleistungen und der Versorgung mit Wasser für Bewässerungszwecke im Gartenbau und der Landwirtschaft nahezu autark. Alle maßgeblich benötigten Wassergewinnungsanlagen befinden sich innerhalb der Planungsregion. Die Ruhr hat hierbei eine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung innerhalb der Planungsregion, indem jährlich über 100 Millionen m³ Ruhrwasser, Uferfiltrat oder angereichertes Grundwasser entnommen, aufbereitet und verteilt werden.

Grundwasser ist neben Wasser in Talsperren, Uferfiltrat und mit Oberflächenwasser angereichertem Grundwasser die wichtigste Quelle für die Trinkwasserversorgung als unverzichtbares Lebensmittel. Aus diesem Grunde ist dafür Sorge zu tragen, dass im Regionalplan für die Bereiche entsprechende Regelungen getroffen werden, die für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Trinkwassernutzung zu erhalten sind.

Bereiche zum Grundwasser und Gewässerschutz

Die zeichnerisch festgelegten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz im Freiraum und im Siedlungsraum sind Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Vorranggebiete sind für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder

Nutzungen vorgesehen. Raumbedeutsame Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen unvereinbar sind, werden ausgeschlossen.

Entsprechend der Anlage 3 LPlG DVO gehören zu den als Vorranggebiete zeichnerisch festgelegten Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete (im Sinne der Wasserschutzzonen I, II und III A) öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen. Ebenso gehören zu den Vorranggebieten Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden (konkret abgegrenzte Wasserreservegebiete im Sinne der Wasserschutzzonen I, II und III A).

Zeichnerisch festgelegte Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz basieren im Regionalplan entweder auf festgesetzten Wasserschutzgebieten (WSG), Wassergewinnungsgebieten (WG) oder Wasserreservegebieten (R) und sind auch in der Erläuterungskarte „Grundwasser- und Gewässerschutz“ enthalten.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die im Sinne des Ziels 2.10-1 zu einer Gefährdung der Wasservorkommen führen können, sind beispielsweise

- großflächige Darstellung von Bauflächen über den im Regionalplan festgelegten Siedlungsraum hinausgehend,
- Errichtung von wassergefährdenden Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen,
- Abbau oberflächennaher Bodenschätze,
- Errichtung von Windenergie- und Biomasseanlagen oder
- Errichtung von Anlagen mit Durchteufung von Grundwasserstockwerken.

Die Regelungen des Regionalplanes gehen bei festgesetzten Wasserschutzgebieten nicht über die wasserrechtlichen Regelungen hinaus. Überlagern sich Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz mit festgesetzten Wasserschutzgebieten sind die in den jeweiligen Verordnungen geltenden Ge- und Verbote bei Planungen und Maßnahmen heranzuziehen.

Die über die Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz hinausausgehenden Einzugsbereiche entsprechen in ihrer Qualität den Wasserschutzzonen III B/ III C der Wasserschutzgebiete, der Wassergewinnungsgebiete sowie der Wasserreservegebiete und sind in der Erläuterungskarte „Grundwasser- und Gewässerschutz“ mit aufgeführt. Bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen sollen den wasserwirtschaftlichen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG.

Die Regelungen des Regionalplanes gehen bei festgesetzten Wasserschutzgebieten nicht über die wasserrechtlichen Regelungen hinaus. In den festgesetzten Wasserschutzgebieten sind die in den jeweiligen Verordnungen geltenden Ge- und Verbote bei Planungen und Maßnahmen heranzuziehen.

Folgende Definitionen aus dem Fachrecht sind für den Umgang mit den Festlegungen relevant.

Zu Wasserschutzgebieten (WSG)

Zum Schutz der bestehenden oder zukünftigen öffentlichen Wasserversorgung können Wasserschutzgebiete festgesetzt werden. In Wasserschutzgebieten werden Handlungen, die sich nachteilig auf die Gewässer auswirken können, verboten oder für eingeschränkt zulässig erklärt. Außerdem können Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken in Wasserschutzgebieten zur Duldung von Maßnahmen, die der Sicherung der Gewässer dienen, verpflichtet werden. Rechtliche Grundlage für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten sind §§ 51 und 52 WHG und § 35 LWG NRW. Wasserschutzgebiete werden in Zonen eingeteilt, da das Schutzerfordernis im Nahbereich der Wasserfassungsanlagen höher ist als im weiteren Einzugsgebiet:

- Zone I

  Die Zone I dient dem Schutz der Wassergewinnungsanlagen (Brunnen und Filterbecken) und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglicher Verunreinigung und Beeinträchtigung.

- Zone II

  Die Zone II ist die engere Schutzzone und dient dem Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen und vor Schadstoffen, die bei geringer Fließdauer und Fließstrecke die Wassergewinnungsanlagen bei 50 Tagen Fließzeit im Grundwasser von der Grenze der Zone II zu den Brunnen gefährden.

- Zone III

  Die Zone III ist die weitere Schutzzone, die einen Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere von nicht oder nur schwer abbaubaren oder radioaktiven Verunreinigungen, gewährleistet. Die Zone III umfasst in der Regel das gesamte unterirdische Einzugsgebiet und kann in Zone III A, III B und III C unterteilt werden.

  Das Wasserschutzgebiet „Holsterhausen/Üfter Mark“ ist das einzige Wasserschutzgebiet innerhalb der Metropole Ruhr, in dem den besonders günstigen hydrogeologischen Verhältnissen durch die Ausprägung der Bottroper Mergel zwischen Schermbeck und Dorsten im Bereich der Lippeauen durch die Ausweisung der Schutzzone III C Rechnung getragen wird (vgl. § 3 Abs. 3 Wasserschutzgebietsverordnung Holterhausen/Üfter Mark vom 04.05.1998).

Zu Talsperren

Die Trinkwassergewinnung wird im südöstlichen sowie nordöstlichen Teilraum der Metropole Ruhr u.a. über fünf Talsperren sichergestellt:

- Heilenbecketalsperre (Ennepetal, Breckerfeld),
- Ennepetalsperre (Breckerfeld),
- Haspertalsperre (Hagen),
- Stevertalsperre Haltern (Haltern am See),
- Talsperre Hullern (Haltern am See).

Liste der innerhalb der Planungsregion liegenden Wasserschutzgebiete

Name Wasserschutzgebiete (WSG)	Lage in Kreisen und kreisfreien Städten
WSG Marienbaum	Kreis Wesel
WSG Xanten-Ward	Kreis Wesel
WSG Mussum	Kreis Wesel
WSG Wittenhorst	Kreis Wesel
WSG Blumenkamp	Kreis Wesel
WSG Gindericher Feld	Kreis Wesel
WSG Haus Aap	Kreis Wesel
WSG Vinkel-Schwarzenstein	Kreis Wesel
WSG Bucholtwelmen	Kreis Wesel
WSG Löhnen	Kreis Wesel
WSG Binsheimer Feld	Kreis Wesel / Duisburg
WSG Vinn	Kreis Wesel
WSG Rumeln	Kreis Wesel / Duisburg
WSG Niep-Süsselheide	Kreis Wesel
WSG Bockum	Duisburg
WSG Holsterhausen/Üfter Mark	Kreis Wesel und Kreis Recklinghausen, Bottrop, Gelsenkirchen
WSG Haltern am See West	Kreis Recklinghausen
WSG Dülmen	Kreis Recklinghausen
WSG Haltern Stausee	Kreis Recklinghausen
WSG Haard	Kreis Recklinghausen
WSG Mülheim-Styrum	Mülheim an der Ruhr
WSG Dohne	Mülheim an der Ruhr
WSG Essen-Kettwig vor der Brücke	Essen
WSG Essen-Überruhr	Essen
WSG Gelsenwasser AG Witten	Ennepe-Ruhr-Kreis
WSG Verbundwasserwerk Witten	Ennepe-Ruhr-Kreis
WSG Volmarstein	Ennepe-Ruhr-Kreis und Hagen
WSG Hagen-Hengstey	Hagen
WSG Haspertalsperre	Hagen und Ennepe-Ruhr-Kreis
WSG Ennepetalsperre	Ennepe-Ruhr-Kreis
WSG Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW)	Hagen, Dortmund, Kreis Unna

Name Wasserschutzgebiete (WSG)	Lage in Kreisen und kreisfreien Städten
WSG Halingen	Kreis Unna
WSG Warmen	Kreis Unna
WSG Fröndenberg	Kreis Unna

Zu Wassergewinnungsgebieten (WG)

Wassergewinnungsgebiete sind geplante Trinkwasserschutzgebiete, in denen die Einzugsgebiete der Wassergewinnungsanlagen im Sinne der Wasserschutzzonen I - III B ermittelt wurden. Gemäß § 52 Abs. 2 WHG können in als Wasserschutzgebieten vorgesehenen Gebieten bereits vorläufige Anordnungen durch die zuständigen Wasserbehörden getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre.

Liste der Wassergewinnungsgebiete innerhalb der Planungsregion

Name Wassergewinnungsgebiete (WG)	Lage in Kreisen und kreisfreien Städten
WG Obermörmter	Kreis Wesel
WG Mündelheim	Duisburg
WG Burgaltendorf/Horst	Essen
WG Heilenbecketalsperre	Ennepe-Ruhr-Kreis

Zu Wasserreservegebieten (R)

Wasserreservegebiete werden für eine zukünftige Nutzung als Trinkwassergewinnungsgebiete im langfristig vorgehalten. Sie befinden sich innerhalb gut filtrierender Kies- und Kiessandschichten der Rheinniederterrassen im westlichen Teil der Planungsregion im Kreis Wesel und sind bisher ungenutzte Wasservorkommen. Aufgrund der Qualitätsbelastungen des Grundwassers im westlichen Teilraum der Planungsregion, insbesondere durch hohe Nitratgehalte über 50 mg/l, kommt der vorsorgenden Sicherung von geeigneten Grundwasservorkommen für eine zukünftige Trinkwasserförderung auf Ebene des Regionalplanes eine besondere Bedeutung zu. Im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf wurden Wasserbilanzen erstellt, die belegen, dass aus Qualitätsgründen auf Wasserreservegebiete im Kreis Wesel nicht verzichtet werden kann. Damit geht auch ein Verzicht auf die Beseitigung der schützenden Deckschichten über Grundwasserleiter einher, um eine zukünftige Trinkwassergewinnung nicht zu gefährden. Die Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen mit der Beseitigung der schützenden Deckschichten ist in Wasserreservegebieten nicht möglich. Auch für die Wasserreservegebiete sind Einzugsgebiete für zukünftige Wassergewinnungsanlagen im Sinne der Wasserschutzzonen II - III B ermittelt wurden.

Liste der Wasserreservegebiete innerhalb der Planungsregion

Name Wasserreservegebiete (R)	Lage in Kreisen
Reservegebiet Hamminkeln	Kreis Wesel
Reservegebiet Obermörmter	Kreis Wesel
Reservegebiet Xanten / Wardt / Mörmter	Kreis Wesel
Reservegebiet Bönninghardt	Kreis Wesel
Reservegebiet Ginderich	Kreis Wesel

Zur Erläuterungskarte „Grundwasser- und Gewässerschutz“

In der Erläuterungskarte sind einerseits die Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt, die im Sinne der Wasserschutzzonen I, II und III A abgegrenzt sind. Andererseits sind die darüberhinausgehenden Bereiche im Sinne der Wasserschutzzonen III B und III C dargestellt. Beide Kategorien basieren entweder auf festgesetzten Wasserschutzgebieten (WSG), Wassergewinnungsgebieten (WG) oder Wasserreservegebieten (R) wobei aus Platzgründen die Namen der Wasserreservegebiete aus der Tabelle 4 nicht aufgeführt sind.

Im Wasserreservegebiet „Ginderich“ ist die Wasserschutzzone III A bereits festgesetzt, die Schutzzonen I und II werden gemäß Wasserschutzgebietsverordnung nachrichtlich dargestellt, da noch keine Trinkwassergewinnung absehbar ist.

Zum Kooperationsmodell „Landwirtschaft/Wasserwirtschaft“

Die bestehenden Einzugsbereiche von Wassergewinnungsanlagen oder Einzugsbereiche zukünftig geplanter Wassergewinnungsanlagen, z.B. WSG Gindericher Feld, sind überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Um einen Interessenausgleich zwischen Trinkwasserschutz und Landwirtschaft zu erreichen, hat sich das Kooperationsmodell „Landwirtschaft/Wasserwirtschaft“ bewährt. In den einzelnen Trinkwassergewinnungsgebieten arbeiten dort wirtschaftende Landwirte und die Wasserversorgungsunternehmen in Kooperationen zusammen. Durch Beratung vor Ort und finanzielle Unterstützung der Landwirte leisten sie einen effektiven Beitrag zum Grundwasserschutz.

Zu G 2.10-3 Grundwasser- und Gewässerschutz bei überlagernden Festlegungen berücksichtigen

Wenn sich Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz mit dem Siedlungsraum (ASB, GIB, zweckgebundene ASB und GIB) oder mit Ortslagen im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich überlagern, können sich im Rahmen der bauleitplanerischen Konkretisierung bauliche Nutzungsbeschränkungen ergeben. Erst im verbindlichen Bauleitplanverfahren können die Auswirkungen auf den Grundwasserschutz im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen jedoch umfassend untersucht und bewertet werden.

Die Regelungen des Regionalplanes gehen bei festgesetzten Wasserschutzgebieten nicht über die wasserrechtlichen Regelungen hinaus. Überlagern sich Bereiche zum Grundwasser- und

Gewässerschutz oder darüberhinausgehende Einzugsbereiche mit festgesetzten Wasserschutzgebieten, sind die in den jeweiligen Verordnungen geltenden Ge- und Verbote bei Planungen und Maßnahmen heranzuziehen.

2.11 Vorbeugender Hochwasserschutz

Die im LEP NRW getroffenen Festlegungen im Ziel 7.4-6 zu Überschwemmungsbereichen, im Ziel 7.4-7 zur Rückgewinnung von Retentionsräumen und im Grundsatz 7.4-8 zur Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren sind neben den folgenden Festlegungen zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

2.11-1 Ziel Überschwemmungsbereiche erhalten und entwickeln

Innerhalb der zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche sind die Inanspruchnahmen durch weitere Siedlungsentwicklungen und sonstige Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die mit einem vorbeugenden Hochwasserschutz nicht vereinbar sind.

2.11-2 Grundsatz Im Rahmen der Bauleitplanung Retentionsraum zurückgewinnen

Im Rahmen der Bauleitplanung sollen an Risikogewässern sowie an ausgebauten und eingedeichten Gewässern rückgewinnbare Retentionsräume gesichert werden.

2.11-3 Grundsatz Überflutungsrisiko berücksichtigen

In den hochwassergefährdeten Bereichen entlang von Fließgewässern soll bei Planungen und Maßnahmen auf eine verstärkte Rückhaltung und Verlangsamung des Wasserabflusses hingewirkt werden.

In hochwassergefährdeten Bereichen soll aufgrund des potenziellen hohen Schadenspotenzials auf hochwasserangepasste Nutzungen und Bauweisen hingewirkt werden.

Erläuterung

Zu Z 2.11-1 Überschwemmungsbereiche erhalten und entwickeln

Die zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche im Freiraum und im Siedlungsraum konkretisieren die im LEP NRW festgelegten Überschwemmungsbereiche und ergänzen diese um weitere Überschwemmungsbereiche. Sie sind mit der Funktion eines Vorranggebietes gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Planungen und Maßnahmen freizuhalten und als Rückhalteflächen zu erhalten. Andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die mit den vorrangigen Funktionen unvereinbar sind, sind hier ausgeschlossen.

Unter Bezugnahme auf die Planzeichendefinition Nr. 2. de) in der Anlage 3 LPlG DVO gehören zu den Überschwemmungsbereichen die auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessenen Überschwemmungsgebiete (HQ 100), die als Abfluss- und Retentionsraum zu erhalten und zu entwickeln sind. Ebenso gehören zu den Überschwemmungsbereichen Freiraumbereiche, die als Option zur Rückgewinnung von Retentionsräumen von einer Inanspruchnahme für Siedlungszwecke freizuhalten sind.

Der vorbeugende Hochwasserschutz ist eine gemeinsame Aufgabe von Wasserwirtschaft und Raumordnung. Das Ziel folgt dem Gedanken des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß Wasserhaushaltsgesetz (vgl. § 76 WHG), wonach mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, als Überschwemmungsgebiete festzusetzen sind. Aufgabe der Raumordnung ist es dabei, an Risikogewässern und weiteren Fließgewässern, Auenbereiche und Rückhalteflächen für die durch hohe Niederschläge hervorgerufenen Wasserstandschwankungen zu sichern oder zurückzugewinnen. Dazu werden die nachfolgenden wasserwirtschaftlichen Grundlagen verwendet.

Europäische Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie

Für die Wasserwirtschaft gibt die Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (2007/60/EG) einen einheitlichen Rahmen für den Umgang mit dem Hochwasserrisiko innerhalb der EU vor.
Im Rahmen der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben zum vorbeugenden Hochwasserschutz hat das Land Nordrhein-Westfalen in einer ersten Stufe für die einzelnen Flussgebietsabschnitte die Gebiete oder Gewässerabschnitte mit signifikantem Hochwasserrisiko festgelegt (Risikogewässer). Für diese Gewässerstrecken haben die Bezirksregierungen Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten erstellt. Damit wird über die Ausdehnung und Tiefe einer möglichen Überflutung informiert und aufgezeigt, wo z. B. Wohn- und Industriegebäude oder Verkehrswege und Versorgungseinrichtungen betroffen sein können. Die Hochwassergefahrenkarten und –risikokarten sind im elektronischen wasserwirtschaftlichen Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (vgl. ELWAS) abrufbar. Die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten nehmen dabei auf verschiedene Szenarien Bezug, die über ihre Eintrittswahrscheinlichkeit definiert werden, wobei für die zeichnerische Festlegung im RP Ruhr das mittlere Hochwasserereignis (alle 100 Jahre) in Verbindung mit den festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gemäß WHG verwendet wurde:

- häufige Hochwasserereignisse: Szenario über Ausdehnung und Ausmaß eines Hochwassers, das im statistischen Mittel alle 10 bis 20 Jahre auftritt (HQ häufig)
- mittlere Hochwasserereignisse: Szenario über Ausdehnung und Ausmaß eines Hochwassers, das im statistischen Mittel alle 100 Jahre auftritt (HQ 100)
- extreme Hochwasserereignisse: Szenario über Ausdehnung und Ausmaß eines Hochwassers, das im statistischen Mittel seltener als alle 100 Jahre auftritt, sogenannte Jahrtausendhochwasser mit verheerenden Folgen (HQ extrem)

Auf der Grundlage dieser Informationen haben die Bezirksregierungen gemeinsam mit allen zuständigen Akteuren (z. B. Kommunen, Wasser- und Deichverbänden, andere interessierte Stellen) Hochwasserrisiko-Managementpläne erarbeitet. Diese Pläne nennen Ziele und Maßnahmen für alle Handlungsbereiche, von der städtebaulichen Planung bis zur Gefahrenabwehr, die im Zusammenhang mit Hochwasser in der jeweiligen Region relevant sind. Die Pläne werden in einem Zeitzyklus von jeweils sechs Jahre fortgeschrieben (erster Zeitraum 2015 – 2021).

Abgrenzung der Überschwemmungsbereiche (HQ 100) in den zeichnerischen Festlegungen

In den zeichnerischen Festlegungen erfolgt die Abgrenzung der Überschwemmungsbereiche an den Fließgewässern entweder anhand der Gefahrenkarten des Landes NRW für die Risikogewässer mit dem Szenario des mittleren Hochwasserereignisses (Ausdehnung und Ausmaß eines Hochwassers, das im statistischen Mittel alle 100 Jahre auftritt) oder anhand der festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete (HQ 100). Diese Vorgehensweise berücksichtigt zum einen die Vorgaben des Ziels 7.4-6 LEP NRW sowie zum anderen den dynamischen Verlauf zwischen Überprüfung der Gefahrenkarten des Landes und der Festsetzung bzw. vorläufigen Sicherung von Überschwemmungsgebieten.

Ergänzt sind diese Überschwemmungsbereiche um gesteuerte Flutpolder, Hochwasserrückhaltebecken sowie weitere Freiraumbereiche mit der Option zur Rückgewinnung von Retentionsräumen:

- am Rhein in Rheinberg (Polder Orsoy),
- am Rapphofsmühlenbach in Dorsten,
- am Dattelner Mühlenbach und am Steinrapener Bach in Datteln,
- an der Emscher im Städtedreieck Gelsenkirchen/ Herne /Herten,
- am Holzbach und Schwarzbach in Gelsenkirchen ,
- am Nattbach in Gladbeck,
- an der Boye in Gladbeck und Bottrop

Im Bereich des Rheins bestehen besondere Herausforderungen hinsichtlich der Beherrschung von extremen Hochwasserereignissen, weil in vielen Bereichen durch Eindeichungen ein Ausdehnen in die Fläche bei extremen Hochwässern eingeschränkt ist. Um dem Rhein bei Hochwasser wieder mehr Platz für seine enormen Abflussmengen zu bieten, soll innerhalb der Metropole Ruhr ein Teil der Hochwasserabflüsse des Rheins im steuerbaren einzudeichenden Rückhalteraum „Polder Orsoy“ bei Rheinberg zwischengespeichert werden. Dieser Rückhalteraum soll nur dann geflutet werden, wenn Deichbrüche und großflächige Überschwemmungsereignisse drohen. Eine Flutung

geschieht daher statistisch gesehen seltener als einmal in 100 Jahren, so dass diese Flächen wie bisher weiter genutzt werden können. Um diese Flächen vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern, ist dieser Bereich im Regionalplan als Überschwemmungsbereich und damit als Vorranggebiet festgelegt. Hochwasserempfindliche oder den Hochwasserabfluss behindernde Planungen und Maßnahmen, die mit der vorrangigen Funktion unvereinbar sind, sind hier ausgeschlossen.

Die Überschwemmungsbereiche sind überwiegend landwirtschaftlich genutzte Bereiche. Zugleich können sie in großem Umfang Bedeutung für andere Raumfunktionen wie den Biotop- und Artenschutz, die Wassergewinnung und die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung haben. Überschwemmungsbereiche stehen Abgrabungen nicht grundsätzlich entgegen, da sie gegebenenfalls zur Erhöhung des Retentionsvermögens beitragen können.

Zur zeichnerischen Überlagerung von Überschwemmungsbereichen mit Siedlungsbereichen (ASB, GIB, zweckgebundene ASB und GIB) kommt es, wenn im Zusammenhang bebaute Ortsteile gemäß § 34 BauGB, rechtsverbindliche Bauleitpläne oder Satzungen nach dem BauGB den zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereichen zu Grunde liegen. Erst auf Ebene der Bauleitplanung kann überprüft werden, ob bei Aufgabe oder Änderung der Siedlungsnutzung geeignete Flächen dem Retentionsraum zugeführt werden können.

Die Ausweisung von neuen Baugebieten oder sonstigen Satzungen nach dem BauGB ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (im Sinne des § 78 WHG) oder des Landeswassergesetzes untersagt, ausgenommen sind Bauleitpläne für Häfen und Werften. Soweit entsprechend den Bestimmungen des WHG und des LWG NRW Ausnahmen durch die zuständigen Fachbehörden auf der Ebene der Flächennutzungsplanung als möglich dargelegt werden, kann eine Zustimmung im Rahmen des Anpassungsverfahrens der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 LPlG NRW erfolgen.

Zu G 2.11-2 Im Rahmen der Bauleitplanung Retentionsraum zurückgewinnen

Um im Rahmen der Bauleitplanung den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen, sollen auf der nachfolgenden Ebene in den Bauleitplänen weitere Retentionsräume in Form von Rückhalteflächen oder Auenbereichen an Risikogewässern und an ausgebauten und eingedeichten Fließgewässern von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden, die aufgrund des Maßstabes 1:50.000 im Regionalplan zeichnerisch nicht festgelegt werden können.

Zu G 2.11-3 Überflutungsrisiko berücksichtigen

Im Zuge des Klimawandels mit vermehrt auftretenden Starkregenereignissen sind Überflutungen nicht auszuschließen.

Mit dem Grundsatz 2.11-3 soll auf die potenzielle Überflutungsgefahr der deichgeschützten Bereiche und der Bereiche, die bei seltener als alle 100 Jahre eintretenden extremen Hochwasserereignissen weithin überflutet werden, hingewiesen werden. Gleichzeitig soll in diesen Bereichen im Rahmen der Bauleitplanung auf hochwasserangepasste Nutzungen und Bauweisen hingewirkt werden.

In der Erläuterungskarte 15 „Vorbeugender Hochwasserschutz“ sind neben den Überschwemmungsbereichen (HQ 100) die Reichweiten der beiden potenziellen (z.B. durch Deichbruch oder Überflutung der Hochwasserschutzeinrichtungen) Überflutungs-Szenarien „überschwemmungsgefährdete Bereiche (HQ 100)“ und „Extremhochwasserbereiche (HQ Extrem)“ innerhalb der Planungsregion farblich dargestellt.

Die Ausdehnungen und Ausmaße der potenziellen Überflutungen gehen am Rhein, an der Lippe, an der Issel, an der Emscher und der Ruhr weit in den Siedlungsraum hinein. Das Schadenspotenzial ist somit innerhalb der Planungsregion extrem hoch.

2.12 Freizeit und Erholung

2.12-1 Grundsatz Erholungs- und Erlebnispotentiale entwickeln

Die landschaftlichen Potenziale des Plangebietes sollen für die touristische Nutzung und die Naherholung gesichert und weiterentwickelt werden. Dabei sollen die für die Freizeit- und Erholungsnutzung und die der Tourismusentwicklung dienenden Einrichtungen und Freiräume vorgehalten und nachhaltig genutzt werden.

Die Erholungs- und Erlebnisräume sollen durch die Verbesserung ihrer Zugänglichkeit, der Vernetzung von Freiräumen und durch die Gestaltung und ökologische Verbesserung gesichert und qualitativ entwickelt werden.

2.12-2 Grundsatz Erreichbarkeit von Erholungseinrichtungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleisten

Bei der Standortwahl von Einrichtungen für Tourismus und Freizeit soll die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleistet werden.

2.12-3 Grundsatz Gewässer für Freizeit- und Sportzwecke öffnen und naturverträglich entwickeln

Gewässer mit einem hohen Erlebnis- und Erholungswert sollen in ihren wasserbezogenen Freizeit- und Sportangeboten naturverträglich entwickelt werden, wobei das charakteristische Landschaftsbild zu erhalten ist und bauliche Anlagen landschaftsgerecht zu entwickeln sind.

2.12-4 Grundsatz Standorte der Route der Industriekultur erhalten und entwickeln

Die Standorte der Route der Industriekultur mit ihren Siedlungs-, Anker- und Aussichtspunkten sollen erhalten und entwickelt werden.

2.12-5 Grundsatz Halden für die Erholungsnutzung erhalten

Die Erholungsnutzung auf für Erholungszwecke geeigneten Halden des Steinkohlenbergbaus und auf geeigneten Deponien soll erhalten und entwickelt werden, sofern die Erholungsnutzung mit den Voraussetzungen des Grundsatzes 10.2-1 LEP NRW vereinbar ist.

2.12-6 Grundsatz Ortsnahe Erholungseinrichtungen nachhaltig erschließen

Die ortsnahen Erholungseinrichtungen sollen fußläufig und auf Radwegen oder mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln erreichbar sein.

2.12-7 Grundsatz Freizeit- und Erholungsanlagen im Freiraum unter bestimmten Voraussetzungen entwickeln

Freizeit- und Erholungsanlagen, die überwiegend durch Freiraum gekennzeichnet und an bestimmte standörtliche, landschaftliche Voraussetzungen gebunden sind, können im Freiraum realisiert werden, wenn dies mit den festgelegten Freiraumfunktionen verträglich ist.

Sie sollen bevorzugt in Bereichen geringer ökologischer Qualität angelegt werden.

Erläuterung

Zu G 2.12-1 Erholungs- und Erlebnisräume entwickeln

Die Metropople Ruhr umfasst vielfältige, charakteristische Landschaftsräume mit ihren Wäldern, Seen und Gewässerläufen. Dabei bestehen durchaus konkurrierende Nutzungsansprüche, wie z.B. Land- und Forstwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz und freizeittouristische Interessen.

Voraussetzung für die Erholungseignung einer Landschaft ist der Erlebniswert. Hierbei spielen wahrnehmungspsychologische Aspekte eine Rolle. Der Erlebnis- und Erholungswert hat somit auch immer einen subjektiven Charakter. Es gibt gleichwohl Kriterien für die Erholungseignung einer Landschaft, wie beispielsweise ihre Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Diese Merkmale sind in die Landschaftsbildbewertung des LANUV (vgl. LANUV 2018b) eingegangen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Eignung eines Landschaftsraumes für die Erholung ist, dass es sich um einen „ruhigen“ Raum handelt. Anhand einer analytischen Bewertung hat das LANUV eine Karte der „lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume“ erstellt.
Die beiden Kriterien „Landschaftsbild“ und „Lärmarme naturbezogene Erholungsräume“ werden in der Erläuterungskarte 16 „Freizeit und Erholung“ dargestellt, um die Standorte für eine grundsätzliche Erholungseignung zu verdeutlichen.

Auffällig ist dabei, dass es sich um überwiegend ökologisch wertvolle Bereiche handelt (vgl. Erläuterungskarte 6).

Freizeit- und Erholungsaktivitäten und deren Anforderungen an die Erholungsräume und -einrichtungen unterliegen einem Wechsel der Ansprüche an deren Ausstattung. Dabei ist eine nachhaltige Nutzung der Erholungspotenziale anzustreben.

Gleichzeitig ist es wichtig, dass bei der Sicherung, Entwicklung und Koordinierung von Erholungsqualitäten ökologisch besonders wertvolle Flächen geschont werden, Freiräume vernetzt werden und die verkehrliche Erschließung und Anbindung umweltfreundlich gestaltet wird.

Um eine Besucherlenkung mit hoher Akzeptanzbildung und gleichzeitig einer Bewusstseinsbildung für ökologische Aspekte zu erzielen, sind regionale Kooperationen sinnvoll und anzustreben. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, einem voraussichtlich geänderten Freizeitverhalten, und veränderten Nutzungen aufgrund des Klimawandels in sensiblen Landschaften sollen in einem regional ausgerichteten und abgestimmten Tourismuskonzept zur Koordination verschiedener Interessen führen, um sie miteinander in Einklang zu bringen. Dies soll dazu beitragen, den Freizeit- und Erholungswert langfristig zu erhalten und eine attraktive Erholungslandschaft nachhaltig zu sichern und weiter zu entwickeln.

Hierzu können regionale Erholungs- und Freizeitkonzepte und daraus resultierende Planungen und Maßnahmen, die in enger interkommunaler bzw. regionaler Kooperation aufgestellt werden, dazu beitragen, die Nutzung der Angebote zu optimieren und die regionale Zusammenarbeit zu erhöhen.

Zu G 2.12-2 Erreichbarkeit von Erholungseinrichtungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleisten

Neben der Erholungsattraktivität ist eine gute Erreichbarkeit eine Grundvoraussetzung für die Nachfrage von Erholungseinrichtungen.

Zur nachhaltigen Sicherung des Freiraums als Erholungsraum soll bei der Standortwahl von Einrichtungen für Tourismus und Freizeit die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln berücksichtigt werden, um einer Belastung der Landschaft durch einen freizeitinduzierten Erholungsverkehr vorzubeugen. Bei der Standortwahl ist dabei auf Haltepunkte o.ä. zu achten.

Zu G 2.12-3 Gewässer für Freizeit- und Sportzwecke öffnen und naturverträglich entwickeln

Viele Seen im Planungsgebiet sind anthropogener Herkunft: die Stauseen vor allem entlang der Ruhr und im Raum Haltern am See, die Talsperren im südöstlichen Bereich und die Abgrabungsseen mit räumlichen Schwerpunkten am Niederrhein und im nördlichen Verbandsgebiet.

Insbesondere die Stauseen und Talsperren wurden für die Wasserregulierung, Energiegewinnung und Wasserreinhaltung errichtet. Die Abgrabungsseen sind in Folge des Rohstoffabbaus als grundwassergespeiste Seen entstanden. An den in der Erläuterungskarte 16 „Freizeit und Erholung" dargestellten Gewässern hat sich eine Erholungsnutzung entwickelt. Dabei sind ruhige, naturnahe Nutzungen wie Angeln, Spazierengehen, Naturbeobachten etc. ebenso wie wassersportliche Nutzungen wie z.B. Wasserski, Segeln, Surfen etc. vorhanden.

Nicht nur die Gewässer selbst, sondern auch die Nutzungsmöglichkeiten, Strukturen und Ausstattungen der Ufer und näheren Umgebung bestimmen die Bedeutung eines Gewässers für Tourismus, Freizeit und Erholung (Badestrand, Fußballfelder, Beach Volleyball etc.). Der Erholungs- und Erlebniswert der Seen soll erhalten bleiben. Hierbei soll auf die Natur- und Landschaftsverträglichkeit und das Landschaftsbild besonders geachtet werden.

Zur Gewährleistung einer Gewässernutzung im Sinne einer naturverträglichen wassergebundenen Freizeit- und Erholungsnutzung sollen die Nutzungen auf die bestehenden Seen konzentriert werden. Darüber hinaus können auch ehemalige Abgrabungsseen i.S. einer Freizeit- und Erholungsnutzung entwickelt werden, sofern sie nicht eine besondere Bedeutung für den Naturschutz haben und für die Nutzung ein entsprechendes Freizeit- und Tourismuskonzept vorgelegt wird.

Die Freizeitpotenziale der Seen sollen im Rahmen der ökologischen und landschaftlichen Belastungsgrenze weiterentwickelt werden. Die Nutzungen bleiben der wasserorientierten Tagesnutzung vorbehalten. Die Entwicklung hat sich auf eine ressourcenschonende, ruhige und landschaftsbezogene Freizeit- und Erholungsnutzung auszurichten. Sofern bauliche Anlagen, die mit den Vorgaben vereinbar sind, sollen landschaftsverträglich entwickelt werden.

Zu G 2.12-4 Standorte der Route der Industriekultur erhalten und entwickeln

Über Jahrzehnte haben Hochöfen, Gasometer und Fördertürme das Bild der heutigen Metropole Ruhr geprägt. Heute sind sie wichtige Zeugen der 150-jährigen industriellen Vergangenheit, aber auch des sich vollziehenden Strukturwandels. Die ehemaligen Produktionsstätten haben sich zu "lebendigen" industriekulturellen Räumen und attraktiven Veranstaltungsorten mit touristischer Anziehungskraft entwickelt.

Die „Route der Industriekultur" erschließt auf einem 400 Kilometer langen Straßenrundkurs und knapp 700 Kilometer umfassende Wegenetz das industriekulturelle Erbe des Metropole Ruhr. Hierzu zählen 25 Ankerpunkte (Highlights) sowie 16 Panoramen der Industrielandschaft (Aussichtspunkte) und die 13 kulturhistorisch und städtebaulich bedeutsamen Siedlungen verschiedener Epochen (vgl. Erläuterungskarte 16). In ihrer Gesamtheit machen die unterschiedlichen Facetten die montanindustrielle Vergangenheit erlebbar und bilden ein Alleinstellungsmerkmal für die Metropole Ruhr. Die Standorte der Route der Industriekultur sollen erhalten und weiterentwickelt werden.

Zu G 2.12-5 Halden für die Erholungsnutzung erhalten

In der Metropole Ruhr gibt es weit über 100 Halden und Deponien, die zumeist als Hinterlassenschaften des Steinkohlebergbaus oder der Stahlindustrie entstanden sind. Mit einer Gesamtfläche von 2.500 ha nehmen sie ca. 0,5 % der Fläche des Verbandsgebietes ein.

Halden wirken gerade in der flachen Emschermulde als exponierte topografische Elemente und prägen damit das Erscheinungsbild des mittleren und des nördlichen Ruhrgebiets. Zahlreiche Halden sind als Aussichtspunkte („Panoramen") Bestandteil der Route der Industriekultur (vgl. Grundsatz 2.12-4). Die höchsten drei Halden im Verbandsgebiet erreichen 150 bis 200 m ü. NN, die größten drei Halden eine Ausdehnung von je über 100 ha.

Seit Mitte der 1980er Jahre hat der RVR und seine Vorgängerinstitution, der Kommunalverband Ruhrgebiet (KVR), aus der Bergaufsicht entlassene Halden erworben, um sie als zusätzliche Erlebnisräume der Bevölkerung zugänglich zu machen und als weitere Erholungsangebote bereitzustellen.

Während der Internationalen Bauausstellung IBA Emscher Park 1989 bis 1999, wurden die ersten Halden mit Kunstwerken zu Identität stiftenden und Orientierung gebenden Landmarken ausgebaut.

Heute sind die Halden der Metropole Ruhr in sehr unterschiedlicher Form und Intensität Orte für Natur, Kunst, Kultur, Events, Sport, Freizeit und Erholung und gewinnen auch bei Touristen zunehmend an Interesse, insbesondere auf Grund der sich bietenden Aussichten auf die Region. Halden, die entsprechend der Haldenarchitektur, der raumprägenden Wirkung durch Landmarken und Kunstobjekte sowie ihrer künstlerischen Bedeutung, Nutzung für Events und Infrastrukturausstattung und Einbindung in die Umgebung und das Angebot im Umfeld als regionalbedeutsame Halden klassifiziert sind (vgl. RVR 2017a) sind in der Erläuterungskarte 16 „Freizeit und Erholung" dargestellt.
Als Freizeit- und Erholungsnutzungen auf Halden finden u.a.

- ruhige, naturnahe Nutzungen wie z.B. Naturbeobachten (Orte der „Route der Industrienatur"), Spazierengehen oder Wandern („Halden-Hügel-Hopping"), Pilgern, Drachen und Modell-Segelflugzeuge steigen lassen, Aussicht genießen,
- aktive, vielfach sportlichen Nutzungen wie z.B. Jogging, Nordic-Walking, Mountainbiking, Gleitschirmfliegen sowie kulturelle Nutzungen, z.B. Landmarken / Kunstobjekte und Events besuchen (Extra-Schicht, Drachenfest, Theater-/Musikveranstaltungen u.a.m.) statt.

Die bestehenden Nutzungen für Kunst und Kultur auf Halden und ehemaligen Deponien sollen erhalten und weiterentwickelt werden.

Sollen Halden und Deponien, die bisher nicht für Kunst und Kultur genutzt wurden, hierfür entwickelt werden, so soll das gemäß Grundsatz 10.2-1 des LEP NRW beschlossene städtebauliche Nachnutzungskonzept zu den vorgesehenen Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur der Regionalplanungsbehörde im Rahmen der raumordnungsrechtlichen Anpassung gemäß § 34 LPlG NRW vorgelegt werden.

Erholungsnutzungen sollen auf Halden entwickelt werden, sofern dies mit den landesplanerischen Voraussetzungen (Grundsatz 10.2-1 LEP NRW) als Standort für regenerative Energien vereinbar ist. Beide Nutzungen schließen sich nicht grundsätzlich aus, Standorte, die keine Voraussetzungen für regenerative Energien bieten, sollen für die Erholungsnutzung entwickelt werden.

Zu G 2.12-6 Ortsnahe Erholungseinrichtungen nachhaltig erschließen

Den ortsnahen Erholungsgebieten in direkter Zuordnung zu den Siedlungsbereichen kommt eine besondere Bedeutung zu. Als siedlungsnahes Freizeitangebot können sie die Qualität und die Attraktivität von Wohnquartieren oder Stadtteilen nachhaltig prägen. Sie sollen möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder über ein attraktives Rad- und Fußwegenetz an die Städte und Zentralen Orte angebunden werden. Damit soll die nachhaltige Erreichbarkeit der Flächen aus den Siedlungen heraus und der funktionale Verbund der innerörtlichen mit den überörtlichen Naherholungsfunktionen gesichert werden. Außerdem kommen ortsnahe Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten mit einer geeigneten ÖPNV-Anbindung den weniger mobilen Bevölkerungsgruppen zugute.

Neben stärker naturorientierten Bereichen sollen auch die sport- und freizeitbezogenen Infrastruktureinrichtungen in diesen siedlungsnahen Erholungsbereichen vorgesehen werden.

Zu G 2.12-7 Freizeit- und Erholungsanlagen im Freiraum unter bestimmten Voraussetzungen entwickeln

Großflächige, überwiegend durch Freiraum geprägte Freizeiteinrichtungen, die an bestimmte landschaftliche Qualitäten gebunden sind, wie z.B. Golfplätze oder Segelfluggelände, ergänzen die Angebotsvielfalt an Sport und Erholungsmöglichkeiten in der Metropole Ruhr. Deren Realisierung ist im Freiraum möglich, sofern andere landesplanerische Ziele diesen Vorhaben nicht entgegenstehen.

Grundsätzlich sollen diese Anlagen in ökologisch weniger wertvolle Bereiche gelenkt werden. Damit können Bereiche mit besonderer ökologischer Bedeutung von schädigenden Belastungen durch Freizeitnutzungen verschont werden. Je nach Anlage und standörtlicher Situation können die Einrichtungen in Bereichen mit geringer ökologischer Bedeutung zu einer Aufwertung der Landschaft führen, wie z.B. auf Konversionsflächen.

2.13 Freiraumbereiche mit Zweckbindung

2.13-1 Ziel Nutzungskonforme Entwicklung in Freiraumbereichen mit Zweckbestimmung „Freizeiteinrichtung“ sichern

Die festgelegten Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen „Freizeiteinrichtung“ sind ausschließlich der jeweiligen Zweckbindung zugehörigen Nutzung vorbehalten.

Die standortbezogenen Nutzungsbindungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Standort	Zweckgebundene Nutzung
Römerpark (Bergkamen)	Standort für den Römerpark, einem Areal zur Geschichte des Römerlagers Bergkamen-Oberaden
Archäologischer Park (Xanten)	Standort eines archäologischen Freilichtmuseums
Maximilianpark (Hamm)	Standort für einen landschaftlich geprägten Freizeitpark
Zooerweiterung (Dortmund)	Standort für die Erweiterung des westlich angrenzenden Zoos

Entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in diesen Freiraumbereichen sind ausgeschlossen.

2.13-2 Ziel Nutzungskonforme Entwicklung in Freiraumbereichen mit Zweckbestimmung zur gewerblichen Nutzung sichern

Der auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe zeichnerisch festgelegte Freiraumbereich für die zweckgebundene Nutzung mit dem Piktogramm Z ist ausschließlich dem Munitionszerlegebetrieb Hünxe vorbehalten.

Erläuterung

Zu Z 2.13-1 Nutzungskonforme Entwicklung in Freiraumbereichen mit Zweckbestimmung „Freizeiteinrichtung“ sichern

Die zeichnerisch festgelegten Freiraumbereiche für die zweckgebundenen Nutzungen „Freizeiteinrichtungen“ (FrzF) sind Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG ohne die Wirkung von Eignungsgebieten.

In den FrzF hat die mit der Zweckbindung beabsichtigte Nutzung Vorrang. Bei den Standorten handelt es sich um Freizeiteinrichtungen, die überwiegend freiraumgeprägt sind und die der Tageserholung vorbehalten sind.

Mit dem Ziel sollen die Nutzungen der Standorte Römerpark in Bergkamen, Maximilianpark in Hamm und der Archäologische Park in Xanten gesichert werden. Zusätzliche Errichtungen von Gebäuden in größerem Umfang sind auf diesen Flächen nicht möglich, um den Charakter des Freiraumbereichs zu erhalten. Zudem wird der Waldbereich und der Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich östlich des Zoos in Dortmund für eine Erweiterung des Zoogeländes gesichert.

Zu Z 2.13-2 Nutzungskonforme Entwicklung in Freiraumbereichen mit Zweckbestimmung zur gewerblichen Nutzung sichern

Unter Bezugnahme auf Planzeichen 2. ec-6) sonstige Zweckbindungen, Zweckbindung gemäß textlichen Zielen, der Anlage 3 Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) zur LPlG DVO wird der Freiraum für zweckgebundene Nutzungen mit der Funktion eines Vorranggebietes festgelegt. Gemäß § 7 Abs. 3 ROG sind Vorranggebiete vorrangig für bestimmte Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die mit der vorrangigen Nutzung nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt ist die Beseitigung von Kampfmitteln auch Jahrzehnte nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs eine gewichtige öffentliche Aufgabe. Der isoliert im Freiraum gelegene Munitionszerlegebetrieb Hünxe ist eine Anlage zur Vernichtung von Fundmunition der Kampfmittelräumdienste. Kampfmittel werden im Laufe der Zeit nicht ungefährlicher, Alter und Korrosionswirkungen können die Gefährlichkeit von Fundmunition noch erhöhen. Von daher ist der Munitionszerlegebetrieb auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe eine Einrichtung mit gewichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen.

3. Kulturlandschaftsentwicklung

Die im LEP NRW getroffenen Festlegungen zur „Erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung“ (Kap. 3 LEP NRW), insbesondere die Grundsätze 3-2 (Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche), 3-3 (Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten) und 3-4 (Neu zu gestaltende Landschaftsbereiche) sind neben den folgenden Festlegungen des RP Ruhr zu berücksichtigen.

3-1 Grundsatz Kulturlandschaften erhalten und entwickeln

Die Kulturlandschaften sollen in ihrer Vielfalt und Eigenart mit ihren Denkmälern und ihren besonderen oder typischen Strukturen erhalten und entwickelt werden. Sie sollen bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

3-2 Grundsatz Kulturlandschaftsbereiche erhalten und entwickeln

Die landes- und regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sollen unter Wahrung ihrer prägenden Merkmale und Strukturen erhalten und entwickelt werden. Dabei sollen insbesondere folgende Zeugnisse des bau-, landschafts- und industriekulturellen Erbes erhalten und entwickelt werden sowie bei raumbedeutsamen Planungen im Sinne einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden:

- **kulturhistorisch bedeutende Siedlungen und Freiräume sowie bedeutende Zeugnisse der Wirtschafts-, Verkehrs- und Industriegeschichte,**
- **regional überlieferte Siedlungsmuster und –formen in ihrer Eigenart und Typik, in ihrer Zusammensetzung und Verteilung, in Grund und Aufriss sowie mit ihren Rändern und Übergängen zum Freiraum,**
- **strukturelle, funktionale und visuelle Raumbezüge und Erschließungsstrukturen, insbesondere der Denkmäler und Denkmalbereiche in ihrem Wirkungsraum,**
- **historisch bedeutende Freiräume wie Garten- und Parkanlagen, Friedhöfe, Wirtschaftsgärten, Obstwiesen sowie Alleen,**
- **prägende Orts- und Landschaftsbilder, räumliche Sichtbezüge, Horizontlinien und Silhouetten (z.B. Alleen) sowie Freiflächen um solitäre Bauten,**
- **morphologische Elemente traditioneller nachhaltiger Nutzung, die die Eigenart und Charakteristik von Landschaft bilden,**
- **historisch gewachsene persistente bäuerliche Nutzungsstrukturen, die sich in der Verteilung von Wald und Offenland ausdrücken.**

3-3 Grundsatz Archäologisches Erbe sichern

Das untertägig erhaltene archäologische kulturelle Erbe soll als Archiv der Menschheitsgeschichte dauerhaft gesichert werden. Bei Planungen und Maßnahmen soll dieser Belang frühzeitig in die planerische Abwägung mit einbezogen werden.

3-4 Grundsatz Landschaftsbereiche neu gestalten

Bei der Neugestaltung beeinträchtigter oder neu zu nutzender Landschaftsbereiche sollen Gestaltungsmöglichkeiten genutzt werden, die einer zeitgemäßen Nutzung entsprechen und die regionale Identität unterstützen. Dabei sollen die Leitbilder der Kulturlandschaften berücksichtigt werden.

Erläuterung

Zu G 3-1 Kulturlandschaften erhalten und entwickeln

Kulturlandschaften sind durch zusammengehörige charakteristische Merkmale wie die naturräumliche Gliederung, das Landschaftsbild, die Siedlungstypen und die regionale Baukultur, Landnutzungsstrukturen sowie historische, territoriale und konfessionelle Grenzen ausgezeichnet. Sie sind einer fortlaufenden Entwicklung ausgesetzt und damit auch Änderungen unterworfen. Gleichzeitig vergegenständlichen Kulturlandschaften ein kulturelles Erbe, das zur regionalen Identität beiträgt, den Charakter einer Region einzigartig werden lässt und die Attraktivität von Landschaften als Wohn-, Arbeits- und Erholungsraum mitbestimmt.

Die Kulturlandschaftsentwicklung bezieht sich sowohl auf den Siedlungs- als auch auf den Freiraum. Der LEP NRW gibt für die Planungsregion der Metropole Ruhr 12 Kulturlandschaften vor (vgl. Abbildung 16). Die Grenzen der Kulturlandschaften beinhalten Übergangsräume und sind somit nicht als starre Ränder zu interpretieren.

Die 12 Kulturlandschaften nehmen unterschiedlich große Flächen ein. Einige Kulturlandschaften, die ihren charakteristischen, großflächigen Schwerpunkt in der benachbarten Planungsregionen haben, ragen randlich in die Planungsregion der Metropole Ruhr hinein (vgl. Abbildung 16). Daher wird nicht zu jeder einzelnen der 12 Kulturlandschaften ein Leitbild entwickelt, sondern vier Leitbilder zu den jeweils größten Kulturlandschaften unter Hinzuziehung der jeweils randlich angrenzenden Kulturlandschaften (vgl. Teil E – Anhang 4):

- **A1** Unterer Niederrhein, Niersniederung, Niederrheinische Höhen im Westen
- **A2** Ruhrgebiet, Kernmünsterland, Hellwegbörde im Osten, Rheinschiene und Krefeld-Grevenbroicher Ackerterrassen
- **A3** Niederbergisch-Märkisches Land, Sauerland und Bergisches Land
- **A4** Westmünsterland

Abbildung 16: 12 Kulturlandschaften in der Metropole Ruhr und zusammengefasste Kulturlandschaften A1 bis A4 mit jeweils einem Leitbild
Quelle: Eigene Darstellung nach LVR / LWL 2007 (Fachbeitrag zum LEP NRW)

Die Kulturlandschaften sollen in ihrer charakteristischen Struktur und in ihrer typischen und besonderen Eigenart, somit letztlich in ihrer Vielfalt, erhalten bleiben und, soweit erforderlich, entwickelt werden. In diesem Sinne ist die „erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung" zu verstehen: für das Leitbild typische identitätsstiftende Eigenarten sollen als integrative Bestandteile der gewachsenen Kulturlandschaft bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden und auch Eingang in die Stadtentwicklung und Landschaftsplanung finden.

Zu G 3-2 Kulturlandschaftsbereiche erhalten und entwickeln

Innerhalb der Kulturlandschaften sind unter Auswertung des kulturlandschaftlichen Inventars, einschließlich des Denkmalbestandes sowie archäologischer Befunde für die Metropole Ruhr 384 Kulturlandschaftsbereiche und 207 kulturlandschaftsprägende Objekte detektiert worden (vgl. LWL/LVR 2014a).

Unter Zugrundelegung der Kriterien einer besonders hohen Bedeutung, Repräsentanz und planerischen Relevanz wurden auf Landesebene „landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche" abgegrenzt. Zusätzlich wurden die Welterbekategorien und Kriterien des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 23. November 1972 berücksichtigt (vgl. LWL/LVR 2007).

Folgende landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen innerhalb der Metropole Ruhr:

1. Xanten
2. Haltern am See-Lippe-Haard
3. Zollverein-Nordstern (Weltkulturerbe)
4. Ruhrtal
5. Issel – Dingdener Heide
6. Römische Limesstraße
7. Tal der Wupper

Abbildung 17 Landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
Quelle: Eigene Darstellung; Datengrundlage LVR / LWL 2007 (Fachbeitrag zum LEP NRW)

Die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland haben zur Konkretisierung bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche bestimmt und ihre prägenden Merkmale detektiert. Die Kulturlandschaftsbereiche sind in der Erläuterungskarte 17 „Kulturlandschaftsentwicklung“ nach folgenden Kategorien aufgeteilt:

8. Siedlung
9. Historische Freiräume
10. Industriekultur
11. Wasserwirtschaft
12. Verkehr
13. Bäuerliche Kulturlandschaft
14. Wald
15. Auenlandschaft
16. Heide / Moor

Außerdem sind in der Erläuterungskarte 17 kulturlandschaftsprägende Objekte verortet, denen nicht nur eine wichtige Bedeutung als Baudenkmäler, sondern auch im Hinblick auf raumwirksame Sichtbeziehungen zukommt.

Im Sinne einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung soll das kulturelle Erbe, insbesondere der Bau- und Bodendenkmäler, die strukturelle Bewahrung und Entwicklung historischer Nutzungsformen der Landschaft und Pflege der Baukultur erhalten werden bzw. charakteristische Merkmale als kulturelle Werte dauerhaft erkennbar bleiben.

Mit der Erhaltung oder auch Entwicklung der Kulturlandschaftsbereiche mit ihren jeweiligen prägenden Merkmalen und Strukturen (vgl. Teil E –Anhang 4) soll die Vielfalt und Eigenart von Landschaft und Siedlung erkennbar bleiben, um somit einer Nivellierung der Regionen entgegenzuwirken und zur regionalen Identität beizutragen. Das kulturelle Erbe soll in raumbedeutsame Planungen integriert werden,
um seine Charakter bestimmenden und prägenden historischen Merkmale lebendig zu halten.
Dabei soll auch berücksichtigt werden, dass neben der visuellen, strukturellen und funktionalen Wirkung eine ideelle/assoziative Wirkung ("sense of place") bestehen kann, die sich durch gedankliche, symbolische und emotionale Bedeutungen von Denkmälern und Denkmalensembles sowie daraus resultierenden Bezüge zu ihrem jeweiligen Umfeld ausdrückt.

Besondere oder typische Landschaftsstrukturen sowie wertvolle historische Siedlungsstrukturen (Hofgruppen, Dörfer) sollen weiterhin ablesbar bleiben. Dabei soll berücksichtigt werden, dass historische Objekte nicht wiederherstellbar sind und Störungen unersetzbare Verluste bedeuten. Beim Einfügen neuer Strukturen sind Zeugnisse des kulturellen Erbes zu erhalten und zu entwickeln.

Zu G 3-3 Archäologisches Erbe sichern

Um das untertägige, archäologische, kulturelle Erbe als Archiv der Menschheitsgeschichte möglichst dauerhaft zu sichern, sollen bei Planungsvorhaben die Belange des kulturellen Erbes frühzeitig in die planerische Abwägung mit einbezogen werden.

Bei Planungsvorhaben sind frühzeitig archäologisch bedeutsame Stätten zu erfassen bzw. zu dokumentieren.

In der folgenden Abbildung 18 sind abgegrenzte Bereiche mit regional bzw. landesbedeutenden paläontologischen, geoarchäologischen und archäologischen Relikten räumlich verortet. Der Schwerpunkt liegt auf Erwartungsräumen bzw. Prognoseflächen, die nach wissenschaftlichen Kriterien erarbeitet wurden und aus denen für die Zukunft weitere wichtige Informationen zur ältesten Siedlungsgeschichte der Metropole Ruhr gewonnen werden können. Die einzelnen „Archäologischen Bereiche“ haben wertgebende Merkmale und spezifische Ausprägungen, wie z.B. römische Siedlungskammern oder urgeschichtliche Siedlungs- und Nutzungsgunsträume. Daher sind Überschneidungen von Archäologischen Bereichen nicht zu vermeiden. Damit unterscheiden sich die Archäologischen Bereiche von den Kulturlandschaftsbereichen. Auch sind die Räume nicht flächenscharf zu interpretieren.

Abbildung 18 Archäologische Bereiche
Quelle: Eigene Darstellung, Datengrundlage LVR / LWL 2014 (Fachbeitrag zum RP Ruhr)

(1: Römischer Limes und Limesstraße, 2: Rhein, 3: Rechtsrheinische Höhen zwischen Rees und Wesel, 4: Dingdener-Brüner Höhen, 5: Drevenacker Dünen, Lühler Heide, 6: Marienbaumer Hochwald, 7: Untere Niers/Niederrheinische Auen, 8: Römische Siedlungskammer Xanten, 9: Lipperaum, 10: Hünxer Wald, 11: Emscherraum, 12: Asciburgium– Asberg/Rheinhausen, 13: Hellwegraum, 14: Mittlere Ruhr)
(LVR/LWL, 2014)

Hinweise zur Erhaltung und Sicherung archäologischer und paläontologischer Bodendenkmäler der jeweiligen archäologischen Bereiche befinden sich in Teil E – Anhang 4.

Zu G 3-4 Landschaftsbereiche neu gestalten

Landschaftsräume unterliegen mit dem demographischen Wandel, dem Strukturwandel oder dem Klimawandel Transformationsprozessen. Infolgedessen ändern sich die Ansprüche an diese Räume. Unbestritten ist dabei, dass die Qualität von Landschaftsräumen zugleich auch die Aufenthaltsqualität und die Umweltwahrnehmung prägen.

Der Wandel von Landschaftsräumen ist besonders dann drastisch, wenn landschaftsprägende Nutzungsstrukturen aufgegeben oder gänzlich umgewandelt werden, wie z.B. beim Bergbau oder der Rohstoffgewinnung.

Bei der Entscheidung über die Nachnutzung sollen neben ökologischen, landschaftsstrukturellen, gestalterischen oder sozioökonomischen Belangen auch solche der Kulturgeschichte und Kulturlandschaftsentwicklung mitberücksichtigt werden.

Die Möglichkeiten zur Gestaltung neuer, hochwertiger Landschaftsräume sollen genutzt werden, wobei Merkmale oder Strukturen, die typisch und charakteristisch für die Kulturlandschaften sind, sichtbar bleiben sollen.

4. Klimaschutz und Klimaanpassung

Hinweis: Die im LEP NRW getroffenen Festlegungen zum „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“ (Kap. 4 LEP NRW) sind neben den folgenden Festlegungen des RP Ruhr zu berücksichtigen.

4-1 Grundsatz Räumliche Voraussetzungen zur Reduzierung von Treibhausgasen schaffen (Klimaschutz)

Planungen und Maßnahmen sollen so umgesetzt werden, dass sie der Erderwärmung und dem daraus resultierenden Klimawandel entgegenwirken.

Dabei soll zu einer Verminderung durch Einsparung von Treibhausgasen beigetragen werden, indem räumliche Voraussetzungen für den Ausbau und die Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden, eine CO_2-sparsame, effiziente Ressourcennutzung ermöglicht und eine klimaschonende Siedlungs-, Verkehrs- und Freiraumentwicklung gefördert wird.

4-2 Grundsatz Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung)

Bei der räumlichen Entwicklung sollen im Rahmen der Bauleitplanung die Folgen des Klimawandels miteinbezogen werden, indem die Auswirkungen von Extremwetterereignissen wie Starkregen, Hitze und Trockenheit berücksichtigt werden.

4-3 Grundsatz Klimaökologische Ausgleichsräume erhalten und entwickeln

Klimaökologische Ausgleichsräume zur Erhaltung und Verbesserung luft- und klimahygienischer Verhältnisse (Kaltluftentstehungsgebiete, Funktionsfähigkeit der Luftleitbahnen, Luftaustauschgebiete) sollen erhalten bleiben und entwickelt werden.

Bei allen Planungen und Maßnahmen soll die Funktionsfähigkeit des Freiraums als klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum berücksichtigt werden. Insbesondere sollen Planungen und Maßnahmen, die den Luftaustausch zwischen Ausgleichräumen und Siedlungsbereichen einschränken, vermieden werden.

Flächen, die zur Reduzierung der Erwärmung benachbarter Siedlungsflächen beitragen können oder wichtige Kaltluftaustauschbeziehungen sicherstellen, sollen vorrangig freigehalten werden bzw. die nachfolgende bauliche Nutzung so ausgerichtet werden, dass die klimatischen Funktionen erhalten bleiben.

4-4 Grundsatz Bei der Überplanung innerstädtischer Freiräume die Klimaausgleichsfunktion berücksichtigen

Freiräume mit klimatischen Ausgleichsfunktionen in stark überwärmten Innenstadtbereichen sollen zur Reduzierung der Erwärmung und den Erhalt des Luftaustauschs erhalten werden.

Bei Entscheidungen über eine bauliche Inanspruchnahme von klimatischen Ausgleichsräumen soll deren Funktion im Rahmen der planerischen Abwägung besondere Berücksichtigung finden.

4-5 Grundsatz Vorliegende Klimaschutz- bzw. Klimaanpassungskonzepte berücksichtigen

Im Rahmen der Bauleitplanung sollen vorliegende Klimaschutz- bzw. Klimaanpassungskonzepte berücksichtigt werden.

Erläuterung

Zur Bewältigung des Klimawandels lassen sich zwei grundsätzliche Strategien unterscheiden:

Zu G 4-1 Räumliche Voraussetzungen zur Reduzierung von Treibhausgasen schaffen (Klimaschutz)

Eine Strategie zur Bewältigung im Sinne einer Eindämmung des Klimawandels ist der Klimaschutz, der die Vermeidung weiterer anthropogen bedingter Klimaveränderungen durch Reduzierung von Treibhausgasemissionen sowie die Erhaltung und Schaffung von Kohlenstoffsenken umfasst.

Im Sinne des Grundsatzes 4-1 des LEP NRW kann der RP Ruhr mittelbar die Voraussetzungen für die Minderung von klimaschädlichen Treibhausgasen insbesondere von Kohlendioxid (CO_2) schaffen, indem z.B. Standorte für die Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien gesichert werden. Über Vorgaben für eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, sowie für die Sicherung und Entwicklung CO_2-senkender Vegetationsstrukturen wie z. B. Moore, Grünland und Wälder soll ein weiterer Beitrag geleistet werden. Folgende Festlegungen und Vorgaben sind hierzu in den RP Ruhr aufgenommen worden:

- eine nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung (Kapitel 1.1),
- Anbindung von GIB an leistungsfähige, umweltverträgliche Verkehrsinfrastrukturen (Kapitel 1.4),
- Sicherung von Regionalen Grünzügen und Bereichen zum Schutz der Natur für den Biotopverbund (Kapitel 2.2 und Kapitel 2.3),
- Sicherung der Waldbereiche (Kapitel 2.7),

Zudem sollen folgende Festlegungen im RP Ruhr auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu einer CO_2- Reduzierung beitragen:

- Vermeidung weiterer Zersiedlung (Kapitel 1.1),
- Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß (Kapitel 1.1),
- Walderhalt und -vermehrung (Kapitel 2.7),
- Erhalt und Wiederherstellung klimarelevanter Böden (Kapitel 2.8),
- Nutzung von Potenzialen aus Bio-, Gruben-, Klär- und Deponiegas (Kapitel 5.1)
- Raumverträgliche Nutzung von Wasserkraft und Geothermie (Kapitel 5.1),
- Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten (Kapitel 6.1),
- Sicherung und Entwicklung des über-/ regionalen Radwegenetzes (Kapitel 6.6),

Die vorgenannten Festlegungen zum Klimaschutz sollen im Rahmen der Bauleitplanung und durch fachrechtliche Planungen und Maßnahmen konkretisiert werden. Hierbei sollen, soweit vorhanden und möglich, auch die in den kommunalen Klimaschutzkonzepten enthaltenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug berücksichtigt werden. Hierunter zählt auch die Nutzung der gebäudebezogenen Solarenergie auf geeigneten Dachflächen v.a. in Industrie- und Gewerbegebieten (vgl. LANUV 2021 und RVR 2021d). Hierdurch kann lokal ein Beitrag zur CO2-Einsparung geleistet werden.

Zu G 4-2 Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung)

Eine Strategie zur Bewältigung des Klimawandels ist (neben dem Klimaschutz, vgl. Grundsatz 4-1) die Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Klimawandel bedeutet steigende Temperaturen, sich jahreszeitlich verändernde Niederschläge, Verringerung der Frosttage, Zunahme der Sommer- und Hitzetage sowie der Starkregenereignisse. Dies hat Auswirkungen auf die bestehenden Raumnutzungen:

- Infolge der jahreszeitlichen Verschiebung der Niederschläge und vermehrter Starkregenereignisse im Sommer können lokale Überschwemmungen und Flusshochwasser entstehen. Im RP Ruhr werden raumbedeutsame Überschwemmungsgebiete, die auf 100 jährliche Hochwasserereignisse bemessen sind, ergänzt um Freiraumbereiche, die als Option zur Rückgewinnung von Retentionsräumen von einer Inanspruchnahme für Siedlungszwecke freizuhalten sind, zeichnerisch als „Überschwemmungsbereiche“ (Vorranggebiet) und textlich über Ziele und Grundsätze in Kapitel 2.11 festgelegt. Eine textliche Steuerung zur Risikovorsorge in potentiellen Überflutungsbereichen erfolgt über den Grundsatz 2.11-3.
- Aufgrund der zunehmenden Temperatur und der Verlängerung der sommerlichen Trockenperioden wird die Grundwasserneubildung im Sommer reduziert. Um die Qualität und Menge der Grundwasserversorgung zu garantieren, ist es erforderlich, das Grundwasservorkommen bzw. die Nutzung des Grundwassers zu sichern. Im RP Ruhr erfolgt dies mit der zeichnerischen Festlegung des Vorranggebietes „Bereich

zum Grundwasser- und Gewässerschutz“ und den textlichen Festlegungen in Kapitel 2.10.

- Mit dem Anstieg der jährlichen Durchschnittstemperatur und vermehrt auftretenden Hitzewellen werden insbesondere in verstädterten Bereichen „Tropennächte“ und Hitzetage häufiger. Das bedeutet, die Temperatur fällt zwischen 18 und 6 Uhr nicht unter 20 Grad Celsius. Hitzetage sind solche, deren Tagestemperatur über 30 Grad Celsius übersteigt. Mit zunehmender Schwüle und Belastung mit Luftschadstoffen steigen bioklimatische Belastungen auf den menschlichen Organismus an. Klimaökologische Ausgleichsräume wirken entlastend auf das Stadtklima und spielen zukünftig eine immer wichtiger werdende Rolle (vgl. Grundsatz 4-3).
- Mit der Änderung der Temperatur und der Niederschläge ist auch eine Veränderung der Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten verbunden. Wärmeliebende Arten finden zukünftig günstige Lebensbedingungen vor. Hingegen sind Arten, die auf feuchte Lebensräume angewiesen sind, benachteiligt. Um einer verstärkten Bedrohung oder letztlich dem Aussterben von Arten zu begegnen, ist die Sicherung eines regionsübergreifenden, funktionalen Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume voranzutreiben. Damit sollen Wanderungsbewegungen ermöglicht und die Isolation von Biotopen überwunden werden. Mit der Sicherung von Vorranggebieten für BSN wird ein regionales Biotopverbundsystem erreicht. Die textlichen Festsetzungen erfolgen gemäß Kapitel 2.3.

Da Städte besonders stark vom Klimawandel betroffen sein werden, wird urbane Lebensqualität zukünftig aufgrund der sich verändernden klimatischen Bedingungen nur durch die Anpassung an die Folgen des Klimawandels gelingen.

Die klimaschutzgerechte, nachhaltige, flächensparende und emissionsmindernde Stadtentwicklung soll auch notwendige Anpassungsstrategien integrieren. Unterschiedlich strukturierte Stadtbereiche weisen je nach z.B. Verdichtungsgrad und Nutzung eine andere Empfindlichkeit und Kapazität für eine Anpassung auf. Um die Empfindlichkeit gegenüber Klimaänderungen zu senken und die Widerstandskraft zu steigern, ist eine integrierte, kooperative und nachhaltige Stadtentwicklung notwendig, die bei Flächennutzungen, technischer Infrastruktur und auch der Freiflächenentwicklung die Folgen des Klimawandels miteinbezieht.

Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades wird besonders der städtische Verdichtungsraum der Metropole Ruhr von den thermischen Folgen des Klimawandels betroffen sein. Die polyzentrische Siedlungsstruktur bietet hierbei besondere Chancen, Anpassungsmaßnahmen auch über das jeweilige Stadtgebiet hinaus zu entwickeln und zu koordinieren.

Im Rahmen der Bauleitplanung sollen bei der Siedlungsentwicklung solche Anpassungsmaßnahmen vorrangig eingesetzt werden, mit denen die Auswirkungen des Klimawandels gemindert oder vorsorgend verhindert werden können. Im Einzelnen können dies i.S. einer ressourcenschonenden Stadtentwicklung u.a. sein:

- Schwerpunkt auf Bestandserneuerung,
- Stadt der kurzen Wege,
- Quartiersentwicklung und Wohnumfeldgestaltung mit Begrünung und Entsiegelung öffentlicher und privater Flächen,
- eine klimaverträgliche Nachverdichtung,

- Dach- und Fassadenbegrünungen,
- Sicherung und Schaffung innerstädtischer Grünflächen und Frischluftschneisen,
- Schaffung von Retentionsbereichen, die nicht nur der Erreichung stadtklimatischer Ziele, sondern auch der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung dienen.

Zu G 4-3 Klimaökologische Ausgleichsräume erhalten und entwickeln

Insbesondere für den bereits heute klimatisch belasteten Verdichtungsraum der Region sind die prognostizierten Überwärmungen als Folgen zu erwarten. Dichte Bebauung, ein geringer Grünflächenanteil, hoher Versiegelungsanteil, sowie eine hohe Wärmespeicherfähigkeit der städtischen Oberflächen führt zur Ausbreitung von Wärmeinseln mit eingeschränkten Austauschbedingungen, die z.T. mit ungünstigen bioklimatischen Verhältnissen und hoher Luftbelastung verbunden sind (vgl. RVR 2013).

Die Folge sind Gesundheitsbelastungen, Zunahme von Herz-Kreislauferkrankungen und Minderung der Lebensqualität der Stadtbevölkerung. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung der Wärmeinseln, sowie eine Verbesserung der Siedlungsstruktur sind daher auch zukünftig besonders wichtig.

Auf regionaler Ebene steht die Freihaltung von klimaökologischen Ausgleichsräumen und Frischluftschneisen zur Vermeidung bzw. Verringerung künftiger städtischer Wärmeinseln im Mittelpunkt der Planausrichtung.

Die klimatischen Ausgleichsräume sind in Erläuterungskarte 18 dargestellt. Sie umfassen Ausgleichsräume mit sehr hoher und hoher klimaökologischer Bedeutung des Fachbeitrags "Klimaanpassung" zum Regionalplan (vgl. RVR 2013). Ergänzend werden zu den derzeit bestehenden Flächen mit wichtigen klimaökologischen Ausgleichsfunktionen auch solche in der Karte dargestellt, die in Zukunft aufgrund des Klimawandels für die ausgleichenden thermischen Funktionen eine höhere Bedeutung erfahren werden.

Klimaökologische Ausgleichsräume sind klimaaktive Flächen mit hohem Kaltluftliefervermögen mit direktem Bezug zum hoch belasteten Siedlungsraum (differenziert in gegenwärtige und zukünftige Problemgebiete), Luftleitbahnen mit wichtiger Funktion für die angrenzenden Siedlungsräume und unbebaute Flächen, die direkt an die Wärmeinselbereiche innerhalb der Metropole Ruhr angrenzen. Diese Flächen sind aus klimatischen und lufthygienischen Gründen für den Ballungsraum von großer Relevanz. Sie weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber nutzungsverändernden Eingriffen auf.

Dabei handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Bebauung und Versiegelung dieser Flächen kann zu einer erheblichen Funktionseinschränkung und Beeinträchtigungen führen. So können durch größere Gebäude Querriegel entstehen, die den Luftaustausch behindern oder verringern. Insofern sind alle Maßnahmen, die den Luftaustausch einschränken können, innerhalb von Luftleitbahnen oder in Gebieten, die zur Belüftung beitragen (z.B. Frischluftzufuhrflächen, Kaltluftabflüsse und Flurwinde) zu vermeiden. Hierzu zählen u.a. auch dichte und hohe Anpflanzungen oder Wälder. Als Puffer- und Regenerationsräume erfüllen Waldflächen und dichte Anpflanzungen jedoch in vielen Bereichen auch eine wichtige Funktion und sind daher dann zu erhalten. Zu den Ausgleichsräumen mit kleinklimatischer Bedeutung gehören auch innerstädtische Park- und Grünanlagen.

Bei unvermeidlicher Inanspruchnahme der Ausgleichsräume im Rahmen der nachfolgenden Planungen ist anzustreben, dass durch neue Planungen und Maßnahmen die klimaökologische Ausgleichswirkung dieser Räume möglichst erhalten bleibt und keine zusätzlichen Barrieren in den Luftleitbahnen zu den Siedlungsbereichen (klimatische Lasträume) entstehen.

Zu G 4-4 Bei der Überplanung innerstädtischer Freiräume die Klimaausgleichsfunktion berücksichtigen

Mit dem Anstieg der Durchschnittstemperaturen und vermehrt auftretenden Hitzewellen kommt es zu einer Zunahme von Tropennächten und Hitzetagen. Dabei fällt die Temperatur nachts nicht unter 20 Grad Celsius und die Tageshöchsttemperatur übersteigt 30 Grad Celsius. Die klimatischen Veränderungen führen dazu, dass sich gerade in verstädterten Bereichen urbane Hitzeinseln bilden. Siedlungsbereiche mit dichter Bebauung und hoher Versiegelung werden nur eingeschränkt durchlüftet, die hohe Wärmespeicherfähigkeit der städtischen Oberflächen führt zur Ausbreitung von Hitzeinseln. Schwüle nimmt zu, die Belastung mit Luftschadstoffen steigt, wodurch der menschliche Organismus stärker belastet wird. Da die Temperatur auf innerstädtischen Grün- und Parkflächen im Vergleich zu den bebauten Flächen in der Regel geringer ist, wirken diese im Siedlungsgefüge als Kälteinseln. Dabei entfalten innerstädtisch liegende Freiflächen > 10 ha in der Regel ein Klima, dass über die eigentliche Fläche hinausreichen kann, sofern weitere klimatische Faktoren optimal ausgebildet werden (Relief, Umgebungsbebauung etc.). Zwar ist die Fernwirkung gering, jedoch sind lokale Abkühlungseffekte, hohe Verdunstungsraten und die Filterwirkung für gas- und staubförmige Luftschadstoffe vorhanden (vgl. RVR 2013).

Größere parkartige Grünflächen erweisen sich aber nicht nur als innerstädtische Kaltluftproduzenten, sie können darüber hinaus auch die Funktion als wichtige Regenerations- und Erholungsräume übernehmen.

Vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels, soll bei der Überplanung innerstädtischer Freiräume die Klimaausgleichsfunktion, die Reduzierung der Temperatur und die Erhaltung des Luftaustauschs besonders berücksichtigt werden.

Zu G 4-5 Vorliegende Klimaschutz- bzw. Klimaanpassungskonzepte berücksichtigen

Vorliegende Klimaschutz- bzw. Klimaanpassungskonzepte der öffentlichen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 2 Klimaschutzgesetz NRW sollen in der Bauleitplanung berücksichtigt werde, um somit eine effektive Umsetzung der für die jeweilige Kommune genannten Maßnahmen und Planungen zum Klimaschutz und Klimaanpassung zu gewährleisten.

5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Die im LEP NRW getroffenen Festlegungen zu Erneuerbaren Energien (Kapitel 10.1 und 10.2) sind neben den folgenden Festlegungen des RP Ruhr zu berücksichtigen bzw. zu beachten.

5.1 Erneuerbare Energien

Windenergie

Aufgrund der hohen Siedlungsdichte in der Kernzone der Planungsregion, der verdichteten Besiedlung im Umfeld sowie der großen zusammenhängenden Waldgebiete im Norden und im Süden, hat sich im Rahmen einer flächendeckenden Potenzialanalyse herausgestellt, dass die Metropole Ruhr für eine Steuerung der Windenergie auf regionalplanerischer Ebene nur bedingt in Frage kommt. Somit soll auf eine Festlegung von Windenergiebereichen verzichtet werden. Die raumordnerische Beurteilung von Planungen und Maßnahmen zur raumbedeutsamen Nutzung der Windenergie richtet sich demzufolge nach den zeichnerischen und textlichen Festlegungen zu den jeweiligen Gebietskategorien im RP Ruhr. Diese stellen in Ergänzung der Vorgaben des LEP NRW, der einschlägigen Rechtsprechung sowie weiterer Vorgaben wie z. B. Erlasse und Leitfäden eine hinreichende Beurteilungsgrundlage für die raumverträgliche Steuerung der Windenergie dar.

5.1-1 Ziel Zweckgebundene Nutzung für „Solaranlage/Freiflächenphotovoltaik“ sichern

Die zeichnerisch festgelegte, zweckgebundene Freiraumnutzung „Solaranlage/ Freiflächenphotovoltaik“ ist ausschließlich der Errichtung und dem Betrieb von Solaranlagen sowie erforderlichen Nebenanlagen vorbehalten. Der Standort der Nutzungsbindung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Piktogramm	Standort	Zweckgebundene Nutzung
S	Neukirchen-Vluyn	Solaranlage/ Freiflächenphotovoltaik

Planungen und Maßnahmen, die mit dem angestrebten Nutzungszweck „Solaranlage/Freiflächenphotovoltaik“ nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

5.1-2 Grundsatz Nutzung von Potenzialen aus Bio-, Gruben-, Klär- und Deponiegas

Bei der Nutzung von Bio-, Gruben-, Klär- und Deponiegas soll durch Auswahl entsprechender Standorte auf eine größtmögliche Ausnutzung der Potenziale hingewirkt werden. Dabei soll im Rahmen der Bauleitplanung unter Beachtung des Immissionsschutzes eine wirtschaftliche und klimaschonende Nutzbarkeit der Potenziale ermöglicht werden.

5.1-3 Grundsatz Wasserkraft raumverträglich nutzen

Die Nutzung der Wasserkraft soll an bestehenden und neuen Anlagenstandorten raumverträglich erfolgen.

Im Sinne einer nachhaltigen und effizienten Energieversorgung sollen insbesondere vorhandene Anlagenstandorte erhalten und ausgebaut werden.

5.1-4 Grundsatz Geothermisches Potenzial raumverträglich nutzen

Die Hebung des geothermischen Potenzials, insbesondere in Form der Nutzbarmachung von Grubenwässern, soll raum- und umweltverträglich erfolgen.

Erläuterung

Zu Z 5.1-1 Zweckgebundene Nutzung für „Solaranlage/Freiflächenphotovoltaik“ sichern

Die festgelegte, zweckgebundene Freiraumnutzung „Solaranlage/Freiflächenphotovoltaik“ ist ausschließlich für die Errichtung und den Betrieb der vorgenannten Anlagen sowie einschlägiger Nebenanlagen vorbehalten. Nebenanlagen sind Anlagen wie z. B. Übergabestationen oder andere Einrichtungen, die zum Betrieb oder zur Stromeinspeisung erforderlich sind. Der Standort in Neukirchen-Vluyn unterliegt der zweckgebundenen Nutzung „Solaranlage/ Freiflächen-photovoltaik“.

Zu G 5.1-2 Nutzung von Potenzialen aus Bio-, Gruben-, Klär- und Deponiegas

Im Sinne einer effizienten Nutzung gilt es sowohl in der industriell geprägten Kernzone als auch in den überwiegend landwirtschaftlich genutzten Teilbereichen der Metropole Ruhr die entsprechenden Potenziale aus Bio-, Gruben-, Klär- und Deponiegas unter Wahrung erforderlicher immissionsschutzrechtlicher Abstände zu verwerten.

Dies soll im Rahmen der Bauleitplanung an Standorten geschehen, an denen sich in räumlicher Nähe entsprechende Abnehmer befinden oder günstige Einspeisevoraussetzungen (z. B. entlang von regionalen Fernwärmeschienen im Falle einer thermischen Weiterverwertung der Gase) herrschen. In Betracht kommen im Falle des klimaschädlichen Grubengases z. B. ehemalige Flächen des Steinkohlebergbaus. Für Klär- und Deponiegase stellen siedlungsnahe Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen sowie Abfalldeponien geeignete Standorte dar, sofern die Nutzung der Potenziale im Einklang mit den durch die Zweckbindungen gesicherten Nutzfunktionen (vgl. DVO zum LPlG NRW 2.ea-1) und 2.ec-1)) stehen und immissionsschutzrechtlich zulässig sind.

Bei weniger standortgebundenen Anlagen wie Biogasanlagen, die nicht oder nicht mehr dem Privilegierungstatbestand gemäß § 35 BauGB unterliegen, kommen als Standorte im Siedlungsraum

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Betracht, die für emittierende Betriebe vorgehalten werden, entsprechend infrastrukturell erschlossen sind und ggf. bereits ansässige Betriebe enthalten, die als Abnehmer der Erzeugnisse fungieren können.

Zu G 5.1-3 Wasserkraft raumverträglich nutzen

Der Grundsatz steuert die Nutzung der Wasserkraft von neuen und bestehenden Anlagen hin zu einer raumverträglichen Entwicklung, die neben wasserrechtlichen und energetischen Möglichkeiten insbesondere gewässerökologische und artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt. Dies umfasst neben bestehenden Anlagen wie z.B. Ausleitungs- oder Flusskraftwerken, die zur Energieerzeugung dienen, auch die Möglichkeiten der Energiespeicherung durch z.B. Pumpspeicherkraftwerke und den Aus- bzw. Umbau von bestehenden Anlagen.

Ferner werden von dem Grundsatz auch Neu- und Umbauten von Wasserkraftanlagen an bestehenden Querbauwerken erfasst. Für Staustufen, welche auch vor dem Hintergrund der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie nicht zurückgebaut werden sollen, enthält das Wasserhaushaltsgesetz einen Prüfauftrag zur Abschätzung der energetischen Nutzungsmöglichkeiten (vgl. § 35 Abs. 3 WHG).

Zu G 5.1-4 Geothermisches Potenzial raumverträglich nutzen

Bei der Geothermie wird die Erdwärme tieferer Erdschichten durch das Einbringen von Sonden energetisch z.B. zu Heiz- oder Kühlzwecken nutzbar gemacht. Es wird unterschieden zwischen oberflächennaher Geothermie und Tiefengeothermie.

Der Platzbedarf an der Erdoberfläche für geothermische Anlagen jeglicher Art ist in aller Regel gering. Allerdings kann die Tiefengeothermie bis in Tiefen von mehr als 1.000 m vordringen. Die zur Nutzung des tiefengeothermischen Potentials angewendeten Verfahren sind, genau wie die Verfahren zur Nutzung oberflächennaher Geothermie, an die jeweiligen geologischen und hydrogeologischen Bedingungen anzupassen, um eine Gefährdung der Umwelt und hier insbesondere des Grundwassers auszuschließen.

In der Metropole Ruhr bietet sich die thermische Verwertung des Grubenwassers an, das an verschiedenen ehemaligen Bergwerksstandorten des Steinkohlebergbaus genutzt werden kann. Hierbei ist eine Vermengung von salzhaltigen Tiefenwässern mit Grundwässern im Deckgebirge durch den sicheren Ausbau von Bohrungen und durch geeignete hydraulische Zirkulationskonzepte zu verhindern, was im Rahmen von fachrechtlichen Genehmigungsverfahren abzuarbeiten bzw. sicherzustellen ist. Inwiefern noch vorhandene Infrastrukturen des Steinkohlebergbaus genutzt werden können, soll standörtlich geprüft werden.

5.2 Abfallwirtschaft

Die im LEP NRW getroffenen Festlegungen zur Entsorgung (Kapitel 8.3) sind neben den folgenden Festlegungen des RP Ruhr zu berücksichtigen bzw. zu beachten.

5.2-1 Ziel Flächen für Abfallbeseitigung sichern

Die mit der Zweckbindung „Abfalldeponie“ zeichnerisch festgelegten Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen sind der Ablagerung von Abfällen im Zuge der Abfallbeseitigung vorbehalten.

Innerhalb dieser Bereiche sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die mit der Abfallbeseitigung nicht vereinbar sind.

5.2-2 Grundsatz Abfallbeseitigung konzentrieren

Planungen für Abfalldeponien sollen auf die zeichnerisch festgelegten Bereiche für Ablagerungen und Aufschüttungen mit der Zweckbindung „Abfalldeponie“ konzentriert werden.

5.2-3 Grundsatz Flächeninanspruchnahme für die Abfallbeseitigung reduzieren

Zur Minimierung der Inanspruchnahme von Freiraum sollen bei der Errichtung neuer Deponien außerhalb der zeichnerisch festgelegten Deponiestandorte vorrangig vorgenutzte Standorte ausgewählt werden und die Entstehung von Nutzungskonflikten vermieden werden.

5.2-4 Grundsatz Rekultivierung sicherstellen

Deponien sollen unter Berücksichtigung der umgebenden Raumstruktur sowie der regionalplanerischen Festlegungen abschnittsweise und zeitnah rekultiviert bzw. wiedernutzbar gemacht werden.

5.2-5 Ziel Raumbedeutsame Abfallbehandlungsanlagen sichern

Die zeichnerisch festgelegten „Abfallbehandlungsanlagen“ sind in ihrer Funktion langfristig zu sichern.

Erläuterung

Zu Z 5.2-1 Flächen für Abfallbeseitigung sichern

Die im RP Ruhr zeichnerisch festgelegten Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen „Aufschüttungen und Ablagerungen“ mit der Zweckbindung „Abfalldeponie“ sind Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Innerhalb der Zweckbindungen sind zudem die angestrebten Folgenutzungen als regionalplanerische Festlegung enthalten (vgl. Grundsatz 5.2-4).

Die Deponierung von Abfällen, d.h. deren dauerhafte Beseitigung, stellt gem. § 6 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) die letzte Stufe in der Hierarchie der Abfallvermeidung und -bewirtschaftung dar. Demnach sind die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling sowie die sonstige Verwertung, insbesondere die energetische oder als Verfüllung, der Beseitigung vorzuziehen.

Die Abfallwirtschaftsplanung in NRW verfolgt für Siedlungsabfälle, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden, angesichts einer von Entsorgungssicherheit geprägten Ausgangssituation (vgl. MKULNV 2015b) das Ziel einer regionalen Entsorgungsautarkie. Diese umfasst die entstehungsortnahe Entsorgung (Grundsatz der Nähe) und die Entsorgung innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen. Zur Umsetzung dieses Ziels wurden Entsorgungsregionen gebildet, die nicht mit dem Geltungsbereich des RP Ruhr übereinstimmen. Die Metropole Ruhr liegt daher innerhalb von drei Entsorgungsregionen (vgl. MKULNV 2015b).

Entsprechend der gültigen Erlasslage sind in den Regionalplänen alle Deponien der Deponieklassen I, II und III (vgl. § 2 Abs. 7 – 9 DepV) ab einer Größe von 10 ha bis zum Abschluss der Stilllegungsphase – unabhängig von der Zugänglichkeit oder Eigentumsverhältnissen – in der Regel zeichnerisch festzulegen, sofern diese raumbedeutsam sind (Staatskanzlei NRW 2011). Ausgehend hiervon umfassen die zeichnerisch festgelegten Deponiezweckbindungen überwiegend Deponiestandorte, die sich aktuell entweder in der Ablagerungs- oder Stilllegungsphase befinden. Die Darstellung von DK-0-Deponien (gem. § 2 Abs. 6 DepV) erfolgt aufgrund ihrer lokal begrenzten Einzugsgebiete, einer regelmäßig unterhalb der Darstellungsschwelle von 10 ha liegenden Größe sowie ihrer fehlenden Raumbedeutsamkeit nicht.

Eine Übersicht der in der Metropole Ruhr vorhandenen Deponiestandorte kann der Erläuterungskarte 19 „Bestandssituation Abfallwirtschaft“ entnommen werden.

Darüber hinaus sind entsprechend der landesplanerischen Vorgabe des Ziels 8.3-1 LEP NRW und unter Berücksichtigung der Empfehlung des abfallwirtschaftlichen Fachbeitrags zum RP Ruhr (vgl. LANUV 2017b und LANUV 2018a) insgesamt vier weitere, für die Entsorgung von Abfällen erforderliche Deponiestandorte festgelegt, an denen bislang noch keine Abfallablagerung erfolgt, die jedoch unter raumordnerischen Gesichtspunkten hierfür als geeignet eingeschätzt werden. Bei den bislang nicht für die Abfallbeseitigung genutzten Standorten handelt sich um die drei Bergehalden Lohmannsheide in Duisburg, Hürfeld in Dorsten und Brinkfortsheide-Erweiterung in Marl. Die bergbaulich vorgenutzten Standorte sollen für die Ablagerung von Abfällen genutzt werden. Durch die Vornutzung der Standorte und die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen (z.B. Bahn- und Straßenanschlüsse) bieten sich diese Standorte für eine weitere Deponierung an. Durch die Realisierung von Deponien auf vorgenutzten Standorten kann auf die Errichtung solcher

Anlagen auf unversiegelten Flächen im Freiraum verzichtet werden. Die detaillierte Prüfung der Eignung und Realisierung der Deponie obliegt den nachfolgenden abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zusätzlich wurde auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe ein Deponiestandort als Folgenutzung einer Tonabgrabung zeichnerisch festgelegt. Aufgrund der besonderen geologischen Eignung infolge der dort anstehenden, mächtigen und isolierenden Tonschichten eignet sich diese Deponie für eine Wiederverfüllung nach Beendigung der zeitlich vorlaufenden Rohstoffgewinnung. Durch die Mehrfachnutzung für die Rohstoffgewinnung und Deponierung kann auf die Inanspruchnahme anderweitiger Freiraumflächen für Deponiezwecke verzichtet werden. Dies ist ebenfalls im Sinne einer nachhaltigen, flächensparenden Raumentwicklung.

Aus den verschiedenen Fallkonstellationen der durch die Zweckbindung „Abfalldeponie“ erfassten Standorte leiten sich jeweils spezifische Anforderungen ab, so dass stets einzelfallbezogen und unter Berücksichtigung der konkreten Situation vor Ort zu prüfen ist, welche Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Nutzung vereinbar sind.

Bei den zukünftigen Deponiestandorten und planfestgestellten Deponien in der Planungs- und Ablagerungsphase (Deponien in der Phase der Projektierung, im Genehmigungsverfahren oder in der Phase der Schüttung) steht die Gewährleistung der zukünftigen dauerhaften Ablagerung von Abfällen im Vordergrund. Insofern sind auf diesen Flächen alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die der zukünftigen Ablagerung von Abfällen entgegenstehen oder diese einschränken bzw. erschweren. Diese Bereiche sind vor bauleit- oder fachplanerischen Inanspruchnahmen zu anderen Zwecken zu schützen, sofern diese der dauerhaften Ablagerung von Abfällen entgegenstehen.

Für bereits in der Stilllegungsphase befindliche Deponien (nach Beendigung der Ablagerung) steht der regionalplanerische Sicherungsauftrag im Vordergrund, in dessen Rahmen die langfristige Sicherung der Deponieanlagen vor konkurrierenden Raumnutzungen verfolgt wird. Da Deponien der – in der Regel zeitlich unbegrenzten – Ablagerung von Abfällen dienen, ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Abfallbeseitigung keine schädlichen Einflüsse auf oder Beeinträchtigungen für die Gesundheit der Menschen, Flora und Fauna, Gewässer oder Böden entstehen (vgl. § 15 KrWG). Insofern sind mit dieser Zielsetzung an diesen Standorten nur Nutzungen vereinbar, die die langfristige Sicherheit der Deponien nicht gefährden. Sofern die technischen Voraussetzungen hierfür vorliegen und die Sicherheit des Deponiekörpers nicht gefährdet wird, sind verschiedene Nutzungen, z.B. erneuerbarer Energien, an diesen Standorten potenziell regionalplanerisch vereinbar. Unter den genannten Voraussetzungen ist im Sinne einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auch die Wiederaufnahme des Deponiebetriebs („Deponie auf Deponie“) prinzipiell mit der Zweckbindung vereinbar.

Die zeichnerisch festgelegten Deponieabgrenzungen umfassen auch die für den Deponiebetrieb erforderlichen bzw. mit diesem im Zusammenhang stehenden Nebenanlagen, die insofern auch nicht der Deponie-Zweckbindung entgegenstehen.

Die zeichnerisch festgelegten Zweckbindungen „Abfalldeponie“ umfassen in weiten Teilen planfestgestellte Deponiestandorte zum Stichtag 1. Januar 2018. Im zeitlichen Verlauf gehen dabei einzelne Deponien von der Stilllegungs- in die Nachsorgephase über. Der mit der Zweckbindung verfolgte Sicherungsauftrag vor konkurrierenden Nutzungen besteht auch in diesen Fällen fort, wenn auch mit geringeren Restriktionen für potenzielle Folgenutzungen. In der Regel ist in diesem Zusammenhang nicht davon auszugehen, dass hieraus ein Änderungserfordernis des Regionalplans erwächst.

Zu G 5.2-2 Abfallbeseitigung konzentrieren

Die zukünftige Ablagerung von Abfällen zum Zweck der Abfallbeseitigung soll innerhalb der zeichnerisch festgelegten Bereiche mit der Zweckbindung „Abfalldeponie“ erfolgen. Da es sich um ein Vorranggebiet im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG ohne die Wirkung von Eignungsgebieten handelt, wird die Errichtung außerhalb dieser Bereiche nicht generell ausgeschlossen.

Die zeichnerisch festgelegten Deponiestandorte umfassen durch die Abfallwirtschaft, den Bergbau oder die Rohstoffgewinnung vorgenutzte Standorte. Um die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für die Abfallbeseitigung möglichst zu minimieren, neue Nutzungskonflikte zu vermeiden und vorhandene Infrastrukturen auszunutzen, sollen diese Bereiche bei der Standortsuche bevorzugt berücksichtigt werden.

Die mit der Zweckbindung „Abfalldeponie“ erfassten Standorte umfassen Deponien in unterschiedlichen Betriebsphasen, so dass deren Inanspruchnahme für die Abfallentsorgung stets unter Berücksichtigung der kleinräumlichen und technischen Erfordernisse zu erfolgen hat.

Zu G 5.2-3 Flächeninanspruchnahme für die Abfallbeseitigung reduzieren

Entsprechend Grundsatz 5.2-2 soll die Ablagerung von Abfällen auf die zeichnerisch festgelegten Bereiche konzentriert werden. Wenn zusätzliche Ablagerungskapazitäten außerhalb dieser Bereiche erforderlich sind, sollen diese möglichst auf vorgenutzten Flächen verortet werden. Hierzu zählen u.a. Altdeponien, Bergehalden, abgeschlossene Abgrabungsflächen (in denen die Rohstoffentnahme bereits erfolgt ist) oder baulich überprägte Bereiche. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen oder schützenswerter Böden soll vermieden bzw. minimiert werden (vgl. Kapitel 2.6, 2.8).

Bei der Standortwahl und im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren soll darüber hinaus unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer entstehungsortnahen Entsorgung dafür Sorge getragen werden, dass durch den Deponiebetrieb und die beabsichtigte Rekultivierung keine Konflikte mit anderen Raumnutzungen entstehen bzw. diese auf ein raumverträgliches Maß reduziert werden. Insbesondere Wohnnutzungen und Belange des Natur-, Freiraum-, Grundwasser- und Bodenschutzes sind hier zu berücksichtigen. Ein Beitrag zur Konfliktminimierung kann unter anderem durch die raum- und umweltverträgliche verkehrliche Anbindung der Deponiestandorte (vgl. Ziel 8.3-3 LEP NRW) bewirkt werden. Die Wahl geeigneter Maßnahmen zur Konfliktminimierung ist im abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren zu konkretisieren.

Zu G 5.2-4 Rekultivierung sicherstellen

In den relevanten Fachgesetzen (u.a. § 40 KrWG; §§ 10, 11 DepV) werden konkrete Anforderungen für Deponien in der Stilllegungs- und Nachsorgephase definiert. Da diese sich in der Regel auf die technischen Belange der Oberflächenabdichtung oder Standsicherheit beschränken, wird mit Grundsatz 5.2-4 dafür Sorge getragen, dass sich die Rekultivierung bzw. Wiedernutzbarmachung in die gesamträumliche Entwicklung der Metropole Ruhr einfügt. Der Grundsatz ist auch für Deponieplanungen ohne zeichnerische Festlegung im RP Ruhr (z.B. Deponien unterhalb der Darstellungsschwelle oder der Deponieklasse 0) entsprechend zu berücksichtigen.

Praxisbeispiele zeigen, dass sich Deponien nach Abschluss der Ablagerung im Zuge der Wiedernutzbarmachung für die Landschaftsentwicklung, Naherholung, Kultur oder Nutzung

Erneuerbarer Energien eignen. Die regionalplanerisch beabsichtigte Folgenutzung ist für die jeweiligen Deponiestandorte zeichnerisch festgelegt (in der Regel als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“, ggf. mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“) und ist in den nachfolgenden Verfahren weiter zu konkretisieren. Mit der Festlegung im RP Ruhr wird darauf hingewirkt, dass Deponien bzw. deren Teilabschnitte unter Berücksichtigung der umgebenden Raumstruktur landschaftsgerecht endgestaltet werden. Dem kann u.a. durch die Schaffung von für die Öffentlichkeit nutzbaren Freiräumen in dicht bebauten Bereichen Rechnung getragen werden. Im baulich nicht geprägten Freiraum ist davon auszugehen, dass der umgebenden Raumstruktur durch die landschaftsverträgliche und naturgerechte Rekultivierung entsprochen werden kann. Im Rahmen der Rekultivierung sollen gleichfalls die Bedeutung von Deponien für den Arten- und Biotopschutz berücksichtigt werden, da sich auf Deponien nach Abschluss der Ablagerung wertvolle Lebensräume entwickeln können.

Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung sollen für die Zeit im Anschluss an die Abfallablagerung auch Möglichkeiten zur Errichtung von Anlagen für die Nutzung Erneuerbarer Energien geprüft werden und möglichst bereits in die Erstellung der Stilllegungskonzeption einfließen. Hierzu wird ferner auf Kapitel 5.1 des RP Ruhr verwiesen. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur (z.B. Sickerwasserfassung und -reinigung, Erschließung, bauliche Anlage) können stillgelegte Deponiekörper sich zudem auch für die Abfallentsorgung verwandte Anschlussnutzungen anbieten.

Die Freiraumfestlegungen innerhalb der Zweckbindungen richten sich ausschließlich an die abschließende Rekultivierung der Deponiekörper. Sie stehen der vorlaufenden Abfallbeseitigung oder deren Wiederaufnahme nicht entgegen.

Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, soll sich die Rekultivierung möglichst zeitnah an das Ende der Ablagerung anschließen und, sofern technisch möglich, bereits für die einzelnen Deponieabschnitte vorgesehen werden.

Die Konkretisierung der regionalplanerisch anzustrebenden Folgenutzungen erfolgt im Rahmen der fachrechtlichen Anforderungen an die Sicherheit der Deponien, bei der Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern sind. Vor diesem Hintergrund sind, wenn im RP Ruhr „Waldbereiche“ als Nachfolgenutzung festgelegt sind, Aufforstungen nur unter Beachtung der fachrechtlichen Erfordernisse vorzunehmen.

Zu Z 5.2-5 Raumbedeutsame Abfallbehandlungsanlagen sichern

Gemäß Abfallwirtschaftsplanung gehören neben Deponien auch biologische (Vergärung, Kompostierung), mechanische (Aufbereitungs-, Sortieranlagen), mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen sowie Müllverbrennungsanlagen zur Entsorgungsinfrastruktur im Land NRW (vgl. MKULNV 2015b).

Die im Abfallwirtschaftsplan Siedlungsabfälle (vgl. MKULNV 2015b) enthaltenen Müllverbrennungsanlagen sind aufgrund ihrer Raumbedeutsamkeit im RP Ruhr mit einer entsprechenden Zweckbindung zeichnerisch festgelegt (vgl. auch Erläuterungskarte 19).

Die zeichnerisch festgelegten, zweckgebundenen Bereiche bzw. Standorte dienen der Abfallwirtschaft für die Beseitigung und Verwertung von Abfällen sowie sekundär auch der Erzeugung von Wärme und Energie. Andere Nutzungen sind auszuschließen, sofern diese mit dieser vorrangigen Nutzung nicht vereinbar sind.

Die Standorte der Abfallbehandlungsanlagen liegen, mit Ausnahme des in räumlicher Nähe zur Deponie betriebenen Standortes der Müllverbrennungsanlage in Hamm, städtebaulich integriert bzw. im Anschluss an zeichnerisch festgelegte Siedlungsbereiche.

Ein Beitrag zu deren Sicherung kann u.a. durch die Berücksichtigung des Umgebungsschutzes i.S. § 50 BImSchG auf Ebene der Bauleitplanung gewährleistet werden, wobei die für den gegenseitigen Schutz erforderlichen Abstandsflächen stets im Einzelfall unter Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Vorgaben zu bemessen sind. Als Orientierungswert für Müllverbrennungsanlagen wird an dieser Stelle auf den Abstandserlass NRW, Anlage 1, lfd. Nr. 68 verwiesen, der Anlagen zur Beseitigung von Abfällen durch thermische Verfahren der Abstandsklasse IV mit einem empfohlenen Sicherheitsabstand von 500 m zuordnet.

5.3 Abwasser

5.3-1 Ziel Bereiche für Abwasserbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen sichern

Die mit der Zweckbindung „Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen“ zeichnerisch festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sind der Behandlung und der Reinigung von Abwasser vorbehalten.

Innerhalb dieser Bereiche sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die mit der Abwasserbehandlung und Abwasserreinigung nicht vereinbar sind.

5.3-2 Grundsatz Nachteilige Umweltauswirkungen vermeiden

Die Behandlung, die Reinigung und die Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers sollen so erfolgen, dass nachteilige Wirkungen auf Oberflächengewässer, Grundwasser oder andere Schutzgüter so weit wie möglich vermieden werden.

5.3-3 Ziel Kläranlagenstandorte im Rahmen der Bauleitplanung sichern

Die Standorte sowohl der zeichnerisch festgelegten Kläranlagen als auch die Standorte der Kläranlagen mit einer Flächengröße bis zu 10 ha sind einschließlich ausreichender Erweiterungsflächen zur dauerhaften Sicherstellung der Abwasserbeseitigung im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern.

5.3-4 Grundsatz Umgebungsschutz sicherstellen

Die Bauleitplanung soll unter Berücksichtigung des § 50 BImSchG sicherstellen, dass die in den zeichnerisch festgelegten Bereichen vorgesehenen Abwasserbehandlungs- und Abwasser-

reinigungsanlagen nicht durch das Heranrücken anderer störempfindlicher Nutzungen beschränkt werden.

5.3-5 Grundsatz Schmutzwasser raumverträglich ableiten, Gewässer ökologisch umgestalten

Die Ableitung von Schmutzwasser in geschlossenen unterirdischen Kanälen soll raumverträglich umgesetzt werden. Die vom Schmutzwasser befreiten oberirdischen Gewässer sollen ökologisch umgestaltet werden.

5.3-6 Grundsatz Niederschlagswasser raumverträglich bewirtschaften

Anfallende Wassermengen bei Niederschlagsereignissen sollen möglichst dezentral versickert, verrieselt oder unter Ausnutzung der Verdunstungsmöglichkeiten zwischengespeichert und ohne Vermischung mit Schmutzwasser verzögert in ein Gewässer schadlos eingeleitet werden. Anfallendes Niederschlagswasser kann auch direkt oder nach entsprechender Rückhaltung oder Behandlung in ein Oberflächengewässer abgeleitet werden.

5.3-7 Grundsatz Flächen für Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung sichern

Auf Ebene der Bauleitplanung sollen Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung gesichert werden. Deren Bemessung soll möglichst für Starkregenereignissen ausgelegt sein.

Erläuterung

Zu Z 5.3-1 Bereiche für Abwasserbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen sichern

Die zeichnerisch festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche für die zweckgebundenen Nutzungen „Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen“ sind Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG ohne die Wirkung von Eignungsgebieten.

Abwasser ist gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unterteilt in Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser einschließlich austretender und gesammelter Flüssigkeiten

aus Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Abfällen. Niederschlagswasser ist das aus Niederschlägen (Regen, Hagel, Schnee) gesammelt abfließende Wasser von bebauten und befestigten Flächen.

Abwasser ist gemäß § 55 WHG so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Städte und Gemeinden sind gemäß Landeswassergesetz (LWG) in NRW zur Abwasserbeseitigung verpflichtet, wobei sie sich zur Pflichterfüllung Dritter bedienen können. Während die Abwassersammlung weitgehend durch die Kommunen selbst durchgeführt wird, sind für Abwasserableitung und Abwasserbehandlung nahezu ausschließlich der Ruhrverband, der Lippeverband, die Emschergenossenschaft und die linksrheinische Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) zuständig. Die Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen sind somit zwingend erforderliche Infrastruktureinrichtungen der Daseinsvorsorge und damit standortgebunden.

Im RP Ruhr sind bestehende Abwasserbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen ab einer Flächengröße von 10 ha als raumbedeutsame Vorhaben zeichnerisch mit dem Planzeichen 2. ec) Freiraumbereiche für sonstige Zweckbindungen und dem Piktogramm 2. ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen gemäß der Anlage 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes NRW (LPlG DVO) zeichnerisch festgelegt. Diese Vorgehensweise entspricht § 35 der LPlG DVO, demgemäß raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel zeichnerisch darzustellen sind. Anlagen mit einem Flächenbedarf von unter 10 ha sind zeichnerisch nicht festgelegt. Die Festlegung des Planzeichens 2. ec-1) ohne Flächenzuweisung wird nicht mehr verfolgt.

Abwasserreinigung vollzieht sich in einer Reihe von Schritten, die aufeinander abgestimmt sind. Der Klärprozess beginnt mit der mechanischen Reinigung, danach folgen die biologische Reinigung, ggf. chemische Verfahren und die Nachklärung. Am Ende steht die Behandlung des anfallenden Klärschlamms. Dies ist zugleich die Schnittstelle zum nächsten Prozess, der Klärschlammverwertung.

Innerhalb der Metropole Ruhr wird die Abwassersammlung mit einer Ausnahme durch die Städte und Gemeinden selbst durchgeführt. In Hamm hat der Lippeverband diese Aufgabe übernommen. Die Städte und Gemeinden haben gemäß § 47 LWG Abwasserbeseitigungskonzepte aufzustellen. Für die Abwasserableitung und Abwasserbehandlung sind innerhalb der Metropole Ruhr nahezu ausschließlich der Ruhrverband, der Lippeverband, die Emschergenossenschaft und die linksrheinische Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) zuständig. Als Standorte für Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen sind innerhalb der Metropole Ruhr folgende Bereiche zeichnerisch festgelegt:

- Kläranlage Kamen - Körnebach mit Schlammbehandlungsanlage Kamen (Einleitungsgewässer Seseke),
- Kläranlage Dortmund - Scharnhorst (Einleitungsgewässer Graben /Körne),
- Kläranlage Dortmund - Deusen (Einleitungsgewässer Emscher),
- Kläranlage Dattelner Mühlenbach mit Klärschlammbehandlungsanlage (Einleitungsgewässer Lippe),
- Kläranlage Bottrop mit Zentraler Schlammbehandlungsanlage (ZSB) (Einleitungsgewässer Emscher),

- Kläranlage Dorsten mit Klärschlammbehandlungsanlage (Einleitungsgewässer Lippe),
- Emscherkläranlage auf dem Gebiet der Städte Dinslaken, Duisburg und Oberhausen (Einleitungsgewässer Emscher),
- Kläranlage Duisburg - Alte Emscher (Einleitungsgewässer Alte Emscher),
- Kläranlage Duisburg - Kaßlerfeld (Einleitungsgewässer Ruhr),
- Kläranlage Moers-Gerdt (Einleitungsgewässer Rhein).

Zu G 5.3-2 Nachteilige Umweltauswirkungen vermeiden

Die Abwasserbeseitigung umfasst gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser einschließlich Entwässerung von Klärschlamm. Bei der Abwasserbeseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser sollen so weit wie nach dem Stand der Technik möglich nachteilige Wirkungen auf Oberflächengewässer, Grundwasser oder andere Schutzgüter ausgeschlossen werden.

Zu Z 5.3-3 Kläranlagenstandorte im Rahmen der Bauleitplanung sichern

Zu den Standorten der Kläranlagen, die einschließlich ausreichender Flächen zur dauerhaften Sicherstellung der Abwasserbeseitigung im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern sind, gehören neben den im RP Ruhr zeichnerisch festgelegten Standorten alle Standorte auch bis zu einer Flächengröße von 10 ha zur Abwasserbeseitigung, einschließlich dazugehöriger Anlagen wie z.B. Klärschlammbehandlungsanlagen.

Werden Kläranlagen bis zu einer Flächengröße von 10 ha während der Laufzeit des RP Ruhr aus organisatorischen (z.B. Anschluss an eine andere Kläranlage) oder anderen Gründen nicht mehr für die Abwasserbehandlung benötigt, so erübrigt sich für diese Standorte die bauleitplanerische Sicherung.

Zu G 5.3-4 Umgebungsschutz sicherstellen

Während Ziel 5.3-1 auf die innergebietlichen Erfordernisse raumbedeutsamer Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen abzielt, ist Grundsatz 5.3-4 bei Planungen im Umfeld dieser Anlagen zu berücksichtigen.

Im Umfeld dieser Anlagen sollen keine zusätzlichen sensiblen Nutzungen, die den Betrieb oder die Erweiterung der vorhandenen Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen einschränken können, verortet werden. Das Heranrücken umfasst die erstmalige bauliche Inanspruchnahme von Flächen bzw. deren planerische Inanspruchnahme für störempfindlichen Nutzungen. Diese Nutzungen umfassen dabei insbesondere überwiegend oder ausschließlich dem Wohnen dienende Flächen oder Freizeiteinrichtungen.

Aus Immissionsschutzgründen haben Kläranlagen von geplanter und vorhandener Wohnbebauung bestimmte Mindestabstände einzuhalten. Vorgaben für Immissionsschutz in der Bauleitplanung beinhaltet der Abstanderlass NRW, der in seiner Fassung vom 12.10.2007 bei Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 Einwohnerwerte (EW) einen Mindestabstand

von 500 m vorsieht und bei Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100.000 EW einen Mindestabstand von 300 m.

Der Einwohnerwert ist ein Vergleichswert für die in Abwässern enthaltenen Schmutzfrachten. Mit Hilfe des Einwohnerwertes lässt sich die Belastung einer Kläranlage ausdrücken. Dabei handelt es sich um die Summe aus den tatsächlichen Einwohnern und Einwohnerinnen (Einwohnerzahl EZ) und den Einwohnergleichwerten (EGW). Als Maß für die Schmutzfracht, die mit gewerblichem Abwasser in eine Kläranlage gelangt, dient der Einwohnergleichwert. Er vergleicht die Schmutzfracht eines gewerblichen Abwassers mit jener aus dem häuslichen Abwasser einer einzelnen Person.

Zu G 5.3-5 Schmutzwasser raumverträglich ableiten, Gewässer ökologisch umgestalten

Im übertragenen Sinne einer raumverträglichen Kreislaufwirtschaft ist das Abwasser von heute das Trinkwasser von morgen. Damit dieser Kreislauf nachhaltig funktioniert, ist ein bewusster und schonender Umgang mit der Ressource Wasser ebenso erforderlich wie eine sicher funktionierende Klärung des Abwassers, die Schadstoffe zuverlässig und umweltschonend entfernt.

Im Zuge des Bergbaus wurden viele Fließgewässer innerhalb der Metropole Ruhr zu technisch ausgebauten, offenen Abwassersammlern umfunktioniert, die Niederschläge und Schmutzwasser zwar sicher abtransportierten und somit die Seuchengefahr bannen konnten, jedoch zu großen Geruchsbelastungen führten. Die Emscher und Teile des Lippegebietes mit dem Fließgewässer Seseke, wurden dabei mit ihren Nebenbächen gezielt zu Abwasserkanälen ausgebaut. Heute kann nach Abklingen der Bergsenkungen das Schmutzwasser wieder durch unterirdisch angelegte Kanäle den Kläranlagen zugeleitet werden; seit 2006 ist die Seseke abwasserfrei. Dieses war zur Zeit des aktiven Bergbaus nicht möglich, da das Kanalsystem bergsenkungsbedingt beschädigt wurde und infolgedessen die Abwässer in offenen Abwasserkanälen abgeleitet wurden.

Durch die unterirdische Ableitung des Schmutzwassers können die technisch ausgebauten Wasserläufe von Emscher, Lippe und Nebengewässern ökologisch umgebaut und damit ihre Wertigkeit als Lebensraum für Flora und Fauna und ihre Funktion als naturnahes Oberflächengewässer wiedererlangen.

Zu G 5.3-6 Niederschlagswasser raumverträglich bewirtschaften

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser vom Schmutzwasser getrennt werden und grundsätzlich keine neuen Mischwassersysteme mehr vorgesehen werden. Anfallendes Niederschlagswasser kann auch direkt oder nach entsprechender Rückhaltung und /oder Behandlung in ein Oberflächengewässer abgeleitet werden.

Bei starken Regenereignissen mit der Ableitung der Niederschläge stoßen die Kläranlagen an ihre Belastungsgrenzen. Regenüberlaufbecken und Stauraumkanäle können in diesen Fällen eine Überlastung des Systems verhindern.

Ein Regenüberlaufbecken ist eine spezifische Form des Regenüberlaufs und somit ein Entlastungsbauwerk mit vorgeschaltetem Speichervolumen, bestehend aus Ablauf zur Kläranlage und Überlauf zum Gewässer. Der während des Regens gespeicherte Beckeninhalt kann zeitversetzt

zum Klärwerk weitergeleitet werden. Ist die Beckenkapazität ausgelastet, muss ein Überlauf in den Vorfluter erfolgen.

Stauraumkanäle sind ausgestattet mit einem deutlich größeren Durchmesser als normale Abwasserkanäle. Sie dienen als unterirdische Zwischenspeicher für die Wassermengen, die von den Kläranlagen nicht sofort verarbeitet werden können. Nach Abklingen des Regens kann das gespeicherte Wasser nach und nach den Kläranlagen zugeführt werden.

Niederschlagswasser, das von bebauten und befestigten Flächen abfließt, soll ortsnah dezentral innerhalb der Baugebiete versickern oder unter Ausnutzung der Verdunstungsmöglichkeiten zwischengespeichert werden. Die ortsnahe Versickerung wird insbesondere zur Rückhaltung von Oberflächenwasser aus Siedlungsräumen und Verkehrsflächen verwendet, wenn keine geeignete Kanalisation oder Vorfluter vorhanden sind. Zudem setzen sich in den Regenüberlaufbecken und Stauraumkanälen die Schmutzstoffe bereits am Boden ab. So kann das stark verdünnte und mechanisch vorgeklärte Abwasser bei anhaltendem Regen, wenn auch die Zwischenspeicher ausgelastet sind, direkt in die Gewässer abgeleitet werden, ohne diese übermäßig zu belasten.

Zu G 5.3-7 Flächen für Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung sichern

Starkregenereignisse mit zeitweiligen schweren Überschwemmungen sind in der Region bereits häufiger aufgetreten und werden angesichts des Klimawandels auch zukünftig vermehrt zu erwarten sein. Es ist daher ein regionales Erfordernis, Regenwasser weitgehend dort zurückzuhalten, wo Regenwasser als Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen abfließt. Die stoffliche Belastung des Regenwassers, das von Verkehrsflächen abfließt, bedingt zunehmend mehr Flächen für Regenwasserbehandlungsanlagen. Neben der Verbesserung des Überflutungsschutzes bei Starkregen sowie der Verbesserung des lokalen Klimas wird einer Verminderung der Grundwasserneubildung durch die zunehmende Flächenversiegelung entgegengewirkt, und der natürliche Wasserkreislauf wird so gestärkt. In den dicht besiedelten und über Pumpwerke entwässerten Siedlungsgebieten dient die Flächensicherung bei Starkregenereignissen weniger der Grundwasserneubildung, sondern der Schadensminimierung.

Auf Ebene der Bauleitplanung sollen daher Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung gesichert werden.

5.4 Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze

5.4-1 Ziel Abgrabungsbereiche für Rohstoffgewinnung sichern

Innerhalb der zeichnerisch festgelegten Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (als Vorranggebiete mit (BSAB) oder ohne (BSAB-oE) Eignungsgebietswirkung) sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die mit der Rohstoffsicherung oder -gewinnung nicht vereinbar sind.

5.4-2 Ziel Rohstoffabbau für Lockergesteine konzentrieren

Abgrabungen von Lockergesteinen sind nur innerhalb der zeichnerisch festgelegten „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ mit Eignungsgebietswirkung (BSAB) durchzuführen, außerhalb der BSAB sind Abgrabungen von Lockergesteinen ausgeschlossen.

Die Ausnahmeregelungen des Ziels 5.4-3 bleiben von dieser außergebietlichen Ausschlusswirkung unberührt.

5.4-3 Ziel Rohstoffgewinnung außerhalb BSAB raumverträglich steuern

Abgrabungen von Lockergesteinen außerhalb eines BSAB steht die außergebietliche Ausschlusswirkung des Ziels 5.4-2 im Einzelfall nicht entgegen, wenn

a) die Fläche des Abgrabungsvorhabens als Erweiterung an eine vollständig oder teilweise innerhalb eines BSAB gelegene Abgrabungsfläche angrenzt,

die außerhalb eines BSAB gelegene Abgrabungsfläche gemessen vom äußeren Rand, in einem Abstand von mindestens 300 m zu Allgemeinen Siedlungsbereichen liegt,

die außerhalb eines BSAB gelegene Abgrabungsfläche insgesamt 10 ha je BSAB nicht überschreitet und

die außerhalb eines BSAB gelegene Abgrabungsfläche vollständig außerhalb von

- **Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen,**
- **Bereichen für den Schutz der Natur,**
- **Freiraumbereichen für zweckgebundene Nutzungen,**
- **Waldbereichen (in waldarmen Kommunen),**
- **Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und**
- **über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsgebieten (Weitere Einzugsgebiete i. S. der Wasserschutzzone III B)**

liegt

oder

b) die Fläche des Abgrabungsvorhabens als Erweiterung an eine vollständig außerhalb eines BSAB gelegene Abgrabungsfläche angrenzt, deren Betreiber dort bereits Rohstoffe abgebaut hat und am 24. September 2021 Inhaber der entsprechenden Genehmigung bzw. Zulassung war,

die Abgrabungsfläche gemessen vom äußeren Rand, in einem Abstand von mindestens 300 m zu Allgemeinen Siedlungsbereich liegt,

die außerhalb der Bestandsabgrabung gelegene Abgrabungsfläche insgesamt 10 ha je Genehmigung bzw. Zulassung nicht überschreitet und

die Abgrabungsfläche vollständig außerhalb von

- **Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen,**
- **Bereichen für den Schutz der Natur,**

- **Freiraumbereichen für zweckgebundene Nutzungen,**
- **Waldbereichen (in waldarmen Kommunen),**
- **Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und**
- **über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsgebieten (Weitere Einzugsgebiete i. S. der Wasserschutzzone III B)**

liegt

oder

c) eine bereits erteilte Genehmigung bzw. Zulassung, die sich auf die Fläche eines außerhalb eines BSAB gelegenen Abgrabungsvorhabens erstreckt, ohne Einfluss auf die genehmigte Abgrabungsfläche in rein zeitlicher Hinsicht verlängert oder um eine Restgewinnung erweitert wird

oder

d) das Abgrabungsvorhaben vor dem 24. September 2021 beantragt und die Vereinbarkeit mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden Raumordnungsplänen durch die zuständige Regionalplanungsbehörde festgestellt wurde.

5.4-4 Ziel Rekultivierung sicherstellen

Die Flächen der Abgrabungsvorhaben sind unter Berücksichtigung der umgebenden Raumstruktur sowie unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der regionalplanerischen Festlegungen abschnittsweise zu rekultivieren bzw. wieder nutzbar zu machen.

5.4-5 Grundsatz Erfordernisse der Rohstoffversorgung berücksichtigen

Bei allen Planungen und Maßnahmen außerhalb der Abgrabungsbereiche sollen die

- **Ortsgebundenheit,**
- **begrenzte Verfügbarkeit,**
- **mangelnde Reproduzierbarkeit sowie**
- **Qualität und Quantität**

der Vorkommen oberflächennaher Bodenschätze im Rahmen der planerischen Abwägung besonders berücksichtigt werden.

5.4-6 Grundsatz Raumverträglichkeit gewährleisten

Die Vorhaben zur Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze sollen so ausgeführt werden, dass eine größtmögliche Verträglichkeit mit anderen Raumnutzungen gewährleistet wird.

5.4-7 Grundsatz Abgestimmte Rekultivierungskonzepte unterstützen

Bei der Inanspruchnahme benachbarter Abgrabungsflächen für die Rohstoffgewinnung sollen die Inhalte möglichst gemeinsam entwickelter Rekultivierungskonzepte, die insbesondere die künftige Nachfolgenutzung für den betroffenen Gesamtraum aufzeigen, berücksichtigt werden.

5.4-8 Grundsatz Lagerstätten ausschöpfen

Bei der Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze sollen, sofern keine genehmigungsrechtlichen Belange entgegenstehen, die Lagerstätten entsprechend den technischen Möglichkeiten vollständig ausgeschöpft werden. Sofern verschiedene Rohstoffe innerhalb einer Abgrabung anstehen, sollen diese gebündelt gewonnen werden.

Erläuterung

Zu Z 5.4-1 Abgrabungsbereiche für Rohstoffgewinnung sichern

Aufgrund der Standortgebundenheit und Begrenztheit der Rohstoffvorkommen bedarf es einer planerischen Sicherung ihrer Lager- und Gewinnungsstätten vor der Inanspruchnahme durch andere Raumnutzungen. Die zeichnerisch festgelegten Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) mit Eignungsgebietswirkung (BSAB), die zugleich einen weitreichenden außergebietlichen Ausschluss (vgl. Ziel 5.4-2) bewirken, und ohne Eignungsgebietswirkung (BSAB-oE) stellen sicher, dass auf Regionalplanungsebene ausreichend Flächen für die Gewinnung von Rohstoffen zur Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft verfügbar sind.

Daher soll mit Ziel 5.4-1 sichergestellt werden, dass die als BSAB und BSAB-oE festgelegten Bereiche nicht für andere Planungen und Maßnahmen (z.B. im Rahmen von bauleit- oder fachplanerischen Verfahren) in Anspruch genommen werden, die mit den Erfordernissen der Rohstoffsicherung und -gewinnung nicht vereinbar wären.

Diese Sicherung ist aufgrund der weitreichenden Konzentrations- und Ausschlusswirkung der BSAB insbesondere für die Gewinnung von Lockergesteinen innerhalb der BSAB von zentraler Bedeutung. Auch in den als reine Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG festgelegten BSAB-oE für die Gewinnung von Festgesteinen werden entgegenstehende Nutzungen gleichermaßen ausgeschlossen.

Nicht mit der Rohstoffgewinnung zu vereinbarende Nutzungen sind alle Planungen und Maßnahmen, die eine spätere Rohstoffgewinnung z.B. durch Versiegelung, Überbauung oder Schutz von Abstandsflächen entweder erschweren, d.h. nur unter Mehraufwand vollziehbar, oder gänzlich verhindern würden.

Insbesondere Linieninfrastrukturen, wie z.B. Straßen, Schienen, Produktenfernleitungen, können zu einer Zerschneidung von Abgrabungsbereichen führen, die bei Einhaltung der jeweiligen

Mindestabstände und abbaubedingten Böschungsflächen, Auswirkungen auf das Mengengerüst und die Versorgungszeiträume der Abgrabungsbereiche besitzen. Vor diesem Hintergrund sind solche Neuplanungen, d.h. neue Trassenplanungen ohne Parallelführung entlang bestehender Bandinfrastrukturen, innerhalb der Abgrabungsbereiche ebenfalls auszuschließen. Die Vereinbarkeit von Planungen und Maßnahmen, die dem Aus- und Umbau bestehender Verkehrswege oder Leitungen dienen, oder in Parallellage zu bestehenden Bandinfrastrukturen liegen, ist einzelfallbezogen, z.B. unter Berücksichtigung des Abbaufortschritts oder der zu erwartenden Auswirkungen auf die Rohstoffgewinnung, zu prüfen.

Auch wenn sich die Rohstoffgewinnung innerhalb der Abgrabungsbereiche gegenüber anderen Nutzungen mehrheitlich durchsetzt, kann es vorkommen, dass die festgelegten Abgrabungsbereiche nicht vollumfänglich für eine Rohstoffgewinnung zur Verfügung stehen. Dies kann u.a. dann der Fall sein, wenn kleinteilige Nutzungen ohne Raumbedeutsamkeit (z.B. Einzelbebauung, kleinflächige Natur-/Bodendenkmäler, linienartige Infrastrukturen) – der maßstabsbedingten Darstellungssystematik des Regionalplans geschuldet – mit in die Abgrabungsbereiche einbezogen wurden. Die tatsächliche Ausgestaltung der abzugrabenden Flächen und die damit verbundene Konkretisierung der Abgrabungsbereiche wird in den jeweiligen fachrechtlichen Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren vorgenommen.

Den Abgrabungsvorhaben können die innerhalb der Abgrabungsbereiche festgelegten Folgenutzungen (z.B. BSN, BSLE, Waldbereich, Abfalldeponie) nicht entgegengehalten werden, da es sich hierbei um die raumordnerischen Vorgaben zur Rekultivierung bzw. Nachfolgenutzung handelt. Der Umgang hiermit wird durch Ziel 5.4-4 geregelt. Zudem wird auf die Erläuterung zu Grundsatz 2.4-3 verwiesen.

Temporäre Zwischennutzungen, wie z.B. Photovoltaikanlagen, sind innerhalb der Abgrabungsbereiche in der Regel nicht mit der vorrangigen Nutzung der Rohstoffgewinnung vereinbar, da diese die kurzfristige Verfügbarkeit bei einem vorliegenden Abgrabungsinteresse verzögern könnten. Vor diesem Hintergrund sind in der Regel auch temporäre Zwischennutzungen vor Abschluss der Rohstoffgewinnung innerhalb von Abgrabungsbereichen auszuschließen. Innerhalb der Abgrabungsbereiche kann die Windenergienutzung bzw. deren bauleitplanerische Sicherung als Nachfolgenutzung vorgesehen werden, wenn die Rohstoffgewinnung beendet ist.

Nach (möglichst umfassender) Ausschöpfung der Lagerstätte und Abschluss der Rohstoffgewinnung ist die Vereinbarkeit nachfolgender Planungen und Maßnahmen mit Ziel 5.4-1 im Einzelfall zu prüfen. Die Folgenutzungen müssen darüber hinaus ebenfalls mit den übrigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sein und dürfen den Festlegungen des Ziels 5.4-4 nicht entgegenstehen.

Zu Z 5.4-2 Rohstoffabbau für Lockergesteine konzentrieren

Durch die zeichnerische Festlegung der BSAB für Lockergesteine (Kies/Kiessand, quartärer Sand, präquartärer Sand, Ton/Schluff) mit dem Planzeichen 2. eb-1) gem. Anlage 3 der LPlG DVO als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten sind diese für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze vorgesehen, während andere Nutzungen, die hiermit nicht vereinbar sind, ausgeschlossen werden (vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG). Aufgrund der Eignungsgebietswirkung ist die vorrangige Funktion, hier die Gewinnung von Lockergesteinen, außerhalb der zeichnerisch festgelegten Bereich weitestgehend ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG). Diese räumliche Konzentration der Rohstoffgewinnung wird durch Ziel 5.4-3 des RP Ruhr weiter konkretisiert.

Die Vereinbarkeit von Abgrabungsvorhaben mit den Zielen der Raumordnung wird in den einschlägigen Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren auf Grundlage der Raumordnungsklauseln der anzuwendenden Fachgesetze (z.B. BBergG, AbgrG) geprüft. Zentrale Voraussetzung für eine raumordnerische Vereinbarkeit ist dabei, dass sich die für die Rohstoffgewinnung vorgesehene Fläche unter Berücksichtigung der maßstabsbedingten Unschärfe des Regionalplans vollständig innerhalb des zeichnerisch festgelegten BSAB befindet. Insofern kann im Rahmen der Genehmigung und Zulassung eine Konkretisierung der Bereichsabgrenzung nur nach innen erfolgen. Erkennbar außerhalb der BSAB gelegenen Abgrabungsflächen steht daher in der Regel die Konzentrationswirkung der BSAB entgegen. Die Regelungen nach Ziel 5.4-3 bleiben hiervon ausgenommen.

Als Abgrabung im Sinne des Ziels 5.4-2 ist jede raumbedeutsame Gewinnung von Bodenschätzen unabhängig vom anderweitigen Ziel und Zweck der jeweiligen Maßnahme zu verstehen. Insofern unterliegen auch Planungen und Vorhaben, in denen die Rohstoffgewinnung nicht alleiniger Zweck ist, der Konzentrationswirkung des Ziels (z.B. Anlage von Gewässern), da eine Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenfolge unter raumordnerischen Gesichtspunkten nicht sachgerecht ist (vgl. BVerwG-Urteil IVC25/75 vom 10.02.1978). Lediglich Maßnahmen im Rahmen wasserwirtschaftlicher oder naturschutzfachlicher Projekte, die sich aus übergeordneten Planwerken ergeben, sind hiervon gemäß geltender Erlasslage ausgenommen (vgl. MULNV 25.03.2019).

Da bei Abgrabungen wegen der damit verbundenen räumlichen Auswirkungen generell von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen ist, schließt die regionalplanerische Steuerung und Konzentration auch Abgrabungen mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 10 ha mit ein. Zudem wird durch die Festlegung der BSAB mit einer Mindestgröße von 10 ha eine disperse Verteilung der Rohstoffgewinnung vermieden und somit zu einer Reduzierung der Oberflächeninanspruchnahme, Optimierung der Lagerstättennutzung und zum Schutz des Landschaftsbildes beigetragen.

Vor Inkrafttreten des RP Ruhr erteilte Genehmigungen und Zulassungen zur Rohstoffgewinnung außerhalb der BSAB bleiben von der außergebietlichen Ausschlusswirkung unberührt und können entsprechend umgesetzt werden. Diese Unberührtheit umfasst explizit auch die Umsetzung bergrechtlicher Rahmenbetriebspläne gem. § 52 BBergG, für die regelmäßig in der Vergangenheit eine Vereinbarkeit mit den jeweilig geltenden Zielen der Raumordnung gegeben war. Sofern flächenwirksame Änderungen von Abgrabungsflächen in Genehmigungs- und Zulassungsverfahren vorgenommen werden, z.B. Erweiterung der Abgrabungsfläche, sind die Regelungen nach Ziel 5.4-3 zu beachten.

Die Bewertung, ob Abgrabungsvorhaben außerhalb der BSAB als Gewinnung von Locker- oder Festgesteinen einzustufen sind und damit den Vorgaben der Ziele 5.4-2 bzw. 5.4-3 unterliegen, erfolgt unter Berücksichtigung der Einschätzung des Geologischen Dienstes.

Zu Z 5.4-3 Rohstoffgewinnung außerhalb BSAB raumverträglich steuern

Die in dem Ziel enthaltenen Regelungen legen Bedingungen fest, unter denen eine Abgrabung zur Gewinnung von Lockergesteinen auch außerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB (als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten) mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Die tatsächliche Genehmigungsfähigkeit eines hieraus resultierenden Abgrabungsvorhabens ist in den jeweiligen Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren im Einzelfall zu prüfen.

Da durch die Ausnahmeregelungen die raumordnerisch angestrebte Konzentrationswirkung der BSAB innerhalb eines eng gesteckten Rahmens geöffnet wird, bedarf es folgender Klarstellungen, um auch bei Lockergesteinsabgrabungen außerhalb der BSAB eine möglichst umfassende Raumverträglichkeit sicherzustellen:

Als angrenzende Erweiterungen sind regelmäßig Abgrabungsvorhaben anzusehen, deren Fläche auf raumordnerischer Betrachtungsebene an fachrechtlich genehmigte/zugelassene Abgrabungsflächen, die vor dem 24. September 2021 genehmigt bzw. zugelassen wurden, angrenzen. Wesentliche Beurteilungskriterien im Rahmen der vorzunehmenden Einzelfallprüfung, ob eine Erweiterung im Sinne des Ziels vorliegt, sind dabei die räumliche Entfernung zwischen beabsichtigter Abgrabungserweiterung und genehmigter/zugelassener Abgrabungsfläche, der Abgrabungsfortschritt in den bestehenden Abgrabungsflächen sowie vorhandene, trennende Elemente, z.B. Infrastrukturen, Landschaftselemente oder Schutzgebiete. Darüber hinaus können auch solche Abgrabungsvorhaben in geringer räumlicher Entfernung als unmittelbar angrenzend bewertet werden, die durch kleinteilige Bandinfrastrukturen, Straßen oder (stillgelegte) Bahntrassen, jeweils ohne zeichnerische Festlegung im RP Ruhr, von der zu erweiternden Bestandsabgrabung getrennt sind.

Hingegen liegt keine unmittelbare Grenzlage vor, wenn die als Erweiterung vorgesehene Abgrabungsfläche durch einen zeichnerisch festgelegten Straßen- oder Schienenweg von regionaler, überregionaler oder großräumiger Bedeutung von der bestehenden Abgrabung getrennt ist. Da diese Straßen und Schienenwege wichtige Erschließungsfunktionen erfüllen und von ihnen in der Regel eine Trennwirkung ausgeht, stellen diese zeichnerisch festgelegten Infrastrukturen eine klare räumliche Grenze dar. Genauso handelt es sich nicht um eine angrenzende Lage im Sinne des Ziels, wenn im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab erkennbar ist, dass zwischen geplanter und bestehender Abgrabungsfläche keine enge räumliche Nähe oder Verbindung besteht.

Die Erweiterung von Abgrabungsflächen außerhalb der BSAB soll in möglichst enger zeitlicher Abfolge zur Rohstoffgewinnung in der angrenzenden genehmigten/zugelassenen Fläche erfolgen. Rekultivierte Teilbereiche, die als attraktive Naherholungsbereiche nachgenutzt werden oder sich z.B. zu wertvollen Biotopen entwickelt haben, stehen daher in der Regel für eine erneute Rohstoffgewinnung nicht mehr zur Verfügung.

Die Erweiterung von bis zu 10 ha soll möglichst in einer zusammenhängenden Fläche zusammengefasst werden, um das Abgrabungsgeschehen zu konzentrieren und Böschungsverluste möglichst gering zu halten. Grundsätzlich können sich die Erweiterungen nach Ziel 5.4-3 auch auf mehrere Teilflächen verteilen. Entscheidend für eine Vereinbarkeit mit Ziel 5.4-3 ist dabei, dass die Gesamtfläche der über diese Ausnahme vorgenommenen Erweiterungen nicht 10 ha je BSAB gemäß Ziel 5.4-3a) bzw. nicht 10 ha je Genehmigung bzw. Zulassung gemäß Ziel 5.4-3b) überschreitet.

Die einer Erweiterung entgegenstehenden regionalplanerischen Belange ergeben sich – im Sinne einer Konzentration auf möglichst konfliktarme Standorte – aus den für diese zeichnerischen Festlegungen bzw. Darstellungen geltenden Schutz- und Entwicklungszielen.

Sofern Erweiterungen unter Anwendungen der Regelungen gem. 5.4-3a) oder 5.4-3b) innerhalb von „Bereichen zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes“ (BSLV) vorgesehen werden, sind darüber hinaus insbesondere die Festlegungen des Kapitels 2.5 zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Im Rahmen dessen ist in den jeweiligen

Genehmigungs- und Zulassungsverfahren dafür Sorge zu tragen, dass – mit Blick auf die Situation im BSLV „Unterer Niederrhein" – die gesicherten Gänseäsungsflächen nicht verringert werden, eine den ökologischen Erfordernissen des Vogelschutzgebiets geeignete Rekultivierung erfolgt und die Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets nachgewiesen wird.

Eine parzellenscharfe Abgrenzung des 300 m Abstands um Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), der vorrangig Spielräume für zukünftige Siedlungsentwicklungen offenhalten soll und darüber hinaus der vorsorgenden Konfliktminimierung dient, ist aufgrund des Regionalplanmaßstabs kaum möglich. Bei der Prüfung, ob ein ausreichender Abstand zwischen Abgrabungsfläche und ASB gewahrt bleibt, ist die kleinräumige Situation sowie die Bestimmbarkeit der zeichnerischen Festlegung in Verbindung mit der topographischen Grundkarte entsprechend zu berücksichtigen (z.B. bei der Interpretation der Grenzziehung des ASB oder BSAB). Im Rahmen der erforderlichen Einzelfallprüfung ist sicherzustellen, dass der 300 m Abstand nicht unterschritten wird.

Siedlungsflächen ohne zeichnerische Festlegung im RP Ruhr (Eigenentwicklungsortslagen, Splittersiedlungen) stellen bei der Prüfung der raumordnerischen Vereinbarkeit gemäß Ziel 5.4-3 kein eigenständiges Ausschlusskriterium dar. Hierfür ist Grundsatz 5.4-6 im Rahmen der nachgelagerten Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Ob die Erweiterung von Abgrabungen in Waldbereichen außerhalb waldarmer Kommunen raumordnerisch vertretbar ist, hängt von der konkreten Situation vor Ort ab und ist einzelfallbezogen, ggf. unter Beteiligung der relevanten Fachstellen, zu prüfen. Bei der Beurteilung spielen das Vorkommen des zu gewinnenden Rohstoffs, fehlende Alternativen außerhalb des Waldes oder die Schutzwürdigkeit des betroffenen Waldbereichs eine besondere Rolle. Auf Grund des geringen Waldanteils in weiten Teilen des Verbandsgebietes wird die Rohstoffgewinnung bzw. deren Erweiterungen in Waldbereichen innerhalb von waldarmen Kommunen (Kommunen mit einem Waldanteil von weniger als 20 % an der Gesamtfläche gem. Abbildung 15) hingegen generell ausgeschlossen. In Kommunen, die nicht als waldarm einzustufen sind, sind hinsichtlich einer Inanspruchnahme von Waldbereichen die Anforderungen des Ziels 7.3-1 LEP NRW zu beachten.

Die über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsgebiete (Weitere Einzugsgebiete i. S. der Wasserschutzzone III B) gemäß **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dienen der langfristigen Sicherung der Wasserversorgung. Diese Gebiete sind daher von Abgrabungen, insbesondere Nassabgrabungen, freizuhalten, da diese potenziell ein Risiko bergen, das dem Schutzzweck des Grundsatzes 2.10-2 entgegensteht.

Die im Ziel aufgeführten zweckgebundenen Freiraum- und Agrarbereiche umfassen die in der Legende der zeichnerischen Festlegungen aufgeführten Planzeichen 2. e) wie z.B. Abfalldeponien oder sonstige Zweckbindungen.

Darüber gelten für die jeweiligen Ausnahmeregelungen die folgenden spezifischen Festlegungen:

Zu 3a)

Angrenzend an die zeichnerisch festgelegten BSAB ist die Erweiterung einer genehmigten Abgrabung um bis zu 10 ha je BSAB raumordnerisch vereinbar. Durch diese Beschränkung auf bis zu 10 ha je BSAB wird dafür Sorge getragen, dass das Plankonzept und die Konzentrationswirkung nicht unterlaufen werden, indem die Anzahl der hieraus resultierenden Fälle insgesamt beschränkt bleibt.

Mit der Ausnahmeregelung soll die vollständige Ausnutzung von Lagerstätten und die hieraus resultierende Reduzierung der Flächeninanspruchnahme andernorts befördert werden. Aus diesem Grund ist daher auch sicherzustellen, dass die außerhalb des BSAB gelegene Erweiterungsfläche an eine bestehende Genehmigung bzw. Rohstoffgewinnung innerhalb des BSAB anschließt. Eine Neuerschließung von Lagerstätten außerhalb eines BSAB ist auszuschließen, da mit der Ermittlung und Festlegung der BSAB als konfliktarme Standorte diese vorrangig für eine Rohstoffgewinnung zu nutzen sind.

Zu 3b)

Die Ausnahmevoraussetzungen nach 3b) dienen in Anlehnung an den Vertrauensschutz für die vor Ort tätigen Unternehmen als Übergangsregelung, um sich mittelfristig auf die BSAB-Kulisse des RP Ruhr auszurichten. Insofern wird diese Ausnahme auch auf Unternehmen bzw. Genehmigungsinhaber begrenzt, die zum Stichtag (24. September 2021) bereits angrenzend eine Genehmigung bzw. Zulassung besessen haben.

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. gibt eine (nicht verbindliche) Übersicht, wo mit Stand vom 1. Januar 2021 bestehende Abgrabungsgenehmigungen bzw. -zulassungen vorlagen, die für eine Erweiterung in Frage kommen können. Bei der Prüfung der raumordnerischen Vereinbarkeit ist die jeweilige Genehmigungsgrundlage im Detail zu prüfen.

Zu 3c)

Der zeitlichen Verlängerung von Abgrabungsgenehmigungen bzw. -zulassungen außerhalb der BSAB stehen die zeichnerischen Festlegungen und Regelungen des Ziels 5.4-2 nicht entgegen, sofern mit einer Verlängerung der Genehmigungsdauer keine flächigen Veränderungen (z.B. Erweiterung der Abgrabungsfläche) verbunden sind.

Sofern (im Rahmen der Antragsverlängerung) Änderungen der Rekultivierung vorgenommen werden, sind auch für diese die übrigen regionalplanerischen Festlegungen entsprechend zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Die Ausnahmeregelung zu zeitlichen Verlängerungen erfasst zugleich auch die Vertiefung bestehender Abgrabungen, sofern diese ohne wesentliche Erweiterung der Oberflächeninanspruchnahme erfolgt. Unter einer Restgewinnung wird die Restkies-, Restsand- oder Resttongewinnung verstanden, bei der in der Lagerstätte noch anstehende Rohstoffmengen, die bislang noch nicht im vollen Umfang gewonnen wurden, nachträglich gefördert werden sollen. Bei der Vertiefung von Abgrabungen außerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB ist in besonderem Maße für eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen des Grundwasser- und Gewässerschutzes Sorge zu tragen. Beeinträchtigungen anderer Nutzungen, wie z.B. Freizeitnutzungen, und des Naturhaushalts sind auszuschließen oder in Abwägung mit dem Grundsatz einer vollständigen Lagerstättennutzung auf das unumgängliche Maß zu reduzieren.

Zu 3d)

Angesichts der Komplexität und Dauer fachrechtlicher Genehmigungs- und Zulassungsverfahren ergänzt die Regelung gemäß 3d) die übrigen Regelungen zur Steuerung der Rohstoffgewinnung um eine Übergangsregelung für eine begrenzte Anzahl an Flächen bzw. Fällen, bei denen die Vereinbarkeit eines Genehmigungs-/Zulassungsantrags mit den Zielen der Raumordnung auf Grundlage der geltenden Regionalpläne bereits festgestellt wurde, das Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren jedoch noch nicht abgeschlossen ist. Voraussetzung für die Anwendung des

Ziels 5.4-3d) ist, dass durch die zuständige Regionalplanungsbehörde für das beantragte Vorhaben im Rahmen der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung schriftlich dokumentiert, eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung auf Grundlage der vorhergehenden Regionalpläne (GEP 99, GEP Emscher-Lippe, GEP Bochum/Hagen, GEP Dortmund, RFNP) zum RP Ruhr festgestellt wurde. Da die hieraus abgeleiteten Flächen entweder innerhalb zeichnerisch festgelegter Abgrabungsbereiche gelegen bzw. über die jeweiligen Ausnahmeregelungen der Vorgängerpläne erfasst waren, steht diesen Regelungen Ziel 5.4-2 zur Vermeidung von Härtefällen nicht entgegen.

Ziel 5.4-3d) erfasst zunächst nur die Vereinbarkeit von Vorhaben hinsichtlich der außergebietlichen Ausschlusswirkung des Ziels 5.4-2. Die übrigen geltenden Festlegungen des RP Ruhr für die Antragsfläche sind im nachgelagerten Verfahren entsprechend zu berücksichtigen bzw. beachten.

Zu Z 5.4-4 Rekultivierung sicherstellen

Die Verpflichtung zur Rekultivierung der Rohstoffgewinnungsflächen ist bereits in den Fachgesetzen geregelt und wird durch die Genehmigungen bzw. Zulassungen zum Rohstoffabbau verbindlich vorgegeben. Da diese sich im Wesentlichen auf die naturschutzfachliche Kompensation bzw. den Ausgleich der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen beschränken, soll mit dem Ziel darüber hinaus dafür Sorge getragen werden, dass sich die Rekultivierung der einzelnen Flächen in die gesamträumliche Entwicklung raumverträglich einfügt oder durch die Rekultivierung bzw. Aufwertung der Abgrabungsflächen nach Beendigung der Rohstoffgewinnung ein Mehrwert für den betroffenen Raum geschaffen wird.

Die Eingriffe in Landschaft, Boden- und Wasserhaushalt sind nach Abschluss der Rohstoffgewinnung in ihren Auswirkungen durch eine geeignete Folgenutzung zu minimieren bzw. auszugleichen.

Bei den im Freiraum gelegenen Abgrabungen kann sich eine naturnahe bzw. landschaftsbezogene Rekultivierung im Zuge der Landschaftsentwicklung anbieten. Bei Abgrabungsgewässern in der Nähe zu Siedlungsbereichen kann sich auch die Schaffung attraktiver, wasserbezogener Naherholungsmöglichkeiten anbieten. Dabei ist sicherzustellen, dass solche Nutzungen mit den Zielvorstellungen der Siedlungs- und Freiraumentwicklung (vgl. Kapitel 1 und 2) in Einklang stehen. Im Falle von Wiederverfüllungen können sich zudem Möglichkeiten für eine (erneute) landwirtschaftliche Nutzung ergeben.

Im Einzelfall kann zudem eine Folgenutzung für Infrastrukturvorhaben im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung geboten sein, z.B. auf Grund der möglichen Synergieeffekte aus der zeitlichen Abfolge einer Rohstoffentnahme und anschließender Wiederverfüllung mit Reststoffen (Deponierung), sofern die hierfür erforderliche Eignung und Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

Abgrabungen fügen sich in der Regel dann in die umgebende Raumstruktur ein, wenn diese den landschaftsplanerischen oder städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen für den betroffenen Raum nicht entgegenstehen und die angestrebte Nutzung raumverträglich umgesetzt werden kann. Da die Rohstoffgewinnung innerhalb einer Genehmigung bzw. Zulassung gewöhnlich in Teilabschnitten erfolgt, soll sich die Rekultivierung ebenfalls möglichst zeitnah an den Abbaufortschritt anschließen. Die ungeordnete, länger andauernde Entwicklung aufgegebener Rohstoffgewinnungsvorhaben (Devastieren) ist im Sinne einer geordneten Landschaftsentwicklung daher zu vermeiden. Das Ziel findet auch bei außerhalb der Abgrabungsbereiche gelegenen

Abgrabungen Anwendung. Die Rekultivierung hat dabei die für den jeweiligen Teilraum getroffenen Festlegungen entsprechend zu berücksichtigen bzw. zu beachten.

Im RP Ruhr ist die regionalplanerisch angestrebte und maßstabsbedingt darstellbare Folgenutzung innerhalb der Abgrabungsbereiche zeichnerisch festgelegt. Diese ist im Rahmen des jeweiligen Fachverfahrens räumlich und inhaltlich weiter zu konkretisieren. Die innerhalb der Bereichsabgrenzungen festgelegte Folgenutzung kann einem Abgrabungsvorhaben nicht entgegengehalten werden, da die Rohstoffgewinnung innerhalb der Abgrabungsbereiche die vorrangige Nutzung darstellt und die Folgenutzung sich hieran zeitlich anschließt.

Eine zeichnerische Festlegung der Folgenutzung „Oberflächengewässer" erfolgte dann, wenn bei anstehendem Grundwasser unter Annahme der gängigen Gewinnungstiefe von einer Nassabgrabung auszugehen ist. Da in den letzten Jahren –in Ermangelung ausreichender Mengen an Bodenmaterial in den erforderlichen Qualitäten – erfahrungsgemäß keine Wiederverfüllung in Nassabgrabungen mehr stattfindet, wurde dies bei der zeichnerischen Festlegung der Folgenutzungen entsprechend berücksichtigt. Die Ausgestaltung und Konkretisierung der verbleibenden Wasserflächen sind den nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe im Zuge der Rohstoffgewinnung sind außerhalb der Abgrabungsbereiche umzusetzen. Eine Verortung innerhalb der Abgrabungsbereiche im Zuge der Rekultivierung kann nur dort bzw. dann erfolgen, sofern eine Entnahme der anstehenden Rohstoffe bereits erfolgt ist und sich durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine weiteren Einschränkungen für die Rohstoffgewinnung innerhalb des Abgrabungsbereichs ergeben. Raumordnerische Vorgaben zur raumverträglichen Verortung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können dabei u.a. Grundsatz 2.1-5 entnommen werden.

Bei der Inanspruchnahme von Waldflächen ist im Rahmen des Zulassungs-/Genehmigungsverfahrens sicherzustellen, dass eine ausreichende forstwirtschaftliche Kompensation, z.B. durch die Anlage von Ersatzaufforstungen, erfolgt. Nach Abschluss der Rohstoffgewinnung kann diese im Zuge der Rekultivierung auch innerhalb der Abgrabungsbereiche auf Flächen erfolgen, auf denen eine vollumfängliche Rohstoffentnahme unter Berücksichtigung der gängigen Gewinnungspraxis und des Grundsatzes 5.4-8 stattgefunden hat.

Zu G 5.4-5 Erfordernisse der Rohstoffversorgung berücksichtigen

Aufgrund der Standortgebundenheit und Unvermehrbarkeit von Rohstoffvorkommen ist mit den vorhandenen Lagerstätten und Vorkommen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung sparsam umzugehen. Da insbesondere eine Überbauung von Lagerstätten deren spätere Nutzung erschwert oder verhindert, sind bei allen räumlichen Planungen und Maßnahmen, die Erfordernisse einer mittel- bis langfristigen Rohstoffsicherung in die Abwägung einzustellen. Die Rohstoffkarten des Geologischen Dienstes NRW bieten in der jeweils aktuellen Fassung hierfür eine wesentliche Grundlage zur Bewertung der Betroffenheit und Abschätzung der möglichen Auswirkungen auf die Erfordernisse der Rohstoffsicherung und -gewinnung.

Diese Berücksichtigung im Rahmen der planerischen Abwägung ist dabei auf den gesamten Planungsraum, insbesondere bei der Inanspruchnahme bislang nicht baulich überprägten Freiraums, anzuwenden. In begründeten Einzelfällen kann bestimmten Planungen und Maßnahmen gegenüber der Rohstoffsicherung oder -gewinnung ein Vorrang eingeräumt werden (z.B. Bandinfrastrukturen oder Errichtung punktueller Windenergieanlagen).

Zu G 5.4-6 Raumverträglichkeit gewährleisten

Mit der Festlegung der Abgrabungsbereiche und der Steuerung der Rohstoffgewinnung außerhalb der BSAB wird eine räumliche Lenkung auf möglichst konfliktarme Standorte angestrebt. Um den Gewinnungsbetrieb darüber hinaus raum- und umweltverträglich zu gestalten, ist im Rahmen der Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren sicherzustellen, dass negative Auswirkungen auf angrenzende Raumnutzungen vermieden bzw. minimiert werden. Dabei sind unter anderem die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, des Grundwasserschutzes sowie der Siedlungsentwicklung, insbesondere im Umfeld überwiegend zum Wohnen genutzter Flächen, zu berücksichtigen. Der Abbaubetrieb selbst soll möglichst sozialverträglich und umwelt- sowie ressourcenschonend erfolgen.

Eine Verträglichkeit mit anderen Raumnutzungen kann auf Ebene der Regionalplanung u.a. durch die Einhaltung angemessener Abstandsflächen zu sensiblen Nutzungen, die abschnittsweise Gewinnung und zeitnahe Rekultivierung innerhalb von Teilabschnitten, Minimierung der Auswirkungen auf landschaftsprägende Elemente, die Einfriedung der Abgrabungsflächen, sozialverträgliche Betriebszeiten oder raumverträgliche Verkehrserschließungen erzielt werden.

Um die mit dem Rohstoffabbau verbundenen Belastungen in besonders betroffenen Teilräumen langfristig abzumildern, sind Nachfolgenutzungen, die u.a. landschafts-, naturschutz-, erholungs-, sport- oder freizeitorientierte und infrastrukturelle Nutzungen umfassen können, im Sinne einer größtmöglichen Verträglichkeit mit anderen Raumnutzungen zu entwickeln und abzustimmen. Hierbei ist die Beteiligung von und Abstimmung mit allen vor Ort relevanten Akteuren ein wichtiges Instrument zur Konfliktminimierung. Die Intention der Grundsätze 3-4 LEP NRW sowie des RP Ruhr, Möglichkeiten zur Gestaltung hochwertiger, neuer Kulturlandschaften in beeinträchtigten Landschaftsbereichen zu nutzen, soll dabei berücksichtigt werden.

Der Grundsatz ist bei allen Entscheidungen über den Abbaubetrieb und die anschließende Rekultivierung zu berücksichtigen. Da den Akteuren vor Ort über die Ausnahmeregelungen gemäß Ziel 5.4-3a) und 5.4-3b) mehr Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Flächenauswahl zugesprochen wird, besitzt der Grundsatz insbesondere für die hieraus abgeleiteten Abgrabungsflächen eine besondere Bedeutung.

Zu G 5.4-7 Abgestimmte Rekultivierungskonzepte unterstützen

Aufgrund der Flächengröße der Abgrabungsbereiche und der aktuellen Genehmigungspraxis bei Nass- und Trockenabgrabungen ist davon auszugehen, dass die Abgrabungsbereiche innerhalb mehrerer separater Abgrabungsvorhaben, ggf. auch durch verschiedene Unternehmer, in Anspruch genommen werden.

Sofern die zeitlichen, räumlichen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, ist möglichst in Abstimmung mit den Unternehmen und lokalen Akteuren, darauf hinzuwirken, dass die Rekultivierungsplanung benachbarter Abgrabungsflächen aufeinander abgestimmt erfolgt und sich in die Freiraum- und Siedlungsstruktur der jeweiligen Teilräume einfügt. Hierdurch lassen sich im Vergleich zu einer kleinteiligen, einzelflächenbezogenen Betrachtung zusammenhängende und von ihrer ökologischen Wirkung vorteilhaftere, weil umfangreichere Entwicklungsmöglichkeiten schaffen, die auch die Akzeptanz der Rohstoffgewinnung vor Ort erhöhen können. Die Einbeziehung des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes und die Verständigung auf ein gemeinsames Rekultivierungsziel kann sich hier förderlich auswirken.

Der Grundsatz ergänzt Ziel 5.4-4 und ist sowohl bei (nahezu) zeitgleich stattfindenden Vorhaben sowie bei benachbarten Abgrabungen, die in zeitlicher Abfolge realisiert werden, zu berücksichtigen.

Die Entwicklung integrierter Folgenutzungskonzepte ist besonders für die zeichnerisch festgelegten Neuansätze an Standorten, die bislang im unmittelbaren Umfeld nicht für die Rohstoffgewinnung genutzt wurden, von hervorgehobener Bedeutung, da diese Räume durch den Rohstoffabbau Veränderungen erfahren sowie neue Betroffenheiten (z.B. Verkehrsströme) geschaffen werden. Dies birgt zugleich große Potentiale für die Ausgestaltung geeigneter Folgenutzungen, da die im Freiraum gelegenen Flächen vielfältige Nutzungsmöglichkeiten u.a. auch zur Schaffung eines gesamtgesellschaftlichen Mehrwertes besitzen, die es zu nutzen gilt. Exemplarisch und nicht abschließend wird auf die zeichnerisch festgelegten Neuansätze zur Gewinnung von Kies/Kiessand in den Kommunen Alpen, Rheinberg, Kamp-Lintfort und Neukirchen-Vluyn verwiesen.

Wirksame Folgenutzungskonzepte bedürfen der Abstimmung verschiedener Akteure (u.a. Standortkommunen, Genehmigungsbehörden, Abgrabungsunternehmen), um einen möglichst umfassenden Konsens zu geeigneten Folgenutzungen zu erzielen und somit zur Akzeptanz einer Rohstoffgewinnung vor Ort beitragen zu können. Die jeweiligen Folgenutzungen können zum Zeitpunkt der Planerarbeitung in der Regel nicht bereits auf Ebene der Regionalplanung vorgegeben werden, sondern sind unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten einzelfallbezogen vor Ort zu entwickeln. Diese Nutzungen können u.a. die Aufwertung des Landschaftsbilds, die Rekultivierung ausgewählter Teilflächen für den Naturschutz, die Schaffung von Erholungsmöglichkeiten oder, im Rahmen der übrigen landesplanerischen Vorgaben, die Siedlungsentwicklung beinhalten. Durch die Festlegung von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung als regelmäßige Folgenutzung/-funktion innerhalb der BSAB wird hierfür ein geeigneter Rahmen gesetzt.

Die gemeinsame Entwicklung von Folgenutzungskonzepten liegt im Interesse aller beteiligten Akteure. Während für die Abgrabungsunternehmen die Akzeptanzsteigerung einer zuletzt zunehmend kritisch bewerteten Raumnutzung im Vordergrund steht, können für die Kommunen wichtige Impulse für die Stadt- und Landschaftsentwicklung geschaffen werden, die ohne vorherige Rohstoffgewinnung andernfalls nicht umsetzbar wären.

Zu G 5.4-8 Lagerstätten ausschöpfen

Bei nachfolgenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren ist sicherzustellen, dass verritzte Lagerstätten im Rahmen der genehmigungsrechtlichen Vorgaben möglichst umfangreich ausgeschöpft werden. Dies erstreckt sich sowohl auf eine flächige Betrachtung als auch auf die Gewinnungstiefe. Dabei soll die vollständige Ausbeutung der Lagerstätten auch dann erfolgen, wenn verschiedene Rohstoffe innerhalb einer Abgrabung anstehen.

Sofern innerhalb der Abgrabungsbereiche Aufbereitungsanlagen oder andere technische Anlagen vorhanden sind, ist eine Gewinnung der darunter anstehenden Rohstoffe nach Abbau der übrigen Teilflächen anzustreben. Kompensationsmaßnahmen sollen innerhalb der Abgrabungsbereiche erst nach erfolgter Rohstoffgewinnung auf der jeweiligen Teilfläche realisiert werden. Ein Verzicht auf eine Rohstoffgewinnung in Teilflächen widerspricht dem Ziel der vollständigen Ausnutzung der Lagerstätte. In diesen Fällen blieben innerhalb der hierfür vorgesehenen Flächen Rohstoffpotenziale ungenutzt, die dem errechneten Bedarf entzogen würden. Diese Mengen müssten andernorts in

anderen Gewinnungsstätten ggf. auch auf bislang unverritzten Flächen gewonnen werden. Dies würde einer nachhaltigen Rohstoffgewinnung widersprechen. Die vollständige Ausschöpfung der Lagerstätte kann z.B. durch die Vermeidung unnötiger Zerschneidungen oder kleinteiliger Parzellierung erreicht werden.
Die raumverträgliche Ausnutzung der Lagerstätte in die Fläche wird dabei für Lockergesteine im Wesentlichen durch die mit den Zielen 5.4-2 und 5.4-3 beabsichtigte Konzentrationswirkung der BSAB begrenzt. Hinsichtlich der maximalen Gewinnungstiefe bestehen sowohl gewinnungstechnische Restriktionen als auch durch Vorgaben des Boden- und Grundwasserschutzes.

Die maximale Ausschöpfung einer Lagerstätte bewegt sich stets im Spannungsfeld zwischen der Konzentration des Abgrabungsgeschehens und der Wirtschaftlichkeit des Rohstoffabbaus. Angesichts der Begrenztheit der Rohstoffvorkommen und rückläufigen Verfügbarkeit gewinnbarer Lagerstätten sind im Genehmigungsverfahren die bestehenden Restriktionen in die weiteren Abwägungsentscheidungen mit einzustellen.

6. Verkehr und technische Infrastruktur

6.1 Allgemeine Verkehrsinfrastruktur

6.1-1 Ziel Festgelegte Trassen des Verkehrs sichern

Alle Planungen und Maßnahmen, die die Realisierung der zeichnerisch festgelegten Verkehrstrassen wesentlich beeinträchtigen oder unmöglich machen, sind ausgeschlossen.

6.1-2 Grundsatz Mobilität und Güteraustausch gewährleisten

Die Verkehrsinfrastruktur in der Metropole Ruhr soll leistungsfähig erhalten und unter Berücksichtigung der künftigen Anforderungen bedarfsgerecht ausgebaut werden, so dass die Mobilität von Personen und Gütern gewährleistet werden kann.

6.1-3 Grundsatz Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten

Die Verkehrstrassen in der Metropole Ruhr sollen so entwickelt werden, dass sie einen raum- und umweltverträglichen Transport von Personen und Gütern ermöglichen.

Dabei sollen die Personen- und Güterverkehre nach Möglichkeit auf umweltverträgliche Verkehrsmittel verlagert werden.

Unzerschnittene verkehrsarme Freiräume (UZVR) sollen möglichst erhalten bleiben.

Erläuterung

Zu Z 6.1-1 Festgelegte Trassen des Verkehrs sichern

Im RP Ruhr finden sich die großräumigen, überregional und regional bedeutsamen Verkehrsnetze für die verschiedenen Verkehrsmittel wieder. Mit der Festlegung der Trassenkorridore werden die Voraussetzungen für eine an der Zukunft orientierten Verkehrsentwicklung der Metropole Ruhr geschaffen.

Die im RP Ruhr zeichnerisch festgelegten Trassenkorridore der Straßen, Schienenwege, Wasserstraßen und Radschnellverbindungen werden planerisch gesichert: Bestehende Trassen sollen erhalten werden und Neuplanungen sollen den Bedarfsplanungen entsprechend umgesetzt werden. Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren (z.B. Bauleitplan-, Linienbestimmungs- oder Planfeststellungsverfahren) ist von Kreisen, Kommunen, Behörden und sonstigen Vorhabenträgern sicherzustellen, dass Planungen und Maßnahmen, wie z.B. Siedlungsflächenentwicklungen, Windkraftanlagen, Abgrabungen oder Freizeiteinrichtungen, die festgelegten Linienverläufe von

Verkehrsinfrastrukturen nicht in ihren Funktionen und Betriebsvoraussetzungen beeinträchtigen oder deren Umsetzung unmöglich machen.

Zu G 6.1-2 Mobilität und Güteraustausch gewährleisten

Der Erhalt und der den Bedarfen entsprechende Ausbau der Verkehrstrassen stellt die Grundlage für die Erfüllung der steigenden Anforderungen an die Mobilität von Personen und Gütern in der Metropole Ruhr dar.

Zur Gewährleistung von Mobilität und Güteraustausch legt der RP Ruhr die großräumigen, überregionalen und regional bedeutsamen Netzstrukturen des Schienen-, Straßen-, Schiffs- und Radverkehrs sowie Standorte des Flugverkehrs fest und sichert somit den Rahmen einer zukunftsfähigen Verkehrsentwicklung in der Metropole Ruhr. Die Entwicklung leistungsfähiger Netzstrukturen und Standorte soll unter Berücksichtigung künftiger Anforderungen erfolgen und dabei die spezifischen Eigenschaften der verschiedenen Verkehrsmittel bezüglich ihrer Eignungund Effizienz für den Personen- und Güterverkehr einbeziehen.

Die Anbindung an großräumige Verkehrssysteme ist dabei ebenso bedeutsam wie die Verbindung der Zentren untereinander, die Anbindung ihrer Versorgungsbereiche aus den Siedlungsräumen heraus, oder auch die Anbindung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), welche insbesondere über leistungsfähige Transportmittel wie den Schienen- und Schiffsverkehr verfügen sollten.

Zu G 6.1-3 Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten

Die wachsenden Verkehrsströme, die den Planungsraum als Ziel- oder Quellverkehre täglich erreichen und verlassen oder ihn als Transitverkehr durchqueren, beeinträchtigen sowohl die angrenzenden Freiräume als auch Siedlungsräume gleichermaßen durch Lärm, Staub, Treibhausgase, Erschütterungen oder Gerüche. Umweltschonende Verkehrssysteme mit hoher Leistungsfähigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit sind geeignet, raum- und umweltverträglich Transportleistungen für Personen und Güter zu erbringen und sollen stärker genutzt werden.

Mit der Verlagerung von Verkehren auf umweltschonende Verkehrsmittel, z.B. durch die Stärkung des öffentlichen Nahverkehrs, durch die Optimierung vorhandener Strukturen, durch den Ausbau des Schienen- und Schiffsverkehrs beim Gütertransport oder den Ausbau von Radverbindungen, ist eine raum- und umweltverträgliche Raumüberwindung in der Metropole Ruhr zu erreichen. Durch eine engere Verzahnung von Verkehrs- und Siedlungsentwicklung lässt sich nicht nur Verkehr vermeiden, sondern auch die vorhandenen Verkehrsinfrastrukturen effizienter betreiben.

Im Planungsraum stellen die zahlreichen Verkehrstrassen in Form von Straßen und Schienenwegen sowie zahlreichen Wasserstraßen nahezu unüberwindbare Barrieren für Wildtiere dar. Ein Austausch von Arten zwischen den zerschnittenen Freiflächen und Lebensräumen des Planungsraumes wird erheblich erschwert. Um weitere Zerschneidungen zu verhindern, sollen bei künftigen Trassenplanungen die unzerschnittenen verkehrsarmen Freiräume (UZVR) ab 10 km^2 weitgehend erhalten bzw. eine weitergehende Zerschneidung dieser Freiräume möglichst vermieden werden. Dieses soll bei der Abwägung im Rahmen der Festlegung der Trassenführung ein besonderes Gewicht erhalten.

6.2 Straßen

6.2-1 Grundsatz Eine leistungsfähige Straßeninfrastruktur in der Metropole Ruhr schaffen

In der Metropole Ruhr soll ein den Erfordernissen des Ballungsraumes angemessenes, leistungsfähiges und umweltverträgliches Straßennetz, möglichst durch Qualifizierung des Bestandes, sichergestellt werden.

6.2-2 Grundsatz Anbindung an das großräumige Straßennetz

Die Anbindung an das großräumige nationale und europäische Straßennetz soll durch den Erhalt und den bedarfsgerechten Ausbau der vorhandenen Netzstruktur sichergestellt werden.

Erläuterung

Zu zeichnerischen Festlegungen

Nach der Planzeichendefinition der LPlG DVO werden Straßen nach den Kategorien „Bestand und Bedarfsplanmaßnahmen“ sowie „sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen“ unterschieden. Im Einzelnen sind diese Kategorien wie folgt definiert:

Bestand – Straßen

Diese Kategorie umfasst vorhandene Straßen von mindestens regionaler Bedeutung, die den regionalen Netzzusammenhang sicherstellen oder Siedlungsbereiche sowie Einrichtungen und Anlagen mit einem hohen Verkehrsaufkommen an das regionale Straßennetz anbinden. Gemäß LPlG DVO gehören hierzu Bundesautobahnen unter Angabe der Anschlussstellen, Bundesstraßen und Landesstraßen.
Bundesautobahnen und Bundesstraßen als „Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr“ verknüpfen Oberzentren und Verdichtungsräume innerhalb und außerhalb der Landesgrenzen miteinander und verbinden eine Folge von Mittelzentren mit Oberzentren und erschließen große Erholungsgebiete. Zu den Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr zählen Bundesautobahnen und Bundesstraßen, sofern sie nicht Teil des großräumigen Verkehrsnetzes sind, und die Landesstraßen. Sie gewährleisten einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch von Mittelzentren und Grundzentren untereinander und mit den Oberzentren.

Bedarfsplanmaßnahmen – Straßen

Der Bund und das Land NRW erstellen verkehrliche Bedarfspläne, die gesetzlich fixiert werden. Mit der Festlegung dieser Bedarfsplanmaßnahmen im RP Ruhr wird sichergestellt, dass langfristig ihre Realisierung gesichert ist und nicht durch andere Planungen und Maßnahmen erschwert oder verhindert wird. Dabei beinhaltet der Bedarfsplan des Bundes die Aus- bzw. Neubaumaßnahmen für Bundesautobahnen und Bundesstraßen, der Bedarfsplan des Landes NRW hat die Planungsvorhaben für Landesstraßen zum Inhalt.

Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen

Neben dem Bestandsnetz und den Bedarfsplanmaßnahmen umfassen die zeichnerischen Festlegungen auch sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen, die nicht als Bundes- oder Landesstraße klassifiziert und nicht Inhalt eines Bedarfsplans sind und ergänzend vom Träger der Regionalplanung festgelegt werden. Dabei handelt es sich um vorhandene oder geplante Straßen in kommunaler Trägerschaft. Sie werden festgelegt, sofern hierfür eine planerische Notwendigkeit gesehen wird. Sie ergänzen das regionale Netz und verknüpfen Siedlungsbereiche und Einrichtungen bzw. Anlagen mit einem hohen Verkehrsaufkommen mit dem regionalen Verkehrsnetz. Diese Trassen übernehmen die Funktionen einer Ortsumgehung oder schließen Netzlücken. Unter Netzlücken sind dabei z.B. nicht geschlossene Ringstraßen, nicht durchgehend ausgebaute Autobahnabschnitte oder Straßen mit unterschiedlichem Ausbauzustand zu verstehen. Ausschlaggebend für die zeichnerische Festlegung von Straßen im RP Ruhr ist die Funktion der Straße im Netzzusammenhang und der Konkretisierungsgrad der Planung im Falle von Maßnahmen aus den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes:

Durchgezogene Linie (rot):

Mit dieser Signatur sind vorhandene, planfestgestellte oder linienbestimmte Straßen festgelegt. Dabei bestimmt die Linienstärke die Klassifizierung der festgelegten Straßen. Es handelt sich um bestehende Straßen, die wesentlicher Bestandteil des regionalen Straßennetzes sind oder um Bedarfsplanmaßnahmen, die einen Planungsstand mit einem hohen Konkretisierungsgrad erreicht haben.

Gestrichelte Linie (rot):

Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung werden im RP Ruhr mit einem gestrichelten Linienverlauf festgelegt. Die Linienstärke gibt die Klassifizierung der festgelegten Straßen wider. Die Signatur wird für regionalplanerisch abgestimmte Vorzugstrassen aus den Bedarfsplänen gewählt, für die noch kein Linienbestimmungsverfahren durchgeführt wurde. Eine solche räumlich nicht näher festgelegte Vorzugstrasse ist das Ergebnis einer raumordnerischen Abwägung im Vorfeld der Fachverfahren. Künftige Planungen, in denen der Trassenverlauf konkreter ermittelt wird, sollen sich an diesen Trassen ausrichten bzw. orientieren.

Strichpunktierte Linie (rot):

Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen werden im RP Ruhr zeichnerisch als strichpunktierte Linie festgelegt. Hierbei handelt es sich um Straßen im kommunalen Netz. Sie verknüpfen Siedlungsbereiche sowie Einrichtungen und Anlagen mit einem hohen Verkehrsaufkommen mit dem regionalen Verkehrsnetz und schließen Netzlücken. Diese Signatur unterscheidet nicht zwischen geplanten oder vorhandenen Straßen. Die zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr enthalten die nachfolgend aufgeführten Straßen als „sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen“:

Übersicht der zeichnerisch festgelegten, sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen

Lage innerhalb der Planungsregion	Klassifizierung Straße	Bezeichnung Straße
Bönen	K 35	Edisonstr., Poilstr.
Bönen	K 42	Rhynerner Str.
Bochum	K 3	Universitätsstr.

Lage innerhalb der Planungsregion	Klassifizierung Straße	Bezeichnung Straße
Bochum	K 9	Lyrenstr. Berliner Str.
Bochum	K 21	Hansastr.
Bochum	K 22	Hattinger Str.
Bochum	-	Blücherstr.
Bochum	-	Stadionring
Bottrop	K 8	Im Pinntal, Pelsstr., Feldhauser Str.
Bottrop	K 9	Lohbrauckswegs, Adelsbredde, Mühlenpatt
Datteln	K 12	Markfelder Str.
Dorsten	K 6	Marler Damm
Dortmund	K 16 / -	Borsigstr., Brackeler Str., Mallinckrodtstr.
Duisburg	K 1	Düsseldorfer Str., Düsseldorfer Landstr.
Duisburg	K 2	Wanheimer Str., Forststr., Obere Kaiserswerther Str., Ehinger Str.
Duisburg	K 10 / K 35	Holtener Str., Obermarxloher Str., Gartenstr., Amsterdamer Str.
Duisburg	K 37	Vohwinkelstr.
Duisburg	-	Am Schlütershof
Duisburg	-	Süd-West-Spange, Hamborn / Walsum
Essen	K 3	Heisinger Str., Petzels Berg
Essen	K 4	Charlottenhofstr.
Essen	K 16	Berthold-Beitz-Boulevard
Essen	K 18	Schalker Str.
Essen	K 21	Gelsenkirchener Str., Schonnebeckhöfe, Katernberger Str.
Essen	K 25	Ruhrallee
Essen	-	Grillostr., Katzenbruchstr., Herzogstr.
Gladbeck	-	Schützenstr.
Gelsenkirchen	K 9	Ostpreußenstr.
Gelsenkirchen	K 11	Willy-Brandt-Allee
Gelsenkirchen	-	Lehrhovebruch
Gelsenkirchen	-	Ostring
Gelsenkirchen	-	Ringstr.
Hamm	K 13	Wilhelm-Lange-Str., Provinzialstr.
Hamm	K 17	Johannes-Rau-Str., Hafenstr.
Hamm	K 35	Osterbönener Weg

Lage innerhalb der Planungsregion	Klassifizierung Straße	Bezeichnung Straße
Hamminkeln	K 26	Alter Rheder Weg
Hattingen	-	Am Büchsenschütz
Herne	-	Wakefieldstr., Edmund-Weber-Str.
Kamp-Lintfort / Moers	K 33 / K 33n	Nimmendohrstr.
Marl	K 6	Wulfener Str., Brassertstr.
Mülheim an der Ruhr	K 3	Ruhrorter Str.
Mülheim an der Ruhr	K 5	Friesenstr.
Mülheim an der Ruhr	K 19	Am Stoot
Recklinghausen	-	Dordrechtring, August-Schmidt-Ring
Recklinghausen	-	Kurt-Schumacher-Allee
Unna	K 39	Afferder Weg, Schwarzer Weg, Hochstr., Büddenberg
Waltrop	K 12	Unterlipper Str.
Wesel	K 12	Bühlstr., Emmelsummer Str., Neue Hünxer Str., Hans-Richter-Str.
Xanten	K 36	Trajanring

Zu G 6.2-1 Eine leistungsfähige Straßeninfrastruktur in der Metropole Ruhr schaffen

Die Metropole Ruhr verfügt über ein dichtes und leistungsfähiges Straßennetz, das jedoch auch Engstellen aufweist. In Anbetracht zunehmender Verkehre ist davon auszugehen, dass ein großer Teil des zu bewältigenden Verkehrs weiterhin über das Straßennetz abgewickelt wird. Damit das Straßennetz im Planungsraum auch den künftigen Anforderungen und Belastungen standhalten kann, soll es in seinem Bestand gesichert und durch notwendige Optimierungsmaßnahmen raum- und umweltverträglich an die Erfordernisse des Ballungsraumes angepasst werden und dadurch eine Qualifizierung erfahren.

Die Ergänzung und Verbesserung des Straßennetzes findet vor allem auf der Grundlage der Bedarfsplanungen des Bundes und des Landes statt. Diese Bedarfspläne werden als Anlagen des Fernstraßenausbaugesetzes bzw. des Landesstraßenausbaugesetzes zu geltendem Recht und legen den Straßenbedarf verbindlich fest. Sofern kommunale Maßnahmen regionalplanerische Bedeutung haben, werden diese als „sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen“ im RP Ruhr festgelegt

Zu G 6.2-2 Anbindung an das großräumige Straßennetz

Für die Erreichbarkeit der Metropole Ruhr und ihre großräumigen Verbindungen innerhalb und außerhalb des Planungsraumes sind Verknüpfungen mit dem großräumigen Straßennetz von großer Bedeutung. Sie gewährleisten den europaweiten Personen- und Güteraustausch und stärken damit die Bedeutung der Metropole Ruhr im Wettbewerb der Regionen. Durch den Erhalt vorhandener

Netzstrukturen sowie den bedarfsgerechten Ausbau des Straßennetzes wird die Anbindung an die Achsen des großräumigen Verkehrs gesichert.

6.3 Schienenwege

6.3-1 Ziel Schienenwege erhalten und ausbauen

Das Schienennetz in der Metropole Ruhr ist sowohl für den Personenverkehr als auch den Güterverkehr zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen.

Auf den als Schienenweg festgelegten Trassen und Betriebsflächen sind Planungen und Maßnahmen, die eine Realisierung von Bedarfsmaßnahmen oder anderer im Zusammenhang mit dem Schienenverkehr stehender Ausbaumaßnahmen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, ausgeschlossen.

6.3-2 Ziel Stillgelegte Schienenwege sichern

Stillgelegte zeichnerisch festgelegte Schienenwege sind von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen freizuhalten. Sie sind so zu sichern, dass sie künftig bei Bedarf wieder zu einem Schienenweg umgebaut werden können. Zwischennutzungen, die dem Erhalt der Trassen dienen, dürfen einer späteren Nutzung als Schienenweg nicht entgegenstehen.

6.3-3 Ziel Vorrang für den RRX (Rhein-Ruhr-Express)

Die für den Ausbau des RRX notwendigen Trassen und Flächen sind für dessen Realisierung von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.

6.3-4 Ziel Ein leistungsfähiges ÖPNV-Netz für die Metropole Ruhr sichern und entwickeln

In der Metropole Ruhr ist ein leistungsfähiger und bedarfsgerechter ÖPNV zu entwickeln und auszubauen. Dabei sind die verschiedenen vorhandenen Netze miteinander zu verknüpfen.

6.3-5 Grundsatz Anbindung an das großräumige Schienennetz

Die Anbindung an das großräumige nationale und internationale Schienennetz soll gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

6.3-6 Grundsatz Vernetzung der Verkehrsmittel an den Stationen des öffentlichen Personennahverkehrs

An Stationen des öffentlichen Personennahverkehrs, die sich besonders für die Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsmittel eignen, sollen über die Bauleitplanung Flächen und Einrichtungen für den Wechsel zwischen den einzelnen Verkehrsmitteln vorgesehen werden.

Erläuterungen

Zu zeichnerischen Festlegungen

Nach der Planzeichendefinition der LPlG DVO werden Schienenwege unterschieden in „Bestand- und Bedarfsplanmaßnahmen", „Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung" sowie in „sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege". Im Einzelnen sind diese Kategorien wie folgt definiert:

Bestand- und Bedarfsplanmaßnahmen – Schienenwege

Zu den Bestands-Schienenwegen in den zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr zählen vorhandene Schienenwege unter Angabe der Bahnhöfe/Haltepunkte sowie Bahnbetriebsflächen. Neben Schienentrassen, die aktuell betrieben werden, umfassen die zeichnerisch festgelegten Schienenwege auch stillgelegte Schienentrassen, unabhängig vom Vorhandensein von Gleisen. Ihre Darstellung setzt voraus, dass eine Anbindung an das regionale Schienennetz gewährleistet ist, eine für einen künftigen Betrieb angemessene und den technischen Erfordernissen entsprechende Trassenbreite vorhanden ist sowie ausreichende Abstände zur Bebauung eingehalten werden können. Die Festlegungen stillgelegter Gleistrassen im RP Ruhr schließen eine Zwischennutzung z.B. als Rad-, Fußweg oder als Grünflächen nicht aus, sofern sie dem Erhalt der Trassen dienen und einer späteren Reaktivierung als Schienenweg nicht entgegenstehen. Kreise, Kommunen und Behörden sind verpflichtet die im RP Ruhr enthaltenen Schienenwege, Haltepunkte und Bahnbetriebsflächen freizuhalten und die entsprechenden Flächen vor entgegenstehenden Nutzungen zu schützen.

In ihren Bedarfsplänen, die gesetzlich fixiert werden, legen der Bund (Bundesverkehrswegeplan) und das Land NRW (ÖPNV-Bedarfsplan) verbindlich die Bedarfe für das Schienennetz fest. Es besteht aufgrund der Gesetzeslage die Verpflichtung, die entsprechenden Bedarfsplanmaßnahmen aus den Bedarfsplänen in die zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr zu übertragen, um sicherzustellen, dass die Realisierung der Bedarfsplanmaßnahmen nicht durch entgegenstehende Planungen und Maßnahmen erschwert oder verhindert wird.

Sofern die Schienentrassen bezüglich ihrer Lage noch nicht hinreichend konkretisiert sind, also nicht planfestgestellt oder linienbestimmt sind, werden sie als Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung im RP Ruhr festgelegt.

Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege

Neben dem Bestand und den Bedarfsplanmaßnahmen, die den großräumigen, überregionalen und regionalen Schienenverkehr beinhalten, enthalten die zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr auch sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege. Dazu zählen vorhandene und geplante Schienenwege, deren Bedarf nachgewiesen ist und die das regionale Netz ergänzen, indem sie regionalbedeutsame Siedlungsflächen und Einrichtungen bzw. Anlagen mit einem hohen Verkehrsaufkommen an das regionale Schienennetz anbinden. Dies trifft im Plangebiet entsprechend der Vorgaben aus dem LEP NRW auf die Anbindung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) NewPark der Städte Datteln und Waltrop zu.

Ausschlaggebend für die zeichnerische Festlegung von Schienenwegen im RP Ruhr ist die Bedeutung und Funktion der Trasse im Netzzusammenhang sowie der Konkretisierungsgrad der Planung im Falle von Maßnahmen aus den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes:

Durchgezogene Linie (violett):

Mit dieser Signatur sind Schienenwege festgelegt, die vorhanden oder planfestgestellt sind.

Gestrichelte Linie (violett):

Mit einer gestrichelten Linie sind Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung festgelegt. Die endgültige Trassierung erfolgt in nachgelagerten Planverfahren.

Strichpunktierte Linie (violett):

Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege, die in den zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr als strichpunktierte Line festgelegt werden, sind Schienenstrecken, die Siedlungsbereiche, Einrichtungen und Anlagen mit einem hohen Verkehrsaufkommen an das regionale Schienennetz anbinden. Geplante und vorhandene Schienenwege unterscheiden sich hierbei nicht in der Art ihrer Darstellung.

Bahnhöfe und Haltepunkte

Die in den zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr dargestellten Haltepunkte und Bahnhöfe beziehen sich auf die Züge der jeweils höchsten Kategorie, die den betreffenden Bahnhof/Haltepunkt anfahren. Züge niedriger Kategorien, die ebenfalls dort anhalten, werden von dieser Festlegung miterfasst. Bahnhöfe und Haltepunkte an stillgelegten, z.Zt. nicht mehr für Bahnzwecke genutzten Schienenwegen werden im RP Ruhr nicht zeichnerisch festgelegt.

Erläuterung

Zu Z 6.3-1 Schienenwege erhalten und ausbauen

Das Schienennetz der Metropole Ruhr besteht aus Schienenstrecken des Nah- und Fernverkehrs, die auch regionale Vernetzungsfunktionen wahrnehmen. Neben RegionalExpress-, Regionalbahn- und S-Bahnlinien, die Bestandteil des SPNV-Netzes sind, stellen verschiedene Linien des Schienenpersonenfernverkehrs - vom IC über den Thalys bis zum ICE - Verbindungen zu nationalen und internationalen Zielen her.

Das Rückgrat des Schienenverkehrs im Planungsraum der Metropole Ruhr bilden verschiedene Verbindungen für den Hochgeschwindigkeits- und sonstigen großräumigen Verkehr, die auf den zeichnerisch festgelegten Schienenwegen verkehren:

- Zevenaar (NL) – Emmerich – Oberhausen-West – Duisburg-Bissingheim – Ratingen – Köln – Rhein-Main - Rhein-Neckar - Schweiz – Genua, Betuwe-Route und TEN-T-Korridor Rotterdam – Genua
- Paris (F) – Brüssel (BE) – Köln – Düsseldorf – Duisburg – Essen – Bochum – Dortmund – Hamm – Bielefeld - Hannover – Berlin – Warschau (PL), RRX-Kernstrecke
- Antwerpen (BE) – Mönchengladbach - Krefeld – Duisburg (Planung „Eiserner Rhein“ Mönchengladbach – Roermond – Antwerpen)
- Duisburg – Oberhausen – Gelsenkirchen – Herne – Dortmund
- Essen – Gelsenkirchen – Recklinghausen – Münster – Hamburg
- Dortmund – Lünen – Münster – Hamburg
- Hamm – Soest – Paderborn – Kassel
- Münster – Hamm – Unna – Hagen – Schwelm – Wuppertal – Solingen – Köln
- Krefeld – Moers – Oberhausen-West – Bottrop – Gladbeck-West – Hamm
- Oberhausen – Herne – Bochum-Langendreer – Witten – Hagen – Siegen
- Schwerte – Arnsberg – Kassel

Die Erweiterung des europäischen Binnenmarktes, zunehmende globale Arbeitsteilung und steigende Mobilitätsansprüche der Bevölkerung sind Faktoren, die zu einer Zunahme beim Personen- und Güterverkehr in der Metropole Ruhr führen. Um der steigenden Nachfrage nach Transportkapazitäten zu begegnen und dabei vermehrt Gütertransporte von der Straße auf das umweltfreundliche Verkehrsmittel Schiene verlagern zu können, ist ein leistungsfähiges Schienennetz erforderlich. Voraussetzungen für einen reibungslosen und sicheren Transportverkehr sind neben der Instandhaltung des vorhandenen Schienennetzes die Beseitigung von Engpässen (z.B. überlastete Trassenabschnitte, fehlende Gleiskapazitäten, mangelhafte technische Ausstattung), das Schließen von Netzlücken und ein bedarfsgerechter Ausbau.

Die im RP Ruhr zeichnerisch festgelegten Schienenwege umfassen vorhandene und geplante Gleistrassen für den Schienenverkehr und Betriebsflächen einschließlich der für den Schienenverkehr notwendigen Anlagen wie z.B. Stellwerks- und Rangieranlagen, Wartungs- und Reparatureinrichtungen und Abstellgleise. Planungen und Maßnahmen, die die Realisierung von Bedarfsplanmaßnahmen bzw. im Zusammenhang mit dem Schienenverkehr stehender Ausbaumaßnahmen erschweren oder unmöglich machen, sind auszuschließen. Die zeichnerischen Festlegungen sind behördenverbindlich und verpflichten Kreise, Kommunen und Behörden im Rahmen ihrer planerischen Zuständigkeit und Kompetenz die festgelegten Schienentrassen einschließlich der dazugehörenden Betriebsflächen freizuhalten.

Zu Z 6.3-2 Stillgelegte Schienenwege sichern

Die zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr beinhalten Trassen des regionalen und überregionalen Schienennetzes. Neben Gleistrassen, die für den Schienenverkehr genutzt werden, werden auch stillgelegte Schienentrassen unabhängig von der Ausstattung mit Gleisen festgelegt, um die technischen bzw. planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine potentielle Wiedernutzung als Bahntrasse aufrecht zu erhalten. Ihre Festlegung im RP Ruhr setzt voraus, dass die Trassen durchgängig verfügbar sind, und ihre Anbindung an das regionale Schienennetz gewährleistet ist. Die Festlegungen stillgelegter Schienenwege im RP Ruhr schließen eine Zwischennutzung z.B. als Rad-, Fußweg oder als Grünflächen nicht aus, sofern sie dem Erhalt der Trassen dienen und einer späteren Reaktivierung als Schienenweg nicht entgegenstehen.

Die Trassen stillgelegter Bahnstrecken sind im Rahmen der Bauleitplanung vor Planungen und Maßnahmen zu schützen, die eine spätere Wiederinbetriebnahme des Schienenverkehrs erschweren oder sie verhindern. Dabei sind die Schienentrassen in den Bauleitplänen so zu bemessen, dass sie von der Breite und dem Lichtraumprofil sowohl den betrieblichen Anforderungen genügen als auch die für den Lärmschutz notwendigen Anlagen ermöglichen.

Zu Z 6.3-3 Vorrang für den RRX (Rhein-Ruhr-Express)

Der Rhein-Ruhr-Express ergänzt den regionalen Schienenverkehr und bietet schnellere und häufigere Verbindungen innerhalb des Verbandsgebietes sowie zu anderen Zielen in NRW und darüber hinaus. Kürzere Fahrzeiten und engere Taktfolgen tragen zur Beschleunigung des Regionalverkehrs und zur Kapazitätserweiterung bei. Im Zuge dieser Planung wird die Strecke Köln – Düsseldorf – Duisburg – Essen – Bochum – Dortmund zur RRX-Kernstrecke ausgebaut mit dem Ziel eines verbesserten Kapazitäts- und Angebotsstandards. Auf einigen Streckenabschnitten werden zusätzliche Gleise verlegt, um künftig langsamere und schnellere Schienenverkehre besser voneinander zu trennen.

Neben dieser Kernstrecke Köln – Dortmund soll das künftige RRX-Netz bis in die angrenzenden Regionen und darüber hinaus verlängert werden: Äste des Netzes verlaufen bis Bonn – Koblenz, Aachen, Köln/Bonn Flughafen, Neuss, Münster – Osnabrück, Bielefeld – Minden und Paderborn – Kassel. Zusätzlich wird eine weitere RRX-Linie von Dortmund über Gelsenkirchen – Oberhausen nach Düsseldorf geführt. Der Kreis Wesel soll über eine weitere RRX-Linie mit Duisburg und Düsseldorf verbunden werden, so dass zwischen Duisburg Hbf und Düsseldorf Hbf sechs RRX-Züge je Stunde und Richtung verkehren werden. Zwischen Duisburg Hbf und Düsseldorf-Reisholz ist ein Ausbau auf sechs Gleise vorgesehen.

Um die Umsetzung des RRX sicherzustellen, sind die zur Realisierung dieser Planung erforderlichen Flächen von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten

Zu Z 6.3-4 Ein leistungsfähiges ÖPNV-Netz für die Metropole Ruhr sichern und entwickeln

Das Rückgrat des ÖPNV-Netzes in der Metropole Ruhr bildet der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) mit seinen überregionalen und regionalen Produkten Regional-Express, Regional-Bahn und S-Bahn, ergänzt durch das Netz des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV), das von

Stadtbahnen bzw. Straßenbahnen und Bussen der kommunalen und regionalen Verkehrsunternehmen bedient wird.

Die Zunahme des Motorisierten Individualverkehr (MIV) führt zu Belastungen für Mensch und Umwelt in der Metropole Ruhr. Die Sicherung und Entwicklung eines leistungsfähigen und attraktiven ÖPNV-Netzes bietet die Voraussetzungen dafür, den Anteil des ÖPNV gegenüber dem MIV am Gesamtverkehrsaufkommen zu erhöhen. Zur Stärkung einer umweltverträglichen Mobilität sind daher die zentrenübergreifenden Verbindungen insbesondere des ÖSPV zu stärken. Neben den Trassen des bestehenden Schienenpersonennahverkehrsnetzes, die im RP Ruhr festgelegt werden, sind die Stadtbahnen mit ihren stadtübergreifenden Verbindungen und Anbindungen wichtiger Versorgungsbereiche ebenfalls zu erhalten und bedarfsgerecht zu entwickeln. Daher werden die Trassen stadtübergreifender Stadtbahnen ebenfalls im RP Ruhr festgelegt. Die Verknüpfung der verschiedenen regionalplanerisch relevanten Netze erfolgt an den gemeinsamen Schnittstellen, an den entsprechenden Bahnhöfen und Haltepunkten.

Zur Entwicklung des ÖPNV-Netzes in der Metropole Ruhr werden durch die zuständigen Aufgabenträger stillgelegte Schienenwege reaktiviert, neue Schienenwege errichtet und bestehende Schienenwege für den Personenverkehr nutzbar gemacht:

- Reaktivierung stillgelegter Schienenwege und Errichtung neuer (Teil-)Strecken
    - Moers – Kamp-Lintfort
    - Moers – Neukirchen-Vluyn
    - Lünen Abzweig Horstmar – Bergkamen-Oberaden – Bergkamen – Hamm
- Nutzung bestehender Schienenwege für den SPNV
    - Duisburg-Wedau – Ratingen West – Düsseldorf
    - Gelsenkirchen-Buer Nord – Herten – Recklinghausen

Zu G 6.3-5 Anbindung an das großräumige Schienennetz

Die räumliche Lage im Schnittpunkt bedeutender großräumiger Achsen des Schienenverkehrs sind günstige Standortvoraussetzungen für den Siedlungs- und Wirtschaftsraum Metropole Ruhr. Zur Festigung dieser Standortqualitäten und unter Berücksichtigung prognostizierter Zuwächse im Personen- und Güterverkehr sollen die vorhandenen Anbindungen an das großräumige Schienennetz erhalten und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Hervorzuheben sind die in den Bedarfsplänen enthaltenen großräumigen europäischen Schienenverkehrsprojekte, wie z.B. die Ausbaustrecke Emmerich – Duisburg – Köln – Richtung Süddeutschland als Anschluss an die niederländische „Betuwe-Route“ nach Rotterdam oder die Strecke Köln/Duisburg – Mönchengladbach - Antwerpen („Eiserner Rhein“) als Teilstrecke der Verkehrsachse „Lyon/Genua - Basel – Duisburg - Rotterdam/Antwerpen“. Beide Schienenstrecken sind wichtige Achsen des europäischen Schienennetzes und verbinden die Häfen Amsterdam, Rotterdam und Antwerpen mit der Metropole Ruhr. Im Zusammenspiel mit der Binnenschifffahrt stellen sie eine umweltfreundliche Alternative zum Gütertransport auf der Straße dar.

Zu G 6.3-6 Vernetzung der Verkehrsmittel an den Stationen des öffentlichen Personennahverkehrs

An Stationen des ÖPNV, an Bahnhöfen und Haltepunkten, welche durch ihren Einzugsbereich, die Anzahl verkehrender Linien, die Häufigkeit der Bedienung im ÖPNV, die Anbindung an das Radwege- und Straßennetz, oder andere Faktoren eine besondere Eignung für die Verknüpfung verschiedener Verkehrsangebote aufweisen, soll die Vernetzung der verschiedenen Verkehrsmittel ermöglicht werden.

Eine Möglichkeit besteht in der Einrichtung von Mobilstationen, die darauf abzielen, einen Wechsel zwischen den einzelnen Verkehrsmitteln zu erleichtern und den Anteil umweltverträglicher Verkehre zu steigern. Verbunden werden auf diese Weise die Verkehrsmittel des ÖPNV mit verschiedenen kombinierten Angeboten, wozu u.a. Taxistände, Carsharing-Angebote, Radabstellanlagen, Radverleihsysteme, Lastenräder oder das Pkw-Parken gehören können.

Um eine Vernetzung mit den Angeboten des ÖPNV an geeigneten Standorten realisieren zu können, sollen über die Bauleitplanung Flächen und Einrichtungen für den Wechsel zwischen den verschiedenen Verkehrsmitteln vorgesehen werden.

6.4 Wasserstraßen / Häfen

6.4-1 Grundsatz Modernes und leistungsfähiges Wasserstraßennetz erhalten und entwickeln

Die zeichnerisch festgelegten Binnenwasserstraßen der Metropole Ruhr, die dem allgemeinen Verkehr dienen, sollen entsprechend ihrer Bedeutung im Wasserstraßennetz erhalten und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der modernen Binnenschifffahrt entwickelt werden.

6.4-2 Ziel Funktionsgerechte Nutzung im Ruhehafen sichern

Die mit der Zweckbindung „Ruhehafen“ festgelegten Oberflächengewässer sind ausschließlich als Rast- und Übernachtungsmöglichkeit der Güterbinnenschifffahrt zur Einhaltung von Ruhepausen und Wartezeiten sowie deren Schutz vor Hochwasser auf dem Rhein zu nutzen. Alle sonstigen, diesem Zweck nicht dienenden Nutzungen sind ausgeschlossen.

6.4-3 Grundsatz Hafenflächen an das Schienennetz anbinden

Hafenflächen sollen an das Schienennetz angebunden werden.

Erläuterung

Zu Z 6.4-1 Modernes und leistungsfähiges Wasserstraßennetz erhalten und entwickeln

Der Gütertransport über Binnenschiffe soll als umweltfreundliches und energieeffizientes Massengütertransportmittel zukunftsgerichtet erhalten und so entwickelt werden, dass ihre Leistungsfähigkeit den heutigen Anforderungen der modernen Binnenschifffahrt gerecht wird. Dazu soll das vorhandene Wasserstraßennetz durch Planungen und Maßnahmen so weiterentwickelt werden, dass der Einsatz leistungsfähiger moderner Binnenschiffe und Schubverbände entsprechend der Klassifizierung der Binnenwasserstraßen des Bundes ermöglicht wird und die möglichen Ladekapazitäten ausgenutzt werden können.
Je nach Gegebenheiten erfordert dies bei den Kanälen u.a. die Veränderung der Querschnitte, die Anpassung der Durchfahrthöhen an Brücken oder den Ersatz bzw. den Ausbau von Schleusen.

An den Rhein als Bundeswasserstraße stellt der Einsatz von Rhein-See-Schiffen und größeren Schubeinheiten besondere Anforderungen. Wenn auch überwiegend Binnenschiffe den Rhein befahren, können auch größere leistungsfähigere Schiffstypen auf dem Rhein verkehren, vorausgesetzt seine Fahrrinne und die Durchfahrthöhen an Brücken sind ausreichend bemessen. Im Sinne einer wirtschaftlichen und konkurrenzfähigen Binnenschifffahrt bedarf es auch hier entsprechender baulicher Anpassungen, die auf der Ebene nachfolgender Fachplanungen zu definieren sind.

Im Planungsraum sind folgende Binnenwasserstraßen, die dem allgemeinen Verkehr dienen, zeichnerisch festgelegt:

- Rhein (Rh)
- Ruhr (Ru); (bis oberhalb Schlossbrücke in Mülheim an der Ruhr; km 12,21)
- Datteln-Hamm-Kanal (DHK)
- Dortmund-Ems-Kanal (DEK)
- Rhein-Herne-Kanal (RHK)
- Wesel-Datteln-Kanal (WDK)

Die Projekte zum Erhalt und zur Anpassung der Binnenwasserstraßen sind im Bundesverkehrswegeplan enthalten und beziehen sich auf Teilabschnitte des Rheins und der vier genannten Kanäle.

Mit dem Wasserstraßennetz ist die Angabe von Güterumschlaghäfen verbunden. Zeichnerisch festgelegt sind die öffentlichen Häfen sowie ausgewählte Häfen, die für die Metropole Ruhr bedeutend sind.

Zu Z 6.4-2 Funktionsgerechte Nutzung im Ruhehafen sichern

Mit der Einrichtung von Ruhehäfen wird die Sicherheit im Schiffsverkehr auf dem Rhein erhöht, indem der ruhende Verkehr vom laufenden Binnenschiffsverkehr getrennt wird. Die Nutzung der Fahrrinne des Rheins soll ausschließlich der aktiven Schifffahrt vorbehalten werden. Aufgrund von gesetzlich festgelegten Betriebszeiten sind Schiffsführerinnen und Schiffsführer verpflichtet, für einen festgesetzten Zeitraum ihre Weiterfahrt zu unterbrechen. Um den laufenden Schiffsverkehr nicht zu gefährden, ist hierzu ein abseits der Wasserstraße gelegener Ruhehafen aufzusuchen.

Zur Ausstattung der Ruhehäfen gehören insbesondere Stege, Rettungswege, Verbindungswege sowie Anschlüsse an das Strom- und Trinkwassernetz. Andere Infrastruktureinrichtungen wie beispielsweise Anlagen für den Güterumschlag oder Liegeeinrichtungen für den Sportboot- und Freizeitschiffsverkehr sind mit der Zweckbindung Ruhehafen nicht vereinbar.

Ruhehäfen sind Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr.1 ROG ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Durch die Festlegung eines Ruhehafens entsteht kein neuer Siedlungsansatz. Die mit einer Zweckbindung versehene Hafenfläche unterliegt ausnahmslos der Nutzung als Ruhehafen.

Zu G 6.4-3 Hafenflächen an das Schienennetz anbinden

Da ein Großteil des Gütertransportverkehrs über das Straßennetz abgewickelt wird, führt dies aufgrund stetig steigender Transportzahlen zu erheblichen Belastungen der Straßen und damit auch für Mensch und Umwelt. Ihre Lagegunst an den Wasserstraßen hebt die Bedeutung von Häfen als Schnittstelle für den kombinierten Güterverkehr hervor. Häfen eignen sich besonders als Standorte für den Umschlag von Gütern zwischen den Verkehrsträgern Bahn, Binnenschiff und Lastkraftwagen. Um auch zukünftig die Transportströme bedarfsgerecht und umweltfreundlich zu befördern, sind Hafenstandorte gefragt, die über entsprechende infrastrukturelle Einrichtungen zur Verlagerung der Gütertransporte von der Straße auf Schiene und Wasserstraße verfügen. Vor diesem Hintergrund sollen zur Stärkung und Entwicklung umweltschonender Verkehrsmittel Hafenflächen, die zeichnerisch als Häfen und Standorte für hafenaffines Gewerbe festgelegt sind, über einen Anschluss an das (über-)regionale Schienennetz verfügen.

6.5 Flughäfen

6.5-1 Ziel Flughafen Dortmund bedarfsgerecht sichern

Der zeichnerisch festgelegte Flughafen Dortmund ist in seiner Funktion zu sichern und vor Beeinträchtigungen durch entgegenstehende Nutzungen zu schützen. Mit dieser Nutzung nicht zu vereinbarende Planungen und Maßnahmen sind ausgeschlossen.

6.5-2 Ziel Bevölkerung vor Fluglärm schützen

Zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm sind im Rahmen der Bauleitplanung die sich aus den erweiterten Lärmschutzzonen sowie den gesetzlich festgesetzten Lärmschutzbereichen der Flughäfen Düsseldorf und Dortmund ergebenden Schutzerfordernisse zu beachten.

6.5-3 Ziel Verkehrslandeplätze in ihrem Bestand sichern

Die zeichnerisch festgelegten Verkehrslandeplätze „Marl-Loemühle“ (Marl / Recklinghausen) und „Schwarze Heide“ (Hünxe / Bottrop-Kirchhellen) sind in ihrer Funktion zu sichern und vor einer Beeinträchtigung durch entgegenstehende Nutzungen zu schützen. Mit dieser Nutzung nicht zu vereinbarende Planungen und Maßnahmen sind ausgeschlossen.

6.5-4 Grundsatz ÖPNV-Anbindung des Flughafens Dortmund verbessern

Die Anbindung des Flughafens Dortmund an den schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr soll entsprechend seiner Funktion als landesbedeutsamer Flughafen verbessert werden.

Erläuterung

Zu Z 6.5-1 Flughafen Dortmund bedarfsgerecht sichern

Der Flughafen Dortmund (DTM) ist nach den planungsrechtlichen Vorgaben des LEP NRW (Ziel 8.1-6) zusammen mit den Flughäfen Düsseldorf (DUS), Köln/Bonn (CGN), Münster/Osnabrück (FMO), Paderborn/Lippstadt (PAD) und Weeze/Niederrhein (NRN) als landesbedeutsamer Flughafen eingestuft. Gemäß den Vorgaben des LEP NRW sind diese Flughäfen einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden.

Der Flughafen Dortmund (DTM) besitzt als Teil der dezentralen Luftverkehrsinfrastruktur des Landes eine bedeutende Funktion und stellt gemeinsam mit dem Flughafen Düsseldorf, der außerhalb des Planungsraums gelegen ist, die Erreichbarkeit der Metropole Ruhr für den Luftverkehr sicher. Um eine bedarfsgerechte Entwicklung und die Sicherung des Standortes erreichen zu können, sowie die Einbindung in den internationalen und nationalen Flugverkehr auch zukünftig sicherstellen zu können, ist der Flughafen Dortmund vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern. Planungen und Maßnahmen, die mit dieser Nutzung nicht vereinbar sind, sind auszuschließen. Auf diese Weise kann erreicht werden, dass die Rolle des Flughafens Dortmund als landesbedeutsamer Flughafen und als Teil der dezentralen Luftverkehrsinfrastruktur des Landes nicht gefährdet wird und in Zukunft optimiert werden kann.

Zu Z 6.5-2 Bevölkerung vor Fluglärm schützen

Im Umfeld siedlungsnaher Flughäfen kommt es für die Bevölkerung infolge des Flugbetriebs zu Lärmbelastungen. Zum Schutz vor Fluglärm trifft der Gesetzgeber bundesweite Regelungen. Das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG) hat den Schutz der Nachbarschaft durch bauliche Nutzungsbeschränkungen (z.B. Bauverbote) und baulichen Schallschutz (z.B. Einbau von Schallschutzfenstern und Belüftungseinrichtungen) zum Ziel, die innerhalb festzusetzender

Lärmschutzbereiche Anwendung finden. Die Durchführung des Gesetzes ist eine Aufgabe der Länder, die ihrerseits die Lärmschutzbereiche durch Rechtsverordnungen festsetzen. Auch das Luftverkehrsgesetz und die zugehörigen Verordnungen enthalten wichtige Regelungen zum Schutz vor Fluglärm.

Auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG) hat das Land u.a. für die Flughäfen Düsseldorf und Dortmund Lärmschutzbereiche festgelegt, die sich aus zwei Tagschutzzonen und einer Nachtschutzzone zusammensetzen. Die Lärmschutzbereiche sind nachrichtlich in den RP Ruhr zu übernehmen.

Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, in den Regionalplänen eine Erweiterte Lärmschutzzone für das Umfeld landesbedeutsamer Flughäfen festzulegen, die aus den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) resultiert. Die Erweiterten Lärmschutzzonen sind ebenfalls im RP Ruhr enthalten.

Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung haben Gemeinden bei ihrer Siedlungsentwicklung die sich hieraus ergebenden Schutzerfordernisse zu beachten.

Zu Z 6.5-3 Verkehrslandeplätze in ihrem Bestand sichern

Im Planungsraum befinden sich die Verkehrslandeplätze „Marl-Loemühle“ (Marl / Recklinghausen) und „Schwarze Heide“ (Hünxe / Bottrop-Kirchhellen). Über diese Standorte wird ein nicht unerheblicher Teil des individuellen Geschäftsreiseluftverkehrs abgewickelt. Damit kommt ihnen eine wichtige Funktion für die Wirtschaft in der Metropole Ruhr zu. Sie entlasten die landesbedeutsamen Flughäfen und tragen damit zur Sicherung von langfristig erforderlichen Kapazitäten bei, die bei einem Wachstum im Luftverkehr zur Deckung der Nachfrage benötigt werden. Die Verkehrslandeplätze stellen dabei einen Teil eines miteinander verbundenen Gesamtsystems unterschiedlicher sich gegenseitig ergänzender Flugplätze dar.

Aufgrund ihrer Funktion kommt der Sicherung der Verkehrslandeplätze „Marl-Lohmühle“ und „Schwarze Heide“ vor entgegenstehenden Nutzungen eine besondere Bedeutung zu. Ebenso werden Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die mit der Nutzung als Verkehrslandeplatz nicht vereinbar sind.

Zu G 6.5-4 ÖPNV-Anbindung des Flughafens Dortmund verbessern

Entsprechend seiner Funktion als landesbedeutsamer Flughafen soll die Anbindung des Flughafens Dortmund insbesondere an das Netz des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs verbessert werden.

Eine Anbindung des Flughafens mit dem motorisierten Individualverkehr und dem Bus als öffentlichem Verkehrsmittel wird nicht der Landesbedeutsamkeit gerecht, die dem Flughafenstandort zugeordnet ist. Reisende, die mit dem regionalen oder kommunalen Schienenverkehr aus Richtung Dortmund Hauptbahnhof, Bahnhof Holzwickede, Bahnhof Unna oder aus dem Dortmunder Stadtgebiet kommend den Flughafen ansteuern, sind gezwungen in eine der drei zum Flughafen fahrenden Buslinien umzusteigen. Zur Steigerung der Attraktivität des Standortes und im Hinblick auf eine Entlastung des Straßennetzes soll zukünftig der Flughafen Dortmund möglichst auch über das Schienennetz des ÖPNV zu erreichen sein.

6.6 Radverkehr

6.6-1 Ziel Radschnellverbindungen vor konkurrierenden Planungen schützen

Auf den zeichnerisch festgelegten Trassen der Radschnellverbindungen sind alle Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die eine Nutzung als Radschnellverbindung erschweren oder mit dieser nicht vereinbar sind.

6.6-2 Grundsatz Das regionale Radwegenetz entwickeln und verknüpfen

Regionale Radverbindungen sollen in ihrem Bestand gesichert, entwickelt, durch Lückenschlüsse ergänzt und durch Radschnellverbindungen qualifiziert werden, um ein regionales Radwegenetz aufzubauen.

Erläuterung

Zu zeichnerischen Festlegungen

Nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) werden die Radschnellverbindungen des Landes den Landesstraßen gleichgestellt. Die zeichnerischen Festlegungen der Radschnellverbindungen des Landes orientieren sich daher an den Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, denen nach der LPlG DVO die Landesstraßen zuzuordnen sind. In Anlehnung an die Festlegungen zu Straßen (Planzeichen 3.a) werden die Radschnellwege des Landes in die Kategorien „Bestand und Planmaßnahmen“ und „Planmaßnahmen ohne räumliche Festlegung“ aufgeteilt.

Als „Bestand- und Planmaßnahmen“ werden die Abschnitte der Radschnellwege des Landes festgelegt, für die sich aus den erstellten Machbarkeitsstudien zu den Radschnellwegen Ruhr (RS1) und Mittleres Ruhrgebiet (RSMR) realisierbare Trassenverläufe ergeben haben und für die eine Linienfindung erfolgt ist, Baurecht besteht oder die bereits realisiert sind. Sofern Umsetzungshemmnisse für die gefundenen Trassenverläufe bestehen und für eine Realisierung des Trassenverlaufs weitergehende Planungen notwendig sind, erfolgt eine Festlegung der Radschnellwege des Landes mit der Kategorie „Planmaßnahmen ohne räumliche Festlegung“.

Zu Z 6.6-1 Radschnellverbindungen vor konkurrierenden Planungen schützen

Das StrWG NRW verleiht den Radschnellverbindungen des Landes den rechtlichen Status von Landesstraßen, wodurch sie als Verkehrswege mindestens regionale Bedeutung erlangen. Die zeichnerisch festgelegten Radschnellverbindungen des Landes sind ausschließlich für die

Realisierung der vorgesehenen Radverkehrstrassen zu nutzen. Im RP Ruhr sind der Radschnellweg Ruhr (RS1) und der Radschnellweg Mittleres Ruhrgebiet (RSMR) als Radschnellverbindungen des Landes festgelegt.

Radschnellwege eignen sich in hohem Maße dazu, Alltagsverkehre aufzunehmen und das regionale Radwegenetz zu ergänzen. Ihre Linienführung, ihre Ausgestaltung und ihre Dimensionierung liefern die Voraussetzungen für einen direkten, schnellen und sicheren Alltagsradverkehr, der auch eine Nutzung durch Elektroräder (z.B. e-bike, Pedelec) oder vergleichbare Fahrzeuge zulässt und damit neue Reichweiten und Räume insbesondere bei der Fahrradnutzung eröffnet.

Maßnahmen und Planung, die eine Umsetzung dieser Planung einschränken oder verhindern und eine Nutzung des Radweges nicht zulassen, sind auszuschließen.

Zu G 6.6-2 Das regionale Radwegenetz entwickeln und verknüpfen

Der Radverkehr in der Metropole Ruhr gewinnt zunehmend an Bedeutung. Neben dem Freizeit- und dem Tourismusverkehr verzeichnet der Alltagsradverkehr deutlich wahrnehmbare Zuwächse.

Das vorhandene Radwegenetz weist noch Netzlücken auf, die geschlossen werden sollen. Eine weitere Attraktivitätssteigerung des Fahrrades als ein nachhaltiges und gleichwertiges Verkehrsmittel soll durch ein gut ausgebautes und abgestuftes Wegenetz gewährleistet werden. Dabei soll das regionale Radwegenetz in seinem Bestand gesichert, weiterentwickelt sowie mit kommunalen und touristischen Radverkehrsnetzen und dem ÖPNV verknüpft werden. Hierbei sollen – je nach Art der zu erwartenden Verkehre – die Bedürfnisse des Alltags- bzw. des Freizeitverkehrs hinsichtlich Wegeführung und Ausbaustandard zum Maßstab gemacht werden und Radschnellverbindungen zur Qualifizierung des Radverkehrsnetzes genutzt werden. Um insgesamt ein zusammenhängendes und flächendeckendes Radwegenetz zu erreichen, sollen kommunale Radverkehrsnetze möglichst mit dem regionalen Radwegenetz verknüpft werden.

Bei der Planung eines Neubaus oder eines wesentlichen Umbaus von Straßen, die dem großräumigen, überregionalen oder regionalen Verkehr dienen, soll die Anlage von Radwegen, insbesondere dann vorgesehen werden, wenn sie dem Lückenschluss in Radverkehrsnetzen dienen.

6.7 Transportfernleitungen

Vorbemerkung: Die im LEP getroffenen Festlegungen insbesondere zum Kapitel 8.2 „Transport in Leitungen“ sind neben den folgenden Festlegungen des RP Ruhr zu berücksichtigen bzw. zu beachten.

6.7-1 Grundsatz Bündelungspotentiale erhalten

Bereiche entlang von vorhandenen Transportfernleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte sollen für die Aufnahme weiterer Leitungen freigehalten werden. Neue Planungen und Maßnahmen im Umfeld bestehender Transportfernleitungen sollen die vorhandenen Bündelungspotentiale nicht einschränken.

Erläuterung

Zu G 6.7-1 Bündelungspotentiale erhalten

Um das im LEP NRW verankerte Bündelungsgebot für Transportleitungen umsetzen zu können, soll der Bereich parallel zu vorhandenen überregionalen und regionalen Transportleitungen von dauerhaft entgegenstehenden baulichen Nutzungen freigehalten werden. Hierdurch kann verhindert werden, dass in der Zukunft erforderliche – und oftmals heute noch nicht konkret absehbare – neue Leitungsvorhaben insbesondere in verdichteten Siedlungsbereichen nicht mehr oder nur mit unnötigem Aufwand realisiert werden können. Zudem werden die Wartung und Reparatur der Transportleitungen hierdurch erleichtert.

7. Militärische Einrichtungen

7-1 Ziel Bereiche für militärische Einrichtungen im Siedlungsraum sichern

Die mit der Zweckbindung „militärische Einrichtungen“ festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB-M) sind ausschließlich den militärischen Nutzungen vorbehalten. Planungen und Maßnahmen sind auszuschließen, die mit der militärischen Zweckbestimmung nicht vereinbar sind.

7-2 Ziel Bereiche für militärische Einrichtungen im Freiraum sichern

Die mit der Zweckbindung „militärische Einrichtungen“ festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sowie Waldbereiche sind ausschließlich den militärischen Nutzungen vorbehalten. Planungen und Maßnahmen sind auszuschließen, die mit der militärischen Zweckbestimmung nicht vereinbar sind.

7-3 Ziel Arten- und Biotopschutz vereinbaren mit militärischen Nutzungen

Bei der Überlagerung der militärisch zweckgebundenen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche und Waldbereiche mit Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) gelten die Ziele für den Arten- und Biotopschutz, wenn diese mit der bestimmungsgemäßen militärischen Nutzung vereinbar sind.

Neue Schutzgebietsausweisungen sind nur in vorheriger Abstimmung mit den militärischen Belangen möglich.

7-4 Ziel Walderhalt und Waldentwicklung vereinbaren mit militärischen Nutzungen

In militärisch zweckgebundenen Waldbereichen gelten die Ziele zum Erhalt, zur Entwicklung oder Vermehrung von Waldbereichen, wenn diese mit der bestimmungsgemäßen militärischen Nutzung vereinbar sind.

Erläuterung

Zu Z 7-1 Bereiche für militärische Einrichtungen im Siedlungsraum sichern

Die zeichnerisch mit der Zweckbindung „militärische Einrichtungen“ festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche sind Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Nach Rückmeldungen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sind folgende militärische Einrichtungen festgelegt:

- „Schill- Kaserne“ in der Stadt Wesel
- „Glückauf – Kaserne“ in der Stadt Unna

Beide Kasernen werden derzeit noch genutzt und müssen planerisch gesichert werden. Bei Bedarf können sie innerhalb der Zweckbindung erweitert werden. Sollten einzelne Standorte aufgegeben werden, ist eine Nachfolgenutzung an der umgebenen Nutzung zu orientieren, da die Kasernen unmittelbar an Siedlungsbereiche angrenzen.

Zu Z 7-2 Bereiche für militärische Einrichtungen im Freiraum sichern

Die zeichnerisch mit der Zweckbindung „militärische Einrichtungen“ festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sowie Waldbereiche sind Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG ohne die Wirkung von Eignungsgebieten.

Nach Rückmeldung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sind folgende militärischen Einrichtungen festgelegt:

- Standortübungsplatz „Hengsen-Operdicke“ (Gemeinde Holzwickede)
- Standortübungsplatz „Wesel / Bislicher Wald“ (Wesel und Hamminkeln)
- Standortübungsplatz „Ahlen“ (Hamm)
- Munitionsversorgungszentrum „West“ (Dorsten)

Ein Standortübungsplatz liegt oft in Nähe einer Kaserne oder ist für mehrere Kasernen in einem Bereich gedacht. Alle militärisch festgelegten Bereiche werden derzeit genutzt und müssen planerisch gesichert bleiben.

Zu Z 7-3 Arten- und Biotopschutz vereinbaren mit militärischen Nutzungen

Militärisch zweckgebundene Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche sowie Waldbereiche haben aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten und der abschirmenden Wirkung durch die militärische Nutzung eine hochrangige Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Bei der Überlagerung von militärisch genutzten Bereichen mit Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) soll die Bedeutung für den Naturschutz dargestellt werden. Die militärische Nutzung darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Standortübungsplätze „Ahlen“, „Holzwickede-Hengsen“ und „Wesel/Bislicher Wald“ sind aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung überlagernd als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt, um einerseits die bereits erfolgten Schutzgebietskategorien wiederzugeben und andererseits weitere Schutzgebietsausweisungen vorzubereiten. Auf den Standortübungsplätzen „Holzwickede-Hengsen“ und „Wesel Bislicher Wald“ sind bereits in Abstimmung mit den militärischen Belangen Naturschutzgebiete festgesetzt worden.

Zu Z 7-4 Walderhalt und Waldentwicklung vereinbaren mit militärischen Nutzungen

Waldbereiche mit der Zweckbindung Militärische Einrichtungen können neben ihrer ökologischen Bedeutung und der forstlichen Nutzfunktionen auch Sichtschutzfunktionen für militärische Belange übernehmen. Forstliche Maßnahmen in diesen Waldbereichen, wie z.B. Waldumwandlung oder Waldvermehrung müssen mit den militärischen Belangen in Einklang stehen.

Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der Planungsregion des Regionalverbands Ruhr innerhalb Nordrhein-Westfalens 5
Abbildung 2: Verwaltungsgliederung der Metropole Ruhr 5
Abbildung 3: Bevölkerungsstand der Städte und Gemeinden im Jahr 2019 6
Abbildung 4: Naturräumliche Gliederung 7
Abbildung 5: Flächennutzung in der Metropole Ruhr 7
Abbildung 6: Bisherige regionalplanerische Aufteilung der Metropole Ruhr 9
Abbildung 7: Stark abstrahiertes, räumliches Geflecht der Metropole Ruhr 25
Abbildung 8: Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Städte und Gemeinden bis zum Jahr 2040 26
Abbildung 9: Veränderung der Anteile der Altersgruppen in der Metropole Ruhr 27
Abbildung 10: Veränderung des Anteils der Haushaltsgrößenklassen an den Gesamthaushalten 28
Abbildung 11: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2020 29
Abbildung 12: Entwicklung der Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zwischen 1994 und 2019 30
Abbildung 13: Pendlersaldo der Städte und Gemeinden im Jahr 2019 31
Abbildung 14: Rhein-Herne-Kanal, Emscher, Seseke (Ost-West-Grünzug) 91
Abbildung 15: Waldflächenanteil der Kommunen 114
Abbildung 16: 12 Kulturlandschaften in der Metropole Ruhr und zusammengefasste Kulturlandschaften A1 bis A4 mit jeweils einem Leitbild 146
Abbildung 17 Landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche 147
Abbildung 18 Archäologische Bereiche 149

Abkürzungsverzeichnis

AbgrG	Abgrabungsgesetz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
ALK	Automatisierte Liegenschaftskarten
ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
ASBz-E	Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“
ASBz	Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen
ASP	Artenschutzprüfung
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BauO	Bauordnung NRW
BBergG	Bundesberggesetz
BGBl	Bundesgesetzblatt
BGG	Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
BImschG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BK	Bodenkarte des Geologischen Diensts NRW
bmr	Business Metropole Ruhr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BSAB	Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze
BSLE	Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung
BSLV	Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes
BSN	Bereiche für den Schutz der Natur
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DB	Deutsche Bahn
DepV	Deponieverordnung
DVO	Durchführungsverordnung
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EnLAG	Energieleitungsausbaugesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EW	Einwohner und Einwohnerinnen
EWO	Eigenentwicklungsortslage
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FluLärmG	Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm
FNP	Flächennutzungsplan
FR	zusätzliche Fluktuationsreserve
FrzF	Freiraumbereich mit der Zweckbestimmung Freizeit
G	Gewerbliche Bauflächen
G gefolgt von Zahl (bspw. G1)	Grundsatz Nummer …(Zahl)
GE	Gewerbegebiete
GEP	Gebietsentwicklungsplan (Regionalplan)
GG	Grundgesetz
GI	Industriegebiete
GIB	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBz	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen

GIS	Geographisches Informationssystem
GSN	Gebiet zum Schutz der Natur
GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
GVZ	Güterverkehrszentrum
HAM	Hochschule für angewandtes Management
HWK	Handwerkskammer
IHK	Industrie- und Handelskammer
IC	Intercity (Zuggattung der Deutschen Bahn)
ICE	Intercity-Express (Zuggattung der Deutschen Bahn)
ISB	Lehrstuhl und Institut für Stadtbauwesen und Stadtverkehr (RWTH Aachen)
IT.NRW	Landesbetrieb Information und Technik NRW
KAS	Kommission für Anlagensicherheit
Kfz	Kraftfahrzeug
KOG	Kurortegesetz NRW
KVR	Kommunalverband Ruhrgebiet
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LBE	Landschaftsbildeinheit
LE	Anzurechnende Leerstandsüberhänge
LEP	Landesentwicklungsplan NRW
LFoG	Landesforstgesetz NRW
LINEG	Linksrheinische Entwässerungsgenossenschaft
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz NRW
LPlG NRW	Landesplanungsgesetz NRW
LPlG DVO	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LVR	Landschaftsverband Rheinland
LWG	Landeswassergesetz NRW
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
MIV	Motorisierter Individualverkehr
MW	Megawatt
Natura 2000	Schutzgebietsnetz der FFH- und Vogelschutzgebiete
NB	Neubedarf aus der Haushaltsentwicklung
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖPNVG NRW	Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen
ÖSPV	Öffentlicher Schienenpersonennahverkehr
REHK	Regionales Einzelhandelskonzept
RFNP	Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr
RL	Richtlinie
ROG	Raumordnungsgesetz
RP Ruhr	Regionalplan Ruhr
RRX	Rhein-Ruhr-Express
RTG	Ruhr Tourismus GmbH
ruhrFIS	Flächeninformationssystem der Metropole Ruhr
ruhrFIS-DV-Index	ruhrFIS-Daseinsvorsorge-Index
RVR	Regionalverband Ruhr

RWTH	Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule
SFB Ruhr	Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr
SFM Ruhr	Siedlungsflächenmonitoring Ruhr
SO	Sondergebiet
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
Straßen.NRW	Landesbetrieb Straßenbau NRW
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz NRW
SUP	Strategische Umweltprüfung
SVB	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
SVR	Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk
TEU	Twenty-foot Equivalent Unit
Thalys	Französischer Hochgeschwindigkeitszug
ÜSB	Überschwemmungsbereich
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
UZVR	Unzerschnittene verkehrsarme Räume
VE	Verbleibender Ersatzbedarf
VSG	Vogelschutzgebiete
VV	Verwaltungsvorschrift
WASAG	Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft
WaStrAbG	Bundeswasserstraßenausbaugesetz
WE	Wohneinheiten
WEB	Windenergiebereich
WEE	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSG	Wasserschutzgebiet
WSV	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
Z gefolgt von Zahl (z.B. Z1)	Ziel Nummer ...(Zahl)
ZASB	Zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereich

Quellen- und Literaturverzeichnis

BR Arnsberg 2020: Bezirksregierung Arnsberg : Regionalplan – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein. Arnsberg.

BKS/MIRO/DVGW 2007: Bundesverband der deutschen Kies- und Sandindustrie, Bundesverband Mineralische Rohstoffe, Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches : Sand- und Kiesgewinnung in Trinkwassergewinnungsgebieten durch Nassabbau – Gemeinsamer Standpunkt des Bundesverbandes der deutschen Kies- und Sandindustrie e.V. (BKS), des Bundesverbandes Mineralische Rohstoffe e.V. (MIRO), der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA). Bonn.

BMR 2017: Business Metropole Ruhr: Gewerbliches Flächenmanagement (GFM) Ruhr, Marktbericht IV. Essen.

BMR 2012-2018: Business Metropole Ruhr: Gewerbliches Flächenmanagement Ruhr, Marktberichte. https://business.metropoleruhr.de/projekte/gewerbliches-flaechenmanagement/. Zuletzt aufgerufen am 04.03.2020. Essen.

BMVI 2016: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (Hrsg.): Bundesverkehrswegeplan 2030. Berlin.

DVGW 2006: Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches: Arbeitsblatt W 101 DVGW, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser. Bonn.

ELWAS: Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung NRW https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf#. Zuletzt aufgerufen am 07.07.2021.

Empirica AG 2010: Entwicklung der quantitativen und qualitativen Neubaunachfrage auf den Wohnungsmärkten in NRW bis 2030. Bonn.

GD NRW 2013: Geologischer Dienst: Informationssystem Rohstoffkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50.000 (Lockergestein). Krefeld.

GD NRW 2017 (Geologischer Dienst): Datenübertragung der „Schutzwürdigen Böden“ am 10.2.2017.

GD NRW 2018: Geologischer Dienst NRW: Die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1:50 000, dritte Auflage 2018. Krefeld.

GD NRW 2020: Geologischer Dienst NRW: Abgrabungsmonitoring von Nordrhein-Westfalen – Lockergesteine – Monitoringbericht für das Planungsgebiet Regionalverband Ruhr, Stand 01.01.2021. Krefeld.

GD NRW 2021: Geologischer Dienst NRW: Rohstoffgeologischer Fachbeitrag des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen für das Rohstoffsicherungskonzept des Regionalverbands Ruhr, Stand 23.06.2021. Krefeld.

Geoportal NRW 2017: Datenübertragung Wasserwirtschaft: www.geoportal.nrw.de/application-geodatenbereitstellung/Daten. Zuletzt aufgerufen am 07.07.2021.

IHK/HWK 2012: Industrie-/Handelskammern und Handwerkskammern im Ruhrgebiet: Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan Ruhr.

ICAO 2015: International civil aviation organization: European guidance material on managing building restricted areas - Third edition - (ICAO EUR DOC 015).

IT.NRW: Landesbetrieb IT.NRW: Landesdatenbank: https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldbnrw/online/. Zuletzt aufgerufen am 07.07.2021. Düsseldorf.

Junker und Kruse 2011: Grundlagen für die Erarbeitung einer neuen landesplanerischen Regelung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels. Dortmund.

KAS 2010: Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG - KAS 18, Bonn.

Kreis Recklinghausen 2020: Daten der Landschaftspläne Lippe und Ost-Vest; Datenübertragung am 26.08.2020.

LANUV 2013: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: „Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 – Windenergie, LANUV-Fachbericht 40“. Recklinghausen.

LANUV 2013a: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Datenübertragung Landschaftsräume, aktualisiert am 24.5.2019.

LANUV 2013b: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Datenübertragung Lärmarme Erholungsräume am 19.6.2013, modifiziert in Anlehnung an LANUV (2017), Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr (RVR). Recklinghausen.

LANUV 2014: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Datenübertragung zu den Biotop-Verbundschwerpunkten am 10.12.2014.

LANUV 2014a: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Datenübertragung der Lärmschutzzonen am 17.06.2014.

LANUV 2015: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Datenübertragung UZVR vom 09.08.2017: http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/download.

LANUV 2016/2017: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz): Datenübertragung zu den Biotopverbunddaten am 07.04.2016 und 16.3.2017.

LANUV 2017: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen : „Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 5 – Wasserkraft, LANUV-Fachbericht 40“. Recklinghausen.

LANUV 2017a: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Datenübertragung UZVR vom 09.08.2017: http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/download.

LANUV 2017b: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Abfallwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Ruhr. Recklinghausen.

LANUV 2018: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr (RVR). Recklinghausen.

LANUV 2018a: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Abschätzung des Bedarfs an DK I-Deponiekapazitäten für den Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr. Recklinghausen.

LANUV 2018b: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Datenübertragung Landschaftsbildeinheiten am 31.07.2018.

LANUV 2018c: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Abfalldeponiedaten-Informationssystem (ADDISweb), zuletzt aufgerufen am 15. Januar 2018.

LANUV 2019: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Datenübertragung zu Naturwaldzellen am 05.04.2021: http://www.gis-rest.nrw.de/atomFeed/rest/atom/ 868aa994-ac2d-4bf1-9aeb-c0597a76c2db/6D85FDF6-4676-4A93-9D4D-6350E5C56065.html.

LANUV 2021: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Energieatlas NRW – Wärme: https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarte_waerme Zuletzt aufgerufen am 07.07.2021

LANUV 2021a: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Energieatlas NRW – Solarkataster: https://www.energieatlas.nrw.de/site/karte_solarkataster Zuletzt aufgerufen am 08.07.2021

LINFOS NRW 2020: Download von Gebieten zum Schutz der Natur, Naturschutzgebieten, FHH-Gebieten, Vogelschutzgebieten am 23.03.2020: https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/naturschutz/ linfos/. Zuletzt aufgerufen am 08.07.2021

LWK 2012: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen: Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan „Metropole Ruhr“. Daten, Fakten, Entwicklungen der Landwirtschaft im urbanen und suburbanen Raum. Unna.

LWL/LVR 2007: Landschaftsverband Westfalen-Lippe und Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.): Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen, Köln, Münster.

LWL/LVR 2014: Landschaftsverband Westfalen-Lippe und Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr - Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, Köln, Münster.

LWL/LVR 2014a: Landschaftsverband Westfalen-Lippe und Landschaftsverband Rheinland: Datenübertragung am 21.8.2014 zu den Kulturlandschaftsbereichen.

MBV 2007: Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: Landesstraßenbedarfsplan. Düsseldorf.

MBV 2008: Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: Landesstraßenausbauplan 2007 bis 2011 Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

MBWSV 2016: Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

MKRO 2016: Ministerkonferenz für Raumordnung: Entschließung „Zentrale Orte“. Beschluss der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung am 09. März 2016 in Berlin.

MKULNV 2012: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Fracking in unkonventionellen Erdgas-Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen - Gutachten mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen (NRW) und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung. Düsseldorf.

MKULNV 2015: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen et al.: Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 04.11.2015. Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VII-3 – 02.21 WEA-Erl. 15) und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VI A 1 – 901.3/202) und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. III B 4 – 30.55.03.01).

MKULNV 2015a: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Klimaschutzplan Nordrhein-Westfalen. Klimaschutz und Klimafolgenanpassung. Düsseldorf.

MKULNV 2015b: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle. Düsseldorf

MKULNV 2016: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18. Düsseldorf.

MULNV 2017: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen): Leitfaden – Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 10.11.2017; 1. Änderung. Düsseldorf.

NRW.BANK 2011: Wohnungsmarkt Nordrhein-Westfalen – Analysen; Wohnungsabgänge in NRW – Auswertung der Bauabgangsstatistik Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

Planersocietät Dortmund, Planungsbüro DTP Essen, Planungsbüro VIA Köln, orange edge Hamburg, tippingpoints Bonn, Tinkerbelle Berlin, TCI Röhling Transport Consulting International 2014: Machbarkeitsstudie Radschnellweg Ruhr RS1 im Auftrag des Regionalverbands Ruhr. Essen.

prognos 2014: Bedarfsanalyse für DK I-Deponien in Nordrhein-Westfalen. Endbericht. Berlin. Düsseldorf. Ahlen.

RVR 2013: Regionalverband Ruhr, Referat für Geoinformation und Raumbeobachtung: Fachbeitrag zum Regionalplan der Metropole Ruhr „Klimapassung“. Essen.

RVR 2015: Regionalverband Ruhr, Referat Regionalpark / ELP / Freiraumsicherung: Fachliche Grundlage „Regionale Grünzüge“ zum Regionalplan Ruhr“. Essen.

RVR 2015a: Regionalverband Ruhrgebiet), Referat Regionalpark / ELP / Freiraumsicherung: Datenübergabe zum Fachgutachten der Regionalen Grünzüge vom 8.7.2014 und 10.04.2015.

RVR 2016: Regionalverband Ruhr: Regionales Klimaschutzkonzept zur „Erschließung der Erneuerbaren –Energien-Potenziale in der Metropole Ruhr". Endbericht 2016. Essen.

RVR 2017: Regionalverband Ruhr: *ruhr***FIS**-Flächeninformationssystem Ruhr - Monitoring Daseinsvorsorge 2017, Essen.

RVR 2017a: Regionalverband Ruhrgebiet, Referat Regionalentwicklung: Datenübertragung zum Freizeit- und Tourismuskonzept (Entwurf) am 27.4.2017.

RVR 2018: Regionalverband Ruhr: Bevölkerung und Wirtschaft. In: Beiträge zur Regionalentwicklung. Band 1. Essen.

RVR 2018a: Regionalverband Ruhrgebiet, Referat Geoinformation und Raumbeobachtung: Datenübertragung Regionales Radwegenetz am 20.03.2018.

RVR 2019: Regionalverband Ruhr: ruhrImpulse - Beiträge zur Regionalentwicklung - Band 2: Flächennutzung. Essen.

RVR 2021: Regionalverband Ruhrgebiet, Team Regionales Standort- und Infrastrukturmanagement: Datenübertragung Ruhrtalradweg am 22.05.2021

RVR 2021a: Regionalverband Ruhr: Siedlungsflächenmonitoring Ruhr. Erhebung der Flächenreserven und Inanspruchnahmen 2020, Essen.

RVR 2021b: Regionalverband Ruhr: Siedlungsflächenbedarfsberechnung. Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe 2021, Essen.

RVR 2021c: Regionalverband Ruhr: Siedlungsflächenbedarfsberechnung. Ermittlung der gewerblich-industriellen Flächenkontingente 2021, Essen.

RVR 2021d: Regionalverband Ruhr: Solardachkataster: https://www.rvr.ruhr/themen/oekologie-umwelt/startseite-klima/solardachkataster/. Zuletzt aufgerufen am 08.07.2021

Spannowsky/Runkel/Goppel 2018: Raumordnungsgesetz (ROH) Kommentar. 2. Aufl. 2018. C.H.Beck.

Stadt Dortmund 2020: Datenübertragung zum Landschaftsplan Dortmund am 18.11.2020.

Stadt Essen 2019: Datenübertragung zu NSG Asey und der Landschaftsschutzgebiete (LSG-Verordnung 1974) am 2.10.2019.

Straßen.NRW 2016: Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen: Datenübertragung des Straßennetzes (Bestand/Plan) am 09.09.2016.

Tram Atlas Deutschland 2017: Bahnen im Rhein-Ruhr-Gebiet, Datenübergabe durch RVR - Referat 8 (Regionalentwicklung) am 05.03.2018.

Wald und Holz 2012: Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen: Forstlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Ruhrgebiet.

Wald und Holz 2019: Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen: Datenübertragung zu Wildnisentwicklungsgebieten am 19.12.2019.

Wald und Holz 2020: Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen: Datenübertragung zu Saatgutbeständen und Versuchsflächen am 01.04.2021:

https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/wald_forst/waldfunktionen/. Zuletzt aufgerufen am 08.07.2021

Wirtschaftsförderung Metropole Ruhr 2012: Gewerbliches Flächenmanagement Ruhr Marktbericht 2012. Mülheim an der Ruhr.

WSV 2014: Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes: Download der Bundeswasserstraßen vom Geodatendatendienst der WSV am 19.09.2014.

ZfBR 2002: Arbeitsgruppe „Strukturwandel im Lebensmitteleinzelhandel und § 11 Abs. 3 BauNVO - Bericht der Arbeitsgruppe vom 30. April 2002. In: Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht 2002, S. 598

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 298) geändert worden ist

Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 237 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1221) geändert worden ist

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) vom 15. November 1993 (BGBl. I S. 1874), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3221) geändert worden ist

Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist

Bundeswasserstraßenausbaugesetz (WaStrAbG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3224)

Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 298) geändert worden ist

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 298) geändert worden ist

Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass), Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (611 – 901.3/202) vom 8. Mai 2018

Erlass zu Abständen zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass NRW), Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (V-3 - 8804.25.1) vom 6. Juni 2007

Erlass zur Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben; Bauleitplanung und Genehmigung von Vorhaben (Einzelhandelserlass NRW), gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr (V.4/VI A 1 – 16.21) und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (322/323-30.28.17) vom 22. September 2008

Erlass zur Entnahme von Bodenschätzen im Rahmen von Projekten der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. März 2019

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist

Gemeinsamer Erlass der Staatskanzlei – Landesplanungsbehörde – und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verhältnis Abfallwirtschaftsplanung – Regionalplanung, Zeichnerische Darstellung von Abfalldeponien in Regionalplänen vom 11. März 2011

Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz – FStrAbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3354) geändert worden ist

Gesetz über den Bedarf und die Ausbauplanung der Landesstraßen (Landesstraßenausbaugesetz – LStrAusbauG) vom 20. April 1993 (GV. NRW. S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. 2007 S. 92), in Kraft getreten am 23. Februar 2007

Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 7. März 1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1046), in Kraft getreten am 1. Januar 2020

Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen (UZwGBw) vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 796), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) geändert worden ist

Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz – SchBerG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

Gesetz über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen (Kurortegesetz – KOG NRW) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in Kraft getreten am 28. Dezember 2016

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) geändert worden ist

Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 10. April 2019

Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550)

Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist

Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (Klimaschutzgesetz NRW) vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33), in Kraft getreten am 7. Februar 2013

Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG NRW) vom 9. Mai 2000, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790), in Kraft getreten am 27. September 2016

Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW) vom 24. April 1980, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214), in Kraft getreten am 10. April 2019

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW), vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), in Kraft getreten am 18. Mai 2021

Landesplanungsgesetz (LPlG NRW) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020

Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 298) geändert worden ist

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL)

Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie)

Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S. 122), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. 442), in Kraft getreten am 6. August 2019

Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist

Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO – LPlG DVO NRW) vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch 5. ÄndVO vom 27. Januar 2021 (GV. NRW. S. 42), in Kraft getreten am 1. Februar 2021

Sechsundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266)

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) vom 25. Juni 1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), in Kraft getreten am 18. Mai 2021

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) geändert worden ist

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist